

## 7. Empirische Perspektiven auf eine (andere?) Asylwirklichkeit

---

Im Zentrum der empirischen Erkenntnisse<sup>1</sup> stehen Antworten auf Fragen nach dem (typischen) Sinn von Asyl und der damit verbundenen Praxis, d.h. den gemeinsamen lebensweltlichen Bedeutungen, die Asylwerber:innen mit der Asylwirklichkeit in Verbindung bringen. Dafür sind vorab in Rückgriff auf die Ausführungen zum theoretischen Rahmen bzw. method(olog)ischen Hintergrund nochmals drei Aspekte zu betonen:

Erstens, wenn nachfolgend unterschiedliche Konzeptionen von Asyl bzw. der damit einhergehenden Praxis beschrieben werden, sind diese weder mit den Vorstellungen von Asyl, mit denen die Person nach Österreich kam und auf deren Grundlage der Asylantrag gestellt wurde, gleichzusetzen noch mit dem aktuellen Wissen über rechtlich festgelegte Inhalte und damit zusammenhängend legitime Verfolgungsgründe oder Bestimmungen zu Verfahrensabläufen. D.h., die folgenden Darlegungen können nicht dazu dienen, zu ›prüfen‹, ob das Wissen der Asylwerber:innen mit den (normativ festgelegten) Inhalten des Rechtsinstituts Asyl übereinstimmt bzw. welche Lücken hier auszumachen sind. Vielmehr werden intersubjektive Bedeutungen von Asyl re-konstruiert, die durch die Konfrontation mit entsprechenden Praktiken, Akteur:innen und Diskursen bzw. Erfahrungen in der Asylwirklichkeit geprägt sind und somit mit den eigentlichen, gesellschaftlich objektivierten Bedeutungen von Asyl in Verbindung stehen. Das, was auch als ›asylum in action‹ (Pound 1915 [1910]) bzw. teilweise als Asyl im Sinne eines ›lebenden Rechts‹ (Ehrlich 1936: 409ff.) verstanden werden kann, bezieht sich auf Bedeutungen, die in der österreichischen Asylwirklichkeit, aber auch im konkreten Kontext des Interviews, in dem die Person als Asylwerber:in angesprochen wird, sprech- bzw. erzählbar werden.

In den dargestellten Konzepten werden biographische Zeiten unterschiedlich akzentuiert (Fritzsche 2012: 369), d.h., einige Bedeutungen stehen vorrangig mit Erzählungen der Vergangenheit in Verbindung, andere bewegen sich eher in der

---

<sup>1</sup> Teile der empirischen Ergebnisse wurden bereits als *work in progress* veröffentlicht (Fritzsche 2012, 2013, 2016a sowie teilweise Fritzsche 2016b).

Gegenwart bzw. Zukunft. Dies bedeutet jedoch, zweitens, nicht, dass Erstere ausschließlich »mitgebrachte« Vorstellungen beschreiben und Zweitene die prägenden Bedeutungen im Hier und Jetzt. Vielmehr beziehen sich die dargestellten Inhalte der analytisch abgegrenzten Konzepte jeweils auf den Zeitpunkt und den sozialen Kontext, in dem die Gespräche stattfanden; auf die Momente, in denen über Passiertes, Mögliches, Dortiges, Früheres, Zukünftiges reflektiert wird; auf Aspekte, mit denen durch Positionierungen des Selbst auf momentane Charakterisierungen von Vergangenem, Gegenwärtigem oder Zukünftigem verwiesen wird. So sind alle drei angesprochenen biographischen Zeiten als eine gegenwärtige, analytische Interpretation zurückliegender, projektiver oder aktuell erzähler Erfahrungen zu verstehen, als »eine Gegenwart in Hinsicht auf die Gegenwart, eine Gegenwart in Hinsicht auf die Vergangenheit und eine Gegenwart in Hinsicht auf die Zukunft« (Augustinus 1888).

Zuletzt ist, drittens, darauf zu verweisen, dass die dargestellten Konzeptionen als idealtypische fallübergreifende Muster zu verstehen sind, die häufig nebeneinander existieren und je nach Subjektpositionierung, Situation oder Bezugspunkt der Erzählung von ein und derselben Person aktualisiert werden können. Neben der Deskription der einzelnen Konzeptionen wird diskutiert, in welcher Verbindung diese zueinander stehen und in welchen Zusammenhängen bzw. in Abhängigkeit von welchen Bedingungen sie aktualisiert werden. Auf Handlungsorientierungen und Subjektkonzeptionen, die mit den jeweiligen Bedeutungen in Verbindung stehen, wird, ebenso wie auf Bezüge zur Theorie bzw. zu bisherigen Forschungsergebnissen, verwiesen.

## 7.1 Eins, zwei oder drei? »Il y a beaucoup d'asiles«

Konzeptionen von Asyl sind auf mehreren Ebenen angesiedelt, wobei insbesondere die Unterscheidung zwischen vermehrt theoretisch-abstrakten Konzeptionen von Asyl und praktisch-alltäglichen Vorstellungen der Asylpraxis relevant sind. Auch wenn Erstere Asyl vermehrt als Status und Ideal in den Fokus nehmen und Zweitene v.a. den Prozess bis zu einer möglichen Statuserlangung (d.h. das Asylverfahren bzw. das Dasein als Asylwerber:in) und die diesbezügliche Praxis ins Zentrum stellen, greift eine allein darauf basierende Unterscheidung zu kurz. Klarer zeigen sich die Unterschiede, wenn der Blick auf den je spezifischen Zeitbezug, die zentralen Wissensarten und die Position des Subjekts in der Erzählperspektive gerichtet wird:

Theoretisch-abstrakte Konzeptionen von Asyl, die v.a. dessen Schutzcharakter in den Vordergrund stellen, beziehen sich vorrangig auf die Idee bzw. das Ideal von Asyl. Mehrfach wird dabei auch auf explizites, manifestes Wissen Bezug genommen, konkrete (Grund- bzw. Menschen-)Rechts- oder Gesetzesbezüge können vor-

kommen, sind jedoch für diese Konzeptionen nicht notwendigerweise konstitutiv. Die Beschreibungen beziehen sich auf das, was bzw. wie Asyl (idealerweise) sein soll bzw. ›im Prinzip‹ ist, und auf bestimmte ›behauptete‹<sup>2</sup> Inhalte sowie Bedeutungen von Asyl. In der Gegenwart verortete Erfahrungen mit dem Asylverfahren bzw. als Asylwerber:in spielen dafür weniger eine Rolle als das explizit Gehörte, Gelernnte und diskursiv Vermittelte über das, was Asyl ›eigentlich‹ ist bzw. wofür es (u.a. auch rechtlich) steht. Auf der zeitlichen Ebene sind Vergangenheit und Zukunft als zentrale Bezugspunkte zu nennen: Die dargestellten Charakteristika von Asyl rahmen oft den Asylgrund, sind häufig in Erzählungen über die Zeit bis zur Asylantragsstellung prominent bzw. werden in projektiven Erzählungen über die Zeit nach der Statuszuerkennung (wieder) aktualisiert. Die hier zentrale Vorstellung von Asyl als Institution des Schutzes und der Sicherheit für eine bestimmte Personengruppe rahmt somit v.a. vergangene Erzählungen bzw. ist Bezugspunkt für Zukunftsentwürfe. Gleichzeitig tauchen diese Bedeutungen vermehrt in Erzählungen auf, innerhalb derer auch eine gewisse Distanz zur eigenen gegenwärtigen Situation und zu durchlebten Erfahrungen als Asylwerber:in (nicht jedoch unbedingt zur Situation bis zur Asylantragsstellung) hergestellt bzw. auch die Rolle eines:einer Expert:in eingenommen wird.

Diese theoretisch-abstrakten und somit auch idealen Konzeptionen von Asyl werden im weiteren Verlauf der Erzählungen durch die Konfrontation<sup>3</sup> mit den erfahr- und erlebbaren Ausformungen der Asylwirklichkeit quasi auf den Prüfstand gesetzt. Asyl verliert in der Folge die auf dieser ersten Ebene dargestellten Bedeutungen zwar nicht gänzlich, immer wieder finden sie als eine Art Hintergrundschablone und prinzipielle Grundbedeutung in die Erzählungen Eingang. Deren Stellenwert wird jedoch durch praktisch-alltägliche Konzeptionen von Asyl, die sich häufig als eine Art ›Aber‹ darstellen, relativiert.

Praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl bzw. der Asylpraxis, die Asyl z.B. als Kontroll- und Selektionsinstrument beschreiben, beziehen sich in weiten Bereichen auf system- bzw. feldinterne Handlungsexpertise, d.h. Wissen und Bedeutungen, die in Verbindung zu konkret gemachten Erfahrungen mit der Asylpraxis bzw. als Asylwerber:in stehen und mehrfach auch nur ›zwischen den Zeilen‹ und implizit über die Rekonstruktion latenter Inhalte erschließbar sind (Froschauer, Lueger 2003: 37f. bzw. 91f.). Explizites Wissen und Rechtsbezüge spielen v.a. mit Bezug auf Verfahrensvorschriften und -rechte eine Rolle. Auf einer Zeitebene steht hier eindeutig die Gegenwart im Zentrum: Die Konzeptionen werden meist in Erzählungen zum Dasein als Asylwerber:in aktualisiert und mehrfach mit Ideal-Konzeptionen

2 Vgl. auch hier die Äquivalenzen zu Pound, demnach sich »law in books« eben auf die »rules that purport to govern the relations of man« (Pound 1915 [1910]: 85) bezieht, d.h., hier beziehen sich die Vorstellungen auf die Bedeutungen, ›that purport to constitute asylum.‹

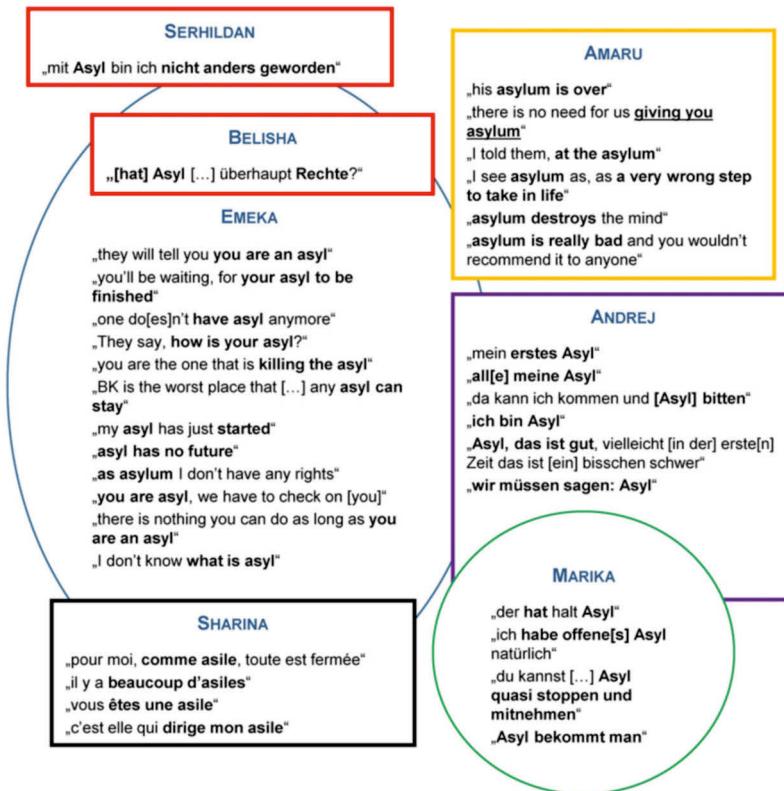
3 Bzw. der Erinnerung bzw. Aktualisierung derselben.

von Asyl kontrastiert. Geprägt sind die diesbezüglichen Beschreibungen dabei nicht von einer Distanz zum gegenwärtigen Selbst als Asylwerber:in bzw. zur aktuellen Situation, sondern die enge Verwobenheit mit der eigenen Identität und den selbst durchgemachten Erfahrungen wird deutlich. Eingenommen wird weniger die Position des:der Expert:in als die des:der Betroffenen.

So beschreibt z.B. Marika, die vier Jahre vor dem ersten Forschungskontakt nach Österreich gekommen ist, Asyl mit Bezug auf die Zeit vor der Antragsstellung als etwas, das mit einer unglaublichen Erfahrung bzw. einem Erlebnis, das in Österreich nicht passieren kann, in Verbindung steht und auf das vom Gegenüber mit Menschlichkeit reagiert wird; die Verleihung eines rechtlichen Status ist die logische Folge. Zu einem späteren Zeitpunkt des Interviews, als sich ihre Erzählung in der Gegenwart bewegt, sie auf gemachte Erfahrungen im Asylverfahren zurückgreift und aus einer Position als Asylwerberin spricht, wird Asyl zu einem Instrument der Unterdrückung, etwas, das »Scheiße ist«, etwas, das sie »mies«, »klein« und »fremd« werden lässt und zu einem Etwas macht, auf dem man »mit dem Fuß [...] draufstehen kann und [das man] zerquetschen kann« (Marika, 23.9.2010). Auch Serhildan, Angehöriger einer Minderheit in seinem Herkunftsland, der den Asylantrag aufgrund von Verfolgung wegen seiner politischen Aktivität gestellt hat, verweist an mehreren Stellen auf sein – auch im Rahmen seiner Zeit als Asylwerber angelerntes – Expertenwissen zur Institution Asyl: Er unterstreicht, dass Asyl mit einer internationalen Verpflichtung in Zusammenhang steht, die Staaten anwenden müssen, unabhängig davon, ob sie das wollen oder nicht, Asyl ist etwas, wofür es (theoretisch) »klare Gesetze« gibt; Asyl bekommt man »wegen Religion oder wegen z.B. Nation oder wegen ›Rasse‹« (Serhildan, 9.8.2011) – d.h. infolge von Gründen, die mit denjenigen der Genfer Flüchtlingskonvention übereinstimmen. Dieses quasi ›ideale‹ und ›eigentliche‹ Konzept von Asyl, als ein durch das Gesetz bestimmter, relativ klar definierter Schutzstatus, wird jedoch an mehreren Stellen, an denen Serhildans eigene Erfahrungen und seine jetzige Zeit als Asylwerber ins Zentrum rücken, mit einer anderen ›wirklichen‹ Konzeption von Asyl kontrastiert: In der Gegenwart und auf einer mehr impliziten Ebene und unmittelbar im Anschluss an Erzählungen über seine für ihn belastenden Erfahrungen bei der Behörde wird Asyl zu einem migrationspolitisch eingebetteten Kontroll- und Selektionsinstrument, das strategisch einer bestimmten Anzahl an Personen einen Status gewährt:

»[D]ie haben eine Quote von fünf Prozent, [die] [...] akzeptiert [wird] [...] In Wirklichkeit die wollen, irgendwie psychisch, auch wenn du [das] Recht hast, hier zu bleiben, [dich] psychisch [...] krank machen, dass du das Land verlässt. [...] Wenn du auch wirklich Flüchtling bist, also wirklich, wenn du keine Möglichkeit hast, die machen dich so [psychisch krank], dass du das Land verlässt« (Serhildan, 9.8.2011)

Abbildung 5: Darstellung unterschiedlicher Verwendungen des Begriffs Asyl



© Eigene Darstellung

Dass die Trennung zwischen den zwei Konzeptionen – Asyl in einem theoretisch-abstrakten, idealen und statusnahen Verständnis gegenüber den praktisch-alltäglichen Bedeutungen von Asyl u.a. als Verfahrensrealität – jedoch ›nur‹ eine analytische ist, zeigt sich in einem ersten Schritt durch eine weit verbreitete unscharfe Verwendung des Begriffs ›Asyl‹ im Rahmen der Gespräche: Asyl kann man nicht nur erhalten und haben oder beantragen, Asyl kann ebenso beginnen, beendet, entzogen, erneuert oder gesteuert werden. Es kann getötet werden, hat aber auch die Macht, selbst zu töten oder zu zerstören. Asyl ist ein Ort, es ist sogarzählbar, hat Eigenschaften, kann schwer, gut, schlecht, positiv oder negativ sein, und – wesent-

lich – Asyl kann man sogar sein. Abbildung 5 stellt beispielhaft die unterschiedliche und sehr breite Verwendung des Begriffs in den Gesprächen dar.

Ersichtlich wird hier, dass die Grenzen zwischen Asyl als Rechtsinstitut, in seiner Gleichsetzung mit dem Asylverfahren, dem Asylantrag, dem Asylregime oder der Asylbehörde, aber auch die Grenzen zwischen dem ›Asylwerber-‹ und dem ›Flüchtling-Sein‹ auf mehreren Ebenen verschwimmen. Und auch wenn in anderen Fällen bzw. an anderer Stelle differenzierte Begriffe (wie eben Asylverfahren, Asylantrag, Flüchtling oder ›Asylant‹) verwendet werden und die Versuchung nahe liegt, die breite Verwendung des Begriffs sprachlichen Einschränkungen zuzuordnen, ist diese begriffliche Mehrdeutigkeit ein erstes Indiz auf das, was in der weiteren Analyse augenscheinlich wird: Asyl verliert im Laufe der Zeit seine idealtypische Bedeutung und klare (positive) Konnotation als Schutzstatus oder Zufluchtsort, wird, einerseits, mit einem langen, beschwerlichen Prozess in Verbindung gesetzt und dockt, andererseits, eng an das Individuum und dessen Identität an. In der Gesamtbetrachtung wird Asyl so zu einer Art Überbegriff für all das, was mit der Asylantragsstellung in Verbindung steht, umfasst deren Davor, Danach und Jetzt und kann nur noch analytisch in seinen, auch widersprüchlichen, Einzelbedeutungen dargestellt werden.

## 7.2 Asyl als Schutzinstitution

›Flüchtlinge kennt die europäische Welt seit der Antike, und das Asylrecht galt als heilig seit den frühesten Anfängen politischer Organisation. Es besagte, daß dem Flüchtling, der dem Machtbereich eines Staates entkommen war, sich automatisch der Schutz eines anderen staatlichen Gemeinwesens öffnete, wodurch verhindert wurde, daß irgendein Mensch ganz rechtlos wurde oder ganz und gar außerhalb aller Gesetze zu stehen kam.‹

(Arendt 1955: 450f.)

›Das antike Asyl ist ein zumeist sakraler Ort, vor allem Tempel, gelegentlich heilige Gräber oder Paläste, in die sich gleichermaßen geflohene Sklaven, Schuldner, Verbrecher wie unschuldig Verfolgte retten konnten. Ins Asyl zu fliehen bedeutete, sich unter den Schutz des Gottes zu begeben; die Unverletzlichkeit des Asyls war durch die Heiligkeit des Ortes garantiert.‹

(Horn 2002: 33)

In einer historischen Betrachtung steht der Begriff des Asyls unmittelbar mit dem Zustand der *Asylie*, d.h. dem ›Geschützt-Sein‹, in Zusammenhang, der lateinische Begriff des *asylum* ist als ›Ort, der aufgrund seines sakralen Charakters eine Zufluchtsstätte für Verfolgte‹ (Dreher 1996: 80), ist, zu verstehen. Konnotationen des

sicheren Ortes und des geschützten Raums sind auch in der GFK zentral, bestimmen die Qualität des Asylantrags als »Antrag auf internationalen Schutz« und prägen ebenso die hier relevante Konzeption von Asyl – jedoch in einer weniger umfassenden Ausformung, als dies die ursprüngliche Bedeutung, wie Horn (2002) und Arendt (1955) sie zusammenfassen, suggeriert.

Um inhaltlich die Bedeutung von Asyl als Schutzinstitution erschließen zu können, soll nachfolgend dargestellt werden, wie und wann, d.h. in welchen Zusammenhängen, relevante Bedeutungen von Schutz und Sicherheit zur Sprache kommen bzw. über welche Merkmale diese bestimmt werden. Dabei sind drei Hauptstränge auszumachen: (a) ein Negativ-Verständnis, das v.a. das Ende der Unsicherheit bzw. des Nicht-Schutzes anspricht, (b) das explizite Wissen um Asyl als Schutzinstitution für eine bestimmte Gruppe sowie (c) ein Positiv-Verständnis, das den Beginn und das Ausmaß des Grundschutzes umfasst bzw. den Raum beschreibt, innerhalb dessen Schutz möglich ist. Die Erzählstränge sind in den einzelnen Fällen unterschiedlich akzentuiert und vervollständigen erst in der Zusammenschau das Bild, das Asyl als Schutzinstitution beschreibt.

### 7.2.1 Schutz im Negativ-Verständnis: das Ende von Unsicherheit

Auf einer ersten Ebene kommt die Bedeutung von Asyl als Schutzinstitution in Erzählungen zum Ausdruck, die das Ende von Unsicherheit und das Zurücklassen einer gefährlichen, bedrohlichen, von Tod und Gewalt geprägten Vergangenheit behandeln. Sicher und geschützt zu sein, heißt in diesem ersten Schritt, hier und nicht mehr dort zu sein. Im Zentrum der Erzählungen stehen Beschreibungen einer beschwerlichen Reise und Ausführungen zu Situationen des Ausnahmezustandes im Herkunftsland, die in der Vergangenheit und auch an einem anderen physisch bestimmbarer Ort liegen. Der Zeitpunkt, der das Ende der Unsicherheit markiert, ist dabei unterschiedlich: das Betreten von europäischem Boden, die Ankunft in Österreich, die Asylantragsstellung oder die endgültige Zuerkennung eines Schutzstatus.

Auch wenn teilweise explizit vom Gefühl des Schutzes, dem Aufatmen durch das Ankommen an einem sicheren Ort die Rede ist oder das explizite Wissen um (vorläufigen) Schutz thematisiert wird, steht hier weniger die Bewertung des Hier und Jetzt als Asylwerber:in bzw. die ausführliche Schilderung des empfundenen Schutzes im Mittelpunkt als vielmehr das Ende der Unsicherheit, das durch die Beschreibung der Vergangenheit impliziert wird. Was den Schutz ausmacht, ist an dieser Stelle noch relativ abstrakt, kaum inhaltlich gefüllt bzw. wenn, dann sehr basal auf das v.a. physische Überleben bezogen: Während man sich im Herkunftsland und auch auf dem Weg nach Österreich ständig an der Grenze zwischen Leben und Tod bewegte,<sup>4</sup> ent-

4 So formuliert Thea in einem Gespräch über die Situation in ihrer Heimat: »ich habe [dem] sicheren Tod in die Augen gesehen« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010).

steht nun erstmal, zumindest theoretisch, wieder eine Perspektive, die an ein Leben denken lässt. Ob die Vergangenheit tatsächlich zurückgelassen werden kann bzw. inwieweit Schutz und Sicherheit nach dem hier artikulierten Ende der Unsicherheit tatsächlich erfahren werden, wird erst später thematisiert und in vielen Fällen durch Beschreibungen des Erstkontakts mit den Behörden, der Inschubhaftnahme oder der Ankunft in Traiskirchen als gleichfalls unsichere und entwürdigende Erfahrungen und Orte konterkariert (Kapitel 7.3).

Nachfolgend werden immer wieder Einzelfälle als Ankerbeispiele vorgestellt, wobei die jeweiligen Porträts der Personen (anders als in Beispielreferenzen im Text) relativ umfassend dargestellt werden und dabei auch auf Aspekte verwiesen wird, die nicht unmittelbar mit dem jeweiligen Kapitel bzw. Thema in Verbindung stehen. Dadurch soll im Laufe der Arbeit den einzelnen Fällen und Pseudonymen ein Gesicht gegeben werden und so ein Gesamtbild des empirischen Samples entstehen. Gleichzeitig lassen sich im Laufe der Lektüre so auch die nur illustrativ verwendeten empirischen Referenzen besser im Kontext verstehen.

### **Jamal und das Ende einer langen Reise: »First time I come to Europe, I am very happy!«**

Ich begegne Jamal das erste Mal im Hochsommer 2012, es ist Ramadan und darum treffen wir uns erst um halb zehn Uhr abends, damit er nach einem heißen Tag wieder trinken und essen kann und mehr Kraft für das Interview hat. Jamal hat in Österreich mittlerweile subsidiären Schutz erhalten und wartet auf die Entscheidung des Asylgerichtshofs über seinen Asylstatus, womit er dann auch seine Frau und seine Tochter nachholen kann.<sup>5</sup> Als Jamal das erste Mal nach Österreich kam, erhielten gut zwei Drittel aller Antragsteller:innen seines Herkunftslandes einen positiven Schutzstatus, die Jahre danach bewegte sich der Anteil derer, die einen Status zugesprochen bekamen, zwischen 25 und rund 40 Prozent<sup>6</sup> (Bundesministerium für Inneres o.J.a). Jamal beschreibt seinen Weg nach Österreich, der mehrere Jahre dauerte und mit unfreiwilligen Aufenthalten in anderen EU-Ländern einherging, als wahres Martyrium, die Ankunft in Europa bzw. in Österreich jeweils als (vorläufige) Erlösung. Die Schilderungen der Zeit vor der Ankunft, die Beschreibungen der Situation in seiner Heimat und v.a. die des Weges nach Europa bzw. nach Österreich nehmen in seiner Erzählung von ihm selbst gewählt einen großen Stellenwert ein. Es ist ihm nicht nur wichtig, dass ich verstehe, was er erlebt hat, bevor er hier angekommen ist, sondern er will dies grundsätzlich der Öffentlichkeit zu Gehör bringen:

5 Zumindest nach damaliger Rechtslage.

6 Genaue Zahlen sind nur schwer eruierbar, da sich im Laufe der Jahre die Darstellungen änderten, früher allgemein die »Anerkennungsquote« ausgewiesen wurde, aber mittlerweile in anderer Form die jeweils positiven und negativen Erledigungen nach zuerkanntem Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz, humanitärer Aufenthaltsstitel) angegeben werden.

So informiert mich bereits die Kontaktperson, die mir den Kontakt zu Jamal vermittelt, dass dieser gerne ein Buch über seine Zeit vor seiner Ankunft schreiben möchte, gleichzeitig erzählt mir auch Jamal selbst von diesem Projekt und bittet mich um Hilfe, einen Verlag bzw. jemanden zu finden, der ihn bei seinem Buchprojekt unterstützt.

Gleich zu Beginn, als ich Jamal bitte, mir über seine Erfahrungen in Österreich zu erzählen, fragt er nach, ob er auch erzählen dürfe, wie er nach Österreich gekommen ist. Als ich ihm dies freistelle, entscheidet er sich für einen Bericht sozusagen »von Anfang an« – »I start [...] from first time«, wie er es ausdrückt. Es folgt eine kurze Schilderung zu den Problemen in seiner Heimat, wo er gefoltert und in Gefangenschaft gehalten wurde, wo sein politisch aktiver Vater und seine Schwester erschossen wurden. Die zentrale Erzählung jedoch bezieht sich auf seine Reise bis zur Ankunft in Europa bzw. Österreich. Die Flucht, die sein Onkel für ihn organisierte, wird als chaotische, weitgehend fremdbestimmte, ungewisse, gefährliche und von ständiger Bedrohung und Gefahr geprägte Tortur beschrieben:

»From [my home country], I don't know, just [an] agent take[s] me there [...] I stay some days in A, after this one agent [...] take[s] me to B, and [as the] other agent [...] [does] no[t] pay to this agent [...] this agent [keeps] me [for] three months [in] the same room, like, like, like jail [...], he used me. Like I wash [...] for him, [I stay in a] small room, and after this, I [try to contact my uncle], and [...] my uncle [asks] me where are you. And [the] agent tell[s] me [...] when you tell [the] truth I will kill you.« (Jamal, 30.7.2012)

Nachdem Jamal dann aus seiner Gefangenschaft in Land B von der Polizei befreit wurde, konnte er einige Zeit bei seinem Onkel leben, der jedoch Alkoholprobleme hatte:

»I am scared from him also [...] and I take one agent for C. [...] I am coming [to] D, [...] about three, four night[s] I walk by Fuss in the mountain, jungle, I [have] no[t a] very good sleep, no good eat, very [much] stress, and when I come to [another] border [...] [the] police army arrest[s] me and [...] put[s] me in [...] jail [for] five months [...] [they] release me after six months, my uncle send[s] me [another] agent. [...] And he take[s] me [...] [about] one month to come to [...] F, in [the] jungle, in the mountain[s], [there is] no other way [...] and after [that] I come in [the] nighttime [...] with [the] agent by Fuss, [...] I come to [the] border area [...] police arrest[s] me again. (.) [The] Police [in E] put[s] me in the jail, and [for a] second time [...] I try again alone. It is nine, twelve o'clock in [the] night, I'm very scared [...] I am scared from [the] Tier[e], and [...] [there] is [a] small road [...] when I cross the road I [...] come to Austria. [...] [The Austrian police] take[s] me three days in [a] room [at the] border [...] and after this I come to [...] Traiskirchen, [...] I wait in Traiskirchen for six, sixteen days, twenty days and he

give me the [...] white card [...]. I say I am safe here. This I [a] good place for me and I am living here.« (Jamal, 30.7.2012)

Die Zeit der Unsicherheit endete für Jamal vorerst, als er zum ersten Mal<sup>7</sup> in Traiskirchen ankam, seine weiße Karte als Asylwerber erhielt. In einem Satz hält er fest, dass er hier geschützt, an einem guten Platz sei, wo er leben werde bzw. leben könne. Auch zu einem späteren Zeitpunkt im Gespräch erinnert er sich an dieses Ankommen und gibt seinem empfundenen Schutzgefühl Ausdruck, ein deutliches Aufatmen ist zu spüren: »First time I come to Europe, I am very happy! I say, I am coming to Europe, [a] safe place!« (Jamal, 30.7.2012)

Dieses Sicherheitsgefühl und der erfahrene Schutz werden jedoch von Jamal im Gespräch nicht weiter ausgeführt, die Bedeutungen der Sicherheit und des Schutzes sind nur über das in aller Kürze erzählte Ende der Unsicherheit erschließbar. Unmittelbar an das ausgedrückte Gefühl von Sicherheit durch Aushändigung der weißen Karte schließt eine weitere Erzählung der unfreiwillig fortgesetzten Reise an, da das Zielland, in das der beauftragte »Agent« ihn führen sollte, eben nicht Österreich war. Die zweite Reise ist ebenso von Ausbeutung und traumatischen Erlebnissen geprägt, Jamal war mehrfach in Schubhaft, musste den Selbstmord seines Mitinsassen miterleben und wurde als Hausarbeiter in, wie er sagt, sklavereähnlichen Zuständen gehalten und ausgebeutet. Bis Jamal Monate später aufgrund der Dublin-Zuständigkeit wieder nach Österreich zurückkam, schien das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes verschwunden. Jamals Erzählungen sind von Hilferufen – »please, help me«, »I need [...] help« – geprägt, er wird zu jemandem mit einem gebrochenen Leben – »I have [a] broke[n] life« –, der seine Psyche nur mit Hilfe von Medikamenten halbwegs stabil halten kann. Traiskirchen, als vorab »good place«, eröffnet sich ihm, wenn er seine zweite Ankunft in Österreich beschreibt, nicht mehr als Platz des Schutzes, der Sicherheit und des Lebens:

»I am so stressed, and I am so hungry also. I come to the police station, [they] say no [they can't help me], I go to [...] Traiskirchen in [the] nighttime I jump [over] the wall, I go sleeping inside [...], [do]n'[t] eat, [at] one time [the] control is too much in Traiskirchen, I sleep in the street [...] I am so [much] more depressed, I go [...] to [an NGO], I say please, help me, and [the NGO] say[s] [...] I can't help you, and I [have] nobody here.« (Jamal, 30.7.2012)

Konnotationen von Schutz und Sicherheit kommen erst wieder ins Spiel, als Jamal – nach Schilderungen zu seiner v.a. gesundheitlichen Situation, dem Druck und den Schwierigkeiten während des erstinstanzlichen Verfahrens – auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu sprechen kommt. Die Darstellung ist dabei jedoch

7 An dieser Stelle bezieht sich Jamal auf sein erstes Ankommen in Österreich, dem eine unfreiwillige Zeit in anderen Ländern folgte, bevor er zum zweiten Mal nach Österreich zurückkam.

ambivalent: In einer ersten Erzählung, in der die Erfahrungen mit den Behörden im Zentrum stehen, informiert er lediglich über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Erleichterung oder ein Ende der Unsicherheit sind hier nicht erkennbar, die Statuszuerkennung verschwindet in der Darstellung einer schwierigen und herausfordernden Gegenwart als Asylwerber. Jamal spricht über Schwierigkeiten mit der Dolmetschung bei der Einvernahme, schiebt dann die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 8 AsylG 2005) nur ein, um gleich darauf seine Angst anzusprechen, dass er aufgrund der zeitlich begrenzten Gültigkeit des Status doch jederzeit wieder in sein Herkunftsland zurückgeschickt werden könnte:

»[A]nd this time [...] I [tell] all my problem[s] to the police<sup>8</sup> and [the] police bring[s] me the wrong translator [...] [language] A, no[t] B [...] I say I don't know [language] A very good, and I gave [another] interview [...] in language B. And [...] two weeks later he sent me the visa. [...] He sent me the § 8. [...] [He] just [...] gave me [...] half [a] visa, and every yea[r] he gives me the visa for one year [...] and I am so much scared, [that] he [won't] give me the new visa, because he write[s] also here, [that] when the situation is better in [my home country], I take you [...] back to [your home country]. And I [am] so scar[ed].« (Jamal, 30.7.2012)

Bedeutungen von Schutz und Sicherheit kommen dann an späteren Stellen wieder zum Ausdruck, wenn Jamals Erzählung sich nicht mehr im Asylverfahren bewegt, wenn er mit einer gewissen Distanz auf die Zeit zurückblickt, als er ›nur‹ Asylwerber war und noch keinen subsidiären Schutzstatus hatte – »before, [I] have no house<sup>9</sup>. [...] [Now] I have [a] house, I have positive, and [a] visa, I have [a] Fahrkart[e], from Österreich, this is enough for me« (Jamal, 30.7.2012) – oder als er bei einer Polizeikontrolle seine »graue Karte«<sup>10</sup> präsentieren konnte und sich dafür dankbar zeigte. Durch die Gegenüberstellung mit der Zeit in Land F werden Schutz und Sicherheit wieder als Bedeutungen relevant:

»I gave my § 8 [to the policemen], he say[s], what is this, I tell [him], [that] this is [a] visa for one year. Austria gave [it to] me, and I'm very happy here. [...] [This] small visa [...] is for me enough. [...] Because God gave me everything and Austria gave me this visa, and a child, and [a] nice baby too<sup>11</sup>, and [...] I don't know maybe [if I had stayed in] F, [...] maybe I [would have] died, I don't know. [...] And I [wo]n't forget this help from Austria.« (Jamal, 30.7.2012)

8 Anm.: Gemeint ist hier jedoch die erstinstanzliche Asylbehörde.

9 Gemeint ist eine Unterkunft.

10 Die Karte, die den subsidiären Schutzstatus materialisiert.

11 Jamal ist in der Zwischenzeit Vater geworden, seine Familie befindet sich jedoch nicht in Österreich.

Zusätzlich bleibt die Projektion des endgültigen Schutzes in der Zukunft zentral: So schließt Jamal das Gespräch mit dem Verweis auf seine Hoffnung, endlich einen positiven Asylstatus zu bekommen, um seine Frau nachzuholen und um gleichzeitig der Angst, endlich und endgültig, ein Ende zu setzen und Handlungsfähigkeit zu erlangen, wenn er sein Leben wieder in der Hand haben wird:

»I wait, when I have positive, my wife is coming here, [then] I am no[t] scared from my country [...] because I have positive [...] Austria now g[a]ve me the visa, aber [did] no[t] give me the stamp, [that says] you stay permanent here. I'm scared all the time, [I am] thinking [that] my *Land* again com[es] [to] kidna[p] me, again com[es] shooting, you know [in my home country], for one hundred Euro people shoot people, [but] when I take positive [...], everything is [in] my hand.« (Jamal, 30.7.2012)

Explizites Wissen über Asyl hat Jamal, wie er sagt, kaum. Auf die Frage, was er über Asyl weiß bzw. mit welcher Vorstellung von Asyl er nach Österreich kam, führt er wie folgt aus:

»I: [...] what did you know about asylum before you came here?

R: I don't know my date of birth also, I, just, people [who] com[e] [here] before [...] or make [...] asylum [...] have [...] little experience, some educat[ed] people com[e] [...], write [...]. I am directly coming here and I [just] say I have problem[s], I have [been] kidnap[ed], the same case in, in G, in H, in F<sup>12</sup>, [...] here, I don't change my case, I have [been] kidnapp[ed], I have gunshot, my father is dead, my sister [...] died, yeah. Same, I [did] not change my case.

I: But who told you that you have to ask asylum and not Visa? [...] Just in general, who told you, like how do you know about asylum? [...]

R: I have no[t] known also exactly [what] asylum [is] – what is asylum? I [do] no[t] [know], I can't ex[plain], [...] I am learning this name, I heard, [...] this name in F, asylum seeker. Just one woman [...] c[a]me to this house, and [...] [s]he sa[id]: away, asylum seeker! I say, what is this, this asylum seeker? I don't know. In here, also *Asyl*. I don't know what [...] means *Asyl*. I can't understand. Just I [do] understand [that] Austria is [a] europ[e]a[n] [country], he[re] [are] good people, [who] take care [of] people.« (Jamal, 30.7.2012)

Jamal zeigt sich als unwissend, die Begriffe »Asyl« und »Asylwerber« verschwimmen, werden einerseits mit der Diskreditierung der eigenen Person in Verbindung gebracht und andererseits mit einem europäischen Ort, an dem sich jemand um einen kümmert. Gleichzeitig wird u.a. mit dem Verweis, dass er »seinen Fall« nicht

12 Dies bezieht sich auf die anderen Länder in der EU, in denen Jamal zwischen seiner ersten und seiner zweiten Ankunft in Österreich war und im Zulassungsverfahren seine Geschichte erzählte.

änderte, auf das Verfahren angespielt, auf die Notwendigkeit einer konsistenten Geschichte, die mit Gewalt, persönlicher Betroffenheit und einer Notsituation in Zusammenhang steht. Jamal, der als Analphabet nach Österreich gekommen ist, begründet sein fehlendes Wissen um die Bedeutung von Asyl über die Bezugsetzung zu anderen, gebildeten Menschen und eine grundsätzliche Unwissenheit seinerseits. Er wisse nicht einmal, wann er geboren sei. Impliziert wird, dass es sich bei Asyl um einen komplexen Sachverhalt handelt, der nicht für alle und v.a. nicht für weniger gebildete Personen in der ganzen Breite zugänglich und verstehbar ist, jedoch in jedem Fall mit einem Ausnahmezustand in der eigenen Biographie in Verbindung steht, aufgrund dessen man Schutz und Sicherheit benötigt.

### **Belisha und die äußere Sicherheit: »[M]eine Kinder k[ö]nn[en] [im] Pyjama schlafen«**

Belisha ist mit ihrer Familie nach Österreich gekommen, sie ist verheiratet, hat drei Kinder und wohnt in einer organisierten Unterkunft in Wien. Die Forschungsbeziehung zu Belisha ist relativ komplex und gerade auch aufgrund ihrer psychischen Situation entsprechend herausfordernd. Während meines Praktikums in der Grundversorgungseinrichtung sehen wir uns das erste Mal zufällig im Stiegenhaus. Sie spricht mich an, will wissen, wer ich bin. Nachdem ich mich kurz vorgestellt habe, frage ich sie, ob sie eventuell mit mir sprechen wolle. Belisha erbittet sich Bedenkzeit, lässt mir dann aber wenige Tage später über das Büro der Einrichtung ausrichten, dass sie gerne für ein Gespräch zur Verfügung stehe. In der Folge kommt es im Laufe des darauffolgenden Jahres zu zwei längeren Interviews und mehreren informelleren Gesprächen. Sie lädt mich zu sich ein u.a. zum Fastenbrechen am Ende des Fastenmonats Ramadan, manchmal ruft sie mich an, um sich zu erkundigen, wie es mir geht, und bittet mich auch um Unterstützung: um Nachhilfe für ihre Kinder zu finden oder um ihr ein ›Integrationsschreiben‹ aufzusetzen. Rund ein Jahr nach unserem ersten Gespräch ruft sie mich an, um mir mitzuteilen, dass sie nun endlich einen rechtlichen Status zugesprochen bekommen habe. Dabei ist die Anerkennungsquote für Antragsteller:innen aus ihrem Herkunftsland mittlerweile extrem gefallen: Während in dem Jahr, als Belisha ihren Asylantrag stellte, noch über neunzig Prozent einen Schutzstatus erhielten, sind es mittlerweile nur noch rund dreißig Prozent (Bundesministerium für Inneres o.J.a.).

Die Gespräche mit Belisha werden von mir nur teilweise mittels Audioaufnahme aufgezeichnet, gerade zu Beginn und auch über die informelleren Treffen fertige ich Gesprächsnotizen oder Tagebucheinträge an. Belisha ist, wie sich im Laufe der Gespräche herausstellt, durch die Erlebnisse in ihrer Heimat traumatisiert und befindet sich in Therapie, sie nimmt Medikamente.<sup>13</sup> Die eigene psychische Belastung

13 Belisha hat ihre Therapeutin über die Gespräche informiert, die von dieser quasi abgesegnet wurden, was für mich eine gewisse Erleichterung mit sich brachte.

wird von Belisha einerseits immer wieder proaktiv als Thema in die Gespräche eingebbracht, andererseits ist diese auch für unsere Beziehung und meine ständig erforderliche Abgrenzung zur Therapeutinnenrolle herausfordernd. Um Rollenkonflikte bzw. problematische und auch gefährliche Situationen angesichts Belishas psychischer Instabilität zu vermeiden, versuche ich immer wieder, eher alltägliche Themen anzusprechen und v.a. Erzählungen zur Situation in ihrem Herkunftsland hintanzuhalten. Dennoch: Was war, warum Belisha und ihre Familie ihr Land verlassen haben, wie gefährlich, unsicher und traumatisierend die Situation im Dorf war, bleiben immanente Bestandteile der Gespräche. Die Schutzlosigkeit und Unsicherheit in der Heimat ziehen sich wie ein roter Faden durch fast alle Gespräche. Bei unserem ersten Interviewtermin beginnt Belisha, nachdem sie mir Tee und Süßigkeiten gebracht hat und wir kurz über Kekse und Zucker im Tee gesprochen haben, gleich zu erzählen und hat dabei immer wieder Tränen in den Augen (Gesprächsnotiz, 30.9.2010). Nicht ich stelle die Eingangsfrage, sondern sie fragt mich, ob ich schon mit anderen aus ihrem Herkunftsland gesprochen hätte und wie lange denn die anderen auf den Ausgang ihres Verfahrens warten. Nachdem ich ihr diese Informationen zur Verfügung stelle, bestimmt sie das Gespräch zu Beginn weitgehend selbst:

»[Belisha] beginnt dann recht unvermittelt zu erzählen, wie es in [ihrer Heimat] war [...]; dass der Cousin ihres Schwagers umgebracht wurde [...], und dass die Schwester das mit ansehen musste, [...] dass das Haus zerbombt ist, dass sie im Keller lebten und mit Jacken schlafen mussten, dass sie kein Pyjama haben konnten, es für sie wichtig sei, dass die Kinder ein Pyjama haben, im Keller war es zu kalt [...] mein Dorf war klein, in meinem Dorf L wurden 350 Leute getötet. Eine ganz junge Frau, sie hatte nichts getan, sie wurde einfach umgebracht und dann angezündet, ich habe das alles gesehen, mein Mann und ich [Belisha kommen die Tränen, sie spricht aber einfach weiter]« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010)

Wenn Belisha von ihrer Vergangenheit erzählt, sind Ereignisse, die sie an der Grenze zwischen Leben und Tod positionieren, sehr präsent. Sie erzählt immer wieder von zerstörten Dörfern, sterbenden Menschen, staatlichen Repressionen und Krieg, sie rückt ihre persönliche Betroffenheit ins Zentrum: Sie sei selbst dabei gewesen, sie habe es erlebt, es sei ihr Haus gewesen, das zerstört wurde, nicht nur seien viele Menschen im Dorf gestorben, sondern sie habe die Ermordeten auch gekannt. Was passiert ist, sei zu viel für sie gewesen, zu viel für den Menschen an sich. Belisha sei nichts anderes übrig geblieben, als alles Hals über Kopf hinter sich zu lassen. Der Weg sei dabei nicht leicht, sie sei schwanger gewesen, sie habe »Nächt[e] im Wald« verbracht, im Regen, »Unterhose, T-Shirt [der] Kinder, ich auch, [...] [alles] war schmutzig«. Dabei sei, wie sie betont, die Perspektive nicht auf eine bessere Zukunft ausgerichtet gewesen, sondern es sei ihr schlicht und einfach darum gegangen, das Überleben zu sichern:

»[Damals], [i]ch hab' nichts gedacht! Ich [bin] einfach [mit] meine[m] Mann [...] schnell raus vom Krieg, irgendwo[hin], egal! Ei[n] [...] [kleines] Haus oder [ein] Keller, egal, [über die] Zukunft, [...] Schule für [die] Kinder, [dafür hatte ich] überhaupt nicht [die] Gedanken. [...] wenn jetzt [eine] Bombe [kommt], das war wichtig [...] über [die] Schule nicht [...] über [das] Essen auch nich[t]. Einfach wie [können wir] raus gehen, raus! [...] Ja, [...] Sicherheit, das war [es].« (Belisha, 9.11.2010)

Der Krieg, die Bomben, die Gewalt und das Risiko, das nackte Leben nicht schützen zu können – was auch in der mehrfach eingebrachten Metapher, dass sie die frierenden Körper ihrer Kinder nicht der Nacht angemessen mit einem Pyjama bedecken habe können, zum Ausdruck kommt –, all das ordnet sie der Vergangenheit zu. Es sind dies die Dinge, die sie zurücklassen wollte und die sie, zumindest äußerlich, auch zurücklassen konnte: »[I]ch habe [eine] Wohnung, ich habe [einen] ruhige[n] Platz, keine Bombe[n], das ist [das] Wichtigste für mich, meine Kinder k[ö]nn[en] [im] Pyjama schlafen« (Belisha, 9.11.2010).

Während Belisha recht ausführlich und in einer gewissen plastischen Schilderung der erlebten Grausamkeiten über das Dort und die Erlebnisse in der Heimat erzählt, verweist sie auf den Schutz und die Sicherheit im Hier weit subtiler. Zwar ist hier Ruhe vom Krieg, Pyjamas für die Kinder gibt es mittlerweile, die Todesgefahr von außen scheint für sie gebannt, nicht aber die Zerstörung im Inneren: Die Gefahr von Flashbacks<sup>14</sup> wird thematisiert, Hubschraubergeräusche können die Vergangenheit wieder aufleben lassen. Belisha scheint gewissermaßen für ein Gefühl von Schutz und Sicherheit zu kämpfen, sie will, dass die Vergangenheit dort bleibt, wo sie hingehört, und sich nicht wieder in den Vordergrund drängt. Was sie hier bekommt und auch entsprechend schätzt, ist Unterstützung auf ihrem Weg, Sicherheit zu empfinden und das Dort auszuklammern.

Während Belisha von der Situation in ihrer Heimat spricht, steht sie auf und kommt mit mehreren Zetteln zurück, um mir quasi zu ›beweisen‹<sup>15</sup>, dass sie in Therapie und tatsächlich traumatisiert ist. Sie erzählt, dass ihre Tochter, die viele Albträume habe, von einer Therapieeinrichtung für Kinder betreut werde und spricht auch immer wieder davon, was ihre Therapeutin sage und was diese für sie alles getan habe: »[Die] Psychiater[in] hat es geschafft, wegen dem Wald, [bevor ich nach Wien kam,] wohnte [ich] beim Wald, [wie] in [Land X], da waren wir im Wald, vieles ist beim Wald passiert. Ich konnte dort nicht sein. Dann sind wir [auf Intervention der Therapeutin] nach Wien gekommen, ich bin sehr froh« (Gesprächsnote Belisha, 30.9.2010). Schon alleine das Reden können über Dinge, die sie in ihrem direkten

14 Diese Gefahr wird auch in dem psychiatrischen Bericht, den sie mir zeigt, erwähnt. Dabei ist ein Flashback »ein psychisches Phänomen, das durch einen Schlüsselreiz hervorgerufen wird, wobei der betroffene Mensch ein plötzliches, für gewöhnlich kraftvolles Wiedererleben eines vergangenen Erlebnisses oder früherer Gefühlszustände hat« (Stangl 2017).

15 Vgl. auch später die Ausführungen zur Rolle von Schriftlichkeit bzw. Papier im Verfahren.

Umfeld nicht ansprechen könne, oder die Möglichkeit, sich einmal beschweren zu dürfen, vermittelt an manchen Stellen einen Eindruck von Erleichterung: »Die Psychotherapeutin hat gesagt, dass ich auch mich beschweren kann, dass es wichtig ist, zu erzählen. Und ich weiß nicht, ich weiß nicht, ich habe einfach [alles] erzählt, wissen Sie, bei uns, man darf nicht einfach<sup>16</sup> [...] ich habe dann erzählt« (Gesprächsnote Belisha, 30.9.2010). Hier zu sein, bietet Belisha die Möglichkeit, gegen Gefühle der Unsicherheit und der Bedrohung, gegen Angst vor Tod und Zerstörung anzukämpfen bzw. erlebte Schutzlosigkeit zumindest in einem geschützten Rahmen zu thematisieren. Wirklich greifbar ist jedoch v.a. ihr Wissen, überlebt zu haben. Weitreichende Sicherheit ist nur bedingt spürbar, das tatsächliche Weiterleben scheint noch nicht gesichert. Als ich Belisha frage, was sie einer anderen Person, die hierherkommen möchte und Asyl beantragen will, sagen würde, wird klar, dass Empfindungen von Sicherheit und Schutz für Belisha eng mit der Ankunft verbunden sind. In der ersten Zeit, bei Ankunft, da sei es »okay«, »vo[r dem] Krieg ist Ruhe, das [ist das] Wichtigste«, dann jedoch lerne man recht schnell, dass man nicht arbeiten dürfe und »keine Rechte« habe und dann, »dann wird[‘s] wirklich schrecklich« (Belisha, 9.11.2010).

Auch für Belisha wird Asyl als Schutzinstitution im ganzen Ausmaß erst durch die Statuszuerkennung verwirklicht: Solange sie noch kein »Positiv« hat, hat sie, trotz des Wissens, überlebt zu haben, Angst, zurückgeschickt zu werden und ihr rudimentäres Schutzgefühl zu verlieren. Denn im Ort ist es für sie sofort mit jedwedem Schutz vorbei, denn bereits bei Ankunft in ihrem Herkunftsland, so Belisha, »findet mich mein Präsident [...]. Er wird am Flughafen [...] auf uns [warten]« (Belisha, 9.11.2010). Solange die unfreiwillige Rückkehr ins Ort nicht ausgeschlossen ist, solange der Schutz noch nicht durch einen rechtlichen Status endgültig abgesichert ist, stellt Asyl nur eine sehr basale Form der Schutzgewährung dar. Erst wenn Belisha einen positiven Status bekommt, würde sie sich »natürlich [...] sehr freuen, weil ich würd[e] nicht mehr zurückgeschickt [werden]« (Belisha, 9.11.2010). Und ebendiese Erleichterung ist dann auch entsprechend am Telefon zu spüren, als Belisha mich über die Zuerkennung des rechtlichen Status informiert und später auf meine Frage nach ihrem Befinden ganz einfach antworten kann, dass es ihnen allen gut gehe (Forschungstagebuch, 7.11.2012).

In Bezug auf Asyl zeigt sich Belisha, ähnlich wie Jamal, relativ unwissend. Überhaupt zu wissen, was Asyl ist, stand für sie sie zum Zeitpunkt der Flucht bzw. der Ankunft nicht im Vordergrund, sie wollte einfach »raus«, v.a. um auch weiterhin für ihre Kinder da sein zu können. Dass Asyl mit Schutz in Zusammenhang steht, ist die einzige für sie relevante Bedeutung, die ihr u.a. von Hilfsorganisationen vermittelt

<sup>16</sup> Belisha spricht dann von einem Ereignis vor der Flucht, das in ihrer Heimat ein Tabu darstellt und das sie in ihrem Herkunftskontext niemals ansprechen und auch ihrem Ehemann nicht erzählen könne.

wurde. Dass Asyl mit weiteren Konditionalitäten in Zusammenhang steht, davon wusste sie in dem Moment (noch) nichts:

»I: [...] Hast du, bevor du gekommen bist, hast du gewusst, was das ist, Asyl und so?«

R: Nein, nein!

I: Aber hast du auch gewusst, dass [es ein] Gesetz [gibt], wann jemand Asyl beantragen kann, was das heißt, Asyl [zu] beantragen – oder was hast du gedacht, was Asyl ist?

R: [...] meine Meinung war einfach raus[zu]gehen [...] Für mich, Sterben war nicht so schrecklich [...] ich bin hier gekommen, ich hab' gesagt, was wird mit meine[n] Kinder[n], wenn ich [...] nicht da [bin].

I: Aber du hast gewusst, dass Asyl ist, damit Menschen geschützt werden oder so, hast du das gewusst?

R: Ja, ja, natürlich, weil vo[r] hier [...] haben [wir] in Z [in] ein[em] Lager gewohnt [...] dort [war] auch ein Krieg [...] da [war] auch kei[n] Platz [...], da war[en] viele Journalisten, Hilfswerkorganisation[en] von Österreich [waren] auch [da] [...].

I: Aber hast du gewusst, oder, das gewusst, wer Asyl bekommen kann und wer nicht? [...]

R: Nein, nein.« (Belisha, 9.11.2010)

### **Asyl als *emergency exit* und die Notwendigkeit der Opferposition**

Mit Blick auf andere Fälle stellen Belisha und Jamal auf eine gewisse Art ›Extremfälle‹ dar: Ihre Geschichten sind sehr dramatisch, die Erzählungen an manchen Stellen verstörend. Beide kommen immer wieder auf ihre Traumatisierungen oder die notwendige Medikation, um zumindest teilweise psychische Stabilität möglich zu machen, zu sprechen. Sie erzählen von einer Vergangenheit, die Fluchtgründe impliziert, die (aus rechtlicher Perspektive) zumindest subsidiären Schutz begründen können,<sup>17</sup> und sie kommen aus Herkunftsländern, für die, zumindest zum Zeitpunkt der Antragsstellung, die Schutzquote relativ bzw. sehr hoch war. Gleichzeitig scheinen die beiden Fälle dem diskursiv vermittelten Bild des ›typischen Flüchtlings‹ zu entsprechen. Durch die Analyse der Erzählungen wird das, was in der Asylwirklichkeit erzählbar ist, ersichtlich, die ersten, grundlegenden Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution werden greifbar.

Über die von Belisha und Jamal selbst vorgenommenen Schwerpunktsetzungen auf ihre Vergangenheit, die Umstände in der Heimat (Belisha) und die Flucht (Jamal)

17 Hier wirkt natürlich, wie nachfolgend auch gezeigt wird, eine gewisse Zirkularität im Sinne einer Selffulfilling Prophecy: Wenn Schutz nur aus ganz bestimmten Gründen gewährt wird, sind, in der Rolle als Asylwerber:in bzw. Flüchtlings, auch nur spezifische Aspekte erzählbar.

wird eine erste Idealbedeutung von Asyl erschlossen: Die Flucht wird als Notausgang, als *emergency exit* dargestellt; im Glauben daran, dass es im Ort besser oder sicherer ist, verlässt man einen gefährlichen Raum durch die erstmögliche Tür, ohne nachzudenken oder gar zu wissen, wohin diese führt und was danach kommt. Asyl wird somit zu einem Schutzversprechen, das v.a. das Überleben möglich macht. So-wohl für Belisha als auch für Jamal ist es wichtig, dass ich höre, wie fürchterlich so-wohl das Ort, d.h. die Situation in der Heimat, als auch der Weg hierher waren. Ohne dass sie danach gefragt werden bzw. alleine impliziert durch mein formuliertes Interesse an ihnen als Asylwerber:in bzw. Flüchtling nimmt die Schilderung einer Ausnahmesituation einen wichtigen Stellenwert ein, sie erzählen oft schreckliche Details, Erlebnisse, die Belisha nicht einmal ihrem Ehemann erzählen kann. Die Unsicherheit und die absolute Schutzlosigkeit, die Gefahr, im Ort nicht überleben zu können, sind immanente Bestandteile der Vergangenheit, die durch das Jetzt und Hier abgelöst werden sollen.

Diese Bedeutungen, die das Überleben als Ziel der Flucht, das Schutzversprechen, das mit Asyl einhergeht, ebenso wie das Zwangsmotiv der Migration ins Zentrum stellen, zeigen sich auch in anderen Erzählungen, wenn darauf verwiesen wird, dass man nicht »einfach so« und »nicht aus Vergnügen« hierher kommt, sondern explizit auf der Suche nach Sicherheit und um das eigene Leben zu schützen: So erzählt auch Claire, die als Minderjährige alleine nach Österreich gekommen ist, vom Krieg in ihrer Heimat, von Bombardierungen, von Tod und von einem Ort, an dem täglich Kinder sterben – »là-bas, il y a la guerre, il y a des enfants qui meurent tous les jours, chaque jour. À chaque seconde, il y a des gens qui meurent« (Claire, 12.5.2011). Dabei fasst sie die Bedingungen, die ihre Vergangenheit beschreiben, auch auf einer allgemeineren Ebene zusammen. Diese gelten grundsätzlicher für Menschen aus ihrer Herkunftsregion, denn dort könne man nicht wissen, ob man morgen überhaupt noch leben werde:

»[S]i les gens quittent là-bas [...], ils viennent ici, ce n'est pas par plaisir, ils quittent là-bas parce que ça ne va pas, parce que il y a la guerre, il y a la famine. [...] [C]omment [est-ce qu']on peut rester dans un pays, où, tu ne sais pas comment tu vas manger, et tu ne sais pas si tu vas vivre demain, tu n'es pas sûr de ta vie, tu n'es pas sûr si tu vas vivre.« (Claire, 12.5.2011)

Auch an anderen Stellen spricht sie von Rahmenbedingungen, die so sehr dem Ort zuordenbar sind, dass sie im Hier kaum erklärbar sind und für das Gegenüber [konkret: die Referentin der Asylbehörde] nur bedingt nachvollziehbar sein können:

»[J]e ne sais pas comment je vais expliquer, parce que dans le pays, tu dors, tu ne sais pas qu'est-ce que vas t'arriver, tu peux dormir comme ça, d'un coup, tomm, je ne sais pas, peut-être il y a un voisin qui est mort. Ou bien, il y a quelqu'un-

là qui est mort, à cause de la bombe qui saute partout, mais ici, quand même, tu ne peux pas écouter ce bruit.« (Claire, 12.5.2011)

Claire verweist in ihrer Erzählung einerseits auf Schutz, Ruhe und das Überleben-wollen als Motivationen, die sie zur Flucht bewegten, andererseits auf das Ende dieser Unsicherheiten und Gefahren, indem sie anmerkt, dass hier zumindest der Lärm der Bombeneinschläge nicht mehr hörbar sei. Sie verwendet in ihren Ausführungen das ›Du‹ (*tu*) im generalisierten Sinne von ›man‹, die Situation betrifft nicht nur sie alleine, was sie erzählt, »passiert um einen herum«, es »geschieht einem«. Das Du (bzw. somit auch das erzählende Ich) erscheint recht unschuldig und un-wissend, als Opfer der fürchterlichen Umstände. Die Erzählung ist dabei noch eng mit der Vergangenheit verbunden, was Asyl genau ist, bleibt auch für Claire noch länger unklar, sie tut alles, was es ihr ermöglichen kann, einfach in Sicherheit zu sein, »j'avais [...] peur, je voulais seulement être en sécurité quoi« (Claire, 12.5.2011).

Ganz ähnlich, aus Gründen einer als extrem dargestellten Notsituation, ziellos und ohne konkreten Plan, beschreibt auch Lidinga das Verlassen seiner Heimat. Die Bedeutung von Asyl als Schutzversprechen erschließt sich in seiner Erzählung durch den von ihm formulierten Wunsch nach Freiheit und seine Absicht, das eigene Le-ben nicht aufs Spiel zu setzen. Dabei stellt er wortgleich mit Claire fest, dass auch er nicht zum Vergnügen gekommen sei, und positioniert sich explizit als Opfer:

»J'ai quitté mon pays c'est n'est pas pour, à mon gré, ce n'est pas par plaisir, j'étais, j'étais victime, [...]<sup>18</sup> pour moi, c'était, je n'avais pas de choix de destination. Pour moi l'essentiel c'était de quitter mon pays, et puis arriver là où je pouvais avoir, dans la liberté, dans, la liberté et puis, pour ne pas être risquer [...] ma vie.« (Lidinga, 21.7.2011)

Auch wenn die Rettung des Lebens, das Finden von Sicherheit und Schutz als we-sentliche Ziele der Flucht formuliert werden und somit Asyl über die Negativ-Be-schreibung zur Schutzinstitution bzw. zum Schutzversprechen wird, wird schon hier die Fragilität dieser Bedeutungen in der Gegenwart als Asylwerber:in impliziert. Die Beispiele von Jamal und Belisha zeigen, dass die Idealkonzeption von Asyl an dieser Stelle vorläufig ist und nur ein sehr basales Verständnis von Schutz und Si-cherheit umfasst. Die mit diesem Konzept verbundenen Hoffnungen lassen sich nur sehr zögerlich und punktuell tatsächlich realisieren bzw. erfahren: Die fluchtauslö-senden Ereignisse können zwar vorerst mal der Vergangenheit und einem anderen physischen Ort zugeordnet werden, der Schutz bleibt jedoch zunächst äußerlich, das Innere und die Psyche sind noch im Ort verhaftet und hier noch nicht ange-kommen. Auch wenn der empfundene Schutz sich zu Beginn als äußerst fragil er-

18 Lidinga führt hier seine Fluchtgründe aus, was insbesondere im zweiten Erzählstrang inter-essant ist und worauf an späterer Stelle nochmal eingegangen wird.

weist, wirkt jedoch zumindest das Versprechen auf Schutz weiter: Beide glauben, dass mit der Zuerkennung eines Status das implizierte Schutzversprechen endgültig und in weitreichenderem Ausmaß verwirklicht wird. Dann nämlich kann man nicht mehr ›wirklich‹ zurückgeschickt werden, die Vergangenheit kann einen Abschluss finden. Die Bedingungen im Herkunftsland und die Umstände der Flucht sind zwar bereits einem Ort zugeordnet, im Moment jedoch scheinen sich Jamal und Belisha an einem Zwischenort zu befinden, dem Asylwerber:innen-Dasein. Asyl als Schutzinstitution entfaltet seine volle Bedeutung erst mit der Zuerkennung eines rechtlichen Status.

Suggeriert wird somit, dass die Erfüllung des Schutzversprechens in Raten eintritt und erstmals nur sehr grundlegend ist. Die weiße Karte nimmt Jamal mit einer großen Erleichterung entgegen, diese muss aber nur kurze Zeit später einer weiteren Unsicherheit weichen. Belisha hat sich und ihre Familie, v.a. ihre Kinder, vor dem Sterben und den Bomben gerettet, endlich kann sie ihren Kindern in der Nacht einen Pyjama anziehen. Der Umzug von einer Unterkunft am retraumatisierenden Waldrand nach Wien ermöglicht es ihr, die Vergangenheit ein Stück weiter auszuklammern, die Therapeutin stellt ihr Rahmenbedingungen zur Verfügung, innerhalb derer sie Schritt für Schritt ihr Inneres dem äußeren Schutzrahmen annähern kann. Eine grundlegende Unsicherheit bleibt derweil noch bestehen – in ihren Träumen, in den Momenten, in denen sie durch äußere Umstände an das Damals bzw. das Ort erinnert wird, und auch, wie sich später zeigt, wenn sie sich explizit mit der Gegenwart auseinandersetzt und die Bedingungen als Asylwerberin reflektiert. Ähnlich zeigt sich diese schrittweise Umsetzung des Schutzversprechens auch bei Andrej, der nach langer Reise endlich in seinem Zielland Österreich angekommen ist, wo seine Schwester und Großmutter bereits positiven Asylstatus haben. Auch er schildert, wie es in seiner Heimat an Sicherheit fehlte, jeden Tag Menschen getötet wurden, Bewegungsfreiheit nicht garantiert war und für ihn v.a. die Gefahr bestand, unschuldig inhaftiert zu werden. Asyl, das Wort, das er erstmals in Italien geäußert hatte, bewahrt ihn, wie er feststellt, zwar unmittelbar vor der Zurück- bzw. Abschiebung in sein Herkunftsland. Aber erst als er in Österreich ankommt, stellt sich eine erste Erleichterung ein, da er hier auch die Absicherung seiner Familie (Schwester, Großmutter) erfahren kann: Er hatte »[keine] Angst [mehr], weil meine Schwester [ist] da, [ich] glaube [sie] machen alle[s], was sie können [...] und [ich hatte] keine Sorge« (Andrej, 23.9.2010). Wie unsicher dieser anfängliche Schutz ist, zeigt sich aber auch dadurch, dass er danach erstmal einige Zeit in Schubhaft verbringen muss. Es ist der Tag, an dem er aus der Schubhaft entlassen wurde, den er als »ein[en] glückliche[n] Tag, [...] ein[en] wichtige[n] Tag« (Andrej, 23.9.2010) beschreibt. Dennoch, wirklich geschützt und ohne Probleme sind nur seine Schwester und seine Großmutter, weil die »ha[ben] schon positiv bekommen und ha[ben] schon [einen] Pass und kein[e] Probleme« (Andrej, 13.9.2010).

Schutz und Sicherheit sind nicht statische Bedeutungen, die eintreten, sobald man vom Notausgang Gebrauch gemacht hat, sondern weisen eine hohe Dynamik auf. Das empfundene Ausmaß an Schutz und Sicherheit ist individuell unterschiedlich, mit zunehmender Materialisierung des Schutzversprechens in Karten und Dokumenten, d.h. mit dem Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit dem Ankunftsstaat, steigt das Schutzempfinden. Für die Einlösung des endgültigen Schutzversprechens wird auf die Verleihung eines Schutzstatus verwiesen. Dies bringt Marika mit der Erzählung ihres Traums auf den Punkt:

»[M]anche Leute bekommen, manche Leute träumen [davon,] positiv zu bekommen und ich hab' damals, als ich keine weiße Karte [hatte], ich hab' [von der] weiße[n] [Karte] geträumt, dass ich [die] weiße Karte bekomme, das ist so Wahnsinn, also, [ich] träume [von] diese[r], also, dass ich [die] weiße Karte bekomme, manche träumen, dass [sie] positi[v] und [einen] Reisepass bekommen.« (Marika, 16.11.2010)

Trotz alledem wird in den Erzählungen ersichtlich, dass durch das Ankommen, das physische Zurücklassen des Ort (auch wenn man sich noch im Dazwischen des Asylwerber:innen-Daseins befindet) bereits eine Grundlage geschaffen wird, in der es, wie das Beispiel von Belisha zeigt, überhaupt erst die Möglichkeit gibt, an der Integration von äußerem und innerem Schutz zu arbeiten und den Blick wieder auf eine mögliche Zukunft zu richten. Nachdem Gewalt, Krieg, Tod und Verfolgung weitgehend der Vergangenheit und einem Ort zugeordnet werden bzw. das Überleben vorläufig gesichert scheint, kann nun erstmals an ein Weiterleben gedacht werden. Nach dem Überleben ist, wie Marikas Aussage zeigt, zumindest das Hoffen und Träumen auf mehr bzw. weitreichenderen Schutz möglich. Gleichzeitig verweist dies bereits auf die Kraftanstrengung, die nach einer beschwerlichen Reise eben kein Ende hat, sondern lediglich eine andere Form annimmt. Während Jamal bei seiner ersten Ankunft in Traiskirchen noch Schutz und Sicherheit empfinden konnte, ist er bei der zweiten Ankunft innerlich schon so gebrochen, dass er sich seine innere Sicherheit mühsam, d.h. mit Hilfe von Medikamenten, Rationalisierungen und Hoffnungen an eine endgültige Statuszuerkennung, erkämpfen muss. Belisha betont durch den Verweis auf ihre Therapien, aber auch durch ihre Unterstützungsanfragen an mich immer wieder, wie sehr sie am Zurücklassen der Vergangenheit, am Wohlergehen ihrer Kinder und an der Erhöhung der Chancen auf Zuerkennung eines Schutzstatus arbeitet. Die Person hat überlebt, damit das Schutzversprechen jedoch eingelöst wird, ist noch viel Arbeit notwendig.

In Zusammenschau zeigt sich, dass im Erzählstrang, in dem Schutz und Sicherheit v.a. im Negativ-Verständnis eine Rolle spielen, bereits auf eine erste Konditionalität verwiesen wird: Schutzgewährung steht in Zusammenhang mit der ausschließlichen Fokussierung auf eine von Gewalt und Schrecken geprägte krisenhafte Vergangenheit, die als Ausnahmezustand konzipiert ist. Die Flucht wird als *emer-*

*gency exit* konzipiert, eine biographische Zäsur, in der nicht das Ankommen, sondern das Wegkommen im Zentrum steht (Horn 2002: 25). Diese Fokussierung muss einerseits narrativ bzw. sprachlich erfolgen,<sup>19</sup> andererseits ist diese auch für das Selbstverständnis zu übernehmen: Für die Schutzwürdigkeit werden an die Identität der Person gewisse Anforderungen gestellt. Diese äußern sich in den mit den Erzählungen einhergehenden Subjektpositionierungen und stehen gleichzeitig mit den Anforderungen der Flucht, d.h. der illegalen Einreise, und der Stärke, die notwendig ist, um äußeren sowie inneren Schutz integrieren zu können, in Widerspruch: Belisha und Jamal stellen sich als das dar, was von ihnen als Flüchtlingen gefordert wird. Sie sind gebrochene Individuen, hilflos und schwach. Claire kam von Angst getrieben, hatte in ihrer Heimat jegliche Handlungsmöglichkeiten verloren, das Schreckliche »passierte einem einfach«, auch im Schlaf. Und Lidinga spricht seinen Opferstatus ganz explizit an, »j'étais victime«. Sie alle sind gemäß ihren Darstellungen nicht in erster Linie gekommen, weil sie etwas wollten, sie sind da, weil sie etwas, nämlich die Gewalt, die Gefahr und das Sterben des Dorfes, nicht mehr haben wollten.

Die Bedingungen des Dorfes sind dabei kaum so erzähl- und übersetzbare, dass sie im Hier verstanden werden können, sie irritieren mich als Interviewerin, erscheinen den Leser:innen gegebenenfalls als »typische« Fluchtgeschichten, die mit dem Leben in Österreich nichts zu tun haben. Und auch Claire findet keinen Weg, die Bedingungen im Herkunftsland der Referentin so zu erklären, dass diese ihre Situation nachvollziehen kann. Wenn man Nolls (2006) Argumentation folgt, ist diese Differenz eine notwendige Bedingung, damit biographische Beschreibungen überhaupt erst als legitime Erzählung im Asylkontext anerkannt werden können: Fluchtgründe können, so Noll, nur anerkannt werden, wenn sie die kulturelle Differenz zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden perpetuieren. D.h., Bedingungen im Dorf müssen im Hier im wahrsten Sinne des Wortes unvorstellbar erscheinen, um sie eindeutig der »Kultur« des Herkunftsstaats zuweisen zu können und dadurch die nationale Identität nicht zu gefährden (Noll 2006: 497ff.). Zusätzlich ist es notwendig, dass nicht die Verletzung allgemeiner, sondern grundlegender Menschenrechte erkennbar ist, denn »to qualify [as ›being persecuted‹], a human rights norm should belong to a class somehow ›more important‹ than other human rights norms« (Noll 2006: 494). Dem wird in dem Erzählstrang insofern Genüge getan, als es grundlegender gar nicht mehr geht, denn auf dem Spiel steht das Leben – und zwar nicht vorrangig das Überleben des Menschen, sondern das des Körpers. Im Zentrum steht somit eine Bedeutung des ›Flüchtlings‹ im klassischen Verständnis, dieser ist, wie Horn schreibt, getrieben, sein Gesicht als Person und Individuum scheint ausgelöscht:

<sup>19</sup> Diese Notwendigkeit der ›Performance‹ ist, wie später gezeigt wird, dann auch im Verfahren fortzuführen bzw. wird dort nochmals verstärkt.

»Wer auch immer der Fliehende einmal gewesen sein mag, als Flüchtling ist er nur noch nacktes, sich rettendes Leben, ein Körper, der panikartig seinen Ort verläßt. Er bricht nicht auf, um *anzukommen*, sondern um *wegzukommen*. Der Flüchtling ist entwurzelt und einsam, weil er seinen sozialen und kulturellen Ort verlassen muß, ohne ein positiv wünschbares Ziel vor Augen zu haben. Sein Motto ist bestenfalls das der Bremer Stadtmusikanten: ›Etwas besseres als den Tod finden wir überall.‹« (Horn 2002: 25 – Hervorhebung im Original)

Belisha, Jamal und Andere sind in diesem Moment Flüchtlinge im Sinne Arendts, nämlich in ihrer Rechtlosigkeit »abstrakte Menschenwesen« und »nichts als Menschen« (Arendt 1955: 483). Und damit können sie auch keine Ansprüche haben, die über das Überleben hinausgehen. Jamal und Belisha wissen nicht (oder dürfen sie es nicht wissen?), was Asyl mehr ist bzw. sein kann als ein geschützter, sicherer Raum. Daher ist es ihnen in diesem Kontext, in dem Asyl in seiner Idealbedeutung als Schutzinstitution aktualisiert wird und in denen eine Positionierung als Flüchtling notwendig ist, auch nicht möglich, Forderungen zu stellen und Ansprüche zu formulieren.

Wenn Bedeutungen von Schutz und Sicherheit v.a. in dieser Form zur Geltung kommen, unterscheidet sich dies von den auch eingangs zitierten ursprünglichen Bedeutungen von Asyl (Horn 2016: 245). Schutz eröffnet sich nicht »automatisch« oder »bedingungslos« allen Verfolgten, »sakral« und »heilig« (Arendt 1955: 450f.; Horn 2002: 33) mutet hier wenig an. Rechtlosigkeit wird kaum verhindert, sondern vielmehr kommt die Person ziemlich außerhalb aller Gesetze und damit auch Rechte zu stehen. Entsprechend machen auch die Referenz auf das Nichtwissen, das Belisha, Jamal, aber auch Claire ansprechen, und die Abwesenheit von Bezügen auf das Recht, auf Rechte oder auch nur auf Ansprüche Sinn. Während, so Horn (2002: 33), Asyl sowohl Verbrecher:innen als auch unschuldig Verfolgten offenstand, ist hier nur noch die Schuldlosigkeit von Relevanz. Denn nicht nur die »ganz junge Frau«, von der Belisha erzählt, »hatte nichts getan«, auch auf sich selbst bezogen meint sie, »wir können nichts dafür« (Gesprächsnote Belisha, 30.9.2010) – d.h., man selbst ist ohne Schuld, weil getrieben, zur Flucht ›gezwungen‹ und ohne Handlungsoption.

Nichtsdestotrotz verweist bereits dieser Erzählstrang auf die möglichen Veränderungen durch die Bezugsetzung zum Recht und v.a. durch das Eingehen eines Rechtsverhältnisses als Asylwerber:in, das sich in der Ausstellung von Identitätskarten (grüne, weiße, graue Karte bis schlussendlich hin zum Reisepass) materialisiert – ein Aspekt, der auch im nachfolgend dargestellten zweiten Erzählstrang deutlich zum Ausdruck kommt.

### 7.2.2 Asyl als *emergency entrance*: explizites Wissen und erweiterte Konditionalität

Neben dem Negativ-Verständnis von Asyl als Schutzinstitution ist ein weiterer Erzählstrang auszumachen, der sich einerseits durch eine erweiterte Konditionalität des Schutzversprechens auszeichnet, andererseits jedoch auch die Agency der Person und explizites Wissen stärker in den Vordergrund rückt. Dieser Erzählstrang schließt insofern an den ersten an, als die Konditionalität der Schutzgewährung nicht nur expliziert, sondern auch vertieft wird, indem die Voraussetzungen, die für das als legitim erachtete Betreten des Schutzraums bzw. das Erfahren von Schutz notwendig sind, präzisiert werden. Während die Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution bisher v.a. über die Darstellung der Vergangenheit bzw. des Wegs nach Europa bzw. Österreich als Notausgang (*emergency exit*), in dem nicht die Aktion, sondern die Reaktion im Zentrum stand, hergeleitet wurden, liegt der Fokus des zweiten Erzählstrangs auf dem Verständnis von Asyl als *emergency entrance*<sup>20</sup>. Die Asylantragsstellung bzw. die Äußerung des Wortes ›Asyl bieten sich als momentanes – und häufig als einziges – Lösungsinstrument an, das unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar ist und das es ermöglicht, in der bisher als ausweglos dargestellten Situation handeln zu können. Dabei fungiert schon alleine das Wort ›Asyl als eine Art ›Sesam öffne dich‹. Als Codewort markiert es einen weiteren möglichen Moment für den Übergang von Unsicherheit zu Sicherheit, von Schutzlosigkeit zu Schutz und vom Dort zum Hier.

Das Schutzbedürfnis, mit dem die Person hier angekommen ist, kann so artikuliert und in eine konkrete Handlung übersetzt werden. In dieser Erzählform geht es nicht mehr nur darum, erleichtert zu sein, das Dort hinter sich gelassen zu haben, sondern es wird auch expliziert, wie das Schutzversprechen durch die Asylantragsstellung eine erste Materialisierung erfährt bzw. erfahren sollte und Asyl zum Mittel der Wahl wurde. Während das Idealkonzept von Asyl als Schutzinstitution im ersten Erzählstrang v.a. durch die Darstellung eines überstürzten, von Strukturzwängen bestimmten Verlassens eines Ortes bzw. das Hinter-sich-Lassen einer bestimmten Situation erschlossen wurde, wird hier erklärt und begründet, warum Asyl als Noteingang genutzt wurde bzw. geglaubt wird bzw. wurde, dass sich dadurch das Schutzbedürfnis erfüllen lässt. Eng damit verbunden ist die Abgrenzung der eigenen Biographie bzw. dargestellten Vergangenheit von anderen Migrationsbiographien und -gründen. Die eigene Legitimität, sich auf Asyl als Schutzinstitution beziehen zu können bzw. zu dürfen, wird in den Erzählungen unterstrichen.

---

<sup>20</sup> Der Begriff wurde dem internationalen Theaterprojekt »Emergency Entrance« entliehen, einer Kooperation zwischen Theatern in Prag, Athen, Tel Aviv, Palermo, Cluj und Graz, die sich 2011/2012 Fragen der Migration nach Europa widmete und sich so auch mit Themen rund um Flucht und Asyl beschäftigte (Schauspielhaus Graz 2012).

Schutz und Sicherheit werden an als legitim erachtete Gründe gekoppelt und auf konkrete Zwangsmotive, die u.a. in der Nähe der GFK verortet werden können, reduziert. Das komplexe Zusammenspiel von u.a. sozialen, wirtschaftlichen, umweltbedingten und politischen Migrations- bzw. Fluchtgründen findet an dieser Stelle nur selten Eingang in die Erzählungen. Vielmehr werden klar abgrenzbare, vom Recht bzw. der Politik etablierte Kategorien, die zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration, aber auch zwischen unterschiedlichen Kategorien von Migrant:innen unterscheiden, übernommen und damit oft auch perpetuiert (Castles 2003: 17; Zetter 2007).

**Levi: »Je disais seulement asile, asile. Lui, il a compris.«**

Über einen Vereinskontakt werde ich über einen Deutschkurs informiert, in dem ich Kontakt zu Asylsuchenden aufnehmen kann – so lerne ich Levi kennen. Levi wohnt seit gut einem Jahr in Kärnten, in einer Pension im ländlichen Umfeld, in der ›ausgekocht‹ wird und selbstständig lediglich Heißgetränke zubereitet werden dürfen. Aufgrund strikter Besuchsregelungen ist das Treffen dort nicht möglich, daher verabreden wir uns einen Tag nach dem Erstgespräch für das Interview in einem Kaffeehaus, zu dem Levi mit dem Bus anreist. Das Gespräch dauert gut zwei Stunden, das Ende ist bereits vorab klar festgelegt, Levi muss rechtzeitig zu Mittag zurück in der Unterkunft sein, weil nur dann Essen ausgegeben wird. In seinem Herkunftsland hat Levi, der, wie er sagt, in seinen Vierzigern ist, die Universität abgeschlossen. Er ist jemand, der sich mit ›dem Recht‹ auskennt, weil es im Studium eine Rolle spielte: »Écoutez, [...] j'ai fait le droit. Le droit [eines benannten Rechtsbereichs]« (Levi, 22.6.2011). Danach hat er mehrere Jahre gearbeitet, Religion spielt in seinem Leben eine wichtige Rolle, Deutsch zu lernen ist ihm ein großes Anliegen. Er präsentiert sich im Interview recht selbstbewusst, als ›sozialer Typ‹ (›je suis sociale [...] avec tout le monde‹), der Problemen ausweicht (›éviter des problèmes‹), und verweist mehrfach auf seine Identität als ›Intellektueller‹, was auf gewisser Ebene die Machtasymmetrie zwischen uns ausgleicht. Zumindest auf Ebene des Bildungsstatus sind wir ›gleichauf‹. Zu Beginn ist Levi relativ skeptisch, er weist mehrfach auf die Anonymisierung seines Herkunftslandes hin und macht von meinem Angebot, das Transkript freizugeben, Gebrauch<sup>21</sup>. Levi formuliert Erfahrungen eher auf einer abstrakten Ebene, er verwendet Beispiele anderer Länder und, als einmal aus Versehen der Name seines Heimatlands fällt, bittet er mich gleich, dies von der Audioaufnahme zu löschen. Zu Beginn, v.a. während der Erzählungen zu seiner Vergangenheit, ist er eher zurückhaltend bzw. sehr darauf bedacht, was er sagt. Im Laufe des Interviews lockert sich die Atmosphäre. Levi ist gesundheitlich chronisch herausgefordert, daher spielt die medizinische Versorgung für ihn eine wichtige Rolle. Für rund drei Monate haben wir nach dem Gespräch noch mehrfach E-Mail-Kontakt,

<sup>21</sup> Dies führt zu keiner Änderung der Transkription.

tauschen uns über Befindlichkeiten aus und Levi fragt mich um Übersetzungshilfe, was ich auch gerne mache. Levi kam rund eineinhalb Jahre vor dem ersten Gespräch alleine nach Österreich, bekam seine erste negative Entscheidung wenige Wochen nach seiner Einreise und wartet seither auf die Entscheidung der zweiten Instanz. Wenn nur das Herkunftsland in den Blick genommen wird, erscheinen seine Chancen auf einen positiven Status relativ gut: Zum Zeitpunkt der Einreise wurden fast drei Viertel aller Anträge positiv abgeschlossen, im Jahre des Interviews ist dieser Anteil nochmals gestiegen, mehr als acht von zehn Anträgen werden positiv entschieden (Bundesministerium für Inneres o.J.a).

Der erste Teil des Gesprächs ist, relativ chronologisch, von Levis Erfahrungen als Asylwerber bestimmt. Er erzählt über seine Zeit in Traiskirchen, bei der Asylbehörde und in der Grundversorgung. Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution kommen auf zwei Ebenen zum Ausdruck: einerseits über die Beschreibung von Österreich als Rechtsstaat (Kapitel 7.2.3) und andererseits über sein Wissen darüber, was Asyl ist und warum er überhaupt Asyl beantragt hat. Die Suche nach Schutz steht auch beim ihm mit einem Ort in Verbindung, das von Problemen und Unsicherheit geprägt ist. Wichtig ist es ihm zu betonen, dass man nicht einfach geht, sondern flieht. Dabei ist in Levis Erzählungen jedoch nicht die Beschreibung der Vergangenheit im Herkunftsland zentral, sondern mehr die Argumentation, warum er Asyl beantragt hat. Asyl ist für ihn die quasi logische Antwort auf seine, ihm eigenen, Probleme:

»[L']asile c'est pour, c'est un pays, là, où tu peux avoir la protection. Comme j'avais [...] des problèmes avec mon pays, j'ai quitté là-bas, j'ai fui, je n'ai pas quitté normalement, j'ai fui pour venir me protéger. Et si tu arrives, bon, moi je ne sais pas, je ne savais pas comment ça se passe, que tu arrives aujourd'hui, que, bon, moi je crois qu'on arrive aujourd'hui on te donne aussi les documents.« (Levi, 22.6.2011)

Die Suche nach Schutz war die Motivation für seine Flucht und, wie auch später nochmal klarer wird, für die Asylantragsstellung. Levi hatte die Erwartung, dass dieses Schutzversprechen unmittelbar durch die Beurkundung erfüllt werde, die Realität war jedoch eine andere. Obwohl er immer noch daran glaubt, das notwendige Dokument, d.h. den Pass bzw. die Aufenthaltsberechtigung, das den Schutz materialisiert, zu bekommen, wird auch hier, wie im ersten Erzählstrang, auf die nur zögerliche Erfüllung des Versprechens verwiesen. Die Schriftlichkeit ist für Levi auch deswegen so zentral, da Asyl für ihn in diesem Zusammenhang eindeutig ein rechtliches Institut ist. Dahinter stehen Regeln bzw. konkrete, nachlesbare Gesetze, er spricht von »Genfer Recht«, mit dem er auf die GFK verweist. Die inhaltliche Ausformung des Rechts ist, wie später im Detail dargestellt wird, für Levi jedoch nicht unabhängig von dessen Anwendung durch die Akteur:innen des Rechts zu denken:

»[C'est par rapport à la loi de Genève, où il y a quoi, de quoi, de quoi, ils [Anm.: die Referent:innen bzw. Rechtsanwender:innen] ont leur loi. Et puis, ils voient le cas, bon, par exemple, par rapport à son cas, par rapport à la loi de Genève, de temps, de temps, on doit lui donner seulement un visa, on doit lui donner la protection, le positive. Ça, le, ce qui t'interview, il te donne le document à leur, par rapport à leur loi.« (Levi, 22.6.2011)

Levi ist nicht nur einfach geflohen, unwissend, wie er sein Schutzbedürfnis befriedigen kann, er hat sich in seiner Darstellung explizit für die Übersetzung desselben im Asylantrag entschieden. Denn Asyl bedeutet für ihn, zu emigrieren (»s'exiler«), um Schutz zu suchen, wofür erstmal ein Land gefunden werden muss: »[L']asile, bon, moi [...] [je] cherchais une protection, parce que j'avais des problèmes en pays, donc je cherchais un pays«. Er wusste zwar nicht, an wen genau seine Forderung zu stellen war, der Inhalt der Forderung war jedoch klar: Nach seiner Ankunft in Österreich suchte Levi aktiv nach Landsleuten, um sich über das Prozedere zu informieren, und sobald er ›Asyl‹ sagte, fungierte dies als Codewort, das das weitere, dann als kompliziert beschriebene, Vorgehen bestimmte:

»Moi, je disais seulement asile, asile. Lui, il a compris, il a dit [...] bon, [...] il a expliqué, il faut l'amener, [...] on va là-bas, on est arrivé à, c'est lui qui m'a payé même le ticket<sup>22</sup>, bon jusque [nous sommes] arrivés, comment on appelle ça, à Traiskirchen. Et là-bas, [...] il fallait attendre, peut être j'ai attendu [...] [a peu] près [u]ne heure, et puis on enregistre, et puis on [t']envoie là-bas, c'est, c'est trop compliqué.« (Levi, 22.6.2011)

Schutz und Sicherheit finden für Levi ihre Entsprechung explizit in der Institution Asyl, für ihn ist es nur eine Frage der Zeit, bis er »offiziell« anerkannt wird und er besteht darauf, in jedem Fall hierzubleiben: »Ils me n'ont pas accepté, pas encore officiellement, parce que je n'ai pas encore les documents, mais, moi je veux m'installer ici. Je reste ici« (Levi, 22.6.2011). Die Realisierung des Schutzcharakters von Asyl ist dabei von der Form der Migration, d.h. der Flucht, abhängig und gleichzeitig, wie Levi später ausführt, vom Vorhandensein eigener, ganz spezifischer Probleme, wobei er explizit auf politische und religiöse Gründe verweist. Bedeutungen des Schutzes und der Sicherheit stehen in engem Bezug zu explizitem, theoretischem Wissen, wobei dies bei Levi einerseits über die rechtlichen Grundlagen von Asyl geprägt ist, andererseits jedoch auch philosophisch bzw. historisch-religiös bestimmt ist. Seine Identität als »Wissender« dient dabei explizit als Begründung, warum er überhaupt weiß, was Asyl ist:

»I: [Q]uand vous avez fui votre pays, vous savez déjà l'asile, c'est quoi?

R: Oui, mais moi je suis un intellectuel! L'asile, ce n'est pas nous qui allons commencer ça, les premiers *asylants*<sup>23</sup>, c'étaient des Israélites.« (Levi, 22.6.2011)

Die Bedeutung von Asyl als Ort des Schutzes setzt er an dieser Stelle in einen historischen bzw. religiösen Kontext, wenn er die Israelit:innen als »premiers «asylants» bezeichnet und auf den Auszug aus Ägypten verweist, in dem Moses in Gottes Auftrag das Volk Israel, das in Ägypten ohne Rechte als Sklaven des Pharaos lebte, »in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Bibel, 2. Buch Mose, Buch Exodus, Kap. 3)<sup>24</sup> führen sollte. Während an anderer Stelle rechtliches Wissen, wie die GFK, als Bedeutungsquelle dient, sind auch hier nicht Levis eigene Erfahrungen als Asylwerber Bezugspunkt des Konzeptes, sondern seine Religion, die Bibel und somit eine abstrakt-theoretische Ebene, die er aus einer Position des Intellektuellen argumentiert.

### **Serhildan: die »richtigen ›Asylanten‹« und die »richtigen Asylgründe«**

Serhildan gehört zur eher kleinen Gruppe derer, die schon länger in Österreich gelebt und erst nach mehreren Jahren legalem Aufenthalt einen Asylantrag gestellt haben. In den Gesprächen präsentiert er sich als politisch aktiver Mensch, sein Engagement zeigt sich schon durch den Kontakt, der über einen Verein der migrantischen Selbstorganisation zustande kommt. Nach einer allgemeinen Anfrage an die Organisation kontaktiert mich Serhildan proaktiv für ein Gespräch. Dabei wirkt er sehr offen, er spricht gerne und scheint sich wohl zu fühlen und mir bzw. dem Kontext (das Interview findet in meinem Büro auf der Universität statt) zu vertrauen, öfters sagt er auch Dinge wie »das ist nur privat unter uns zwei, ja« (Serhildan, 9.8.2011). Gleichzeitig präsentiert er sich als jemand mit klaren Werten, weitreichenden Kenntnissen in Bezug auf Rechte, immer wieder referenziert er explizit auf Menschenrechte. Zudem zeigt sich Serhildan auch ziemlich widerständig, als jemand, der, mit dem Argument, sich auf seine (höherstehenden) Rechte zu be rufen, auch schon mal ›illegal handelt‹. Serhildan war zuvor als Student in Österreich und hat hier eine Familie gegründet. Seine Erfahrungen mit der österreichischen Bürokratie sind weitreichend, er kennt die Grundzüge des Systems, in dem er sich bewegt, Österreich ist schon länger sein Lebensmittelpunkt. Zum Zeitpunkt des Gesprächs wartet Serhildan auf seinen zweitinstanzlichen Bescheid und artikuliert seine Hoffnungen auf die Zuerkennung eines Schutzstatus: »[I]ch denke, [das] wird positiv«. Rein statistisch rangiert sein Herkunftsland zum Zeitpunkt der Antragsstellung und auch des Gesprächs zwar unter den zehn antragsstärksten Nationen,

<sup>23</sup> An dieser Stelle ist unklar, ob Levi den (pejorativen) deutschen Begriff ›Asylant‹ verwendet oder hier eine Ableitung aus dem Französischen vornimmt.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Ebach (2015).

jedoch ist die Anerkennungsquote mit rund zehn Prozent eher gering (Bundesministerium für Inneres o.J.a).

Serhildan stellt aufgrund der Intensivierung von Problemen infolge seiner Exilaktivitäten einen Asylantrag. Dadurch entsteht bei ihm zumindest vorläufig auf »psychischer« Ebene ein Gefühl der Sicherheit, das durch das Wissen, dass er nun nicht mehr in seine Heimat, in der ihm Verfolgung droht, zurückgeschickt werden kann, genährt wird:

»I: Wie war denn diese Situation, als Sie den Asylantrag gestellt haben, hat sich da für Sie was geändert, wie war das für Sie?«

R: Also, sag'ma, [...] psychisch ist [es] [...] eigentlich [...] für mich besser geword[en], war gut, weil dann hab' ich [...] so ein Gefühl gehabt, okay ich bin sicher jetzt, [...] wenn [...] mir etwas passieren würde, würde ich [nach] Österreich geschickt. Sag'ma so, wenn ich auch [über die] Grenze [fahre], [...] ich weiß, Deutschland wird mi[ch] [...] [auch] wenn die [...] mich [richtig] erwischen würden, [...] die werden mich nicht in [mein Herkunftsland X] zurückgeben. Und dann [...] war [ich] auf der sicheren Seite. [...] psychisch habe ich mi[ch] sicherer gefühlt. [...] Und diese Entscheidung ist, also war für mich damal[s] [...] richtig. Aber heute, wenn ich denke, ist [das] ganz anders.« (Serhildan, 9.8.2011)

In Serhildans Erzählung sind es v.a. der faktische Abschiebeschutz bzw. das Refoulementverbot, die für Asyl als Ort des Schutzes bedeutungsgenerierend zu wirken scheinen, da er dadurch so lange nicht abgeschoben werden kann, bis eine durchsetzbare Entscheidung über den Asylantrag vorliegt (Kapitel 2.2). Serhildan benennt die diesbezüglichen Rechtsquellen nicht explizit, aber er verweist mehrfach darauf, dass er wusste, was er tat, als seine Situation auch in Österreich unsicher und gefährlich wurde, weil sein Heimatland von seinen exilpolitischen Aktivitäten Wind bekam bzw. er über seinen bisherigen Status in Österreich nicht mehr länger geschützt war. Er suchte eine Lösung, Freunde rieten ihm zur Asylantragsstellung, über einen Anwalt informierte er sich weiter und entschied sich dann im Wissen um Asyl als Schutzinstanz für dieses Lösungsinstrument.

»[D]ie [Freunde] haben mir gesagt, okay, es gibt eine Möglichkeit, weil [mein Herkunftsstaat], also [mein Herkunftsstaat] hat dann [auch] gewusst, was ich mache, [...] dann, die haben [...] gesagt, okay, es gibt eine Möglichkeit, dass man hier in Österreich Asyl ansuchen kann. [...] [D]ann bin ich zum Anwalt gegangen, [...] die haben gesagt, es besteht eine Möglichkeit, so eine Möglichkeit ja, dass man Asyl hier ansucht.« (Serhildan, 9.8.2011)

Asyl ist für Serhildan somit eine Möglichkeit, die einerseits Sicherheit und Schutz verspricht und ihm andererseits Handlungsoptionen eröffnet, sein Problem, nämlich die steigende Unsicherheit und drohende Illegalisierung, in den Griff zu bekommen. Serhildan reagiert nicht wie z.B. Lidinga auf die Unsicherheit und flieht ohne

Ziel, er agiert und entscheidet sich für Asyl als *emergency entrance* in eine (vorübergehende) Legalität. Dabei zeigt sich jedoch ebenso das Momentane dieser Bedeutung. Auch hier wird wie im ersten Erzählstrang darauf verwiesen, dass der Schutz in Raten eintritt. Im obigen Zitat formuliert er das Sicherheitsgefühl in der Vergangenheit<sup>25</sup>, »ich [hab] so ein Gefühl gehabt, okay ich bin sicher jetzt«. Dass diese Wahrnehmung ebenso wie die Qualität von Asyl als Problemlösung in weiterer Folge, nach all den Erlebnissen und Erfahrungen als Asylwerber, schwindet, zeigt sich an späterer Stelle, wenn er aus der Gegenwart die Folgen der Asylantragsstellung nochmals reflektiert, denn »heute«, wie er bereits oben ausführt, »ist [das] ganz anders«.

Die Idealbedeutungen von Asyl sind im Fall von Serhildan auf zwei Ebenen bestimmbar: Einerseits entsteht der Schutz- und Sicherheitscharakter durch die rechtliche Verankerung des Instituts Asyl, durch supranationale rechtliche Rahmenbedingungen, die im Grunde unabhängig vom politischen Willen eines einzelnen Staates gelten. Die Umsetzung von Asyl sei eine Notwendigkeit, »das muss Österreich, nicht das will oder das soll, sondern [das] muss [Österreich tun]« (Serhildan, 9.8.2011). Andererseits wird von Serhildan immer wieder auf die Konditionalität von Schutz verwiesen, eine ›bloße‹ Bedrohung des Lebens reiche dafür nicht aus. Schutzgewährung betreffe vielmehr eine ganz bestimmte Gruppe, deren Charakteristika Serhildan explizit anspricht und die er zusätzlich dadurch unterstreicht, dass er seine eigenen Gründe von anderen, nicht legitimen Gründen abgrenzt. Schon im ersten Satz des Gesprächs ist es ihm wichtig, sein politisches Engagement ins Treffen zu führen: »Also ich bin im Jahr X nach Österreich gekommen, fürs Studium und [schon] vorher hab' ich mit [...] politischen Tätigkeiten [...] zu tun gehabt« (Serhildan, 9.8.2011). Seine Positionierung als immanent politisch aktiver Mensch spielt während des ganzen Gesprächs eine wichtige Rolle. Gründe, die mit Religion, Nation und ›Rasse‹ und eben v.a. mit Politik in Verbindung stehen, sind Aspekte, die schlussendlich die Zuerkennung eines Schutzstatus bedingen. Das weiß Serhildan mittlerweile und kommt darauf auch mehrfach zu sprechen, »jemand, [der] politisch tätig, aktiv tätig ist [...] der wird eine[n] positive[n] Bescheid bekommen« (Serhildan, 9.8.2011)<sup>26</sup>. Gleichzeitig spielt die persönliche Betroffenheit eine wichtige Rolle. Dies zeigt sich, als Serhildan über sein Vorbringen im Asylverfahren erzählt:

---

25 Serhildan hat ein Studium in Europa abgeschlossen und spricht ausgezeichnet Deutsch, die Interpretation der Zeitform scheint somit, trotz der Tatsache, dass Deutsch nicht Serhildans Erstsprache ist, auch in Zusammenschau mit den weiteren Erzählungen, sowohl sprachlich als auch inhaltlich, an dieser Stelle gerechtfertigt.

26 Diese Aspekte erscheinen dabei v.a. deshalb als Idealkonzeptionen, da sie immer wieder in Kontexten geäußert werden, in denen das ›Aber‹ der tatsächlichen Asylpraxis thematisiert wird. So wird diese Aussage in einem Kontext getätigt, in dem er unmittelbar danach darauf zu sprechen kommt, dass die Zuerkennung des Schutzstatus in der Praxis, die für ihn eine höchst politische ist, bewusst verzögert wird.

»[W]as asylrelevant war für mich, ist [die Zeit] nach [dem] Visum [...]. So gesehen [ist das, was in] Europa [passiert] ist, für mich wichtiger [...]. Was [vorher] passiert ist, auch, [darüber] [...] rede [ich] nicht, [...] ja, vielleicht gibt es schon [eine] [...] Lage [im Herkunftsland], dass wir erpresst [werden],<sup>27</sup> aber das ist eine allgemeine Situation, *das [hat]* nicht mich persönlich betroffen, deswegen [hab] ich [...] nicht darüber geredet. Okay, zu[r] Situation im Jahre X] hab' ich schon geredet [...] wir sind geschlagen worden von der Polizei, drei [...], drei Tage, drei Nächte, [waren] wir auch verhaftet [...]. Ja, also, das hab' ich schon [gesagt], aber ich habe trotzdem gesagt, das ist nicht mein Asylgrund [...]. Also die haben mich auch geschlagen oder in [kaltes] Wasser geworfen [...], aber trotzdem [das] war nicht [m]ei[n] Asylgrund. [Der] Asylgrund, [das] waren viel[e] andere Sachen [Serhildan führt diese dann grob aus]. [D]as waren meine Asylgründe [...] Nachher, [...] die Situation hat sich geändert, dass, ich musste [um] Asyl ansuchen.« (Serhildan, 9.8.2011)

Hier wird die Konstruktion legitimer Fluchtgründe gleich auf mehreren Ebenen klar: Der Grund der Verfolgung muss aktuell sein, nicht die allgemeine (politische) Lage ist relevant, sondern die individuelle Betroffenheit. Die im ersten Erzählstrang sehr präsente Thematik von Gewalterfahrung bzw. erlebter Folter hält auch hier Einzug, die Verhaftung und die Schläge werden aufgrund ihrer zeitlichen Verortung<sup>28</sup> für ihn zwar eigentlich irrelevant, trotzdem ist es Serhildan wichtig, sich als jemand darzustellen, der dies erlebt hat, dem dies widerfahren ist. Gleichzeitig kommt Serhildan auf die »richtigen Asylgründe« bzw. die »richtigen ›Asylanten‹« zu sprechen, d.h. u.a. diejenigen, »die richtig [in der] Politik tätig waren«, und unterscheidet diese somit auch von anderen, »falschen« bzw. »unechten«, womit politische bzw. rechtliche Kategorien perpetuiert werden. Letztere sind diejenigen, »die haben eigentlich wirtschaftliche Problem[e] oder irgendwelche Probleme« oder »wirklich gar nichts, [...] einfach [im] Dorf [...] eine[n] Streit oder so gehabt [...] miteinander« (Serhildan, 9.8.2011).

Diese hier ersichtliche Konditionalität der Schutzgewährung, die Serhildan verinnerlicht hat und in seiner Argumentation übernimmt, um sich bzw. seine Situation von den »falschen« Asylwerber:innen bzw. -gründen abzugrenzen, erscheint dabei relativ klar von der österreichischen Asylwirklichkeit vermittelt. Sie basiert auf Informationen seines Anwalts, seiner Freund:innen und Bekannten in Österreich und entsteht in Auseinandersetzung mit dem Asylsystem in Österreich, wodurch auch der Blick auf die Vergangenheit unter Einbeziehung gegenwärtiger Erfahrungen neu akzentuiert wird. Die Vorstellungen von Asyl sind deswegen Idealbe-

27 Serhildan spricht in dieser etwas unklaren bzw. komplexen Formulierung, wie sich in Zusammenshau mit dem gesamten Interview zeigt, an, dass in seiner Heimat für bestimmte politische Positionen insgesamt nur eine begrenzte Meinungsfreiheit besteht.

28 Sie begründen keine aktuelle Verfolgung.

deutungen, weil diesen, wie Serhildans Schilderungen der Verfahrensrealität später zeigen, von der Praxis in Teilen ein ›Aber‹ entgegengesetzt wird.

### **Vom Sicherheitsbedürfnis zur artikulierten Forderung nach Schutz**

Während im ersten Erzählstrang insbesondere die Getriebenheit der Person und das notwendige, v.a. körperliche, Überleben im Vordergrund standen, wird von Levi und Serhildan klargestellt, dass sie sich Asyl ganz bewusst als Werkzeug bedient haben, um Schutz zu finden. Durch die Asylbeantragung muss die unerträgliche Situation nicht mehr ausgehalten werden, sondern man kann sich ihr entgegenstellen bzw. zu deren Transformation beitragen. Auch wenn Asyl als die einzige Möglichkeit, als eine Art Notbremse, die im Fall der Fälle betätigt werden kann, dargestellt wird und somit keineswegs frei von Zwangsmomenten ist, eröffnet sich dadurch dennoch eine Perspektive, »überhaupt erst etwas [zu] machen« (Marika, 23.9.2010). Man erträgt nicht nur die Situation nicht mehr und lässt sich von ihr (ver)treiben, sondern man handelt.

Allein die Äußerung des Worts ›Asyl‹ fungiert bei Levi, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Norm, als Eintrittskarte in die Schutzinstitution (aber auch in ein kompliziertes bürokratisches bzw. rechtliches Verfahren). Serhildan erfährt durch die Asylantragsstellung infolge seines Wissens um das Non-Refoulement-Gebot ein erstes (wenn auch kurzfristiges) Gefühl von Sicherheit. Ähnliches gilt auch für Andrej, der sich des Instituts Asyl bedient, als er, im Land seiner ersten Ankunft, welches aber nicht sein Zielland war, von der Polizei aufgegriffen wurde. Er wusste, »wir müssen sagen ›Asyl‹, wenn wir [das] [...] so nicht [sagen], schicken [sie] uns zurück, nach [Land X]« (Andrej 29.11.2010). Schutz und Sicherheit werden in dieser Konzeption von Asyl vorerst nicht mit den Umständen, die die Person vor Ort vorfindet, dem Schweigen der Bomben oder der Möglichkeit, den Kindern einen Pyjama anzuziehen (Kapitel 7.2.1), argumentiert, sondern sind Folge von explizitem Wissen um gültige Regeln und Standards.

Das Wissen, auf Basis dessen Asyl als Werkzeug genutzt werden kann, gründet in unterschiedlichen Quellen. Levi hat zumindest ein religiös-historisch fundiertes Grundverständnis von Asyl mitgebracht, Serhildan hat sich das Wissen explizit über Umwege in Österreich angeeignet. Thea, die in ihrer Heimat einige Semester Rechtswissenschaften studiert hat, meint auf meine Frage, was Asyl ist und was sie vor der Ankunft in Österreich darüber wusste:

»Ich verstehe [das] genau, [d]as ist ein Schutz vo[r den] Problemen, die du hast. In der ersten [Linie] ist es immer, dass du Schutz hast. Wenn du dich erinnerst, warum du geflüchtet bist, dann ist alles andere bedeutungslos, dann [ist] v.a. [...] die Sicherheit wichtig, wichtig [ist], dass du da bist und das Asylverfahren starten darftest.« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011)

Gleichzeitig führt sie im Gespräch die Spezifika der Fluchtgründe aus, »wenn man politisch verfolgt [ist], dass man dann kommen [kann] in ein anderes Land und Gründe wegen der ›Rasse‹ und so« (Gesprächsprotokoll Thea, 19.10.2010). In einem weiteren Gespräch ergänzt sie noch eine schwere Krankheit als Grund und fasst zusammen, »wenn das so ist, dann ist das gut, dann weißt du, dass du das Recht auf Asyl hast. Ich finde es sehr schön« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Das diesbezügliche Wissen hatte sie bereits in ihrer Heimat, für sie ist es »allgemeines Wissen [...] auch in [Land X], das hat fast jeder, jeder hat das im Kopf, aber du denkst nicht daran, und darüber nach, aber wenn du ein Problem hast, dann weißt man, dass da etwas ist, und man denkt darüber nach und schaut« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Als Thea mit einem bestimmten Problem konfrontiert war, griff auch sie auf dieses vorhandene Wissen zurück, da sie davon überzeugt war, dass sie in ihrer spezifischen Situation ein Recht auf Asyl hat.

Anders stellt sich die Situation bei Claire dar. Ihr wird Asyl als Lösungsinstrument quasi von außen angeboten: Als sie nach ihrer Ankunft in Österreich eine erste Bekanntschaft macht, von der sie zu einer NGO geschickt wird, erschließt sich ihr die Relevanz von Asyl als Codewort. Dadurch kann sie ihr Schutzbedürfnis entsprechend übersetzen und erste Handlungsmöglichkeiten entstehen: »Il [Anm.: der neue Bekannte] m'a dit seulement: Tu parles là-bas, tu dis simplement asile. [...] Tu pars seulement là, tu dis seulement comme je t'ai dit là, asile, et c'est tout. Et quand je suis arrivée là, j'ai dit asile« (Claire, 12.5.2011). In der Folge wird sie nach Traiskirchen geschickt, wo sie den Asylantrag stellt. Dabei ist ihr jedoch weiterhin nicht ganz klar, was sie tut, das Gefühl der Sicherheit tritt, wie später ausgeführt wird, nicht mit der Asylantragsstellung ein, im Gegenteil. Nichtsdestotrotz wird sie aus einer gewissen Passivität geholt, sie kann sich jetzt zumindest eines Begriffs bedienen – sie muss nur ›Asyl‹ sagen, das ist alles, »c'est tout«. Gleichzeitig wird dadurch, wie Claire später ausführt, ein Prozess in die Wege geleitet, der ihr den Zugang zu einem Raum eröffnet, in dem existenzielle Bedürfnisse befriedigt werden (Kapitel 7.2.3), zu einem »endroit, où je peux bien dormir, donc, être en paix je peux dire« (Claire, 12.5.2011). Dennoch ist sie im Nachteil, sie hat das Wissen um das, was Asyl ist und um den zumindest gewährten Schutz vor Ab- bzw. Zurückschiebung nicht mitgebracht. Ihre Möglichkeiten, Forderungen zu stellen, sind geringer, das Schutz- und Sicherheitsgefühl weit fragiler als z.B. bei Serhildan und Andrej, die ganz klar wissen, dass ihnen vorläufig nichts passieren kann.

Aus der Möglichkeit, Asyl als Werkzeug zu nutzen, resultiert gewissermaßen auch eine neue Sachlichkeit: Im Zentrum der Erzählungen stehen nun weniger Emotionen und Befindlichkeiten, die Handlungsanforderungen sind nicht mehr (nur) nach innen gerichtet. D.h. es geht weniger um das Herstellen eines Schutz- und Sicherheitsgefühls, indem daran gearbeitet wird, Traumata zu überwinden und schreckliche Ereignisse zu verarbeiten. Vielmehr orientiert sich das Handeln am ›Außen‹, am Asylsystem, dessen Regeln es zu erlernen gilt, man fährt nach

Traiskirchen, man stellt einen Antrag, man unterschreibt Papiere und nimmt Karten in Empfang, die vorläufig zum Aufenthalt berechtigen. Dabei kommt dem Recht natürlich ein wichtiger Stellenwert zu. Auch wenn Thea, die um das »Recht auf Asyl« weiß und das »sehr schön« findet, mit dieser expliziten Interpretation von Asyl als Recht ziemlich alleine dasteht, erhält das Schutzversprechen nun eine neue durch das Recht bestimmte Form. Das Problem bzw. der Konflikt werden transformiert (Felstiner et al. 1980–1981): Das Schutzbedürfnis wird als solches benannt (»naming«), die Schuld für das Problem wird zumindest implizit dem Herkunftsstaat zugewiesen, wo das Unglück oder die Verfolgung verortet werden (»blaming«). Die Schuld an den Problemen und Konflikten, die zur Flucht führten, liegt jedenfalls außerhalb der Person, verantwortlich gemacht werden die Rahmenbedingungen bzw. konkrete Akteur:innen, wie die Polizei, eine korrupte Justiz oder die politische Elite. Über den Asylantrag bzw. das Verständnis von Asyl als *emergency entrance* wird der Glaube, »that something might be done in response to the injury« (Felstiner et al. 1980–1981: 635), artikuliert. Die angestrebte Lösung liegt nicht in der Bestrafung oder Sanktion der Schuldigen, sondern in der Wiedergutmachung des Erlebten durch Legalisierung im Ankunftsland. Der Asylantrag wird zum Appell an das Ankunftsland (»claiming«), das Schutzbedürfnis zu akzeptieren und den gewährleisteten Schutz auch zu dokumentieren bzw. in entsprechenden Papieren zu materialisieren.

In Fortführung des ersten Erzählstrangs geht mit der Bindung an das Recht jedoch auch eine weitere Konditionalität einher: Schutz kann nur eine Person erfahren, die bestimmte Kriterien erfüllt bzw. die ihre Biographie (narrativ) auf bestimmte Aspekte fokussiert. Levi und Serhildan verweisen auf Gründe, die mit den in der GFK genannten Gründen – Verfolgung »aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ge- sinnung« (GFK Art. 1 Abschnitt A Z 2) – in Verbindung stehen. Dabei werden diese Aspekte, wenn auch meist auf Rückfrage, nicht nur explizit genannt, sondern v.a. auch von anderen Gründen abgegrenzt, von »eigentlich wirtschaftliche[n] Problemen« oder »einfach [...] eine[m] Streit« (Serhildan, 9.8.2011). Die Notwendigkeit der Aktualität der Probleme wird an mehreren Stellen unterstrichen.

Auch für Andrej gibt es benennbare legitime Gründe, die mit Asyl in Verbindung stehen. Während er zu Beginn der Gespräche die Situation in seiner Herkunftsregion v.a. dahingehend beschreibt, dass es dort an Sicherheit fehlte, jeden Tag Menschen getötet wurden und man im öffentlichen Raum von staatlichen Akteur:innen (Polizei, Militär) bedroht wurde bzw. deren willkürliche[n] Verhalten ausgeliefert war und es keine Bewegungsfreiheit gab, konkretisiert er dies im Laufe der Gespräche für seine Person. Dabei führt er mehrfach aus, wie seine Fluchtgründe mit politischer Verfolgung, mit seiner Involvierungen in Widerstands- bzw. Unabhängigkeitskämpfen und seinen eigenen Hafterfahrungen in Zusammenhang stehen. Um darzulegen, für wen Asyl da ist, bringt er das konkrete Beispiel einer Journalistin, die

mit großem Mut die Missstände im Land aufgedeckt hat und daher auch mit einem Menschenrechtspreis ausgezeichnet wurde. Gleichzeitig verweist Andrej bereits in seiner einleitenden Ausführung, einerseits, auf die dokumentierte Aktualität der Gefahr. Auch heute, vier Jahre nach seiner Flucht, wird im Fernsehen von der unerträglichen Situation in seiner Heimat berichtet. Andererseits findet schon zu Beginn des Gesprächs eine Abgrenzung von ausschließlich wirtschaftlichen Gründen statt: Auch in Andrejs Land (»in meinem Land«) gab es Essen und etwas zum Anziehen, d.h., alleine Armut bzw. materieller Notstand können die Inanspruchnahme von Asyl nicht begründen, ein Aspekt, den er im zweiten Gespräch mehrfach betont:

»Wenn [...] wer [positiv] braucht, wenn [es] für die Leute [...] gefährlich [ist], ich nicht sicher in [m]ein[em] Land [bin], [...] diese Leute glaube ich, k[ö]nn[en] positiv bekommen. Und [es gibt] noch [...] andere Leute, [die] kein Problem mit Sicherheit zuhause [haben], [...] Arme, kein Geld, ja, in diese[r] Situation glaube ich, kann [man nicht] Asyl bekommen« (Andrej, 23.9.2010)

Asyl und die Möglichkeit, schlussendlich Schutz zu bekommen, betreffen also ausschließlich eine bestimmte Personengruppe, die sich in einer relativ klar definierten Notlage befindet. Wenn bestimmte Merkmale auf die Vergangenheit der Person zutreffen – wie in dem Fall aktuelle, individuelle und politische Verfolgung, die über wirtschaftliche Not hinausgeht – kann der Schutzcharakter von Asyl greifen und die Chancen auf »positiv«, d.h. die Zuerkennung eines rechtlichen Status, sind gegeben.

Auch wenn die Konditionalität von Schutz nicht explizit angesprochen wird, spiegelt sie sich in der Eigendarstellung der Fluchtgründe wider und zeigt damit ihre große Relevanz. Dies ist insofern relevant, als in den Gesprächen nicht nach den Fluchtgründen gefragt, sondern diese, wenn, dann von der Person selbst eingebracht wurden. Lidinga präsentiert sich nicht nur als Opfer, sondern als Opfer ganz bestimmter Umstände:

»[J]étais victime de quelque chose qui me, qui est propre à moi, donc c'est la raison, j'ai quitté premièrement [...] bon, j'étais arrêté d'abord, [...] [Lidinga beschreibt sein berufliches Umfeld]<sup>29</sup> [...] Comme le président, comme le dirigeant ne veux pas parler, quand, on ne puisse pas parler de vérité, [...] j'ai [dit] la vérité, [...] ils ne peuvent pas accepter des trucs pareils. Et, la même nuit, on est venu m'arrêter. [...] [Ils] m'ont accusé vite. Et j'ai passé au moins X jours [...] dans la cellule. [...] On a manigancé quelque chose [...] et [...] c'est par là que j'ai pris fuite.« (Lidinga, 2.8.2011)

29 Aus Gründen der Anonymisierung und v.a. auch aufgrund der Relevanz von Vertraulichkeit und Anonymisierung für Lidinga und einer damit verbundenen spürbaren Nervosität im Gespräch wird auf Detailangaben zu den Fluchtgründen verzichtet.

Die beschriebenen Umstände spiegeln von z.B. Levi oder Serhildan explizit angesprochene legitime Gründe wider: Politisch motivierte Verfolgung in einem represiven politischen System trifft auf Lidinga persönlich zu. Diesbezügliche Bedeutungen werden ebenso wesentlich von Akteur:innen des Rechts vermittelt, wie schon Serhildans Fall zeigt, der sich sein Wissen (auch) über einen Anwalt aneignete. Nara lernt erst bei der Einvernahme am Bundesasylamt, dass ihre Fluchtgründe als »privat« und damit als »nicht legitim« bzw. sogar als rechtlich für die Schutzgewährung nicht relevant zu klassifizieren sind. Auch Marika wusste bei ihrer Ankunft, »ungefähr«, wie das so ist,

»aber [...] nicht, dass es die Kriterien gib[t], [dass] [...] man unbedingt politisch verfolgt sein [muss] oder religiös und dass [private]<sup>30</sup> Gründe nicht so [eine] große Rolle spielen, das wusste ich nicht. Ich hab' gedacht, Probleme sind Probleme, und Fluchtgründe sind Fluchtgründe.« (Marika, 16.11.2010)

Über die laufende Thematisierung der Konditionalität von Schutz zeigt sich, dass das Bedeutungsangebot des Rechts, öffentlicher bzw. auch politischer Diskurse und damit einhergehend die Unterscheidung in ›echte‹ und ›unechte‹ Flüchtlinge<sup>31</sup> sehr mächtig sind und diesbezügliche rechtliche bzw. politisch diskursive Kategorien weitreichend übernommen und fortgeschrieben werden. Dennoch wird in den Gesprächen nie ganz eindeutig formuliert, was ›den echten Flüchtling‹ ausmacht bzw. wo die Grenzen verlaufen. Vielmehr ist durchgehend eine gewisse Vagheit hinsichtlich der Qualität der legitimen Gründe erkennbar. In den Argumentationen verschwimmen die als zulässig erachteten Motive, politische Verfolgung, ›Rasse‹ und Religion werden in einem Atemzug mit Krankheit genannt (Thea), Levi integriert sein religiös-historisches Wissen von Asyl in seine Definition. Relativ allgemein werden Gründe, die sich auf eine Sicherheitsgefährdung in großem Ausmaß und auf ›echte‹ Probleme beziehen, die die Suche nach Schutz für Dritte nachvollziehbar machen, kaum als illegitim klassifiziert. Auch Andrej fasst legitime Gründe recht weit, indem er die Gefährlichkeit der Situation ins Zentrum stellt, womit er an die Erzählungen einer unsicheren Vergangenheit an der Grenze von

30 Marika verwendet den Begriff »ethnisch«, im Laufe der weiteren Gespräche wird jedoch klar, dass sie private Gründe meint und nicht ethnische. Interessant bleibt die quasi falsche Verwendung des Worts dennoch, da der Begriff »ethnisch« in der Asylwirklichkeit eine Relevanz hat und legitime Verfolgung begründet. Durch die eigentlich inkorrekte Verwendung des Begriffs könnte geschlossen werden, dass die Definition bestimmter Fluchtgründe so präsent ist, dass relevante Begriffe ins angeeignete deutschsprachige Vokabular übergehen, gleichzeitig aber die Bestimmbarkeit für eine durchgehend richtige Interpretation (zu) komplex bzw. unklar bleibt.

31 Für eine Auseinandersetzung mit der Frage, wodurch die Kategorie des ›echten Flüchtlings‹ bestimmt ist, vgl. auch Scherr (2015); zum ›legitimen Flüchtlings‹ in der öffentlichen Wahrnehmung und entsprechender historischer Veränderungen vgl. Scherschel (2015: 129f.).

Leben und Tod des ersten Erzählstrangs anschließt. Die einzige klare Grenzziehung findet zum Typus des ‚Wirtschaftsflüchtlings‘ statt: Wie Serhildans und Andrejs Aussagen illustrieren, reichen wirtschaftliche Probleme in keinem Fall aus und degradieren die Person zum ‚unechten‘ Flüchtlings. Diese Bedeutung zeigt sich auch in Belishas Selbstdarstellung, wenn sie mit Verweis auf die Familienfotos an der Wohnzimmerwand auf ihren ökonomischen Status im Herkunftsland verweist:

»Wir sind nicht als Arme gekommen. Ich weiß, was eine Waschmaschine ist, meine Brüder, sie tragen alle Anzüge, das sind gute, teure Anzüge [...] wir waren nicht arm, nicht wie manche, die vielleicht aus Afrika [kommen], [...] die nicht[s] zu essen haben, wir waren nicht arm.« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010)

Eine Erklärung für die darüber hinausgehende Vagheit und breite Grenzziehung kann, wie später die Wahrnehmung des Asylsystems als Blackbox suggeriert (Kapitel 7.3), in einer unzureichenden Vermittlung von Fach- bzw. Rechtswissen gefunden werden und könnte damit als unzureichendes Rechtsbewusstsein im Sinne fehlender Rechtskenntnis interpretiert werden. Weitergedacht ließe diese Interpretation den Schluss zu, dass bei einem Mehr an Information erst gar kein Antrag auf Asyl gestellt werden würde.<sup>32</sup> Diese Vagheit ausschließlich als Wissenslücke zu verstehen, erscheint jedoch an dieser Stelle schon deshalb nicht ausreichend, da die Erzählungen zusätzlich den Eindruck vermitteln, dass absolute Klarheit gar nicht so wichtig sei: Levi merkt in einem Nebensatz an, dass es noch andere Gründe gibt, er, dem es ansonsten wichtig ist, sich als Wissender zu positionieren, ist darüber aber nicht allzu informiert und zeigt hier auch kein besonderes Interesse. Thea versteht genau, was Asyl ist, die Gründe werden jedoch nur am Rande und unvollständig aufgezählt, und als Serhildan ausführt, wann man Asyl bekommt, meint er »wegen Religion oder wegen z.B. Nation oder wegen ›Rasse‹, keine Ahnung, wenn du das und so, [...] oder so« (Serhildan, 9.8.2011), dass er das jetzt nicht im Detail aufzählen kann, scheint ihm keineswegs unangenehm zu sein.

Dadurch wird eine weitere Interpretation möglich, nämlich dass im Idealverständnis die Schutzwürdigkeit per se auf eine breitere Gruppe zutrifft, als dies die GFK vorsieht, und zumindest auch sogenannte ‚Kriegsflüchtlinge‘ zur Gruppe der ‚echten Flüchtlinge‘, denen (zumindest in Zukunft) Schutz gewährt wird bzw. zu

---

32 Eine Annahme, mit der gerade auch auf populistisch-politischer Ebene geliebäugelt wird, wenn z.B. das Auswärtige Amt in Deutschland eine (tendenziöse) Infokampagne für potenzielle Flüchtlinge startet Auswärtiges Amt (2017–2023) oder z.B. in Afghanistan, im Kosovo, Serbien oder in den Maghreb-Staaten Anti-Werbung für Österreich gemacht wird. Vgl. auch z.B. Bundesministerium für Inneres (o.J.b); Gottsauer-Wolf (2016); derstandard.at (2015); Kleine Zeitung (2016) bzw. auch Parallelen zur australischen »No Way«-Kampagne: ABF TV (2014); Australian Government o.J.; spiegel.de (2014).

gewähren ist, zählen. Rechtliche Kategorisierungen und Prüfebenen<sup>33</sup> werden hier zwar reflektiert, gleichzeitig geschieht dies zu dem Zeitpunkt ohne den Verweis, dass bestimmte Gründe einen hierarchisch niedrigeren Schutzstatus bedingen. In einem Idealverständnis sind nämlich (noch) alle Gründe legitim, dass das Recht dann unterschiedliche Status mit stratifizierten Rechten zuweist, ist eine andere Sache und wird an dieser Stelle nicht mit den Ausführungen zu den Fluchtgründen in Verbindung gebracht. Auch wenn Jamal z.B. darauf verweist, dass er »erst« subsidiären Schutz erhalten hat – einen Status, der immer wieder als das »kleine Asyl« klassifiziert wird –, wird dies nicht über die eigenen vorgebrachten Gründe erklärt, sondern vielmehr als vorläufiger Status betrachtet, der, warum auch immer, noch umgewandelt werden kann bzw. wird.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Selbstpositionierungen der Personen, die an die prominent vorherrschende Vorstellung, dass Schutzwährgewährung mit der dargelegten Konditionalität einhergeht, anschließen. Drei zentrale Positionierungen und Handlungsorientierungen sind erkennbar:

Wenn die dargelegte Konditionalität des recht breiten Verständnisses legitimer Fluchtgründe über die eigene Biographie fokussierbar ist, positioniert sich die Person, erstens, wie z.B. Serhildan oder auch Levi, als »echter Flüchtling«. Diskursiv findet eine Abgrenzung von den »falschen« und »unechten« Flüchtlingen statt. Die Übereinstimmung der eigenen Gründe mit den als legitim erachteten Motiven wird hervorgehoben. Serhildan unterstreicht dies über die Beschreibungen seiner ursächlichen Probleme für die Asylantragsstellung sowie über seine mehrfache Positionierung als »politisch aktiver Mensch«. Bei Levi zeigt sich dies durch die Betonung seines bereits vorher vorhandenen Wissens über Asyl: Er konnte Asyl beantragen, weil er bzw. seine Vergangenheit in ebendiese Kategorie passen. Levi ist zwar noch nicht offiziell als Flüchtling anerkannt, mit dem Verweis auf sein Wissen und der darauffolgenden Betonung »je reste ici« (Levi, 22.6.2011) insistiert er, einem materiellrechtlichen Flüchtlingsbegriff folgend, jedoch darauf, bereits Flüchtling zu sein und nicht erst ein solcher zu werden, sobald das Recht dies bestätigt. In logischer Konsequenz wird darauf vertraut, dass der Asylantrag positiv abgeschlossen werden wird, denn es handelt sich eigentlich nur noch um einen formellen Akt der Bestätigung der eigenen Position.

Im Wissen darum, dass die von der (rechtlichen) Asylwirklichkeit vermittelten Verfolgungsgründe auf die eigene Person wahrscheinlich<sup>34</sup> nicht zutreffen, treten, zweitens, andere Diskurse in den Vordergrund, über die die Legitimität des eigenen Daseins, des Schutzbedürfnisses bzw. des Anspruchs auf Legalität begründet

33 V.a. die Prüfung des Antrags auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, sofern der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt wird.

34 Dass dies nur »wahrscheinlich« so ist, zeigt sich durch die angesprochene Vagheit des Wissens und durch die Undurchsichtigkeit des Systems.

wird. Relevante Positionierungen beziehen sich dabei nicht nur auf Positionen des unschuldigen Opfers, wie sie im ersten Erzählstrang bereits suggeriert wurden, sondern stehen auch mit Abgrenzungen zu Kriminalisierungsdiskursen in Zusammenhang. Zentral wird ebenso auf das Integrationsdispositiv zurückgegriffen, das in der österreichischen Asylwirklichkeit als ergänzende Idealbedeutung vermittelt wird. Nara unterstreicht z.B. die Tatsache, dass sie in ihrer Heimat »keine Eltern, Geschwister oder so was« mehr hat. Gleichzeitig betont sie an anderer Stelle, »nix Schlimmes getan [zu haben]«, und auch in Zukunft werde sie »nicht[s] Schlimme[s] tun, überhaupt nichts Schlimmes«. Nara glaubt, dass sie, wenn sie zeigt, wie »ich [mir] Mühe gegeben habe, hier zu leben« (Nara, 17.9.2010), gute Chancen auf einen legalen Status habe. Etwaige Ansprüche resultieren aus der eigenen Positionierung als ›guter‹, ›nicht-krimineller‹ und v.a. ›integrationswilliger‹ Mensch, wobei häufig jedoch eher auf die Anerkennung der Integrationsbemühungen gehofft wird, als dass diesbezüglich eindeutige Forderungen gestellt werden.

In der dritten Variante thematisiert die Person, dass sie nun weiß, dass sie nicht zu dieser Gruppe gehört, beharrt aber trotzdem auf ihre Schutzwürdigkeit bzw. die Legitimität ihres Anspruchs auf einen legalen Status und zwar indem sie sich auf andere bzw. höhere Rechte, Ansprüche oder weitläufigere Konzepte von Asyl bzw. Schutz beruft. Dies wird zum Teil bei Marika klar: Zum einen begründet sie ihren Anspruch auf Schutz und einen legalen Status damit, dass sie ja infolge eines Ausnahmezustandes geflohen sei, »ich sage immer, ich wollte nicht [kommen], ich musste« (Marika, 16.11.2010). Und ›nur‹ weil sie bestimmte Konditionen nicht erfüllt, von denen sie ja nichts wusste, weil ihr Verständnis von Asyl breiter war, sei ihr Schutzbedürfnis nicht geringer. Gleichzeitig beruft sie sich auf ihr Recht auf ein Familienleben, ein weiteres Wissen, das sie in der österreichischen Asylwirklichkeit erworben hat, und gibt sich mit Blick auf die Zukunft entsprechend kämpferisch:

»Ich kämpfe für meine Rechte, und ich hab[e das] Recht bei meine[r] Familie zu bleiben, und sie sind hier. Und [...] ich hab[e] diese[s] Recht auf Familienleben, und vo[m] Asylgeset[z], das ist [der] 34. Paragraph [Marika lacht]. [Das] Recht auf Familienleben hat jeder, und deshalb können sie mich nicht ausweisen, weil ich bei meine[r] Familie bleiben will, und das werde ich auch.« (Marika, 23.9.2010)

Das von ihr formulierte Recht auf Familienleben wird hier zwar auf Verfahrensbediene formuliert, der referenzierte § 34 AsylG 2005 enthält Bestimmungen zum Familienvorverfahren. Ihre Forderung ist jedoch insofern breiter, als sie sich grundsätzlicher auf Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, bezieht, das rechtlich auch in Bezug auf das Integrationsdispositiv eine zentrale Rolle spielt. Der Unterschied zur Positionierung von z.B. Nara liegt dabei darin, dass der Kampf um dieses Recht eine wichtigere Rolle spielt als die Anpassung an auch diskursiv vermittelte Vorstellungen der ›integrierten Person‹. Dies zeigt sich noch stärker bei Amaru, dessen Sohn in Österreich geboren wurde und der irgendwann gelernt hat,

dass er nicht in die Gruppe fällt, die gemeinhin als »echte Flüchtlinge« klassifiziert wird:

»How can you separate the man and his wife [...] how can you do it, and even if the son is bearing the name of the man,<sup>35</sup> how can you do that, how? [...] And [...] I know it clearly, one hundred percent, in human right[s] law, when the person is more than five years in a nation you don't have [the] right to send [him], you don't have [the] right, that is the reason why we are talking about this.« (Amaru, 25.1.2011)

Anders als Marika bezieht Amaru seine Forderungen nicht nur auf das im Asylkontext vermittelte und zu prüfende Recht auf Privat- und Familienleben, sondern bekräftigt seinen Anspruch auf einen legalen Status auch durch eine grundsätzliche Infragestellung der dargelegten Konditionalität von Asyl bzw. durch die radikale Ausweitung derselben. Er verweist nicht nur auf ein Recht auf Emigration, sondern auch auf Immigration. Gleichzeitig betont er seine Integrität, indem er sich von jenen abgrenzt, die im öffentlichen Diskurs des »Asylmissbrauchs« bezichtigt werden, d.h. von jenen, denen vorgeworfen wird, eine »story« zu erfinden, die mit den als legitim propagierten Fluchtgründen übereinstimmt: Er macht das nicht, er hat seine »wahren« Gründe auch im Verfahren vorgebracht und artikuliert diese ebenso im Interview. Dabei betont er, dass es sein gutes Recht sei, in einem anderen Land sein Glück zu versuchen:

»I came to Europe really to, to try to make things for myself. Because there was not much opportunity in [country X] then, you see, no opportunity. That's why, it's not really that I came here because they killed one person [...]. I told them [this] at the asylum [...] there were other people maybe they would try to create one story, you know that, and I don't see that a crime, coming to a nation, trying to make things for yourself. [...] It's a right [...] there is nothing wrong coming to a nation and wanna be living here, I wanna go to school, yeah.« (Amaru, 25.1.2011)

Wenn auch mit unterschiedlicher Begründung und in verschiedenem Ausmaß, werden in allen drei Varianten Ansprüche formuliert, wobei diese im zweiten Typus am wenigsten ausgeprägt sind und sich eher als Hoffnungen denn als Forderungen, von deren Berechtigung man überzeugt ist, zeigen. In den Idealkonzeptionen positionieren sich jedoch alle drei als Rights-Holders und Rights-Claimants in Bezug auf das Recht, Asyl zu suchen, aber auch in Bezug auf das Recht, Asyl zu genießen, d.h. hinsichtlich des Zugangs zum Verfahren (Kapitel 3.1). Die gelernte rechtlich bzw. diskursiv vermittelte Illegitimität des Vorbringens in Bezug auf einen Asylstatus führt auch bei Menschen wie Nara, Marika oder Amaru nicht dazu, dass

<sup>35</sup> An anderer Stelle bringt Amaru das Recht seines Sohnes explizit auf den Punkt: »[They do] not have the right to take the child, born here, back to [country X]« (Amaru, 25.10.2010).

das Hiersein und das Stellen des Asylantrags von den Personen selbst als illegitim wahrgenommen werden. Vielmehr werden infolge des Wissens, dass man nicht in die Kategorie des ›echten Flüchtlings‹ fällt, neue Referenzen für den eigenen Anspruch, hier bleiben zu wollen und einen legalen Status zu erlangen, gefunden und in die Argumentation übernommen. Vergangene und zukünftige Perspektiven werden integriert und auf der Basis wird eine gegenwärtige Handlungsorientierung entwickelt, die die Bedeutungen von Asyl rahmt (Emirbayer, Mische 1998: 1009). Weiterhin zentral bleiben jedoch in den allermeisten Fällen die Betonung des Ausnahmezustands, aufgrund dessen man das Herkunftsland verlassen hat, sowie die Abgrenzung von den politisch-diskursiven Kategorien des bloßen ›Wirtschaftsflüchtlings<sup>36</sup> bzw. auch des:der ›Asylmissbrauchenden‹. Diskurse, die mächtiger zu sein scheinen als die rechtlich festgelegten Kategorien des Konventionsflüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten.

Während im ersten Erzählstrang die Positionierung als Flüchtlings ausnahmslos eine Opferpositionierung war, in der das Überleben im Zentrum stand, ist die hier stattfindende Bezugsetzung zum Flüchtlings eher mit einem Selbstverständnis als ›Berechtigte:r verbunden: Man ist nicht mehr bloß »nacktes Leben« (Agamben 2011), sondern gehört zu den »deserving refugees« (Sales 2002), die Darstellung der eigenen Biographie steht mit einem Anspruch auf Schutzgewährung bzw. Zuerkennung eines legalen Status in Zusammenhang. Eine Selbstpositionierung als Asylwerber:in<sup>37</sup> und damit (noch) als »undeserving« spielt in dieser Idealkonzeption (v.a. mit Blick auf die Vergangenheit und Zukunft) keine Rolle. Schon im ersten Erzählstrang fragt sich Jamal: »[W]hat is this, this asylum seeker?« (Jamal, 30.7.2012) Damit wird gewissermaßen auch auf das Recht, Asyl bzw. Schutz gewährt zu bekommen, verwiesen und dies, vergleichbar mit der Interpretation von Gil-Bazo (2008: 50ff.), nicht auf die Gründe der GFK begrenzt, sondern auf andere menschenrechtlich gerahmte Schutzgründe, wie das Recht auf Familien- und Privatleben oder sogar das Recht auf Immigration, ausgeweitet.

Gleichzeitig sind hier auch »migrantische Praktiken der Aneignung« (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2) erkennbar. Während die versucht eindeutige und immer spezifischere rechtliche Definition von Schutzgründen aus migrationspolitischer Perspektive der (Grenz-)Kontrolle und der Selektion der ›wahren Flüchtlinge‹ dienen soll, eignet sich die Person diese an und integriert das neue Wissen sinnhaft

36 Auf den ersten Blick könnte Amaru als ›Wirtschaftsflüchtlings im Sinne des diesbezüglich pejorativen Diskurses verstanden werden. Dies ist jedoch nur bedingt der Fall, da er seine ökonomische Situation nicht als Argument einbringt, sondern ganz allgemein von den eingeschränkten Möglichkeiten spricht, Bezüge zum Anspruch auf Bildung und das Recht auf Achtung des Familienlebens werden vorgebracht.

37 Da diese Kategorie einen formellrechtlichen Flüchtlingsbegriff voraussetzt, ergibt sie gerade in den Fällen, die von Serhildan oder Levi repräsentiert werden und in denen der Flüchtlings im materiellrechtlichen Sinne verstanden wird, auch überhaupt keinen Sinn.

mit der eigenen Biographie und dem eigenen Anspruch, zum Aufenthalt berechtigt zu sein. Dabei geht es jedoch nicht darum, eine neue oder ‚unwahre‘ Biographie zu schaffen, sondern mehr darum, jene Aspekte des eigenen Ausnahmezustands zu fokussieren, die auch gehört werden können, weil sie eben anerkannt sind. Auch wenn dies als widerständiger Akt verstanden werden kann, durch den mächtige Bedeutungen herausgefordert werden können, ist auf eine Kehrseite zu verweisen: Wenn die Vagheit der legitimen Gründe (auch) als Wissensdefizit verstanden wird, kann dies dazu führen, dass die Fokussierung der Biographie aus rechtlicher Perspektive unzureichend ist bzw. tatsächlich zulässige Gründe auch in den Erzählungen vor dem Recht vernachlässigt werden<sup>38</sup> und Schutz in unzureichendem Ausmaß gewährt wird. Zum anderen ist diese Fokussierung der Biographie auf individueller Ebene insofern herausfordernd, als Identitäten außerhalb der als legitim erachteten Narrative vernachlässigt werden müssen, d.h. man nur noch das sein kann, was ›den Flüchtling‹ ausmacht und sonst nichts mehr.

Nichtsdestotrotz ermöglicht die Asylantragsstellung im Vergleich zum ersten Erzählstrang auf gewisse Weise eine Form der ›Menschwerdung‹: Der Opferaspekt wird zwar keineswegs nivelliert, aber das Opfer kann als politisch und widerständig, und somit auch im Sinne Holzleithners als aufbegehrendes Opfer (Holzleithner 2010: 11), gedacht werden. Die Person hat sich gegen repressive Strukturen oder unerträgliche Zustände gewehrt und entkommt somit einer ausschließlichen Zuschreibung von Passivität. Die Bindung an das Recht, das sich schon alleine durch die Verwendung des Begriffs ›Asyl‹ am richtigen Ort bzw. zur richtigen Zeit (d.h. gegenüber Behörden oder Lai:innen, die den Eintritt in das Rechtssystem weisen) zeigt, manifestiert die »power to articulate rights claims« (Isaac 1996: 67 mit Bezug auf Lefort 1986).

Auch wenn die Tatsache, dass Asyl ein Recht ist oder dass über die Asylantragsstellung konkrete (Menschen-)Rechte eingefordert werden, nicht immer sprachlich explizit formuliert wird, wird auf die Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, verwiesen (Kapitel 3.2). Dies u.a. deshalb, da zum Zeitpunkt, an dem das Schutzbedürfnis im Asylantrag artikuliert wird, zumindest (noch) gesprochen werden kann und ein gewisses Vertrauen vorhanden ist, auch gehört zu werden. Dies spricht auch Claire, die selbst bei der Asylantragsstellung noch unsicher und ängstlich ist bzw. sich relativ unwissend zeigt, explizit an: Im Gespräch mit ihr spielt der Aspekt des Gehört-, Verstanden- und Respektiertwerdens immer wieder eine zentrale Rolle. Das grundlegendste Recht, das sie auch als Menschenrecht klassifiziert, ist für sie »le droit de s'exprimer« bzw. »la liberté de donner son point de vue«<sup>39</sup>. Sprechen

38 Z.B. wenn Homosexualität, FGM/C bzw. grundsätzlich Gründe der Ehepartner:innen oder Kinder nicht als schutzrelevant erachtet und daher nicht vorgebracht werden.

39 Dieses Recht wird dann – wie die Ausführungen im Bereich der praktisch-alltäglichen Bedeutungen zeigen – in der Gegenwart als Asylwerberin jedoch auch immer wieder eingeschränkt.

können und gehört werden sind dabei zentrale Assoziationen, die sie mit dem Asylantrag in Verbindung bringt:

»[L]a personne a le droit de s'exprimer [...]. Le fait qu'une personne [...] demande l'asile, c'est, on la donne aussi ces droits-là de s'exprimer. C'est déjà là, une liberté d'expression. [...] La personne s'exprime, donc on la laisse [...] parler. C'est déjà, c'est quand même bien par rapport au pays. Parce qu'au pays tu n'as pas ce droit-là, [...] on ne peut même pas te laisser la chance même aussi de parler. Mais ici, on peut t'écouter aussi. On t'écoute quand même de ce que tu dis.« (Claire, 12.5.2011)

Durch die Asylantragsstellung materialisiert sich, wie bereits im ersten Erzählstrang angedeutet, nicht nur das Schutzversprechen in einem ersten Schritt in einer Karte, die auf ein erstes grundlegendes Rechtsverhältnis mit dem Aufnahmestaat verweist. Sondern Asyl wird in seiner Idealkonzeption auch zu einer Institution, in der das konkrete Schutzbedürfnis und damit einhergehende Forderungen artikuliert und, sofern diese ›richtig‹ gerahmt sind, gehört werden können.

### 7.2.3 Schutz im Positiv-Verständnis: Europa, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Der Aspekt der Rechte, der die Darstellung des zweiten Erzählstrangs abgeschlossen hat, wird nachfolgend aus etwas anderer Perspektive aufgegriffen: Während in den vorangegangenen Erzählsträngen Asyl in seiner Idealbedeutung v.a. über den Bezug zur eigenen Biographie und Vergangenheit bzw. über deren Rahmung infolge von explizitem Wissen erschlossen wurde, distanziert sich in diesem dritten Erzählstrang der Blick von der Person und deren Biographie. Nachfolgend stehen weniger das Individuum und seine Geschichte als die Beschreibung von Österreich bzw. Europa als Orte des Schutzes im Zentrum. Asyl im Positiv-Verständnis wird über die Beschreibung des Hier erschlossen, wo gewisse Rahmenbedingungen vorherrschen, die den Schutz und die Sicherheit als solche ausmachen. Die Eingangserzählung von Andrej zeigt die Ausprägungen dieser Bedeutung beispielhaft:

#### Andrej: »[I]ch kann [mit meinen Kindern] spazieren, wo ich will«

Andrej ist Mitte dreißig, verheiratet, Vater eines Sohnes und kam 2006 mit seiner damals schwangeren Frau am Landweg und ›schlepperunterstützt<sup>40</sup> über Italien

40 Aufgrund der diskursiv-politischen Konnotation und der Vagheit des Begriffs ›Schlepper‹, die Bandbreite der Verwendungen, die von Bezügen zu ›Flüchtlingshelfer:innen‹ über spezialisierte Reiseanbieter:innen bis hin zu ausbeuterischen Praktiken reichen, wird dieser unter Anführungszeichen gesetzt (vgl. auch Anderl, Usaty 2016).

nach Österreich, wo seine Schwester und Großmutter bereits einen positiven Asylbescheid hatten. Im Jahr seiner Einreise wurde in Österreich fast drei von vier Personen, die die gleiche Staatsbürgerschaft wie Andrej hatten, ein Schutzstatus zugesprochen (Bundesministerium für Inneres o.J.a), im Jahr der Interviews war dieser Wert auf ein knappes Drittel gesunken. Nach der Einreise in Österreich befand sich Andrej mehrere Wochen in einer Erstaufnahmestelle, danach einige Wochen, von seiner Frau und dem neugeborenen Kind getrennt, in Schubhaft. Seit seiner Entlassung wohnt er mit seiner Familie in einem organisierten Grundversorgungsquartier in Wien. Sein Sohn besucht den Kindergarten, die Schwester studiert mittlerweile in Österreich. Zum Zeitpunkt des ersten Gesprächs wartet er nach bereits zwei negativen Bescheiden seit vier Jahren auf die Entscheidung des Höchstgerichts. Andrej wird im Verfahren von einem Anwalt vertreten, hatte aber auch bereits mehrfach und auf unterschiedlichen Ebenen (Rechts- und Bildungsberatung, psychologische Unterstützung) mit einschlägigen NGO-Beratungsstellen Kontakt. Er erscheint als eher ruhiger und zurückhaltender Mensch, wirkt bescheiden und legt viel Wert auf eine korrekte Sprechweise. Im Gespräch korrigiert Andrej sich mehrfach selbst und fragt nach den korrekten Begriffen, wenn er zwischendurch etwas nicht konkret benennen, sondern >nur< umschreiben kann. Andrej hat in Österreich bereits mehrere Deutschkurse besucht und erkundigt sich auch bei mir mehrfach nach zusätzlichen Weiterbildungsmöglichkeiten. Manchmal hat er die Gelegenheit, undokumentiert zu arbeiten, vereinzelt kann er sich über gemeinnützige Tätigkeiten ein Taschengeld verdienen. Im Laufe der insgesamt drei Gespräche zwischen Mitte September und Ende November 2010 kommt Andrej an mehreren Stellen, in unterschiedlichen Kontexten und mit verschiedenen Bezügen, auf die Bedeutungen, die er mit Asyl in Verbindung bringt, zu sprechen. Gleich zu Beginn führt er dabei aus:

»I: Vielleicht möchten Sie einfach, weil ich weiß ja nicht, was wichtig ist oder was für Sie wichtig war, die vier Jahre, seit vier Jahren sind Sie hier?

R: Ja.

I: Sondern vielleicht möchten Sie mir einfach erzählen, wie das ist für Sie, wie das war, vielleicht als Sie gekommen sind? Einfach erzählen, was Sie möchten.

R: [...] Österreich kann ich [nur] sagen [...]: Vielen Dank, weil [hier] ist [es] sehr gut und [...] Schlechtes kann ich nicht sagen. Ja. Meine Kinder [haben] kein[en] Hunger, [hier] gibt es was an[zu]ziehen, Kleidung, ich glaube, das ist am wichtigsten, und das ist schon viel, ja, für ein gutes Leben; und das [hat mir] alles Österreich gegeben; in meinem Land [war es] auch nicht so, [dass es] kei[n] Essen oder [nichts] an[zu]ziehen [gegeben hat], nicht das [war das] Problem [...]. In meinem Land war [das] Problem [die] Sicherheit, in Österreich, das ist ein [s]icher[es] Land und das ist sehr wichtig für mich. [...] [I]ch kann [mit meinen Kindern] spazieren, wo ich will, [ich] kann machen, was ich will und sehr [s]iche[r] ist [das]

Land Österreich, das ist sehr gut, das ist wichtig für mich. Bei uns [gibt es] nicht so [viel] Sicherheit.« (Andrej, 13.9.2010)

Abseits der Dankbarkeit, die er über die Adressierung an mich bzw. über die damit einhergehende Selbstpositionierung als dankbarer Mensch dem Land entgegenbringt, zeigen sich in Andrejs Eingangserzählung bereits erste Hinweise auf die wesentlichen Bedeutungen von Asyl als Raum des Schutzes und der Sicherheit. Danach gefragt, was ihm wichtig sei und wie die Zeit seit seiner Ankunft für ihn verlaufen sei, entscheidet sich Andrej, die Bedingungen im Aufnahmeland zu thematisieren und mit der Situation im Herkunftsland zu kontrastieren. Österreich wird als Land mit spezifischen Eigenschaften beschrieben, die mit Sicherheit, ersten befriedigten Grundbedürfnissen sowie Freiheit in Verbindung stehen. An diesem Ort müssen Andrej und seine Familie keinen Hunger leiden, materielle Bedürfnisse, wie Kleidung oder ein Dach über dem Kopf, sind erfüllt, die existenzielle Grundsicherung ist gewährleistet.<sup>41</sup> Wesentlich ist für ihn, dass er »spazieren« kann, wo er will, dass er machen kann, was er will – Sicherheit und Handlungsfreiheit, Dinge, die er in seiner Herkunftsregion<sup>42</sup> nicht hatte, werden in den Mittelpunkt gerückt. Asyl wird somit zu einem (»EU-ropäischen«<sup>43</sup>) Schutzraum und zu einem Ort der Sicherheit, frei von Bedrohungen, Gewalt, Tod und Willkür, zu »ein[em] Platz [...] wo [...] er [Anm.: der verfolgte Mensch] [ein] sicher[es] Leben finden [kann]« (Andrej, 23.9.2010). Unmittelbar mit dieser Vorstellung verbunden ist auch die Wahrnehmung von Asyl als Raum des Rechts und der Rechte, verwiesen wird auf Demokratie und Meinungsfreiheit bzw. auf grundsätzliche Rechte, die an dem Ort, an dem er sich jetzt befindet, gewährleistet sind:

»[D]as ist viel [ein] besser[es] Leben, in Österreich, in [der] EU, mehr Demokratie, mehr Freiheit für [die] Leute, das sehe ich. [...] Ich hab[e] vielmals gesehen [am] Stephansplatz [...] junge Männer, Studenten hat[ten] dort ein Meeting [gegen] Pelz [...], das kann man auch machen und [man] kann so laut schreien und auch

41 Die Ergänzung von Andrej, dass das auch in seinem Land nicht »das Problem« war, verweist auf die oben angesprochene Abgrenzung zur Flucht aus wirtschaftlichen Gründen und damit auch auf legitime Gründe, Asyl als Schutzinstitution in Anspruch nehmen zu können bzw. zu dürfen.

42 Hier ist von Herkunftsregion die Rede, da Andrej vor seiner Flucht nach Österreich in einem anderen Land in der Region gelebt hatte und, erst nachdem die Situation auch dort unerträglich wurde, nach Österreich ging.

43 Andrej spricht immer wieder vom europäischen Asylsystem und rückt die EU ins Zentrum, »nicht nur [das] österreichische, das ist [das] ganze EU-System« (Andrej, 23.9.2010). Er führt auch aus, dass er grundsätzlich, hätte er nicht Familie in Österreich, in anderen Ländern der EU Asyl »[er]bitte[n]« könne und stellt an einer Stelle klar fest: »in [meinem Herkunftsland], natürlich gibt's [dort] kein Asyl« (Andrej, 29.11.2010).

in [der] Straße spazieren, kein Problem, die Polizei [...] stopp[t] [nicht] [...] oder schläg[t].« (Andrej, 23.9.2010)

»In Österreich ist [es] viel besser [...]. Weil ich kann zum Beispiel sagen [...] ich bin Muslim, und ich trage [einen] Bart [...]. In meine[r] Heimat [...] [jagt die] Polizei diese Leute [...] ich kann nicht so einfach spazieren wie in Wien mit [einem] Bart.« (Andrej, 13.9.2010)

Andrej benennt die Polizei als Akteur und weist ihr eine andere Rolle als im Herkunftsland zu: Sie schlägt nicht, sie stoppt die Kundgebung nicht, sie behindert »das Spazieren« nicht und sie interessiert sich auch nicht für die Erscheinung der Person. Auch seine Erfahrungen mit der Polizei in Schubhaft unterscheiden sich eklatant von jenen in seinem Herkunftsland und von den dortigen Befugnissen der Polizei:

»[D]as [...] Gefängnis [ist] [Anm.: im Herkunftsland] ganz anders, schrecklich und schlim[m]. Ja, was kann ich sagen, dort war [ein] ganz anderes System und die Polizisten [sind] nicht so freundlich wie [...] in Österreich. [...] Die k[ö]nn[en] schlagen, wenn sie wollen, die k[ö]nn[en] schreien, sie k[ö]nn[en] dort machen, was sie wollen. So [ist es] in Österreich nicht.« (Andrej, 29.11.2010)

Während im Herkunftsland das Handeln der Exekutive von Willkür geprägt ist, sind hier auch von staatlicher bzw. rechtlicher Seite Rahmenbedingungen vorhanden, die grundlegende Rechte schützen. Wie die Erzählung von Andrej zeigt, sind es v.a. drei Aspekte, die die Schutzbedeutung von Asyl im Positiv-Verständnis prägen: Einerseits werden Österreich bzw. Europa grundsätzlich als Räume des Rechts charakterisiert. Andererseits gelten damit zusammenhängend im Hier grundlegende Rechte, die v.a. in Kontrast mit dem Dort benannt werden können. Nicht zuletzt wird inhaltlich argumentiert, dass Schutz und Sicherheit gewährleistet sind, weil in Österreich bzw. Europa Rahmenbedingungen vorhanden sind, die die Befriedigung lebensnotwendiger Grundbedürfnisse gewährleisten. Da die eigene Biographie und das Individuum selbst in diesen Beschreibungen in den Hintergrund rücken, werden die Merkmale dieses Erzählstrangs – anders als in den vorangegangenen Beispielen – nachfolgend nicht anhand einzelner Fälle eingeführt, sondern die Charakteristika der drei zentralen Aspekte werden zusammengefasst und fallübergreifend dargestellt.

### **Schutz durch Rechtsstaatlichkeit**

Bereits für Jamal steht das Gefühl von Schutz und Sicherheit zuerst mit Europa in Verbindung, nach seinen Erfahrungen in anderen Ländern begrenzt er dies auf den Staat Österreich. Andrej betont die Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Union und verweist auf die damit einhergehende Sicherheit, die auch in anderen Ländern wie Italien, Deutschland und Frankreich gewährleistet werde (Andrej,

23.9.2010). Ebenso bei Serhildan unterscheiden sich die Bedingungen in Europa bzw. v.a. in Ländern der EU von jenen in anderen Ländern außerhalb der Union. Ein genauer Blick verweist auf Charakteristika, die sich sehr nahe am politischen Konzept der EU bewegen: Schutz kann erfahren werden, weil man sich in ›Europa‹ bzw. in Österreich an einem geographisch und v.a. politisch bestimmten Ort befindet, der als »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2009)<sup>44</sup> verstanden wird.

Während Andrej explizit Demokratie und Freiheit als die Aspekte benennt, die die EU auszeichnen und die mit dem Konzept von Asyl als Schutzinstitution in enger Verbindung stehen (Andrej, 13.9.2010), betont Levi, dass Österreich und Europa ›Räume des Rechts‹ seien. Österreich sei »un pays de l'Union Européenne, [...] donc il y a la loi« (Levi, 7.11.2012). Gesetz und Sicherheit werden von ihm explizit miteinander in Verbindung gebracht. Für Levi ist es die Koppelung von Asyl an einen funktionierenden Raum des Rechts, d.h. ein funktionierendes Rechtssystem auf einer allgemeinen Ebene und die Rechtsstaatlichkeit als solche, die eine wesentliche Grundlage dafür bildet, dass er hier – zumindest in einem ersten Schritt und auf einer abstrakt-theoretischen Ebene – Schutz und Sicherheit erfahren kann. Dabei werden die Aspekte, die in dieser Konzeption Asyl als Schutzinstitution ausmachen, häufig mit der Situation im Herkunftsland kontrastiert: Wenn Andrej die Sicherheit und die damit verbundene Freiheit des »Spazierens« anspricht, unterstreicht er immer wieder, dass das »bei ihm« bzw. »in seinem Land« nicht möglich ist. Levi unterstreicht, dass das Recht nur hier, aber nicht dort wirksam ist, sonst hätte er ja nicht hierher kommen müssen: »par rapport à mon pays, là il n'y a pas la loi. S'il y avait la loi, moi je n'allais pas venir ici« (Levi, 7.11.2012). Dass er sich in einem Land befindet, in dem das Recht gilt, schafft für ihn grundsätzlich Erwartbarkeiten und erfüllt eine Ordnungsfunktion. Recht ist für ihn dabei recht breit gefasst:<sup>45</sup> Einerseits umfasst es das staatliche Recht und die festgelegten Gesetze, andererseits jedoch auch nichtstaatliche Regelungen, die Struktur geben und die nachvollziehbar festlegen, was möglich ist und was nicht und die das Handeln insofern leiten, als klar ist, welche Sanktionen einen bei Nichteinhaltung erwarten. Als Beispiel bezieht sich Levi auf die Hausordnung in der Pension, in der er lebt. Die Regeln schaffen eine gewisse Transparenz, der Rahmen für das eigene Handeln wird festgelegt, das Handeln des Gegenübers antizipierbar:

»Par exemple, là, où je vis, il y a une loi. Pour qu', pour qu'il ait l'ordre, il doit avoir une loi. Par exemple, on va te dire là-bas, jusqu'à 23 heures, après 23 heures, tu

44 An dieser Stelle sei auch auf den Artikel von Bojadžijev (2009) verwiesen, der sich damit auseinandersetzt, wie die Vorstellung von Europa als geschlossener Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Teil einer europäischen Migrationsvision darstellt, die von einer einheitlichen Migrationspolitik innerhalb der EU-Grenzen ausgeht.

45 Vgl. hierzu auch Ähnlichkeiten zu Ehrlichs »lebendem Recht« (Ehrlich 1936: 409ff.).

ne peux plus rentrer, tu ne peux plus sortir. Bien qu'on ne ferme [...] pas la porte. Mais tu dois respecter ça. Pour être bien. On te dit que tu peux aller, dans un autre village, ou bien, rendre visite chez quelqu'un. Mais pas plus de trois jours. Mais si toi, tu dépasses trois jours, et s'ils appliquent la loi, tu vas dire que les Autrichiens sont mauvais? No. C'est toi qui es mauvais. Parce que nous, nous les gens, nous croyons quand on te pénalise, c'est là où tu vas dire que les gens-là sont mauvais, mais non, avant de juger que la personne est mauvaise, toi même tu dois te rendre compte, pourquoi il agit comme ça? Ah non, tu réfléchis, non, on m'a dit d'aller à gauche, moi je suis allé à droite, ah là, c'est là où on m'a frappé. Non, côté loi, sécurité, ici vraiment, c'est un pays béni.« (Levi, 22.6.2011)

Anzumerken ist, dass diese positive Beschreibung der Unterkunft bzw. der Hausordnung in dem Moment auftaucht, als Levi allgemein die rechtsstaatlichen Qualitäten Österreichs und die Wirkmacht von Regeln thematisiert. Er tritt dabei einen Schritt zurück, bezieht sich auf die Hausordnung weniger als Bestandteil seines Alltags, sondern nutzt diese mehr als Illustration für die Ordnungsfunktion des Rechts. Zu einem späteren Zeitpunkt, als er aus einer Position als Asylwerber erzählt und die eigene Erfahrung im Mittelpunkt steht, wandelt sich die Wertung der Unterkunft, in der u.a. die Qualität, Zeit und Menge des Essens vorgegeben sind. Sie wird zu einer Kontrollinstanz, in der man wie ein kleines Kind, »un enfant de six ans« (Levi, 22.6.2011), behandelt wird.

Ein weiterer Aspekt, der in mehreren Erzählungen zum Ausdruck kommt, ist die Tatsache, dass (immer im Vergleich zum Herkunftsland) Korruption in Österreich eine geringere Rolle spielt. Sharina meint, dass in ihrem Land mit Geld alles möglich sei, »mais ici, la loi c'est la loi« (Sharina, 9.11.2010). Marika beschreibt Österreich als »Rechtsland«, das sich in mehreren Aspekten von ihrer Heimat unterscheidet. Sie betont die Verhaltenssteuerung bzw. somit auch die Erwartungssicherung durch das Recht und verweist gleichzeitig auf subjektive Rechte:

»[Mein Herkunftsland] ist nicht so ein Rechtsland wie Österreich und andere Länder. Bei uns fühlt man nicht, was für [...] Rechte man hat, bei uns ist so große Korruption [...]. [I]ch weiß also nicht, was ich machen darf und was ich nicht machen darf, das fühlt man in unsere[m] Land nicht, bei uns kann man alles machen, wenn du Geld hast, alles. [...] Österreich ist [mehr ein] Rechtsland als [Land X] zum Beispiel, weil hier, ich vergleiche, was [es] hier gibt, bei uns gibt's [das] nicht, das ist [das] Gesetz und das ist so.« (Marika, 23.9.2010)

Die Charakterisierung Österreichs als Rechtsland erklärt sich durch die Tatsache, dass hier das Gesetz gilt. Auf die Frage, warum Marika das Gefühl habe, dass sie hier in einem Rechtsland sei, meint sie, »weil [...] hier, also, die Gesetze prägen alles« (Marika, 16.11.2010). Hier, in einem Land, in dem nicht alles käuflich ist, habe man andere Handlungsmöglichkeiten, man müsse zwar auch hier »vielleicht [...] ein biss-

chen kämpfen«, aber im Grunde genommen gelte, »wenn du [ein] Recht hast, dann hast du R/recht<sup>46</sup>« (Marika, 16.11.2010). Dabei ist diese Bewertung bei Marika ambivalent – einerseits ermöglicht die rechtliche Verankerung Orientierung und macht das behördliche Handeln nachvollziehbar, andererseits führt es auch, wie sie es ausdrückt, zu »Unmenschlichkeit«, weil, sobald die individuelle Situation in rechtliche Normen gegossen sei, auch individuelles Bitten, Flehen oder »in Tränen aus[zu]brechen« (Marika, 16.11.2010) nichts mehr helfe. Österreich ist ein Rechtsland, es geschieht, was rechtens ist, aber ob das gerecht, richtig oder menschlich ist, bleibt offen bzw. wird von Marika in Frage gestellt.

### Gewährleistung grundlegender Rechte

»Ich bin in Europa zwar weniger wert als Mensch, aber mehr als Frau.«<sup>47</sup>

Während Rechtsstaatlichkeit notwendigerweise die Gültigkeit bzw. den Schutz von Rechten umfasst, werden wesentliche Rechte, die im Aufnahmeland vorhanden sind, auch explizit angesprochen. Dabei ist zu betonen, dass in der Mehrzahl der Fälle existierende Rechte im Hier nur dann zur Sprache kommen, wenn explizit<sup>48</sup> danach gefragt wird. Bereits thematisiert wurde das Recht, nicht zurück- bzw. abgeschoben zu werden, sobald der Asylantrag gestellt bzw. Asyl als Codewort geäußert wurde und damit zusammenhängend das Recht auf Leben bzw. eher auf ein Überleben erworben wird. Darüber hinausgehend gibt es Teilrechte, die das Hier

46 Die Groß- und Kleinschreibung und damit auch die inhaltliche Bedeutung bleiben unklar. Unmittelbar vor der Aussage »wenn du R/recht hast, hast du R/recht« stellt Marika fest, dass Österreich ein Rechtsland ist. Die gesamte Textpassage bezieht sich explizit auf die Rolle von Gesetzen und Rechten in Österreich. Über den Kontext erschließt sich, dass das erste »recht« tatsächlich als »ein Recht« im Sinne eines gesetzlich verankerten Rechts verstanden werden kann. Die zweite Verwendung des Begriffs bleibt, wie auch nachfolgend ausgeführt wird, ambivalent: Einerseits zeigen die weiteren Gespräche, dass für Marika Gesetze selbstreferenziell sind und auch ziemlich statisch. Gesetze sind Gesetze, was auch immer sie tun möchte, wenn das Gesetz dagegenspricht, dann sind ihr die Hände gebunden. Andererseits verweist ihre Ausführung, dass man unter Umständen, trotz der Tatsache, dass ein entsprechendes Recht vorhanden ist, gegebenenfalls ein bisschen kämpfen muss, jedoch auch darauf, dass das Recht, sofern es als Gesetz niedergeschrieben ist, sehr wohl zum Rechthaben verhelfen kann.

47 Zitat der in unterschiedlichen Rollen auftretenden Figur Cassandra in Kevin Rittbergers »Kassandra oder die Welt als Ende der Vorstellung«, ein Theaterstück, das sich mit der Flucht afrikanischer *Boat People* nach Europa auseinandersetzt und 2010 u.a. im Schauspielhaus Wien aufgeführt wurde (Rittberger 2010).

48 V.a. im Rahmen der homogenisierenden Phase des dreiphasigen Intensivinterviews (Kapitel 6.3.1).

kennzeichnen und die für die Person verwirklicht sind, weil diese über spezifische Merkmale verfügt. Explizit betont wird dabei das Recht von Frauen und Kindern. So meint Anaida, »[die] Frau hat ein Recht hier. Das gefällt mir, [...] wenn [sie] vo[m] Mann geschlagen [wird], dann [wird sie] [be]schützt« (Anaida, 25.11.2010). Sharina verweist darauf, dass in ihrer Herkunftsregion Frauen unterdrückt werden, aber »ici, la loi est avec la femme« (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010), und auch Belisha verweist auf das »Kinderschutzgesetz« und den Schutz vor Gewalt gegen Frauen (Belisha, 9.11.2010). Die Beobachtung, dass medizinische Behandlung, wo gebraucht, gewährt wird, wird u.a. von Levi (20.6.2011) sowie von Veronika und Slavik (10.3.2011) unterstrichen, da diese für sie alle aufgrund chronischer Krankheit bzw. weitreichender gesundheitlicher Beeinträchtigung auch notwendig ist. Die Verbindung zu einem tatsächlichen Recht auf Gesundheit bzw. auf medizinische Versorgung bleibt dabei jedoch aufgrund der gleichzeitigen Charakterisierung der Leistung als Hilfe bzw. als ›human[itär]‹ etwas vage. Dies zeigt sich beispielhaft bei Veronika, als sie danach gefragt wird, was sie über (Menschen-)Rechte denkt:

»Ah, ich meine in Österreich, gibt es [eine] sehr gute Situation. Haupt[sache] ist, dass alle Menschen [...] [medizinische] Behandlung [bekommen]. [...] Und sehr teur[e] medizinische Behandlung. Was [sie] brauchen, [d]as bekommen [sie]. Das ist, das ist sehr wichtig, das ist sehr *humanisch* von Austria [...] vielleicht, [die] Leute, ja, [sie warten] lange Zeit [auf eine] Antwort oder [einen] Bescheid, aber sie immer haben Arzthilfe [...]. Und für alle Behinderte[n] aus [Land X], [das ist zu hause] unmöglich [...], Arzthilfe ohne Geld. Und Operation, Kurbehandlung, Rehabehandlung, das [ist] sehr wichtig, und danke Österreich, dass [es das] gibt.« (Veronika und Slavic, 10.3.2011)

Auf einer anderen Ebene ist in den Gesprächen mehrfach explizit von Menschenrechten als allgemeinem Prinzip die Rede, es herrscht ein Bewusstsein bzw. der Glaube vor, dass diese, anders als im Herkunftsland, zumindest grundsätzlich gelten (müssten). Die Bezugnahme darauf ist dabei insofern ambivalent, als diese Rechte, einerseits, in allgemeinen Kontexten zur Sprache kommen, in denen eine gewisse Distanz zu den eigenen Erfahrungen eingenommen wird. Die Geltung von Menschenrechten kennzeichnet zwar grundsätzlich den Raum, in dem man sich befindet, ob bzw. wann die Person unmittelbar davon profitiert bzw. diesem Raum auch tatsächlich zugehörig ist, bleibt noch unklar. Darüber hinausgehend werden Menschenrechte, andererseits, häufig als supranationale bzw. eher philosophisch-ethisch begründete Normen referenziert. Als solche stellen sie v.a. einen Rahmen und Bezugspunkt dar, innerhalb dessen man kämpfen kann. D.h., es wird auch

betont, dass Österreichs Rechtspraxis<sup>49</sup> in bestimmten Punkten gegen menschenrechtliche Normen verstößt, aber trotzdem ist hier, anders als im Herkunftsland, ein (v.a. aber nicht ausschließlich rechtlicher, sondern auch diskursiver) Rahmen vorhanden, in dem der Bezug auf Menschenrechte genutzt werden kann.<sup>50</sup> So nutzen z.B. Andrej, Marika und Amaru den Verweis auf das im Hier geltende Recht auf Familienleben diskursiv als Argument für ihre Kämpfe. Genauso Serhildan, der zusätzlich durch die Betonung der allgemeinen Gültigkeit des Rechts auf Reisefreiheit seine eigenen Grenzüberschreitungen innerhalb Europas legitimiert. Dies geschieht im Wissen, dass ihm, als Asylwerber, dieses Recht momentan vom gelgenden Gesetz verwehrt wird: »[J]ede[r] Mensch hat Reisefreiheit, das ist schon ein[s] der Menschenrechte [...] [das] kannst [du] nicht mit deine[n] Asylregelungen [...] beschränken, das geht dich nix an« (Serhildan, 9.8.2011). Jegor verweist darauf, dass »jede[r] Mensch [...] wählen [kann]« und »jeder Mensch [...] seine Meinung erklären [kann]« (Jegor, 14.9.2010). Die Meinungsfreiheit und das allgemeine Wahlrecht sind für ihn immanente Bestandteile von Europa, gleichzeitig darf er als Asylwerber faktisch jedoch nicht wählen und verweist damit auch implizit auf seine Position außerhalb der Gruppe der Menschen.

Auch Thea, die aus dem gleichen Land wie Marika kommt, verweist auf die Korruption in ihrem Herkunftsland, »Recht hat, wer Geld hat« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010). Dann betont sie, dass es in Österreich anders sei, nicht nur, weil es hier grundsätzlich Regeln gebe, sondern auch, weil Menschenrechte gelten. Dies erschließt sich für sie wesentlich dadurch, dass man »einfach sagen [kann]«, was nicht passt, und in der Folge auch etwas unternommen werde, ganz grundsätzlich meint Thea: »Hier hat man viel Respekt, auch vor den Tieren« (Gesprächsprotokoll Thea, 23.9.2010). Wie nachfolgender Ausschnitt zeigt, schließt Thea mit dem Verweis auf das Sprechenkönnen einerseits an das von Andrej angesprochene Recht auf Meinungsfreiheit an. Dieser beschreibt das Recht, ohne die Befürchtung von Sanktionen sagen zu können, was man denkt bzw. was man will, als wesentliches Charakteristikum des Hier. Andererseits erweitert Thea diesen Aspekt, indem sie betont, dass sie hier nicht nur ungestraft sprechen könne, sondern v.a. auch, dass gehört werde, was sie sagt – ein Recht, das bereits von Claire als Ideal<sup>51</sup> formuliert wurde. Auf die Frage, wie das für sie mit den Rechten ist, meint Thea:

49 In den Daten wird in dem Zusammenhang auf einfachrechtliche Normen Bezug genommen bzw. auch die tatsächliche Praxis der Akteur:innen im Rechtssystem, allen voran der Asylbehörden, thematisiert.

50 Vgl. z.B. die oben dargestellte Bezugnahme von Amaru auf Menschenrechte: Gemäß seiner Interpretation ist es ein Menschenrecht, nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich bleiben zu dürfen, dieses Recht wird ihm aber hier in Österreich nicht gewährt. Trotzdem ist es ihm hier, wenn auch mit geringen Erfolgschancen, möglich, Handlungen zu setzen, um für dieses Recht zu kämpfen.

51 Bei Claire wird dieses Recht im weiteren Verlauf durch die Praxis eingeschränkt (Kapitel 7.3).

»R: Vom Gefühl her bin ich zufrieden. Im Grunde genommen, bei uns gibt es keine Rechte.<sup>52</sup> [...] Ich wünsche, dass das so wird wie hier, hier hat man eine Stimme, wenn du was brauchst, kannst du es sagen, du wirst gehört, und dann wird etwas unternommen, sicher. [...].

Ich frage nach, ob das für alle gelte.

R: Rechte, das ist für alle, Hauptsache ist, dass man spricht, wenn du nicht sprechen kannst, kannst du nichts fragen, nichts sagen, nichts finden. Ich kann sprechen und dann ist das ein Recht.« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011)

Trotz dieser positiven Charakterisierung des Hier bleibt auch Thea auf einer eher allgemeinen Ebene und in Distanz zu ihren eigenen Erfahrungen als Asylwerberin. Dies zeigt sich u.a. durch die Verwendung von »man« und den Verweis, dass die Grundlage für die Einschätzung ein »Gefühl« sei, so formuliert sie auch später: »In meinem Gefühl weiß ich, wenn ich was brauche, dann wird mich jemand hören« (Gesprächsprotokoll Thea, 25.1.2011). Die Beschreibung eines Rechts, sprechen zu können und gehört zu werden, ist also vorerst mal eine Annahme und kann als Ideal, an das geglaubt wird, verstanden werden. Im Vergleich zum Herkunftsland ist in Österreich ›im Grunde‹ das Recht, zu sprechen und gehört zu werden, gegeben. Die Frage nach der praktischen Ausprägung und damit danach, ob auch Asylwerber:innen als Subalterne wirklich sprechen können bzw. gehört werden (Spivak 1995), bleibt, trotz der positiven Wertung Theas, vorerst noch unbeantwortet.

Wie hier bereits sichtbar wird, wird auf die angesprochenen Rechte meist nicht aus der Position des:der Asylwerber:in oder des Flüchtlings Bezug genommen, sondern die eigene Identität als Frau, als Mutter, die sich um das Wohl der Kinder und deren Rechte bemüht, als Kranke oder als Mensch mit Behinderung steht im Zentrum. Alternativ wird auf eine Zukunft verwiesen, ›eigentlich‹ ist in Europa und Österreich das Recht auf Reisefreiheit gewährleistet, das Wahlrecht effektiv. Solange die Person aber ›noch‹ Asylwerber:in ist, sind weder die Freiheit zu reisen noch das Recht zu wählen gegeben. Und auch wenn man, wie Serhildan, von einem derartigen Recht mit Bezug auf eine höherstehende, supranationale oder universelle Ordnung Gebrauch macht, verstößt man damit potenziell gegen geltendes nationales Recht. Um von den beschriebenen Rechten auf individueller Ebene zu profitieren, sind somit zumindest eine gewisse Risikobereitschaft, Selbstbewusstsein und Stärke (im Sinne einer »assertive selfhood«, Gregg 2012: 91) notwendig. Damit genug Raum bleibt, um auf die Identitäten, für die im Hier bestimmte Rechte gewährleistet sind, zurückgreifen zu können, darf die Asylwirklichkeit maximal als ›Wirklichkeit für besondere Zwecke‹ (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f.) erscheinen. Die

52 Dies relativiert sie dahingehend, als dass sie anmerkt, dass es sich jetzt, d.h. seit ihrer Flucht, eventuell geändert haben könnte, aber trotzdem glaubt sie nicht, dass das so schnell geht.

Identität als Asylwerber:in darf nicht allumfassend sein, sondern höchstens als temporär übernommene Rolle im Verfahren verstanden werden. Die Verbindung zwischen einem bestimmten Recht als Ideal und dessen praktischer Ausprägung zeigt sich anschaulich im Gespräch mit Nara, als diese über ihre Rechte in Österreich reflektiert:

»I: [Was] glaubst du, was für Rechte hast du in Österreich?

R: [Was für] Rechte hab' ich? Leben. [...] ich ha[b] nie [darüber nach]gedacht. Schau mal. [Ich] denke mal. Was kommt raus. [Pause] [...] [Ein] Recht zu haben, das bedeutet viel, [...] glaube [ich].

I: Ja? Was zum Beispiel?

R: [...] zum Beispiel, wenn ich ei[n] Rech[t] hab', dann [...] heißt [das], Platz in diesem Land [zu haben], ich gehöre [dann] zu diesem Land, und deswegen muss ich, Moment, ich muss ein Recht für mich finden, damit ich sagen kann, dass ich hier [in] Österreich lebe. [Das] Einzige, das ich denke, ich kann leben bleiben. Leben.

I: Was heißt leben bleiben? [...]

R: Ja, weißt du, bei uns, ich hab' einmal unse[r] Recht angeschaut, in [Land X], da steht, alle Menschen haben [ein] Recht zum Leben. Das meine ich, hier auch, ja, das hab' ich. [...] Ich lebe. Ich persönlich freue mich, dass ich leben darf. [...] [D]as bedeutet, alle Menschen können leben, wie sie wollen. Ah, das Recht hab' ich nicht hier! Oder? Ich kann nicht wie ich will wohnen, leben!

I: Wie müsste es sein, dass du so leben kannst, wie du möchtest?

R: Meine Leben, [das] eigene Leben selb[st] [g]estalten und weiterverfolgen. [...] Träume haben, [...] und meine eigene Stimme geben, wenn [ich zur] Wahl geh[e]. [...] [W]enn meine Stimme zählt, das bedeutet, jemand hört mich, oder. Ja.« (Nara, 5.10.2010)

Nara fängt im Rahmen des Gesprächs auf meinen Input hin an, über ihre Rechte nachzudenken. Sie glaubt, das Recht auf Leben zu haben, weil, so wie sie die Theorie kennt, haben das alle Menschen, sogar in ihrem Herkunftsland. Ein Recht zu haben ist für sie gleichbedeutend mit einem Platz in einem Land, ähnlich Arendts Zugang, die vom »Standort in der Welt« (Arendt 1955: 475) spricht. Wie Thea oder Claire geht es auch ihr darum, eine Stimme zu haben und gehört zu werden. Österreich verfügt grundsätzlich über die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, das Recht zu wählen oder das Recht (frei) zu leben sind auf einer allgemeinen Ebene gewährleistet. Das Problem ist, dass Nara sich nicht im Hier verortet und ihren Platz (noch) nicht einnehmen konnte. Das Recht, leben zu können, wie sie will, das gibt es (auch) im Hier, aber, wie sie fast erstaunt feststellt, sie selbst hat es nicht. Das zeigt sich auch beim Recht auf Bildung bzw. beim »Recht zu lernen«, das Nara an anderer Stelle anspricht. Auch dieses Recht ist in Österreich verwirklicht – die Zuerkennung der Rechte bzw., grundsätzlicher, überhaupt die Anerkennung als »Jemand« erkennt Nara für sich nur, solange sie nicht über ihr Asylwerberin-Sein definiert wird:

»I: Ja, hast du ein Erlebnis, wo du gedacht hast, du hast ein Recht bekommen [...], das dich zum Menschen gemacht hat, das dich zu Jemand statt zu Niemand<sup>53</sup> gemacht hat?

R: Ja, wenn ich [an die] Schul[e] denke, dann merk ich das. Weil, in der Schule wissen die Leute nicht, dass ich ›Asylant‹ bin. Erstens. Zweitens, die Lehrerin kommt, ja, wir haben [das] ganz gleiche Recht zu lernen, [das] ganz gleiche Recht, dass wir lernen. [Wenn eine] Aufgabe [...] nicht verst[anden wird], kommt [die Lehrerin], erklärt und sie versuch[t], mich zu verstehen – deswegen.« (Nara, 5.10.2010)

Indem Nara auf unterschiedliche Identitäten und die damit verbundene Gewährung von Rechten verweist, wird greifbar, wie wichtig Räume außerhalb des ›Asylwerber-Seins‹ sind. Nur wenn Nara z.B. einfach und ausschließlich Schülerin sein kann, befindet sie sich an dem Ort, an dem auch für sie bestimmte Rechte gelten.

Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution stehen somit in engem Zusammenhang mit einem Raum, in dem, anders als in dem von Willkür geprägten Herkunftsland, v.a. durch das Recht garantierte Erwartbarkeiten vorhanden sind und grundlegende Rechte gelten. Die Effektivität dieser Rechte wird in der Praxis mehrfach als mit dem ›Asylwerber‹-Status konkurrierend thematisiert, das hier dargelegte Ideal-Konzept von Asyl steht in engem Zusammenhang mit dem Rechtsstatus. Aber auch wenn von manchen Rechten jetzt nicht profitiert werden kann, sind diese Teil der Schutzbedeutung von Asyl, da zumindest davon ausgegangen wird, dass sie in Zukunft, nach Statusverleihung, auch für die Person selbst gelten.

### **Erste Sicherheit durch Bedürfnisbefriedigung**

Dass die Grenze zwischen dem Verweis auf ein vorhandenes Recht und auf die Zu-erkennung von Hilfe aus Gründen der Menschlichkeit fließend ist, zeigten bereits die Ausführungen zur Gewährleistung medizinischer Versorgung. Unabhängig von der Rahmung als Recht oder als Hilfe ist es jedoch grundsätzlich die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse im Ankunftsland, die die Wahrnehmung von Asyl als Schutzinstitution inhaltlich (wenn auch häufig nur am Rande) mitbestimmt. Abseits der Thematisierung in der Eingangserzählung betont Andrej auch im Gespräch wiederholt, dass Sicherheit für ihn damit zusammenhänge, dass er »spazieren« gehen kann und es in Österreich nur wenig Kriminalität gibt. Gleichzeitig hebt er hervor, dass die Menschen hier gut leben, Österreich wird per se als wohlhabendes Land, in dem gewisse Standards gewährleistet werden, beschrieben:

»[H]ier hab' ich [keine] [A]rme, sehr Arm[e] oder Hunger, [das] [...] hab' [ich] nicht gesehen, ich glaube, das ist schon genug für [ein] gutes Leben [...]. [I]n Österreich

---

53 Diesen Begriff bringt Nara zuvor selbst im Gespräch ein als sie meint, dass »wir [Asylwerber:innen] hier niemand [sind]« (5.10.2010).

gibt's kein[e] solche[n] [A]rme[n] – natürlich [sind] nicht alle reic[h], ja, aber genug, ja, für das Leben, für [ein] gutes normales Leben in Österreich. [...] [Es] gib[t] alles, Essen, Trinken, Anziehen und dann kann [man] einmal pro Jahr in [den] Urlaub fahren – das ist [so] in Österreich und das ist glaube ich schon genug.« (Andrej, 13.9.2010)

Wenn Bedürfnisbefriedigung als Merkmal des Schutzes und der Sicherheit angesprochen wird, geschieht dies häufig, wenn von der ersten Ankunft und damit vom Überleben gesprochen bzw. die Zeit vor der Flucht erinnert wird oder wenn im Gespräch explizit nach den ›guten Dingen‹ während der Zeit in Österreich oder nach positiven Aspekten gefragt wird.<sup>54</sup> Das Erste, das Mohamed bei seiner Erzählung über die Ankunft in der EASt anspricht, ist, dass er dort ein Bett und Essen bekommen hat (Mohamed, 6.10.2011). Dabei wird die Grundversorgung häufig mit der Tätigkeit von NGOs, die in diesem Bereich umsetzend tätig sind, in Verbindung gebracht und damit auch auf eine karitative Bedeutung verwiesen. Für Claire ist es die NGO, die hier grundlegenden Schutz gewährt, indem sie die Rahmenbedingungen schafft, durch die existenzielle Bedürfnisse befriedigt werden können:

»Parce que le [Anm. : Name der NGO] protège la personne dans, dans, là, où il peut vivre, on lui donne la chambre, et, les petits besoins qu'il peut avoir pour la chambre. Les draps, les chaises, les. [...] comme ça, ou bien peut-être aussi la nourriture. [...] [D]epuis que je suis arrivée ici [Anm. : in der Unterkunft in Vorarlberg], je trouve que la vie est mieux, il y, parce que j'ai, j'ai une chambre à moi, j'ai la cuisine, j'ai la salle de bain, je peux manger, comme je veux. Avec l'argent qu'on me donne par mois, parce que le [Anm. : Name der NGO] me donne chaque mois l'argent, il y a 220 Euro comme ça, et avec cette argent je sais comment m'organiser pour acheter la nourriture, pour manger. Oui, je trouve qu'ici, ça, j'ai quand même une certaine, une certaine liberté, parce que j'ai un endroit où je peux dormir. Un endroit où je peux manger. Oui. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Belisha verweist, wie bereits oben dargestellt, nicht nur auf die Tatsache, dass sie jetzt, nach der Flucht, eine Wohnung und somit Ruhe habe und ihre Kinder »[im] Pyjama schlafen« (Belisha, 9.11.2010) können, sondern führt auf die Frage, was ihr Freude mache bzw. wo es »gute Dinge hier in Österreich« gebe, aus:

54 Fragen nach positiven Aspekten und nach Erfahrungen eigener Stärke wurden u.a. auch an Stellen gestellt, an denen das Gespräch aufgrund langer oder überdurchschnittlich emotionaler Passagen zu negativen Erlebnissen oder zu offensichtlich belastenden Themen im Jetzt (z.B. Tränen, veränderte Stimme) zu kippen drohte. Versucht wurde, so die Perspektive temporär zu verändern, die Person zu unterstützen, sich eigener Kompetenzen zu erinnern und allgemein Themen so zu ›neutralisieren‹, dass Interviews ›im Guten‹ abgeschlossen werden konnten und, soweit möglich, keine weiteren belastenden Spuren hinterließen.

»Natürlich viele Dinge machen [G]ut[es], z.B. [das] ruh[ige] Leben. [...] [Ich] kann [zum] Hausarzt gehen, [ich bekomme] Schmerztabletten und so, [...] natürlich [es gibt] sehr, sehr nette Leute, [die] Krankenkasse, [wir können] ruhig schlafen, Schule, Kindergarten, natürlich, das [sind] so viele gute Dinge, so viele, aber [...]« (Belisha, 9.11.2010)

Beschreibungen in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Essen bzw. Essensgeld, Kleidung und Wohnraum gehören zu den Erzählungen, die das Überleben in den Mittelpunkt stellen. Thematisiert werden Rahmenbedingungen, die auf sehr grundlegende Bedürfnisse reagieren, wie solche, die z.B. Jeneba bei ihrer Ankunft beschreibt: »I was so dirty, if you see me. My son also, and we don't have good cloth [...]. My son is crying. He's hungry, tired, I want to piss [...]. I don't know where I can piss [...] I am dirty, I never bath, I never brush my [teeth]« (Jeneba, 14.5.2011). Die Befriedigung derart existenzieller Grundbedürfnisse schafft somit v.a. eine Basis, um in einem allerersten Schritt Würde wiederzuerlangen. Später sind es die medizinische Versorgung, die Möglichkeit, dass die Kinder in den Kindergarten oder die Schule gehen können, sowie die gut ausgebauten und sichere Infrastruktur, die eine gewisse Sicherheit schaffen und ein Gefühl von Schutz entstehen lassen, der im Herkunftsland nicht gegeben war:

»Der Sohn ist in [Land X] zur Schule gegangen, sie war nie sicher, ob er zurück nach Hause kehren wird, aber hier, man fühlt sich einfach wohl in [der] Schule. Er geht [gern] in die Schule [...], dann kommt er wieder zurück nach Hause und sie ist sicher, dass ihr Sohn eigentlich zurück nach Hause kommen wird von [der] Schule. [...] Sie hat gar keine Angst, dass der [...] Schülerbus [...] einen Unfall machen wird und bei ihr zuhause ist das oft einmal passiert [...]. Und der Fahrer sagt, wenn dreißig Kinder in den Bus einsteigen, dreißig Mal muss er >[Guten] Morgen< sagen und das [macht er] immer höflich und mit [einem] Lächeln im Gesicht [...]. So hat sie das noch nicht gesehen, sie ist hier im Paradies.« (Maleva, 1.8.2011, Wiedergabe über Dolmetscherin)

Die Zitate zeigen, dass (äußere) Sicherheit und Ruhe, Essen, ein Dach über dem Kopf, medizinische Versorgung, Kleidung etc. Dinge sind, die im Ankunftsland vorhanden sind. Meist stehen diese Aspekte jedoch nicht im Zentrum der Erzählung und werden oft erst auf Nachfrage angesprochen. Die Sicherheit bzw. der Schutz, die durch Grundbedürfnisbefriedigung entstehen, erscheinen so grundlegend, dass eher deren Ab- denn deren Anwesenheit thematisiert wird. Gleichzeitig sind Ausführungen dazu auch mehrfach von einem »Aber« begleitet, v.a. dann, wenn der Blick nicht mehr auf die Vergangenheit gerichtet wird bzw. das Hier nicht mehr mit dem Dort bzw. der ausweglosen Vergangenheit kontrastiert wird. Die Art und Weise der Grundbedürfnisbefriedigung bedingt aber auch potenziell ein Gefühl von Abhän-

gigkeit, das Bedeutungen von Schutz bzw. Sicherheit auch untergraben könnte (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 7.3).

In Zusammenschau verweisen die in diesem Kontext beschriebenen Bedeutungen v.a. auf zwei Aspekte: Zum einen steht, ähnlich wie beim ersten Erzählstrang, der Mensch als Körper im Zentrum. Dieser muss genährt, mit einem Obdach geschützt werden und sich in einem Raum bewegen können, in dem ihm keine physische Gewalt droht. Zum anderen impliziert die Wahrnehmung des Hier als Raum, in dem existenzielle Grundbedürfnisse befriedigt werden. Ähnliches wie das Zurücklassenkönnen des Dort: Man hat überlebt, an ein Weiterleben kann gedacht werden, aber mehr als eine erste Grundlage des Schutzes und der Sicherheit entsteht dadurch nicht.

### 7.2.4 Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Hier ist nicht Dort, aber welches Hier gilt eigentlich für mich?

Wenn die dargestellten Ergebnisse nun mit Blick auf das zugrunde liegende Forschungsinteresse in einem ersten Schritt zusammenfassend betrachtet werden, sind v.a. folgende Aspekte zu betonen:

Bedeutungen von Schutz und Sicherheit bedingen sich in einem ersten Schritt durch die Diskrepanz zwischen dem Dort und dem Hier: Während das Dort und die Vergangenheit an der Grenze zwischen Leben und Tod konzeptualisiert werden, bedeutet das Ankommen zumindest, überlebt zu haben bzw. überleben zu können. Die Person befindet sich in einem vorerst grundsätzlich positiv besetzten Raum, der von Rahmenbedingungen geprägt ist, die zumindest den Körper, das biologische Selbst schützen, aber auch – über die existenzielle Grundbedürfnisbefriedigung und eine grundsätzlich wahrgenommene Rechtsstaatlichkeit des Ortes – eine Grundlage für die Menschenwürde legen.

Solange das Überleben im Zentrum steht, sind jedoch sowohl das Recht als auch Rechte abwesend. Die Person wird v.a. auf ihren Körper bzw. das »nackte Leben« (Agamben 2011) reduziert, wird zum getriebenen Opfer par excellence und kann dadurch als rechtloses Subjekt (Arendt 1955: 473) auch kaum Ansprüche stellen – weder rechtliche noch politische. Rechte werden nicht einmal in ihrer Negativ-Form thematisiert, sie spielen zu dem Zeitpunkt schlicht und einfach keine Rolle.

Die, zumindest formale, Bezugsetzung zum Recht über die Stellung des Asylantrags geht nicht nur mit veränderten Selbstpositionierungen einher, sondern auch die Bedeutungen des Schutzes werden präzisiert. Dieser wird in seiner Konditonalität erweitert, wobei sich hier rechtlich bestimmte Bedingungen von Asyl widerspiegeln und sich auch migrationspolitisch diskursiv besetzte Kategorien – wie die des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder des ›Asylbetrügers‹ – für die Bedeutungsgenerierung als mächtig erweisen. Letztere werden zwar nicht in die Selbstbeschreibungen übernommen, jedoch wird viel (v.a. narrativer) Aufwand betrieben, sich von diesen

abzugrenzen. Unter Bezugnahme auf als gültig erachtete legitime Kategorien wird der Blick auf die eigene Biographie und Identität fokussiert. Eingenommen wird eine Selbstposition, in der die Person nicht mehr nur als schützenswert, sondern auch als berechtigt und die zukünftige Schutzgewährung in Form eines legalen Status als verdient dargestellt werden. Der Mensch hinter dem Körper wird sichtbar, das Opfer beginnt aufzubegehren (Holzleithner 2010: 11). Gleichzeitig ist über die trotzdem vorhandene Vagheit der Konditionalitäten von Asyl eine Lesart möglich, die eine Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs suggeriert und auf Praktiken der Aneignung verweist: Übernommen wird nicht die Rolle »des Asylwerbers«, sondern vielmehr die des Flüchtlings im materiellrechtlichen Sinne bzw. des »deserving migrant« (Sales 2002). Aus der Perspektive der Autonomie bzw. Eigensinnigkeit der Migration (Kapitel 4.2) kann dies auch als eine Praxis gedacht werden, die das Potenzial hat, das Grenzregime im Inneren herauszufordern (Cuttitta 2010; Scheel 2015).

Durch die dargestellten Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution verengen sich einerseits Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der Person. Biographische Referenzen und Identitätsaspekte, die nicht mit den (wenn auch erweiterten) Konditionalitäten des Schutzes in Verbindung stehen, müssen, ebenso wie das normale Leben der Vergangenheit (Fritsche 2012:370f), weitgehend ausgeklammert werden. Wenn diese relevant werden, dann lediglich zur Abgrenzung von der pejorativen Kategorie des »Wirtschaftsflüchtlings«. Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Übernahme einer Opferposition zu, worauf auch die Selbstpositionierung der Befragten in den Interviews immer wieder verweist. Andererseits wird durch die Bezugsetzung des Schutzbedürfnisses zum Recht auch erste Handlungsfähigkeit erlangt. Ansprüche, Rechte und Bedürfnisse werden artikulierbar, die Idee der Person als Rights-Claimant wird greifbar. Die Forderung nach einem Recht, Rechte zu haben, äußert sich auf zwei Ebenen: zum einen ganz konkret im Anspruch, gehört zu werden, zum anderen in der zentralen Forderung nach Zugehörigkeit und nach Rechten durch die Zuerkennung eines legalen Status.

Wenn in den Erzählungen auf Rechte bzw. Menschenrechte Bezug genommen wird, geschieht dies zwar auch in Bezug auf deren Qualität als gesetzlich verankerte Rechte, eine wesentliche Rolle spielen diese jedoch als Glaubenssystem (Gregg 2012: 91) und als Sprachstruktur (O'Byrne 2012). Dieses Verständnis wird v.a. in Momenten des Kampfes genutzt, die sich im Interview im Beharren auf die eigene Legitimität bzw. auf das Recht hierzubleiben äußern und somit die Rights-Claimant-Eigenschaft der Person betonen und sogar auf die Möglichkeit, Urheber:in von Rechten zu werden, verweisen. Letzteres dann, wenn (noch) nicht legal verankerte Rechte eingefordert werden, die in der Folge potenziell institutionalisiert bzw. anerkannt werden (können). Wie die Fallbeispiele zeigen, gehen die Positionierung als Rights-Claimant, die Bezugsetzung zu Rechten (v.a. über die Nutzung einer dementsprechenden Sprache), aber auch die Herstellung »innerer Sicherheit« mit einem beträchtlichen Kraftaufwand einher. Ein soziales Netz im

Ankunftsland (Andrej), mitgebrachtes Wissen über das, was Asyl im Grunde ist, bzw. Bildung auf allgemeiner Ebene, v.a. auch im Rechtskontext (Levi und Thea), und Zugang zu verständlichen Informationen (Serhildan) spielen dafür eine Rolle. Gleichzeitig ist allgemein eine gewisse Unsicherheit gegenüber der Anwendbarkeit der artikulierten Rechte auf die eigene Person erkennbar: Gelten die Rechte wirklich für alle Menschen und inwieweit gehöre ich überhaupt zu dieser Menschheit und kann mich auf diese Rechte beziehen?

Wenn konkret auf die Beziehung zwischen dem Recht und dem Individuum geblickt wird, sind, abseits der Abwesenheit des Rechts im ersten Erzählstrang, drei Formen von Legal Consciousness erkennbar: Erstens wird auf eine With the Law Consciousness verwiesen. Die kommunizierten Konditionalitäten von Schutz setzen den Rahmen, innerhalb dessen um die Anerkennung der eigenen Biographie und der Forderung nach einem legalen Status gekämpft wird. Über das Stellen des Asylantrags als *emergency entrance* wird das Recht auch zu einem Teil der Selbstbehauptung und einem »tool in an ongoing struggle« (Sarat 1990: 363). Gerade diejenigen, die sich, wie Levi oder Serhildan, als »echte Flüchtlinge« positionieren, aber auch Personen wie Nara, die das Integrationsdispositiv mit dem damit einhergehenden »anpassungswilligen« Menschenbild übernimmt, stellen die Konditionalitäten von Schutz nicht offen in Frage, sie eignen sich dessen Fokussierungen an, verstärken aber damit gleichzeitig auch hegemoniale rechtliche und migrationspolitische Kategorien.

Zweitens sind Vorstellungen und Handlungsorientierungen erkennbar, die sich inhaltlich in Nähe der zweiten Sub-Ausrichtung des nonkonformistischen Kollektivismus (»dissenting collectivism«) der Typologie von Halliday und Morgan (2013: 11f.) verorten lassen. Dies geschieht in den Momenten, in denen auf alternative Formen von Legalität als »higher law« bzw. »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.) Bezug genommen wird. Zum Schutz berechtigt zu sein wird dann auch aus einem philosophisch-ethischen Verständnis von Asyl und Berechtigung (z.B. Levi) oder aus supranationalen Normen (z.B. Serhildan, Marika) hergeleitet. Hier finden sich auch Anschlüsse an die von Schwenken beschriebene transnationale Legal Consciousness (Schwenken 2013: 138ff.) bzw. Erkenntnisse, die zeigen, wie Asylsuchende sich als »international legal subjects« und »rights holders under the protection of the international community« (Holzer 2013: 854) konstituieren und positionieren. Über eine derartige Bezugsetzung zum Recht können dort transportierte Bedeutungen zumindest theoretisch herausgefordert werden. Ob dies erfolgreich ist und inwiefern in der Asylwirklichkeit eine kollektive Orientierung, die die Anerkennung der geforderten Subjektivität erleichtert, überhaupt möglich ist, bleibt vorläufig noch offen. Auch im dritten Erzählstrang spielen die trans- bzw. supranationalen Bezüge für das Verhältnis zum Recht v.a. dann eine wichtige Rolle, wenn Schutz an die Beschreibung eines Raums der Rechte gekoppelt wird. Dabei wird in der (häufig durch das Interview provozierten) Reflexion über die Rolle von Rechten im Hier eine Lücke

zwischen der Gegenwart und einer Zukunft als ›anerkannter Mensch‹ und uneingeschränkte:r Inhaber:in von (Menschen-)Rechten ersichtlich. Verwiesen wird auf ein Spannungsfeld zwischen dem eigenen Menschsein und dem durch die nationale Praxis stattfindenden Ausschluss von bestimmten Rechten. Gelöst werden kann dies, wie Serhildans Thematisierung der Reisefreiheit zeigt und wie Halliday und Morgan (2013: 17f.) analysieren, z. B. dadurch, dass das nationale Recht in den Bereichen, in denen es der als höher erachteten Moral bzw. Rechtsordnung widerspricht, als nicht legitim erklärt wird.<sup>55</sup>

Auf einer dritten Ebene beschreibt das Positiv-Verständnis von Schutz, das Österreich bzw. Europa als Räume des Rechts wahrnimmt, eine Before the Law Consciousness. Das Recht wird als ein System von Regeln beschrieben, das dem umgebenden Raum zugehörig ist, dem vertraut wird und das von der Person nicht nur akzeptiert, sondern in den meisten Fällen explizit gutgeheißen wird. Die Rechtsstaatlichkeit, mit der ihr immanenten Macht und Autorität, konstituiert den Schutzraum mit. Da aufgrund von Gesetzen gehandelt wird, Recht statt Geld die Optionen bestimmt, entsteht Erwartungssicherheit, statt Willkür sind Demokratie und Freiheit vorherrschend, Schutz und Sicherheit möglich. Während Ewick und Silbey (1998: 47) auf individueller Ebene diesem Typus Ohnmacht und Unterwerfung zuordnen, ist dies hier v.a. insofern zutreffend, als suggeriert wird, dass man sich darauf verlassen kann, dass sich ›störende Kräfte‹ dieser Autorität unterwerfen. Auf sich selbst bezogen spricht nur Marika die Macht des Rechts an, wenn sie meint, dass, sobald etwas in Gesetze gegossen ist, sie dem ausgeliefert sei.

Quer über die Erzählstränge zeigt sich jedoch auch die Fragilität der Idealbedeutungen und erste Relativierungen halten Einzug: Damit Asyl als positiv konnotierter Schutzraum beschrieben werden kann, ist entweder eine Begrenzung des Wollens auf das physische Überleben oder ein Selbstverständnis als Flüchtlings bzw. sogar als Opfer par excellence notwendig. Sobald das Weiterleben fokussiert wird bzw. wenn äußere Sicherheit nicht mehr ausreicht, sind Stärke, Geduld und Energie gefragt. Wenn die Identität und die Gegenwart des:der Asylwerber:in ins Spiel kommen, wird der Raum der Rechte und des Rechts relativiert bzw. dienen eine Orientierung am zukünftigen Schutzstatus und die Betonung der eigenen Berechtigung der Dissonanzreduktion. Gleichzeitig sind zwischen den einzelnen Erzählsträngen Spannungsfelder auszumachen, die an dieser Stelle nicht ausreichend aufgelöst werden können: In welchem Verhältnis steht das getriebene Opfer zum aktiven Rights-Claimant? Inwieweit wird die Gewährung existenzieller Grundbedürfnisse als Erfüllung von Rechten und nicht als karitative Hilfe betrachtet? Welche Aspekte des Schutzes können auch im Laufe des Asylverfahrens aufrechterhalten werden und wie ein-

---

55 Dieser Lösungsweg wird, wie später gezeigt wird, auf breiter Ebene v.a. auch in Bezug auf in der Gegenwart verweigerte Rechte, wie das Recht auf Arbeit, eingeschlagen.

schneidend sind die hier thematisierten Widersprüche und vorweggenommenen Relativierungen?

Bevor diesen Fragen über die Analyse der praktisch-alltäglichen Bedeutungen nachgegangen wird, sollen nachfolgend noch eine Art Prüfkriterien formuliert werden, die den Blick auf das folgende Kapitel schärfen.

In Auseinandersetzung mit dem Prozess bis zu einer möglichen Statuserlangung und damit auch mit Erfahrungen der Rechtspraxis gilt es, einerseits, den Blick auf die Entwicklung der analysierten Aspekte zu richten und das diesbezügliche Verständnis zu vertiefen: Gefragt werden kann, was mit den bisher als zentral analysierten Subjektpositionierungen, der Rolle von und dem Umgang mit Rechten sowie der Beziehung zwischen dem Recht und dem Individuum angesichts praktisch-alltäglicher Erfahrungen passiert. Welche Erzählungen können weitergeschrieben, welche Bedeutungen verfestigt werden und welche Akteur:innen spielen hier welche Rolle? Wie wird die Identität des Opfers in der Gegenwart und v.a. auch von institutioneller Seite bedient? Werden die Momente der Passivität und Machtlosigkeit des ersten Erzählstrangs verstärkt oder ermöglichen weitere Erfahrungen im Recht es der Person, den Opferstatus zu überwinden und an andere Subjektpositionen anzuschließen (Holzleithner 2010: 11ff.), v.a. an diejenigen, die mit einem ›normalen Leben‹ jenseits des Ausnahmezustands in Verbindung stehen?

Andererseits ist die Verschränkung der zwei analytisch getrennten Ebenen (theoretisch-abstrakt vs. praktisch-alltäglich) relevant. Dies deshalb, da, wie bereits ausgeführt, auch die dargestellten theoretisch-abstrakten Bedeutungen trotz ihrer starken Bezüge zur Vergangenheit bzw. Zukunft gegenwärtige Bedeutungen sind und aktuelle Erfahrungen umfassen und umgekehrt die Gegenwart auch die Interpretation zurückliegender und projektiert Erlebnisse beinhaltet. Um die Verbindungen der zwei Ebenen besser zu verstehen, kann auch nach den Quellen und der Relevanz der dargelegten Idealbedeutungen und deren Relativierungen, die bereits in einem ersten Schritt angesprochen wurden, gefragt werden. In welchen konkreten Erfahrungen, welchen Bildern des Rechts etc. gründet die Konditioniertheit von Asyl als Schutzstatus? Wie relevant ist etwa die Wahrnehmung von Nara, dass sie als Asylwerberin ein Niemand ist und nur Rechte hat bzw. jemand ist, wenn sie sich in Räumen bewegt, in denen diese Zuschreibung keine Rolle spielt bzw. nicht sichtbar ist? Und welche Art von Erlebnissen, wo und mit wem, steht damit in Zusammenhang?

Auf der Ebene des Subjekts stellt sich u.a. aufgrund der Vielzahl an Positionierungen – vom getriebenen Opfer und Nicht-Menschen über den Rights-Claimant, den echten Flüchtling oder Bleibeberechtigten bis hin zur Betonung von Teilidentitäten, als Frau, Schüler:in oder Mutter, die nicht per se vom Asylkontext bestimmt sind – die Frage, welchen dieser ›Identitätsangebote‹ auf praktisch-alltäglicher Ebene Raum gegeben wird. Welche der thematisierten Subjektpositionierungen werden auch von institutioneller Seite reflektiert und damit potenziell verstärkt, wel-

che werden unterminiert und welche kommen möglicherweise neu hinzu? Und was heißt dies schlussendlich für die Konstitution des:der Asylwerber:in als Rights-Claimant und für mit dieser Perspektive einhergehende Bedeutungen?

Forderungen nach Rechten spielen bisher v.a. diskursiv, häufig auch implizit als formulierte Ansprüche oder als Bedürfnisse eine Rolle. Damit die Asylbeantragung schlussendlich wirklich als Rights-Claim verstanden werden kann, müsste auf praktisch-alltäglicher Ebene auch die Rahmung von Bedürfnissen als Rechten forciert werden, damit das Selbstverständnis als ›berechtigter Flüchtling‹, als Migrant:in oder Mensch über das des:der Asylwerber:in zu stehen kommen kann. Auf einer basalen Ebene bleibt in Anbetracht der ambivalenten Schilderungen zum Recht, sprechen zu können und gehört zu werden, offen, ob bzw. wo auf praktisch-alltäglicher Ebene soziale Akzeptanz (Michelman 1996: 203) erfahren wird. Zusätzlich bleibt trotz der dargelegten Charakterisierung des Ankunftslands als ein Raum des Rechts bzw. der Rechte die Frage, aus welcher Position heraus, dieser Raum tatsächlich betretbar ist oder inwiefern bzw. unter welchen Umständen dieser ›als Asylwerber‹ zugänglich ist.

Über die Diskussion dieser Fragen können schlussendlich die Prozesse nachgezeichnet und verstanden werden, die eine im Grunde vorhandene Positionierung von Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants in der Asylwirklichkeit verstärken oder abschwächen. Erst dann kann beurteilt werden, ob Asyl im Sinne einer menschenrechtlichen Logik tatsächlich eine Institution des Schutzes darstellt bzw. welche Prozesse und Erfahrungen einem derartigen Verständnis entgegenwirken.

### 7.3 Praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl

»[Q]uand on m'a appris [...] il faut demander l'asile, ce n'est pas un nom, un mot nouveau, parce que même dans le dictionnaire si on l'ouvre, il y a des mots, asile [...] ce n'était pas un mot nouveau pour moi [...] pour nous, au pays, c'était quelque chose des déplacés. Déplacés de guerre. Mais arriver ici, ça change de forme, ça devient l'asile«  
(*Lidinga*, 2.8.2011)

Asyl, so Lidinga, ist nicht gleich Asyl und v.a. verändert sich dessen Gestalt mit der Ankunft in Europa bzw. Österreich. Asyl unterscheidet sich dann von seiner Defini-

tion im Wörterbuch und vom Verständnis im Herkunftsland. Dass Asyl v.a. mit den praktischen Erfahrungen die Form ändert, wird zwar nur von Lidinga so explizit formuliert, hat aber auf breiter Ebene Relevanz. Welche Bedeutungen und v.a. welche Erfahrungen für das praktisch-alltägliche Verständnis von Asyl eine Rolle spielen, soll über die nachfolgende Analyse verdeutlicht werden.

### 7.3.1 »Asylum is all over« – Verschränkung von offiziellem Recht und Alltagsleben

Wenn von praktisch-alltäglichen Bedeutungen die Rede ist, umfasst dies zwei Ebenen: zum einen Erzählungen, die unmittelbar mit dem Asylverfahren bzw. Erfahrungen vor Behörden und mit Akteur:innen des offiziellen Rechts in Verbindung stehen, zum anderen Bezugsetzungen zum außerrechtlichen Alltag als Asylwerber:in. Diese zwei Ebenen sind jedoch nur analytisch zu trennen, wichtige Bedeutungen finden sich in unterschiedlicher Akzentuierung jeweils in beiden Bereichen. Dies auch deshalb, da die Lebenswelt der Asylwerber:in beide Bereiche umfasst; das Handeln *·im Recht·* stellt (auch der theoretischen Logik folgend) lediglich einen ausgezeichneten Teil des Handelns in der Lebenswelt dar. Die Verwobenheit der beiden Bereiche ist auch durch die strukturellen Rahmenbedingungen erklärbar, denn was Sarat für Wohlfahrtsempfänger:innen feststellt, trifft auch auf Asylwerber:innen zu, »[the] law is all over« (Sarat 1990). Nicht nur werden Asylwerber:innen trotz ihrer Heterogenität durch den Status »Asylwerber«, zumindest rechtlich, zur homogenen Gruppe gemacht, sondern ein ganzer, spezifisch auf diese Gruppe zugeschnittener Komplex rechtlicher Regelungen wird mit der Asylantragsstellung wirksam und bestimmt die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Wohnen, Essen, Schlafen, Lernen, Arbeiten, Erholung, Genesung, Sozialleben und Träumen möglich (oder unmöglich) werden (Kapitel 2.3). Jedoch sind es nicht nur die faktischen Rahmenbedingungen, die auf die Verschränkung der Bereiche hinweisen, sondern auch in der erlebten Praxis scheinen das Asylverfahren und die dort relevanten Akteur:innen mit oktopusgleichen Tentakeln in das Alltagsleben der Personen einzudringen. Die Grenzen zwischen Verfahren und täglicher Routine lösen sich dann unmittelbar auf und verweisen z.B. auf Asyl in seiner Bedeutung als Kontrollinstanz, wenn die Polizei plötzlich vor der eigenen Tür steht, sich Amaru daraufhin wochenlang nicht mehr aus seiner Wohnung traut und von »Selbsthaft« die Rede ist (Forschungstagebuch, 25.10.2010), wenn die Polizei um sechs Uhr in der Früh in allen Wohneinheiten eines organisierten Quartiers Anwesenheitskontrollen durchführt und auch mir niemand mehr die Tür aufmacht (Forschungstagebuch, 11.8.2011) oder wenn die Abschiebung in der unmittelbaren Wohnumgebung die eigene Sicherheit und die zustehenden Rechte, an die bis dahin geglaubt wurde, in Frage stellen lässt:

»Marika ruft mich an, ich frage, wie es ihr geht, sie sagt, es gehe ihr nicht gut, es sei heute etwas Schlimmes im Haus passiert. Ich frage nach, weil ich schon in der Zeitung las, dass eine Familie vom Haus, wo sie wohnt, abgeschoben wird. Marika ist ganz verstört, sie habe gleich, als sie die Fremdenpolizei im Haus sah, es waren sieben Personen, ihr Kind geweckt und angezogen. Sie habe große Angst; und sie könne [das] nicht verstehen, die Familie spreche doch gut Deutsch und Z. [Anm.: die Mutter der Familie] sei doch auch beruflich erfolgreich, aber [Anm.: so Marikas Schlussfolgerung]: >das kann jedem passieren<. Sie sagt, sie sei verzweifelt und hätte Angst. [...] Das Kind [Anm.: Marikas Kind ist krank, was auch bei der Behörde u.a. als Schutzgrund vorgebracht wurde] habe doch das Recht hierzubleiben, ein Recht sei verletzt, die Ärzte hätten das auch noch mal gesagt, weil in ihrer Heimat es eben keine Behandlung gäbe [...]. Dann fragt sie mich, wie das ist, was aufschiebende Wirkung hieße [...] ich versuche es ihr zu erklären.« (Forschungstagebuch, 23.3.2012)

Während die Polizei in Uniform auftritt und wenigstens über diese Symbolik die Grenze zwischen den Akteur:innen des alltäglichen Lebens und denen des Verfahrens bzw. des Asylrechtssystems erkennbar bleibt, ist diese in anderen Fällen kaum mehr auszumachen. Der Ort des Asylverfahrens ist nicht mehr klar mit den behördlichen Räumen gleichzusetzen, die Akteur:innen erscheinen in der Wahrnehmung potenziell ›in Tarnung‹ und können in kafkaesker Manier bis an die Bettkante vordringen (Kafka 1987 [1935]: 7): Belisha ist beispielsweise nicht mehr klar, als was sie jetzt den Menschen vor der Tür und später in ihrer Wohnung gegenübersteht bzw. wie sie diesen gegenüber handeln kann oder soll; als Bewohnerin einer organisierten Unterkunft, als Empfängerin von Grundversorgungsleistung und somit als ›hilfs- und schutzbedürftige Fremde‹ (Art. 2 Abs. 1 GVV) oder als Klientin einer NGO, die ihr beratend und unterstützend zur Verfügung steht?

»[Belisha] erzählt [...], dass eine ›Kommission‹ im Haus zu Besuch war, ca. zwanzig Leute, unangekündigt, nicht mal A und B [Anm.: Angehörige der ›Heimleitung‹] hätten davon gewusst, sie seien plötzlich einfach dagestanden. Davon seien ca. acht zu ihr [in die Wohnung] gekommen, sie lacht und meint, sie hätte gesagt ›Herzlich willkommen!‹ Und dann wurde sie gefragt, wie es ihr ginge [...]. Sie wollte sagen, gut, aber sagte dann, dass es ihr nicht gut ginge, dass sie schon viele Jahre da sei, ohne nix, sie dürfen nicht arbeiten und die Leute hätten zugehört, eine Frau hinten hätte mitgeschrieben und sie hätten ihr auch eine Adresse gegeben. [...] es war ihr unklar, wer die Kommission [war], [...] vom Innenministerium, vom Fonds Soziales Wien [Anm.: zuständig für die Abwicklung der Grundversorgung] [oder] der Caritas [Anm.: Servicestelle der Grundversorgung aber auch eine NGO der Rechts-, Sozial- und Rückkehrberatung] [...]? Und sie habe jetzt Angst, dass [d]ie das [Anm.: was Belisha sagte] dem Asylgerichtshof sagen würden [...], dass sie sich beschwert habe, und dass das dann negative Auswirkungen [auf ihr

Verfahren] habe. Vielleicht sei es nicht gut, dass sie das gesagt habe – sie wisse es nicht.« (Forschungsnotiz Belisha, 1.9.2011)

Das von Belisha angesprochene Verschwinden von Zuständigkeiten ist dabei einerseits, wie später dargestellt wird, durch die Unsicherheit, in der sich die Personen befinden und durch die Wahrnehmung des Asylverfahrens als Black-box (mit-)bestimmt. Andererseits jedoch ist es auch das tatsächlich vorhandene Doppelmandat mancher NGOs: So liegt häufig sowohl die Abwicklung der Grundversorgung als auch die Rechts- und Sozialberatung von Asylwerber:innen in der Hand einer NGO. Gleichzeitig müssen die Interessen der Bewohner:innen als ›Klient:innen‹ berücksichtigt und Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden. So werden z.B. von einer und derselben Person Beschäftigungsmöglichkeiten vermittelt, um einen Beitrag zu Autonomie und Empowerment des:der Klient:in zu leisten, und wird gleichzeitig geprüft, ob sich diese:r in arbeitsähnlichen Beschäftigungsverhältnissen befindet und damit gegen das faktische Arbeitsverbot verstößt bzw. Einkommen hat, da dies den Anspruch auf Grundversorgung schmälern könnte (Kapitel 2.3.2). Kontrolle und Ermächtigung, Inklusion und Exklusion bzw. Integration und Desintegration sind somit gegensätzliche Ziele, die nicht nur von der jeweiligen NGO verfolgt werden müssen, sondern die auch in der Außenwahrnehmung die Grenzen zwischen Behörde und Beratungsstelle, Unterstützungsstelle für die Legalisierung des Status und Rückkehrberatung verschwimmen lassen. So meint Emeka, als er für Rechtsberatung in seinem Verfahren zu einer NGO geschickt wird: »[This NGO], what I've come to understand, is, if you see the office, there they have [a] big poster, ›going back home‹ [...], the office is for those that wan[t] to go back home, [it] is not really for to fight anything for you.« (Emeka, 12.5.2011)

Nachfolgend ist jedoch nicht alleine die Feststellung der u.a. durch strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmten, Verschränkung von Interesse, sondern vielmehr stellt sich die Frage nach der Qualität derselben und den Bedeutungen, die damit einhergehen. Indem auch gefragt wird, wo bestimmte Bedeutungen ihre Wurzeln haben und wie diese auf den zwei Ebenen – der offiziell-rechtlichen Ebene des Asylverfahrens und der außerrechtlichen Alltagswelt – weitergetragen werden, können die konstitutiven Effekte des Rechts in der Asylwirklichkeit empirisch erfasst und erklärt werden. Ersichtlich wird dann auch, inwiefern, durch welche Situationen, Orte bzw. Räume und Prozesse, Bedeutungen von Schutz und Sicherheit weitergetragen werden und ob bzw. auf welcher Ebene Identitäten als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant angeschlussfähig sind. Wenn nun typische praktisch-alltägliche Bedeutungen von Asyl dargestellt werden, rücken Orte bzw. soziale Räume, konkrete Situationen und Erlebnisse ins Zentrum. Unterschiedliche Bedeutungskonzepte sind weniger, wie im ersten Teil, an den biographisch-zeitlichen Bezugspunkt der Erzählung gebunden (d.h. den Bezug zur Vergangenheit oder zur Zu-

kunft), sondern an konkrete Erfahrungen und Räume in der Gegenwart als Asylwerber:in. Entsprechend sollen nachfolgend Bedeutungen anhand dieser Räume und Situationen beschrieben werden. Dargestellt wird, wie diese auf einer analytischen Ebene dem ›Innen‹ und ›Außen‹ des (offiziellen) Rechts zuordenbar sind. Individuelle und strukturelle Bedingungen (wie Art der Unterkunft, Ressourcen, Geschlecht, Herkunft), die mit den Bedeutungen in Verbindung stehen, werden thematisiert.

Den Ausgangspunkt bildet ein Ort, der als Symbol der österreichischen Asylwirklichkeit gesehen werden kann: Über die Beschreibung von Traiskirchen sollen die wesentlichen Bedeutungen von Asyl in seiner praktisch-alltäglichen Ausformung in den Blick genommen und damit verbundene Handlungsmöglichkeiten und Identitätskonzepte abgeleitet werden. Dort nimmt das Asylverfahren häufig seinen Ausgang, der rechtliche Status ›Asylwerber‹ wird verliehen. Gleichzeitig beginnt dort auch das Versorgungssystem, das in weiterer Folge den Alltag der Asylsuchenden bestimmt. Die Beschreibung dieses ›Flüchtlingslagers‹ kann dabei als ›Gipfel des Eisbergs‹ der Asylwirklichkeit verstanden werden, Bedeutungen von Asyl kommen in zugespitzter Form zum Ausdruck. Diese finden, gegebenenfalls entsprechend verändert, verstärkt oder abgeschwächt in Erzählungen von Erfahrungen mit anderen rechtlichen und alltäglichen Institutionen, Situationen und Erfahrungen ihren Niederschlag.

### 7.3.2 Traiskirchen – ein Ausflug ...

»Quand j'ai [...] vu le Lager Traiskirchen, et les policiers, et les gens [...] j'ai eu vraiment un choc [...] tout était, comme je suis dans un autre monde.«

*(Sharina, 9.11.2010, über ihre Ankunft in Traiskirchen)*

Abbildung 6: Bilder aus Traiskirchen



© Veronika und Slavic 2010

Die Erstaufnahmestellen bzw. die »Lager« (Pieper 2008), so der Begriff, mit dem von Asylsuchenden, aber auch in öffentlichen Diskursen häufig über diese Orte ge-

sprochen wird<sup>56</sup>, stehen nicht nur als Orte am Beginn des Asylverfahrens, sondern deren Beschreibung transportiert auch wesentliche Bedeutungen von Asyl. Besonders symbolträchtig und *die* Metapher der österreichischen Asylwirklichkeit ist dabei Traiskirchen (Abbildungen 6 bis 8). Die dortige Einrichtung bzw. Erstaufnahmestelle (EASt) ist mit 190.000 Quadratmetern bzw. einer vereinbarten Belegzahl von 480 und einer Kapazität von bis zu rund 1800 Personen (derstandard.at 2010; Die Presse 2014; Dossier 2014b)<sup>57</sup> die größte Betreuungsstelle des Bundes. Lange und v.a. während des Erhebungszeitraums war dort auch die Außenstelle der ersten Instanz bzw. bis 2017 eine Regionaldirektion des BFA untergebracht. Das »Flüchtlingslager Traiskirchen« kann dabei nicht nur auf eine gut 60jährige Geschichte der Flüchtlingsunterbringung zurückblicken (Jell 2013: 42), sondern erfährt auch immer wieder zwar große, aber meist negative öffentliche Aufmerksamkeit.<sup>58</sup> In den Erzählungen nimmt Traiskirchen einen wichtigen Stellenwert ein: Für viele Asylwerber:innen ist der Ort Ausgangspunkt des rechtlichen Asylverfahrens und prägt gleichzeitig als oft erster Unterkunftsgeber auch die ersten Bedeutungen des eigentlich außerrechtlichen Alltags. Während Jamal im vorangegangenen Kapitel auf Traiskirchen als Schlusspunkt einer Zeit der Unsicherheit referenziert, wird meist v.a. auf das Erleben von Traiskirchen als Beginn des Asylwerber:innen-Daseins fokussiert.

Der Weg nach Traiskirchen stand auch am Beginn dieser Forschung:<sup>59</sup> Während ich in einer privilegierten und distanzierten Situation, als weiße Staatsbürgerin, mich gewissermaßen auf »Forschungsausflug« begebe, begleitet mich Deeb, ein ehemaliger Asylwerber,<sup>60</sup> und macht sich auf eine Reise an einen Ort seiner Vergangenheit. Der »Ausflug« beginnt mit der Badner Bahn, die Wien direkt mit Traiskirchen verbindet.<sup>61</sup>

56 Als »Flüchtlingslager Traiskirchen« (nachfolgend auch als »Traiskirchen« referenziert) wurde der Ort auch offiziell bis 1992, bis zur Umbenennung in »Betreuungsstelle Traiskirchen«, benannt (Jell 2013: 42). Weiterhin bleibt die Benennung als »Lager« jedoch sowohl im Asylbereich (NGOs, Geflüchtete etc.) als auch in den Medien prominent.

57 Laut Informationen des ehemaligen Leiters des Referat III/5/a des BM.I im Rahmen eines Vortrags am 14.11.2012 liegt die feuerpolizeiliche Grenze bei 1700 Personen, faktisch sei jedoch für über 2000 Personen Platz (Forschungsnotiz, 14.11.2012).

58 U.a. im Kontext der Refugee-Proteste 2012 oder infolge der Fluchtbewegungen im Sommer 2015 (z.B. Medienberichterstattungen aus dem Sommer 2015 bzw. aus 2012: orf.at 2012b; Zeit Online 2015; Wammerl 2012; oe1.orf.at 2015).

59 Dabei wird mir erst Jahre später und nach der Erhebung unzähliger weiterer Daten klar, wie sehr bereits diese erste Beobachtung wichtige Bedeutungskonzepte von Asyl widerspiegelt.

60 Deeb wurde in einem afrikanischen Land geboren, das von Bürgerkriegen und gewaltvollen Konflikten geprägt ist. Er kam 2001 nach Österreich, sein Asylverfahren wurde 2003 beendet.

61 Nachfolgend nährt sich die Beschreibung von Traiskirchen nur implizit aus der Perspektive der Asylwerber:innen, nämlich über die Erinnerung von Deeb und durch die Sensibilisierung meiner eigenen Beobachtung durch Deeks Auswahl der Orte und seine diesbezüglichen

»Wir sitzen am Ende des Wagons, die Fahrt dauert eine knappe Stunde. Deeb erzählt mir nochmal seine Geschichte der Ankunft [...] Wenn man Asyl sagt, am Eingang von Traiskirchen, dann kommt die Polizei und man wird in ein ›hinteres Gebäude‹ gebracht [...]. Dort sind sehr viele Menschen untergebracht, es käme zu Streitereien, Schlägereien [...]. Wie [in einem] Gefängnis würden die Leute in Hochbetten schlafen. Am Anfang bekommt man ein[en] Zettel in die Hand gedrückt, [auf] Deutsch, mit Informationen und auch dem Termin, an dem man sich zur Einvernahme einfinden muss. Irgendwie findet man Leute, die einem den Text übersetzen. Ihm wurde auch mitgeteilt, [dass er] am nächsten Tag um eine bestimmte Uhrzeit beim Arzt zu sein [habe]. Die ›Wächter‹ (contrôleurs) sprechen, wie alle laut Deeb, nur Deutsch; die [vor Ort tätige NGO] bzw. die Betreuenden haben wenig Zeit und versuchen schnell die Leute nach einer Reaktion auf die Problemstellung etc. ›abzufertigen‹. Informationen hatte Deeb vor allem über andere Asylwerber:innen in Traiskirchen (im ›Lager‹) – und später dann von anderen (v.a. Afrikaner:innen) in Wien. In Traiskirchen gibt es ein ›Restaurant‹, wo es Frühstück und Mittagessen gab und dann ein ›Jausenpaket‹ (mit z.B. Apfel, Käse) für den Abend. Es war aber nicht viel und [es waren] kleine Portionen. In Traiskirchen waren sie eine Gruppe von vier, die immer wieder Geld zusammengelegt haben [und] sich dann ›draußen‹ (im ›Dorf‹) Essen kauften. [...]«

Als wir ca. zwanzig Minuten [in der Badner Bahn] saßen (ich saß in Fahrt Richtung, Deeb entgegen [der] Fahrtrichtung und er konnte auch die Wagons gut beobachten, was ich nicht konnte), kamen plötzlich zwei uniformierte Polizisten, gingen an uns vorbei und stellten sich hinter Deeb, was gleichzeitig das Wagenende war. Ich schaute, und Deeb auch, ein-, zweimal nach hinten. Unser Gespräch wurde kurz [...] unterbrochen, auch wenn [dies] von außen wohl nicht merkbar war. Die zwei bewaffneten und uniformierten Polizisten sprachen immer wieder miteinander (ich weiß aber nicht was) und manchmal hörte man ihre Funkgeräte (in die sie aber nicht hineinsprachen). Wir sprachen weiter, lachten, ich war etwas irritiert, war mir aber nicht sicher, ob Deeb auch irritiert war. Ein-, zweimal drehte er sich so halb nach hinten und schaute. Wir taten beide, [nicht] abgesprochen, so, als ob alles normal sei. Die Polizisten stiegen eine Station vor Traiskirchen aus. Ich gab meiner Erleichterung Ausdruck, und Deeb fragte mich, ob ich gesehen hatte, was vorher passiert war. Ich verneinte und er wies mich darauf hin, dass am anderen Ende des Wagons (wozu ich mit dem Rücken saß) die Polizisten einen Menschen kontrollierten, dann aber

---

Kommentare. Gleichzeitig beziehen sich die Erinnerungen auf einen anderen Zeitraum als die weiteren Daten, der sich auch bezüglich der Rahmenbedingungen des Asyl- bzw. Versorgungssystems unterscheidet. Diese Abweichungen erscheinen jedoch dadurch gerechtfertigt, als dass die Beschreibung des Ortes und die dargestellten Erfahrungen in den Erzählungen der weiteren Gesprächspartner:innen im Anschluss daran weitergeführt werden.

Deeb sahen und auf ihn zugingen (mich sahen sie nicht wirklich, da ich mit dem Rücken zu ihnen saß und von der Entfernung war wahrscheinlich auch nicht klar, dass wir zusammengehörten). Deeb meinte, wenn ich nicht mit ihm dort gesessen hätte, dann hätten sie ihn kontrolliert. Die gesamte Stimmung in der Badner Bahn (möglich, dass ich mir das einbildete) war recht ›kontrolliert‹, gerade auch mit der bewaffneten Polizei, die durch die Badner Bahn ging, und so tat, als ob sie keinen ›Auftrag‹ habe. [...]

Angekommen in Traiskirchen, kommen wir zum Bahnhof, dort stehen wenige Menschen [...]. Traiskirchen macht einen ausgestorbenen, leeren Eindruck, die Lokale am Bahnhof sehen geschlossen aus, eine Bäckerei (die, wie ich später merke, jedoch offen hat) und ein Kebablokal, das auf den ersten Blick verschlossen aussieht. [...] Am Weg zur EASt zeigt Deeb mir [...] die Polizeistation, die sich gleich neben dem Eingang befindet. Wenn es Streitereien, Schlägereien oder ähnliches gegeben habe in der EASt, hätte man immer dorthin müssen oder wäre hingekommen.

Gleich nach der Polizeistation, die verlassen aussieht (auch am Weg begegnen uns kaum Menschen, es ist auch saukalt), beginnen ein Zaun und eine Mauer, der Beginn der EASt. Als wir zum Eingang der EASt kommen, sehen wir eine geschlossene Schranke und ein Häuschen mit einem zu öffnenden Fensterchen auf Sprechhöhe, das verglast ist, neben der Schranke. Zwischen Schranke und Häuschen ist eine Abgrenzung, so dass vor dem Häuschen quasi ein Gang entsteht, an dem die Menschen sich anstellen können und praktisch nur eine Möglichkeit besteht, die EASt zu betreten. Wir gehen zum Häuschen, in dem ein Beamter sitzt und gerade beginnt ein Telefonat zu machen – es handelt sich im Gespräch über einen Bus der hinter der Schranke (im Gelände) [...] offensichtlich [...] im Weg steht. Nach dem Beginn des Gesprächs schließt er irgendwann das Fenster, [so] dass wir nichts mehr hören. Ein zweiter Beamter kommt und schließt [ebenfalls] die Tür [hinter sich].

Während wir warten, sehe ich [...] links vom Häuschen [eine Tafel] mit Informationen. Ein Schreiben informiert darüber, dass ›ab jetzt‹ bei freiwilliger Rückkehr die Asylwerber:innen 370 Euro (?) bekommen. Mehr Information gäbe es bei Haus Nr. 10 (?). Die Information ist mehrsprachig (Englisch, Französisch, Russisch und noch zwei oder drei andere Sprachen). Daneben hängt noch eine mehrsprachige Information zu Beratungszeiten [...].

Währenddessen hat der ›Wächter‹ (?) das Telefonat beendet und fragt, was wir wollen (auf Deutsch). Deeb sagt, wir wollen zu K.<sup>62</sup> [...] Der Herr sagt ›Ausweise!‹ und holt Zettel auf die er offensichtlich die Daten eintragen will. Deeb gibt seine Aufenthaltsberechtigung und ich meinen Personalausweis. Er schaut kurz

---

62 Zur Zeit von Deeb als Asylwerber arbeitete K. in Traiskirchen, Deeb hat seither keinen Kontakt mehr zu K., hofft aber, dass die Nennung des Namens den Eintritt ermöglicht.

und gibt uns (recht unfreundlich) die Ausweise zurück. Zuerst an Deeb: ›Das geht nicht.‹ Dann meins: ›Das auch nicht.‹ Wir fragen, warum. Er meint, nur Asylwerber:innen dürfen auf das Gelände. Und (Zitat): ›Die Lagerleitung (sic!) will das nicht.‹ Er meint, dass es auch am Bahnhof eine Diakonie [NGO der Rechtsberatung] gebe, auf unsere Frage nach dem Wo, meint er, er wisse es nicht, wir sollen die Leute fragen. [...]

Wir gehen und Deeb meint, wir können um das Gelände (von außen) gehen und er zeige mir die Dinge. Eine Mauer (mit festem Eisenzaun) säumt das komplette Gelände. Wir gehen (sonst treffen wir niemand) die Mauer entlang. [Zum] ersten Gebäude, an dem wir vorbeikommen, werden laut Deeb die Asylwerber:innen bei Ankunft gebracht. Er erzählt mir von den erwähnten Streitereien und davon, dass die ›Wächter‹ (contrôleurs) keine Infos geben und nur Deutsch mit allen sprechen. Von der Weite kann man im untersten Stockwerk Menschen sehen die von A nach B oder hin und her gehen. Das Gebäude ist riesig mit großer Fensterfront, der gefängnisartige Charakter ist nicht zu übersehen. Am Zaun, ein Stück weiter, hängt ein Schild, in Glas oder Plastik gerahmt, das ich kurz überfliege und dann aber fotografiere. Bevor ich dazu komme es ganz zu lesen, hält neben uns ein Polizeiauto und kurbelt das Fenster herunter. Darin sitzen zwei Polizisten und fragen, was wir hier machen. Ich sage, dass ich das Schild gelesen habe und es fotografiert[e], weil ich es interessant finde. Nachhaltig sagen sie: ›Sie wissen schon, dass das gefährlich ist?‹ Ich verneine und frage nach: ›Gefährlich?‹ ›Ja, gefährlich.‹ Was wir denn nun hier machen. Ich meine, dass wir [...] uns Traiskirchen anschauen, Deeb (ohne seinen Namen zu nennen), sei mal hier gewesen, ich aber noch nie und würde gerne wissen, wie es sei. Und dass ich zu faul sei, es zu lesen und es deswegen fotografierte, weil es auch so kalt sei. Er meint, jetzt nicht mehr so harsch und lachend, dass es sich im Warmen zuhause dann ja leichter lese. Dann meinen sie noch, ob wir eh nicht vorhaben über die Mauer zu steigen. Ich verneine und danke und sie fahren weg. Deeb fragt mich, ob ich denn Angst habe, denn er habe keine Angst vor der Polizei. [...] Wir gehen weiter und drehen dann, als der Zaun zur Mauer wird und man nichts mehr sieht, um. Kurz vor der Mauer zeigt mir Deeb noch einen Platz (hinter dem Gebäude), an dem sie immer Fußball gespielt hätten. Am Rückweg erzählt mir Deeb, dass manchmal, da er die meisten Menschen aus Traiskirchen kannte<sup>63</sup> und als er in Wien nicht wirklich was Gutes zum Schlafen hatte, sie [...] abends nach Traiskirchen kamen und über die Mauer kletterten, um dann die Nacht in der EASt zu verbringen, leere Betten hätten sich immer wieder gefunden. Und offiziell käme man nur (mit Ausweis) beim vorderen Eingang (mit dem ›Wächterhüttchen‹) rein, sobald man aber drinnen sei, würde man in der Masse quasi untergehen. Wir gehen zurück und Deeb meint, er zeige mir

63 Gemeint ist hier, dass die meisten seiner Kontakte aus der Zeit in Traiskirchen stammen.

das [Name eines Lokals] wo sie sich immer alle getroffen hätten. Am Weg – nicht weit von der EAST ist eine Schule (direkt gegenüber dem Bahnhof), diese ist eingezäunt (das gesamte Areal) und am Zaun (aus Eisen) hängen Infoblätter (vom Wetter geschützt), die darüber Auskunft geben, dass es sich um eine Schutzzone handelt, auf der die Polizei Wegweiserecht habe für Personen, die bereits aufgefallen seien oder auch andere. Deeb meint, dass zu >seiner Zeit, das Areal noch frei zugänglich gewesen sei. Wir gehen an einem Lokal [Name eines Lokals] vorbei, in dem sich laut Deeb die [Asylwerber:innen] auch immer wieder trafen [...]. Zwischen Schule und Bahnhof steht wieder ein Polizist und schaut. Sein Auftrag scheint mehr Präsenz als sonst was zu sein.

Wir gehen Richtung >Stadt< über die Bahngleise. Gleich dahinter rechts befindet sich das [Palmier] – anscheinend ein >kirchlich< motiviertes bzw. organisiertes Zentrum [...], das mit Zetteln an der Tür (es ist geschlossen) auf Kleiderverteilung [...] hinweist [...]. Daneben ein Zettel über Kinderveranstaltungen und der Hinweis auf Freizeitmöglichkeiten. [...] Deeb meint, dass viele hierherkommen >pour se distraire<, weil es in der EAST keine Freizeitmöglichkeiten bzw. nichts gebe. Eine Dame, die gerade kommt, fragt Deeb, ob sie helfen könne. Er fragt nur, wann das Zentrum offen sei. Sie meinte, heute um 19 Uhr sei eine Veranstaltung. Dann fragt er nach einer Person, ob die noch da sei (M?) – die Dame verneint und will schon weitergehen (ins Haus). Daraufhin fragt Deeb, ob er nicht eine französischsprachige Bibel haben kann. Die Dame bittet ihn zu warten. [...] Wir gehen Richtung Bahnhof zurück und suchen die Diakonie [NGO der Rechtsberatung]. Deeb glaubt sich zu erinnern und hat Recht. Jedoch sind die Öffnungszeiten mit Dienstag und Donnerstag angegeben, am Mittwoch findet die Beratung nur in der EAST statt. Wir gehen zurück zum Bahnhof, um die Badner Bahn wieder nach Wien zu nehmen.

Wartend auf die Bahn erzählt mir Deeb noch, dass er beim [Palmier] manchmal auch Schuhe bekam [...] und als ich dann frage, ob es nirgends eine Stelle gab, wo Kleidung, Schuhe, Essen [...] ausgegeben würde – meint er, dass ihn das nicht interessiert, wenn es >humiliant< (demütigend) sei, denn das mache er nicht, wenn er von A nach B nach C geschickt werden würde oder blöd angeredet. Wenn er einfach hinkann, sich die Kleider holen ohne große Fragen und Herumgeschicke, dann wäre das okay. Als ich frage, ob das nicht ein Recht sei, gewisse Dinge zu bekommen, meinte er, jaja, es gäbe die Genfer Konvention, mit all den Rechten, aber in der Praxis sei das anders. Und man müsse mit dem leben, was sei.« (Beobachtungsnotiz, 27.1.2010)

### 7.3.3 Traiskirchen – ein Gefängnis?

»Wie ein Gefängnis«, das ist eine der ersten Assoziationen, die Deeb mit der EAST in Traiskirchen in Verbindung bringt. Mit dieser Verknüpfung steht er nicht alleine da,

auch Levi, Claire oder Andrej verwenden im Kontext ihrer Erzählungen zu Traiskirchen explizit den Gefängnisvergleich. Claire geht sogar noch weiter, sie beschreibt das »Lager« »comme un enfer [...] un calvaire«, als etwas, wo man kein Leben hat (Claire, 12.5.2011).

*Abbildungen 7: und 8: Blick auf die EASt Traiskirchen, Fotos im Rahmen des Transect Walk 2010*



© Eigene Aufnahmen

Die Gefängnissymbolik drängt sich auch mir als Beobachter:in auf – Macht wird demonstriert, Kontrolle materialisiert: Die Mauern mit festem Eisenzaun grenzen das Außen vom Innen ab, von irgendwo scheint eine ›Gefahr‹ auszugehen, die auch durch Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld kontrolliert werden muss: Diese Assoziation ergibt sich nicht nur aus den baulichen Maßnahmen, durch die »Schutzzone« um die Schule und die Polizeipräsenz, sondern die Gefahr wird von den Polizist:innen, die die Grenze zum ›Lager‹ zu überwachen scheinen, auch explizit thematisiert: »Sie wissen schon, dass es gefährlich ist?« ist deren Frage, als wir den Zaun entlang gehen. Dabei bleibt unklar, was nun wirklich das Gefährliche ist: Die Eisenverstrebungen, sofern man versucht, diese zu überwinden? Das, was hinter den Mauern ist, oder das, was ›aus dem Inneren kommt‹, die Bewohner:innen bzw. Inssass:innen, vor denen die Allgemeinheit einer klassischen Gefängnislogik folgend zu schützen ist? Oder müssen diese, umgekehrt, vor dem Außen geschützt werden? Erkennbar sind Kontrolle, Exklusivität und/oder Exklusion: Wir kommen nicht in das Areal, Ein- und Ausgang der EASt werden überwacht, Beamte:innen, Polizist:innen und Sicherheitspersonal<sup>64</sup> kontrollieren, wer hinein- und hinausgeht. Es ist die

64 Wer hier wirklich kontrolliert, ist unklar; zum einen ist Polizei sichtbar, zum anderen sind Mitarbeiter:innen einer Sicherheitsfirma vor Ort; manchmal wird, wie spätere Erfahrungen zeigen, mit Referent:innen bzw. Beamte:innen Rücksprache gehalten, bevor über den Einlass entschieden wird.

Polizei, die Deeb damals in Empfang genommen hat und in ein »hinteres Gebäude« im Inneren führte. Die Organisation präsentiert sich mächtig und hierarchisch – die »Lagerleitung« entscheide, wer auf das Gelände dürfe bzw. wen die Türposten durchlassen. Der Einlass erscheint exklusiv, die Kriterien dafür sind an die Person, ihren Status und gegebenenfalls an ihre Funktion<sup>65</sup> geknüpft: Weder Deeb als Aufenthaltsberechtigter noch ich als Staatsbürgerin werden eingelassen, als Privatpersonen haben wir kein Recht und keine Möglichkeit, ins Innere zu gelangen. Die Berechtigung ist an den rechtlichen Status ›Asylwerber‹ geknüpft bzw., wie sich an anderer Stelle zeigt, an bestimmte (Berufs-)Rollen, die mit diesen in Verbindung stehen (wie z.B. Rechtsvertreter:innen).<sup>66</sup>

Deebs Assoziation von Traiskirchen als Gefängnis im Sinne einer totalen Institution (Goffman 2018 [1973]) steht für ihn v.a. mit den Bedingungen im Inneren in Verbindung: Es wird in Hochbetten geschlafen, man wird zu festen Zeiten mit Essen versorgt, Kontrolle und Regeln spielen eine zentrale Rolle. Das Personal, allen voran die »contrôleurs«, scheint andere Aufgaben zu haben, als die Asylsuchenden zu unterstützen oder ihnen zu helfen, sich an diesem für sie neuen Ort zurechtzufinden. Man wird abgefertigt und hat sich bestimmten, nicht immer eindeutigen bzw. klaren Regeln zu unterwerfen. Infolge der von Deeb beschriebenen Informationskultur – »Zettel« werden in die Hand gedrückt, Fragen auf Deutsch beantwortet – scheinen die Möglichkeiten der Orientierung und des Handelns im System und damit auch des Befolgens von Regeln von kulturellem und auch sozialem Kapital abzuhängen (Sprach- und Schriftkompetenz, Austausch mit anderen etc.). Die Kom-

65 Zu späteren Zeitpunkten habe ich, als ich mich als Rechtsvertreterin bzw. -beraterin ausweise, keine Probleme, das Areal zu betreten. Mein Einlass unterliegt jedoch einer klaren Kontrolle und Zeitbegrenzung: »Angekommen bei der EASt teile ich dem Beamten am Eingang, der gerade aufgestanden ist, um seine Zigarette auszudrücken, mit, dass wir zu einer Asylantragsstellung kommen. Er schaut auf A. und meint, dass er wohl den Antrag stelle. Wir lachen und meinen ja. Er fragt ihn: Somalia? A. lacht und bejaht. Er nimmt meine Daten auf und fragt A. nach Dokumenten. Dieser reicht seinen Pass. Die Daten werden aufgenommen, ich bekomme einen Zettel, Papier, das es mir erlaubt in die EASt zu gehen. Handgeschrieben sind auf einem Vordruck meine Daten und der Zeitraum (bis 17h) ausgefüllt. Der Sicherheitsdienst deutet uns, neben dem Häuschen zu warten, bis uns jemand abholt. [...] Nach rund fünf Minuten kommt ein Herr, der zu uns sagt, ›Kommen Sie‹ [...] und bringt uns fast wortlos durch das Gelände. [...] Angekommen bei einem Haus am Ende des Geländes, folgen wir ihm durch einen leeren Wartesaal zum Erkennungsdienst. Er klopft und informiert die Beamten [...], dass ein ›Neuer‹ da sei und ›Erstantrag‹. Wir betreten den Raum. Ich werde gefragt, wer ich bin, und sage, dass ich [die] Rechtsvertretung sei, und frage, ob sie einen Ausweis braucht. Sie fragt nach einer Vollmacht, die ich ihr aushändige. Sie fertigt von Ausweis und Vollmacht eine Kopie an. Dann bittet sie uns (alles auf Deutsch), uns zu setzen« (Forschungstagebuch, 14.6.2011).

66 Wie exklusiv der Einlass faktisch ist, zeigt sich z.B. darin, dass es der Volksanwaltschaft lange Zeit nicht gestattet war, Traiskirchen zu besuchen (Ataç 2013).

munikationskultur nach der Asylantragsstellung ist von Anordnungen geprägt, deren Sinn oft nicht kommuniziert wird und die auch nicht hinterfragbar erscheinen. Entsprechend beschreibt auch Jeneba ihre ersten Erfahrungen:

»[T]hey don't talk to me, they are talking only in *Deutsch*, I don't hear what they are talking, I don't understand any, one word in *Deutsch*, just, they just, they say to me, do this, or do this, in English, finish. Then I do it, then they say to me, come here, sit down, or come we can go here. Then, when they are, if they are asking me, they ask me question in English, but later on, one of them [is] talking in *Deutsch*, but they say fingerprint, I know fingerprint, that is English, so, after they say to me, come, [...] they do the fingerprint, then when they finish, they say to me, come again. They don't say to me, we are doing [this] because of this.« (Jeneba, 14.5.2011)

Aber nicht nur der ausgeprägte, befehlsartige Regelcharakter im Inneren erinnert an Bedingungen im Gefängnis, sondern auch der Eingriff in bestimmte Rechte – allen voran die Einschränkung der Rechte auf Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung. Auch Andrej meint, wenn man mal »drinnen i[m] Lager [...] ist, kann [man] nicht so einfach [rein-] und rausgehen« (Andrej, 29.11.2010), zumindest nicht, ohne sich auszuweisen und vom Kontrollposten dazu berechtigt zu werden. An- und Abwesenheiten werden, wie auch Veronika und Slavic in ihrer Erzählung zu Traiskirchen ausführen, immer wieder kontrolliert und überwacht: »[J]ede Woche, [...] in jede[m] Haus gibt es ein Papier, mit Terminkontrolle, [um] acht [Uhr] morgen[s] oder [um] ein Uhr nachmittag[s] und [jeder] muss [...] i[m] Zimmer [bleiben] mit seine[r] Karte« (Veronika und Slavic<sup>67</sup>, 10.3.2011). Für Veronika und Slavic war während ihrer Zeit in Traiskirchen v.a. die Möglichkeit der ständigen Überwachung belastend, unabhängig davon, ob ihr Tun nun tatsächlich beobachtet wurde oder nicht. Das Ausgeliefertsein manifestierte sich für sie u.a. auch darin, dass es ihnen nicht möglich war, den ihnen zugewiesenen (Schlaf-)Raum zuzusperren. Nicht nur die Sorge, dass ihre wenigen Besitztümer abhandenkommen, sondern v.a. die Tatsache, nie »ein bisschen Ruhe« haben zu können, stresste sie und führte zu psychischen Problemen (Gesprächsprotokoll Veronika, 3.3.2011; Veronika und Slavic, 10.3.2011).

Der problematische Charakter, der mehrfach dargelegt wird, begründet sich dabei weniger aus der tatsächlichen Überwachung und Kontrolle, sondern aus

---

67 Wenn auf diese Gespräche verwiesen wird, ist meistens von beiden (Mutter und Sohn) die Rede, die Mutter übernahm zwar den Großteil des Sprechens, wie es im Transkript abgebildet ist, da Slavic aber besser Deutsch konnte, intervenierte er oft mit Klärungen und Begriffsge nauigkeiten. Gleichzeitig brachte er, wenn auch auf einer für mich nicht immer verständlichen Ebene, da er aufgrund einer Erkrankung lautsprachlich eingeschränkt ist, inhaltlich wichtige Themen ein und ergänzte die Ausführungen seiner Mutter.

deren Potenzialität und Unbestimmtheit. Häufig ist weder klar, wo und wann tatsächlich beobachtet und kontrolliert wird, noch, mit welchem Ziel. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Überwachung ins Umfeld ausstrahlt: Auch wenn die Grenze zum ›Lager‹ eindeutig durch bauliche Maßnahmen markiert ist, wird auf subtilere Weise, aber mit großer symbolischer Präsenz, ebenso das Umfeld überwacht: Nicht nur werden schon in der Bahn nach Traiskirchen bestimmte Menschen<sup>68</sup> überprüft, auch um die EASt herum ist die Polizei sichtbar und aktiv. Dabei ist unklar, wer tatsächlich warum im Visier der Kontrollbemühungen steht: Deeb als potenzieller Asylwerber oder möglicherweise Nicht-Aufenthaltsberechtigter? Wir als Personen, die die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung möglicherweise stören oder gar kriminelle Machenschaften verfolgen? Oder, allgemeiner, der potenziell die Ordnung störende ›Fremde‹? Diese Unklarheit führt nicht nur zu Unsicherheit, sondern wirkt auch auf das Handeln: Deeb scheint durch Zurückhaltung Sichtbarkeit vermeiden bzw. durch konformes bzw. unauffälliges Verhalten möglichen Zuschreibungen von Nichtberechtigung, Unerwünschtheit oder Kriminalität etwas entgegensetzen zu wollen. Ich selbst fühle mich unsicher, frage mich, was an unserem Verhalten die Polizei zur Kontrolle angehalten hat und argumentiere unser Tun mit eher naiver Neugier und bleibe präventiv vage, um mich und Deeb keiner weiteren antizipierten Kontrolle oder Sanktion auszusetzen.<sup>69</sup>

Der Charakter von Traiskirchen zeigt sich für Veronika und Slavic auch am Foto eines angeketteten Teekessels bzw. Wasserkochers (Abbildung 9), der für sie gewissermaßen symbolhaft für die Bedingungen des Ortes steht und über dessen Bedeutung sie länger im Gespräch ausholen. In ihren Erzählungen betonen sie mehrfach, dass das Kochen und damit auch der Besitz von Herdplatten o.Ä. in Traiskirchen nicht erlaubt seien,<sup>70</sup> und benennen das Verbot, selbst zu kochen und dadurch nicht frei über die Ernährung bestimmen zu können, als eine der für sie größten Einschränkungen und Belastungen:

- 
- 68 Die beobachtete Situation in der Badner Bahn unterscheidet sich eindeutig von der Situation in anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien. Die Kriterien der beobachteten Überprüfungen bleiben noch relativ unklar, wobei Deeb, wie er mir auch später nochmal sagt, diese klar durch seine afrikanische Herkunft bzw. seine Hautfarbe begründet sieht.
- 69 Hier wirkt einerseits das Umfeld bzw. die dort vermittelte Atmosphäre auf mein Handeln, gleichzeitig wird dieses jedoch durch meine Erfahrungen und meine Annahmen über das Verhältnis zwischen Polizei und Afrikaner:innen bzw. People of Color bestimmt, was mich, wie Deeb's Bemerkung zeigt, zu einer eigentlich unnötigen protektiven (und damit auch paternalistischen) Haltung verleitet.
- 70 Veronika verweist auf das Frauenhaus als Ausnahme (v.a. für die Zubereitung von Kinderernährung). Gleichzeitig erinnert sie sich recht anschaulich, wie Sozialarbeiter:innen oder Securities immer wieder und überall im Lager »in alle[n] Gäßchen« spazieren gingen, die Nase rümpften und einschritten, wenn jemand verbotenerweise eine Herdplatte besaß oder sie Essen rochen: »Oh, [...] was ist das?! Und weg, in [den] Müll!« (Veronika und Slavic, 10.3.2011).

»Kochen [ist] verboten, für alle Asylwerber [Anm.: in Traiskirchen]. [...] [Es gibt] keine Küche, keine[n] spezielle[n] Platz, nur [...] Teekann[en] [gibt es], [a]n [ei- nem] spezielle[n] Platz i[m] Korridor, [eine] gemeinsam[er] Teekann[e], und diese Teekann[e] [ist] mit [einer] Kette [an] seine[n] Platz [angebunden]. [...] Diese[s] Foto, das [ist] sehr lustig. [...] [W]ir verstehen das. Das muss sein, [...] vielleicht [nimmt jemand] [die Kanne] [...] [ins] Zimmer oder [so] was, sehr viele verschiedene Leut[e sind] i[m]Lager, sehr viel Krimin[e]lle, sehr viel ganz andere Nationalität[en]. Und darum [ist es] besser [a]n diese[m] Platz [...]. [...] [Aber] diese Tee- kann[e] [ist] sowieso jeden Tag kaputt [lachen]. Nur, [...] was k[ö]nn[en] Leute[e] mit [der] Teekann[e] machen]? Vielleicht Tee, vielleicht Kaffee, vielleicht Trocken- suppe, aber auch [...] nicht jede Trockensuppe.« (Veronika und Slavic, 10.3.2011)

Abbildung 9: »Teekanne« bzw. Wasserkocher in Traiskirchen



© Veronika und Slavic 2010

Der Wasserkocher bzw. die Teekanne ist für Veronika und Slavic die einzige Möglichkeit, sich autonom zumindest ein heißes Getränk zuzubereiten, mit ein bisschen Kreativität, trotz Kochverbot, sogar Suppe. Aber dieser Wasserkocher ist angekettet, er hat im Regelwerk seinen fest zugewiesenen Platz. Dadurch wird einerseits allen Bewohner:innen dessen Verwendung ermöglicht, andererseits wird unterstrichen, dass der Wasserkocher zum System gehört und ›bedroht‹ ist. Er könnte an einen falschen Ort gebracht, verkauft oder anderweitig missbräuchlich verwendet werden und sich sein Gebrauch somit jeglicher Kontrolle entziehen. Das Anketten verweist auf die Notwendigkeit, Regeln zwangsläufig durchzusetzen

(ein Schild reicht nicht), um Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten – die Gefahr wird im Inneren verortet, die Bedrohung geht, auch aus der Perspektive von Veronika und Slavic, von den (anderen) Bewohner:innen aus. Der Missbrauch des Systems wird angenommen, der potenzielle Normverstoß der Anderen dadurch (wenn auch auf einer sehr rudimentären Ebene) impliziert. Veronika und Slavic selbst belächeln dieses Festketten, perpetuieren jedoch gleichzeitig das Bild der (potenziell) »kriminellen Asylwerber:innen«: Die Art der Regeldurchsetzung ist für sie nachvollziehbar, die Einschränkung, die sie dadurch erleiden, wird für sie tragbar, indem auch sie die Gefahr »den Anderen«, konkret den »Krimin[e]llen« und »andere[n] Nationalität[en]« zuschreiben und sich implizit von diesen abgrenzen. Regeln, Einschränkungen und Zwangsmaßnahmen ergeben somit Sinn und erscheinen legitim, mit einem gewissen Zynismus wird dennoch deren Nutzen in Frage gestellt: Zwar bleibt der Wasserkocher infolge des Ankettens dort, wo er hingehört, er kann dem System nicht verlustig gehen. Seinen ursprünglichen Zweck – nämlich Wasser zu erhitzen – erfüllt er aber kaum, er ist »jeden Tag kaputt«. Nützlich ist das Anketten des Wasserkochers somit v.a. für die Aufrechterhaltung einer abstrakten Ordnung und für den Schutz vor den (durch Veronika und Slavic mitkonstruierten) potenziell kriminellen bzw. das System missbrauchenden »Anderen«. Den tatsächlichen, alltäglichen Bedürfnissen der Asylwerber:innen scheint diese Ordnung jedoch kaum dienlich.

Machtdemonstration und Grenzsetzungen über Baulichkeiten und Uniformen, weitreichende Kontrollmechanismen, eine hohe Regeldichte, Eingriffe in Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte stehen mit den Bedeutungen des Gefängnisses im Einklang. Gleichzeitig zeigen sich jedoch auch Widersprüche, die zum gängigen Verständnis einer Haftanstalt in Konflikt stehen. Während in einem Gefängnis der Ausgang für Insass:innen grundsätzlich hermetisch abgeriegelt ist, scheint dieser hier durchlässiger als der Eingang. Deeb erinnert sich, dass er »draußen«, d.h. vor der EASt, Essen kaufen konnte. Er beschreibt bzw. zeigt mir ein ganzes Netzwerk an Orten, die zwar außerhalb der Mauern liegen, jedoch eng mit seinen Erfahrungen in Traiskirchen verbunden sind und Handlungsmöglichkeiten eröffneten, die im Inneren verwehrt oder eingeschränkt waren. Neben Räumen, an denen sich Asylwerber:innen offensichtlich regelmäßig trafen, zeigt er mir Orte, an denen Dinge oder Dienstleistungen angeboten wurden, die sich an deren Bedingungen und Bedürfnissen orientierten, wie eine Kleiderausgabe oder Freizeitangebote<sup>71</sup>

---

71 Die Angebote wurden auf Deutsch, Englisch, Französisch, Albanisch, Arabisch, Farsi und Russisch beworben, womit auf die Zielgruppe der Asylwerber:innen verwiesen wird: Sowohl die Vielzahl als auch die Auswahl der Sprachen würden mit Bezug auf die demographische Struktur der Gemeinde Traiskirchen wenig Sinn machen. Laut Statistik Austria waren 2011 96 Prozent der Bevölkerung Österreicher:innen oder hatten eine Staatsbürgerschaft eines EU-Landes bzw. der Türkei oder Ex-Jugoslawiens (Statistik Austria 2011a).

für Kinder. Eine wichtige Rolle spielt in dem Zusammenhang auch eine NGO der Rechtsberatung, die ihr eigentliches Büro außerhalb des Areals hat und in den Interviews häufig als wichtige Unterstützung für das Handeln im Verfahren genannt wird: »[M]y first appeal in Traiskirchen was done by those over the bridge«<sup>72</sup> (Emeka, 12.5.2011). Der NGO kommt auch im übertragenen Sinne eine Brückenfunktion zu: Indem dort Beschwerden bzw. Berufungen gegen negative Bescheide verfasst werden, wird die Person im Rechtssystem handlungsfähig, der Weg ›raus‹ – aus Traiskirchen und mittelfristig bzw. idealerweise auch aus dem Asylwerber:innen-Dasein – wird, zumindest theoretisch, unterstützt. Dabei verweisen die als relevant dargestellten Angebote im Umfeld auf die mit der Kategorie ›Asylwerber‹ einhergehenden Charakteristika: Reagiert wird auf Bedürftigkeit (Kleiderausgabe), Exklusion (Freizeitangebote) und Unwissenheit (Rechtsberatung).

Ein weiterer Widerspruch, der Traiskirchen vom Gefängnis im klassischen Sinn unterscheidet, ist, dass Letzteres Isolierung nicht nur gegenüber der äußeren Welt, sondern auch die Isolation des Subjekts anstrebt. Als »erste Bedingung der totalen Unterwerfung« soll dadurch eine »einheitliche und solidarische Bevölkerung« verhindert und gewährleistet werden, dass »man eine maximale, von keinem anderen Einfluß relativierte Macht gegen sie [Anm.: die Insass:innen] ausüben kann« (Foucault 1994 [1976]:304). Mit Blick auf die Erzählungen scheinen in Traiskirchen jedoch Mehrbettunterbringung und Zusammenschlüsse in u.a. ›Einkaufsgemeinschaften‹ Standard zu sein, dem Austausch untereinander wird, auch in der unmittelbaren Umgebung, offensichtlich wenig entgegengesetzt. Der gewissermaßen exklusive Zugang bei gleichzeitig fehlender Isolation der Individuen bedingt neue Handlungsmöglichkeiten: Kollektivierung ist an dieser Stelle zumindest theoretisch möglich, mit Hilfe der Anderen können Informationen entschlüsselt, kann Wissen angeeignet werden, unerfüllbare Bedürfnisse im Inneren der EASt können, mit entsprechenden (sozialen, ökonomischen, kulturellen, psychischen) Ressourcen, im Außen erfüllt werden, im türkischen Kaffeehaus oder der kirchlichen Vereinigung.<sup>73</sup> Wie soziale Kontakte die Handlungsmöglichkeiten bestimmen, zeigen z.B. auch Deeb's Versuche, mit Referenz auf K. in das Areal eingelassen zu werden.

Zu guter Letzt ist es die Erzählung von Deeb, freiwillig und im Wissen um den Verstoß, nachts in das Innere vorzudringen, um den Vorteil der ›Masse‹ zu nutzen.

72 Mit »bridge« ist in dem Fall der Bahnübergang gemeint, die Beratungsstelle befand sich zu dem Zeitpunkt auf der anderen Seite.

73 Diese Möglichkeiten zeigten sich in nicht alltäglicher Ausprägung in den Refugee-Protesten 2012, die im Protestmarsch von Traiskirchen und dem Refugee-Protest-Camp im Sigmund-Freud-Park gipfelten. Ein wichtiger Auslöser war dabei die Anklage der Bedingungen in Traiskirchen (z.B. orf.at 2012c, 2012a), die über die Möglichkeiten des Austausches und der kollektiven Aktion von Bewohner:innen zu Protesthandlungen führte. Kontakte zu Aktivist:innen, Vereinen bzw. migrantischen Netzwerken spielten für u.a. deren Sichtbarkeit eine nicht un wesentliche Rolle (u.a. Forschungstagebuch, 10.11.2012 und 14.11.2012).

zen, die einen dritten Widerspruch zur Metapher des Gefängnisses begründet. Eine Haftanstalt wird selten freiwillig betreten, in Bezug auf Traiskirchen wird jedoch u.a. von Deeb, aber auch Jamal erzählt, dass, wenn z.B. der Schlafbedarf im Außen nicht erfüllbar ist und trotz Verbots des »Übersteigen[s] der Einfriedung«<sup>74</sup>, auf diesbezügliche Möglichkeiten im Inneren zurückgegriffen wird bzw. wurde. Zentrales Charakteristikum ist dann nicht mehr nur die Kontrolle des Ausgangs, sondern auch die des Eingangs: Andrej thematisiert die Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufgrund dieser strikten Kontrollen und betont, dass seine eigentliche Sorge war, aus dem ›Lager‹ ausgeschlossen zu werden:

»Natürlich, dort war eine Atmosphäre, [die] war schlecht, [man] muss immer dort sein, immer Kontrolle, und [man] darf nicht so einfach reingehen und zurück, neben [dem] Eingang steht auch eine Kontrolle [...]. Das war wie ein Gefängnis oder was, [...] auch [das war] ein Problem [...]. Aber [wenn] ich will, [...] kann [ich] gehen, [...] ich muss nur meine Karte zeigen und gehen. Aber ich weiß [...] nicht, wie viele Stunden [darf ich raus] [...] zwei Tage oder so? Und dann nach d[en] zwei Stunde[n] [muss] ich zurückkommen, wenn ich [...] nicht zurück [komme], dann [...] kann [ich] nicht mehr i[m] Traiskirchenlager leben.« (Andrej, 13.9.2010)

Aus dieser Perspektive lassen sich über die Kontrolle des Ein- bzw. Ausgangs Verbindungen zur Exklusivität eines Clubs denken: Man schafft sich unerlaubt Zutritt, um von den ›Vorteilen‹ im abgeschlossenen Bereich zu profitieren, die Kontrollen sind strikt, wer rausgeht, will v.a. die Möglichkeit, wieder zurückzugehen, nicht verlieren. So gedacht, können auch die Kontrollmechanismen und Sicherheitsmaßnahmen reinterpretiert werden, die Polizei schützt dann weniger die Allgemeinheit vor den ›Insass:innen‹, sondern wird zu einer Art Security, die die Ungestörtigkeit der Abläufe im ›Club‹ garantiert, darauf achtet, dass keine ›Nicht-Berechtigten‹ Einlass finden, Mauern, Zäune und Türposten sind dafür da, das Flüchtlingslager und deren Bewohner:innen zu schützen.<sup>75</sup> In dieser Logik argumentiert auch der ehemals u.a. für die Bundesbetreuung zuständige Leiter der Abteilung III/9 des BM.I im Rahmen eines Vortrags zu Traiskirchen: Laut ihm dienen Eingangskontrollen und Abschottung nicht der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohner:innen, sondern tatsächlich dem Schutz der Asylwerber:innen (Forschungsnotiz, 14.11.2012).<sup>76</sup> Zumindest theoretisch könnte über diesen Perspektivenwechsel

74 Das fotografierte Schild weist auf dieses Verbot hin.

75 Hier stellt sich jedoch an dieser Stelle noch die Frage, von wem und warum das Innere geschützt werden sollte.

76 Vgl. hierzu eine ähnliche Aussage zu einer Asylwerber:innenunterkunft in Bad Leonfelden, wo der damals zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium meint: »Wir schützen ihre [der Asylwerber:innen] Privatsphäre, weil sie ja möglicherweise von Feinden gesucht werden« (Kriegsteiner 2012).

Traiskirchen so als Manifestation der Idealbedeutung von Asyl als Schutzinstitution für Asylwerber:innen gedacht werden.

Dass diese Interpretation praktisch jedoch nur bedingt haltbar ist, zeigt sich bereits dadurch, dass die Club-Interpretation alleine schon auf semantischer Ebene zur Gefängnis-Metapher im Widerspruch steht. Erklärbar wird der in bestimmten Situationen erkennbare ›Drang nach innen‹ jedoch v.a. dann, wenn der Blick auf die Art des tatsächlich empfundenen Schutzes oder der zu sichernden ›Vorteile‹, auf die Bezug genommen wird, gerichtet wird: Jamal und Deeb nutzten die ›Exklusivität der Einrichtung in Momenten, in denen sie kein Dach über dem Kopf hatten, Andrej fürchtet, nicht mehr ins ›Lager‹ zurück zu können, weil er auf die dort gewährte Verpflegung, den Schlafplatz und die Versicherung angewiesen ist. Der ›exklusive Club‹ Traiskirchen bietet somit Privilegien, die nur dann als solche erscheinen, wenn die Situation aussichtslos ist und grundlegende Bedürfnisse bzw. die Basis der Menschenwürde, wenn nicht sogar das Überleben, in Gefahr sind. Im Anschluss an das vorangegangene Kapitel ist Traiskirchen eben dann ein Ort des Schutzes, wenn der Körper der Person, deren ›nacktes Leben‹ (Agamben 2011) im Zentrum steht.

Dass Traiskirchen in diesen Momenten ›exklusiv‹ erscheint, erklärt sich weniger aus den Gegebenheiten im Lager, sondern vielmehr aus den Bedingungen, mit denen nicht grundversorgte Asylwerber:innen oder illegalisierte Menschen konfrontiert sind. Gleichzeitig wird auch auf die faktische, nationalstaatliche Um- bzw. Übersetzung des Rechts, Asyl zu genießen – d.h. die Gewährung grundlegender Rechte, die für ein menschenwürdiges Leben im Aufnahmestaat notwendig sind (Edwards 2005: 301f.; Kapitel 3.1) – verwiesen: In Übereinstimmung mit dem zu gewährenden Recht berechtigt der Status ›Asylwerber‹ grundsätzlich zum Eintritt in das ›Flüchtlingslager‹ und zur Inanspruchnahme grundlegenden Schutzes (in dem Fall Schlafplätze, Essen, medizinische Versorgung etc.). Diese Berechtigung ist jedoch insofern an Bedingungen geknüpft, als Einschränkungen v.a. der Bewegungsfreiheit und der Selbstbestimmungen ebenso wie Überwachungs- und Kontrollmechanismen akzeptiert sowie gesetzte Regeln unabhängig von deren subjektiver Sinnhaftigkeit eingehalten werden müssen.

Mit Blick auf Traiskirchen entsteht so in der Gesamtschau zum einen der Eindruck, dass das Recht, Asyl zu genießen, in einer Art Trade-off mit anderen grundlegenden Rechten gewährt wird und die Konditionalität des Schutzes auf einer anderen Ebene fortgeschrieben wird: Während im vorangegangenen Kapitel Schutz an bestimmte diskursiv bzw. rechtlich bestimmte biographische Fokussierungen gebunden war, hängt der Genuss des Schutzes<sup>77</sup> nun an der Erfüllung bestimmter Verhaltensnormen bzw. der Akzeptanz von Einschränkungen. Ob eine derart ausgestaltete Befriedigung der Grundbedürfnisse überhaupt noch einen Rechtecharakter transportiert, bleibt fraglich: Denn wenn die Akzeptanz von Kontrolle, Überwa-

77 Im Sinne des Rechts, Asyl zu genießen (Kapitel 3.1.1).

chung und Rechteeinschränkungen eine Voraussetzung darstellt, damit Grundbedürfnisse erfüllt und basaler Schutz erreicht werden können, wird nicht nur Unterwerfüigkeit impliziert, sondern die Person auch als Objekt – von Regeln, Anweisungen, Kontrollmechanismen etc. – und nicht als Rechtssubjekt angesprochen. Im Vordergrund stehen Pflichten statt Rechte, ein Widerspruch zu einer Rechtelogik, denn »a rights orientation begins with rights and moves on to duties« (Sjoberg et al. 2001: 16). Gerade wenn Verhaltenskonformität gefordert wird, können Ansprüche, die auch immer auf eine gewisse Art und Weise das Gegebene herausfordern, demnach kaum formuliert werden. Dass durch diese Praxis eine an Rechten orientierte Bedeutung zumindest nicht gefördert wird, zeigt sich auch in der Art und Weise, mit der Deeb und Jamal ihr Bedürfnis bzw. eigentlich ihren Anspruch auf ein Dach über dem Kopf befriedigen. Trotz eines theoretischen Rechts auf grundlegende Versorgung als Asylwerber:in wird dieses weder am Rechtsweg noch öffentlich über einen Appell an andere Duty-Bearers, wie z.B. die Zivilgesellschaft, eingefordert. Vielmehr führt der Weg zum Schlafplatz über illegales Handeln, nachts, klammheimlich und relativ risikoreich wird die Mauer überklettert.

Dass Rechte in der Asylwirklichkeit tendenziell auch Gnade oder Wohltätigkeit, d.h. karitative Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht, sondern denen vielmehr Dankbarkeit entgegengebracht werden muss, zu weichen scheinen, wird ebenso in Deeks abschließender Bemerkung impliziert, die sich auf Bedingungen außerhalb von Traiskirchen bezieht: Zum einen erhält er Schuhe, die er benötigt, von einer Wohltätigkeitsorganisation im Umfeld des ›Flüchtlingslagers‹. Zum anderen verweist er auf demütigende Erfahrungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Waren des Alltagsbedarfs. Impliziert wird also eine Praxis, die an Zielen der Wohltätigkeit, nicht aber der Rechtegewährung orientiert ist. Zu guter Letzt betont er nochmals die Lücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen seinen theoretisch-abstrakten Idealvorstellungen und den praktisch-alltäglichen Bedeutungen der Asylwirklichkeit.

### 7.3.4 Traiskirchen – Konzentrat der Asylwirklichkeit

Wenn Traiskirchen als Metapher in den Blick genommen wird, zeigt sich Asyl als mächtige Kontrollinstitution, die Herstellung von Sicherheit und Ordnung als zentrales Dispositiv. Mittels Überwachungs- und Exklusionsmechanismen, einem, auch per Zwang durchgesetzten, Regelwerk sowie Rechte- und Handlungseinschränkungen gilt es eine auf dieser Ebene noch unklar verortbare Gefahr zu bannen bzw. zu regulieren und Ordnung im System aufrechtzuerhalten. Dabei sind gewisse Inkonsistenzen erkennbar: Die Grenzen der Überwachung und der Kontrolle sind manchmal nur schwer fixierbar, deren Ziele und die Sinnhaftigkeit der Regeln nur bedingt nachvollziehbar bzw. stehen diese im Widerspruch zu den eigentlichen Bedürfnissen der Asylwerber:innen. Unsicherheit, Intransparenz und

Unwissen bilden häufig die Grundlage, auf der Handlungen gesetzt und Subjekt-positionierungen eingenommen werden (müssen). Angesprochen wird die Person als ›Asylwerber‹, eine mächtige Kategorie, da die Rahmenbedingungen wenige Möglichkeiten des Rückzugs in Räume, in denen andere Identitäten gelebt bzw. Positionierungen eingenommen werden können, lassen. Durch die einheitlichen Normsetzungen und die Alltagsbedingungen findet eine Homogenisierung einer eigentlich heterogenen Gruppe statt. Dieser und der angebotenen Identitätsdefinition ›Asylwerber‹ wird auf subjektiver Ebene ambivalent begegnet: Zum einen ist der Bezug zu ›Seinesgleichen‹ (im Sinne von ›Schicksalsgenoss:innen‹), in deren Qualität als (Schutz-)Bedürftige und Objekte der Einschränkungen und Kontrolle, notwendig. Um handeln zu können, Informationen und Regeln zu entziffern, Lücken im System zu erkennen, von Unterstützungsangeboten und Wissen zu profitieren und um mit den vom System gesetzten Einschränkungen umgehen zu können, scheinen neben kulturellen und ökonomischen Ressourcen soziale Ressourcen unabdingbar. Da infolge der Sicherheitsfokussierung Asylwerber:innen jedoch auch als potenziell Kriminelle bzw. als die Ordnung gefährdend ins Zentrum rücken, ist zum anderen gleichzeitig eine erste (zumindest diskursive) Abgrenzung zu diesen notwendig.

Im Anschluss an die theoretisch-abstrakten Idealvorstellungen setzt sich zwar auch auf dieser praktisch-alltäglichen Ebene der Charakter von Asyl als Schutzinstitution fort, jedoch nur in Kombination mit einer nochmals erweiterten Konditonalität des Schutzes: Eine Art Trade-off mit anderen Rechten, aber auch hohe Regel- und Verhaltenskonformität, deren Umsetzung angesichts der unklaren bzw. nicht immer ohne weiteres verstehbaren Anforderungen relativ voraussetzungsreich scheint, werden notwendig. Die Kosten des in Traiskirchen erfahrbaren Schutzes, der sich gleichzeitig als relativ basal erweist, da er sich v.a. am Überleben orientiert, erscheinen entsprechend hoch. Aufgrund der beschriebenen Charakteristika des Ortes und der Art der Bedürfnisbefriedigung rückt der Rechtecharakter von Asyl wieder in den Hintergrund. Trotz äußerer Sicherheit von Leib und Leben (u.a. vermittelt durch bauliche Maßnahmen, Überwachung) scheint sich parallel dazu innere Unsicherheit zu verstärken.

Wenn das Recht, wie im vorangegangenen Kapitel thematisiert, v.a. in seiner Ordnungsfunktion verstanden wird, kann jedoch auch Traiskirchen, als eine praktisch-alltägliche Ausprägung der Asylwirklichkeit, als ›Raum des Rechts‹ verstanden werden (Kapitel 7.2.3). Regeln und v.a. auch schriftliche Vorschriften sind immenser Bestandteil des Systems, sie zielen auf Verhaltenssteuerung ab und schaffen Ordnung. Dabei präsentiert sich diese Ordnung jedoch auch als Selbstzweck und scheint sich teilweise mehr an der Form als am Inhalt zu orientieren: So darf man die EASt zwar verlassen, aber nur nach einem ganz bestimmten Prozedere, angekettet werden funktionsuntüchtige und damit unbrauchbare »Teekannen« bzw. Wasserkocher. Angesichts der vorherrschenden Unsicherheit und Intransparenz wird auch

nur bedingt Erwartungssicherheit hergestellt. Handlungen des (nicht der Gruppe der Asylwerber:innen zugehörigen) Gegenübers, v.a. wenn dieses dem System bzw. dem Recht zugeordnet wird (wie z.B. die Polizei), erscheinen schwer antizipierbar.

Diese praktisch-alltäglichen Bedeutungen, die in den Beschreibungen von Traiskirchen zum Ausdruck kommen, sind zugespitzt, erscheinen in quasi idealtypischer Form. Traiskirchen selbst kann zwar, alleine schon dadurch, dass dort das rechtliche Verfahren und die Wohn- und Alltagsstrukturen an ein und denselben Ort gebunden sind, als eine Art Konzentrat der Asylwirklichkeit verstanden werden, in dem wesentliche Bedeutungen eingeschrieben sind. Gleichzeitig markiert der Ort auch den Beginn bzw. gewissermaßen den Rand der praktisch-alltäglich erfahrbaren Asylwirklichkeit. Mit Zulassung zum Verfahren und durch die in der Folge zentralen Situationen, Räume und Orte, aber auch infolge individuell unterschiedlicher Erfahrungen verändern sich die Bedingungen. Bedeutungen können sich verschieben, verdichten, einzelne Aspekte verstärkt, abgeschwächt, ergänzt oder umgedeutet werden, Ziele und Funktionen sich verändern. Dies möglicherweise auch dadurch, dass von den Individuen im Laufe der Zeit neue Wissensbestände integriert, weitere Handlungsorientierungen und Interpretationsmuster erlernt bzw. routinisiert werden und so die weiteren Bedeutungen mitbestimmt werden.

Um die Relevanz der über die Beschreibung von Traiskirchen vermittelten Bedeutungen zu verstehen, dort aufgeworfene Fragen und Widersprüche weiterzuverfolgen, d.h. um auf Basis der hier nur einleitend und angesichts der Bedingungen und Position von Traiskirchen spezifisch akzentuierten Charakteristika zu einer allgemein gültigeren und ausdifferenzierteren Beschreibung der relevanten Bedeutungen der Asylwirklichkeit zu gelangen, ist der Blick auf weitere Räume, Orte und Situationen und die dort auftretende Kombination und Ausprägung der einzelnen Aspekte zu richten. Dabei stellt sich auch die Frage, wie sich die Individuen den Bedeutungen gegenüber verhalten, welche Rolle strukturelle oder individuumsbezogene Merkmale und Ressourcen dafür und für die Entwicklung der Bedeutungen spielen und wie mit den damit einhergehenden Identitätsangeboten im Sinne von Selbstpositionierungen umgegangen wird. Abhängig von der Integration der vermittelten Wissensbestände bzw. deren Übernahme in das Selbstbild zeigen sich die Möglichkeiten, Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung zu verstehen bzw. sich als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant zu positionieren.

Die nachfolgende Analyse ist dabei anhand von drei sich in der Empirie als zentral erwiesenen Räumen strukturiert: der Grundversorgung, dem (teil-)öffentlichen Raum und der Asylbehörde. Diese Schwerpunktsetzungen dienen dabei v.a. der Strukturierung und besseren Darstellbarkeit der Erkenntnisse, in der Praxis sind immer wieder Überschneidungen auszumachen.

### 7.3.5 In der Grundversorgung<sup>78</sup> – das Leben sterben lassen

»[Claiming Asylum] is the worst thing a man should think about. I advise anybody [...] never to try it. [...] Their lives die [...] because sometimes you see, there are some people who send them to an asylum house outside the main city [...] the bus leaves maybe twice a day or even once in a week. And they just be giving him food. What you are doing to him? You are killing him. [...] it's [...] just like you are injecting somebody to die slowly – that's the same reaction.«

(Amaru, 25.1.2011)

Beschreibungen, die Asyl mit Bedeutungen des Gefängnisses in Zusammenhang bringen, sind auch abseits der Erzählungen zu Traiskirchen präsent. Während die räumlichen Gegebenheiten und Materialisierungen im ›Flüchtlingslager‹ den Gefängnischarakter schon alleine über die damit einhergehenden Freiheitseinschränkungen objektiv greifbar erscheinen lassen, äußert sich dieser nach Zulassung zum Asylverfahren bzw. Überstellung in die Bundesländer subtiler. Die Rede ist dann mehrfach vom Leben in einem »offenen Gefängnis«<sup>79</sup> (Serhildan, 9.8.2011) oder einem »Gefängnis mit offenen Türen« (Veronika und Slavic, 10.3.2011). Die erlebte Offenheit hängt damit zusammen, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die an Orten wie Traiskirchen und v.a. auch in Schubhaft ihren Höhepunkt erlangen, durch die Zulassung zum Asylverfahren und dem damit einhergehenden »Transfer«<sup>80</sup>, d.h. die Entlassung in das Grundversorgungssystem der Länder, meist im Laufe der Zeit abnehmen und sich häufig die grundlegende Bedürfnisbefriedigung

- 
- 78 Wenn nachfolgend von der Grundversorgung die Rede ist, ist damit vorrangig die Grundversorgung der Länder gemeint und nicht die Bundesbetreuung (Kapitel 2.3). Umfasst werden einerseits Beschreibungen der Bereiche, die tatsächlich durch in dem Zusammenhang geltende rechtliche Normen (Art. 15a B-VG) geregelt sind, andererseits wird damit auch allgemeiner die Organisation der Grundbedürfnisse und des Alltags von Asylwerber:innen gefasst. D.h. Bedingungen, die durch andere Bestimmungen, wie z.B. das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), geregelt sind und die auch auf Personen zutreffen, die nicht im eigentlichen Sinne Leistungen der Grundversorgung beziehen.
- 79 Auch andere Forschungen im Asylkontext verweisen auf diese Beschreibung, so z.B. Forschungen im dänischen Asylsystem, in dem die dortigen Flüchtlingsunterbringungen von den Asylsuchenden als »prisons without walls« (Whyte 2011: 19) beschrieben werden. Täubig (2009), die ganz grundsätzlich von Asyl als totaler Institution im Sinne Goffmans spricht, bezieht sich ebenso auf die Gefängnismetapher.
- 80 In den Interviews wird der Transport in die Grundversorgungseinrichtungen meist mit »Transfer« (sowohl in Deutsch, Englisch als auch Französisch) benannt. Die Passivität der Person wird unterstrichen, man wird transferiert, ohne mitbestimmen zu können, wann und wohin: »they transfered me to« (Jeneba, 14.5.2011), »I was transfered to« (Emeka, 12.5.2011), »on m'a transferé« (Lidinga, 2.8.2011), »[sie] haben Transfer bekommen« (Veronika und Slavic, 10.3.2011), »on m'a dit seulement: Tu dois aller transfer« (Claire, 12.5.2011).

stabilisiert: Für Jeneba ist es nach dem Transfer ins Bundesland zumindest »a little [easier]«, der Ausblick scheint sich zu verändern – wenn vorerst auch mal nur im wortwörtlichen Sinne: »You can see the *Blumen* everywhere, it's nice« (Jeneba, 14.5.2011). Claire, die angesichts des Unwissens um den Sinn und das Ziel des Transports und der Fragilität der in Traiskirchen gewährten Sicherheit vorerst panisch wurde – »buah, hai, tststs, *mein Gott*, j'ai cru que je rentre au pays [...] on allait, on allait, on allait, on n'arrive pas, on a, on part, on part, j'ai dit mon dieu, c'est quoi« – kann dann dennoch vorerst aufatmen:

»[D]epuis que je suis arrivé ici [Anm.: in der Unterkunft des Bundeslandes], je trouve que la vie est mieux. Il y, parce que j'ai, j'ai une chambre à moi, j'ai la cuisine, j'ai la salle de bain, je peux manger, comme je veux,<sup>81</sup> avec l'argent qu'on me donne par mois [...]. Oui, je trouve qu'ici, ça, j'ai quand même une certaine, une certaine liberté, parce que j'ai un endroit où je peux dormir. Un endroit où je peux manger. Oui. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Dabei hängt die wahrgenommene Offenheit stark von den Bedingungen der Unterbringung ab. Diese werden je nach Bundesland, geographischem Ort, Ausgestaltung und Umsetzung der Hausordnung sowie Engagement der Betreiber:innen unterschiedlich beschrieben. So wird z.B. die Unterbringung in Kärnten als geringere Verbesserung erachtet als z.B. eine Verlegung nach Wien<sup>82</sup> (z.B. Belisha, 9.11.2010). Als positiv werden z.B. die Anbindung an Zentren und die dadurch erweiterten Möglichkeiten (z.B. Andrej, 29.11.2010), eine verbesserte Ausgestaltung der Wohnräume (z.B. vorhandene Kochnische anstelle der Praxis des ›Auskochens‹) oder die Unterbringung in einer privaten Unterkunft genannt. Manche Grundversorgungsquartiere schließen jedoch unmittelbar an die Bedingungen in Traiskirchen an, so ist die Unterbringung für Mohamed »viel Stress [...] like a jail [...] [and] hard life« (Mohamed, 6.10.2011) und Lidinga bewertet Traiskirchen im Vergleich zu dem Ort, an den er nach seiner Entlassung aus der EASt gebracht wurde, mit Bezug auf die Qualität und Menge der Nahrung sogar »bon par rapport à la pension ici« (Lidinga, 2.8.2011).

In ihrer Gesamtheit, d.h. wenn nicht nur auf die Unterkunft, sondern auch auf die Rahmenbedingungen geblickt wird, schreiben die Erfahrungen in der Grundversorgung jedoch insbesondere Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion fort. Dass der Gefängnischarakter weitgehend erhalten bleibt und erfahrene Verbesserungen meist ebenfalls im Austausch mit Einschränkungen in anderen Bereichen

81 Claire wird aufgrund ihres damaligen Alters zuerst in einem Quartier für Minderjährige untergebracht. Dort sind die Betreuung und die Rahmenbedingungen besser als an dem Ort für Erwachsene, an dem sie zum Zeitpunkt des Interviews untergebracht ist.

82 Wobei auch hier ein großer Unterschied zwischen den Unterkünften festgestellt wird, so beschreibt Marika ihre erste Unterbringung in Wien als »schrecklich« und meint: »Ich bin [dort] fast verrückt geworden« (Marika, 9.9.2010).

wahrgenommen werden, steht auch damit in Zusammenhang, dass sich spätestens mit dem Transfer der Fokus vom Überleben (das mit Zulassung zum Verfahren vorläufig gesichert scheint) zum Weiterleben verschiebt. Die Bedingungen werden in Hinblick auf zweiteres beurteilt, d.h. die angelegte Wahrnehmungsschablone orientiert sich am Leben als Idealvorstellung. Der Anspruch an Schutz und Sicherheit betrifft in der Gegenwart nicht mehr nur die Rettung des Körpers, sondern der Mensch als Ganzes bzw. das Menschsein als solches rücken in den Mittelpunkt. Dabei verweist schon alleine dieser Perspektivenwechsel auf die, im Vergleich zur Ankunft, veränderte Qualität des Anspruchs an Asyl.

Wenn in den Erzählungen die Bedingungen der Grundversorgung im Zentrum stehen, sind Darstellungen vorherrschend, die in großen Teilen mit den Erkenntnissen übereinstimmen, die Täubig im Kontext ihrer Untersuchungen in Deutschland als »organisierte Desintegration« (Täubig 2009) beschreibt.<sup>83</sup> Wahrgenommen wird ein hohes Maß an Fremdbestimmtheit, die Bedingungen sind von Zwängen, Verboten und Regeln, die das ‚normale‘ Menschsein erschweren bzw. gar verunmöglichen, geprägt. Möglichkeiten der Teilnahme und Teilhabe werden stark beschränkt, Selbstbestimmung, aber auch Integration in weiten Teilen strukturell verunmöglicht, obwohl von Seiten der Umwelt paradoxe Weise diesbezügliche Forderungen wahrgenommen werden. Kontrolle, Exklusion und Desintegration äußern sich auf unterschiedlichen Ebenen: Auf Ebene der Unterbringung insbesondere dann, wenn eine hohe, jedoch sinnhaft kaum nachvollziehbare Regeldichte vorherrscht bzw. wenn Ausschluss und Unsicherheit auf räumlicher Ebene materialisiert werden. In Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen kommt dem Bereich der (Erwerbs-)Arbeit ein zentraler Stellenwert zu.

**Exklusion und Kontrolle in der Unterbringung: »You can be mad living there«**  
 Erzählungen, die die organisierte bzw. gewerbliche<sup>84</sup> Unterbringung als Ort der Kontrolle und Exklusion erfahrbar machen, verweisen häufig auf den geographischen, physischen Ausschluss infolge der Unterbringung außerhalb der Zentren. In den Gesprächen mit Asylwerber:innen wurden eigene Beobachtungen zum und Erfahrungen im Raum verstärkt: Während ich in Kärnten keinen Zugang zu den Unterkünften hatte (Kapitel 6.2.1) und in Vorarlberg die Unterkünfte aufgrund der etwas mühsamen öffentlichen Verkehrssituation der Einfachheit halber mit dem Auto ansteuerte,<sup>85</sup> erwies sich der Weg zu einer Grundversorgungseinrich-

<sup>83</sup> Ein Befund, den Rosenberger und König (2010a) in ihrer Analyse der Unterbringungssituation von Asylwerber:innen in Österreich übernehmen, wobei deren Analysen nicht die Perspektiven der Asylwerber:innen selbst in den Fokus rücken.

<sup>84</sup> Gemeint sind damit v.a. Pensionen.

<sup>85</sup> Eine der Unterkünfte liegt außerhalb eines Dorfes in Alleinlage, knapp zwei Kilometer vom Dorfzentrum, die jeweils größeren Städte sind je eine halbe Autostunde entfernt, die Unterkunft ist am einfachsten mit einem halbstündlich getakteten Bus bzw. Zug und einem zusätz-

tung im Wiener Umland als nicht unbeachtlich, den nur ich, nicht jedoch die Bewohner:innen, als ›Sonntagsausflug‹ verbuchen konnte:

»[Die Zugstation von Wien kommend] ist eine recht einsame Zugstation, an der nicht alle Züge stehen bleiben, ruhig, ohne WC, Fahrkartautomat. Wenige stiegen aus. Ich wusste ca., in welche Richtung ich gehen musste [...], jedoch nach ein paar hundert Metern Landstraße war ich mir nicht mehr sicher. Ich fragte zwei Herren, die gerade Metallbolzen in die Garage räumten, ob sie denn wüssten, wo ›das Asylheim‹ sei. Nett meinten sie, ah, sie wüssten gar nicht, dass es das noch gibt, aber einfach [in die per Handzeichen gewiesene Richtung] und dann am Hügel, ca. 15 Minuten zu Fuß. [...] Ich ging entlang [...] eine[r] ›Einfamilienhaus-siedlung‹ mit Garten, teilweise schön und *better off*, teilweise Pensionisten-Flair. Alles sehr grün, sehr ruhig und vorstädtisch. Nach ein paar hundert Metern stieß ich auf einen Radweg und ging diesen entlang – offensichtlich eine beliebte Rad-fahrstrecke, da mir sehr viele ›professionellere‹ Radfahrer:innen entgegenkamen, oft im Raddress. An einer Stelle ging der Weg quasi im Wald links weg, eine Tafel, an der die Grenze [zwischen zwei Gemeinden] markiert war. Gleichzeitig eine Tafel ›Privatstraße‹ bzw. ›Privatgrund‹. Eine kleine Steigung, oben angekommen, sehe ich zwei Menschen, junge Männer in Jogginghosen, auf der Straße, und irgendwie hab' ich das Gefühl, dass das wohl hier sein wird. Mitten am Radweg auf der rechten Seite des Weges ein Radhäuschen mit vielen Rädern, [...] dazwischen nur Wald und davor auch noch Radtouristen, die in ihrer Karte [et]was suchen. Links ein großes Haus mit einem Schild [der Unterkunft].« (Forschungstagebuch, 11.8.2011)

Die Nähe zu Wien relativiert im konkreten Fall das Exklusionsargument nur auf den ersten Blick: Fehlende finanzielle Mittel für Fahrscheine lassen auch zentrumsnaher Orte peripher erscheinen. Levi kann zwar in einer guten halben Stunde in die Stadt fahren, aber mit 3,60 Euro Fahrtkosten für den Hin- und Retourweg verbraucht er dafür zehn Prozent seines monatlichen Taschengeldes (Levi, 22.6.2011). Randlagen erschweren so die Teilnahme am sozialen Leben, den Zugang zu Deutschkursen und zu Sozial- bzw. Rechtsberatungsangeboten (z.B. Claire, 12.5.2011; Levi, 22.6.2011; Forschungsnotiz Kärnten, 21.6.2011). Das Erstaunen der unmittelbaren Anwohner:innen über die Existenz der Unterkunft im Wiener Umland verweist darüber hinausgehend auf das Problem der nur bedingt vorhandenen sozialen Einbindung der Einrichtung bzw. ihrer Bewohner:innen in das lokale soziale Gefüge. Emeka hat das Gefühl, dass Bewohner:innen von organisierten Unterkünften ständig kontrolliert werden und v.a. auch im Visier des sozialen Umfelds stehen: Die Nachbar:innen beschweren sich, alleine weil die Bewohner:innen ›too happy‹

---

lichen Fußweg von rund 600 Metern (Bus) bzw. einem Kilometer (Zug) erreichbar. Die andere Unterkunft hat bessere Busverbindungen, liegt jedoch ebenfalls außerhalb des Zentrums.

erscheinen. Geregelt werden Probleme häufig nicht bilateral, sondern über die Polizei, die rasch nach dem Rechten sieht, »when they are coming for you, it is always very fast. Very fast. [...] [T]hey just come, check, check [...], any time they like« (Emeka, 12.5.2011). Abgelegen untergebracht zu werden, wird von Amaru als Strafe interpretiert. Während der Zweck der gefängnisgleichen Bedingungen bisher mit Schutz und Sicherheit (wobei noch unklar ist, ob die Sicherheit den Asylwerber:innen oder der Allgemeinheit dienen soll) in Verbindung gebracht wurde, wird so auf eine mögliche neue Funktion der als Gefängnis erfahrenen Bedingungen verwiesen:

»I was transferred to a place called [Name des Ortes] [...] to live there. But the place was really, I must say, little place, just a house, along the express way, very, very difficult, you see, before you can get a bus, I think, or a train to X [Anm.: die nächste Stadt] itself, you cry to get it. So I thought that is kind of a punishment, how can you keep people here. [...] I was transferred to such a remote area, where we live alone, frankly look for where to buy things [...]. It was totally [isolated]. I think someone can't get, you can be mad living there.« (Amaru, 25.10.2010)

Neben dem v.a. physischen Ausschluss werden oft die strikten Hausordnungen in den Unterkünften als Teil des Kontroll- und Exklusionssystems thematisiert. In Kärnten darf, ohne dass gegen die Hausordnung verstoßen werden würde, kein Besuch empfangen werden (Forschungsnotiz Kärnten, 21.6.2011). Auch wenn Levi im vorangegangenen Kapitel mit einiger Distanz zu seinem Alltag die Hausordnung »seiner« Pension zur Illustration der rechtsstaatlichen Ordnung heranzieht (Kapitel 7.2.3), dient diese in der alltäglich erfahrenen Praxis der Kontrolle und dem Ausschluss bei der Nichteinhaltung von Regeln. Ohne Alternative ist für ihn sogar die Zeit des Hungerhabens fremdbestimmt:

»Donc tu es là-bas [Anm.: in der Pension], là-bas tu es comme un enfant [...] parce qu'on dit à telle heure, c'est le déjeuner, à telle heure, c'est le diner, donc tu dois respecter l'heure, après l'heure, non, tu ne dois pas manger, même si tu n'as pas faim. Tu es obligé d'aller là-bas. Et puis, on n'est pas des petits enfants quand même. Mais comme on n'y peut rien, on est obligé de supporter tout ça.« (Levi, 22.6.2011)

Reglementierungen und unterkunftsbezogene Einschränkungen werden von institutioneller Seite u.a. auch damit gerechtfertigt, dass die Sicherheit in der Einrichtung gewährleistet werden muss: Strikte Regeln werden als notwendig dargestellt, damit das soziale Gefüge der Einrichtung »funktioniert« und die Bewohner:innen, bzw. in der Sprache der die Einrichtungen betreibenden NGOs »die Klient:innen«, geschützt werden (u.a. Forschungsnotizen vom 13.4.2010, 29.10.2010, 21.6.2011, 9.8.2011). Aus institutioneller Perspektive hängt die Praxis dabei einerseits vom »Goodwill« der Betreiber:innen ab, andererseits stellt die

Hausordnung ein übergeordnetes Regelwerk dar, das auch den Handlungsspielraum der Betreuer:innen begrenzt. So führen zwei psychosoziale Betreuerinnen einer als überdurchschnittlich engagiert bekannten Betreuungseinrichtung im Rahmen eines Expertinneninterviews aus:

»[...]ch [würde] sagen, es ist halt vo[m] Goodwill und von der sozialen Kompetenz der Pensionsbetreiber abhängig. Es gibt sicher welche, die da sehr gut eingehen und es gibt welche, die das halt gar nicht tun. [...] Es gibt eine Hausordnung, an die müssen sie sich halten. Wir wollen keine Waffen, keine Drogen, keine Gewalt. Es gibt auch Ruhezeiten. [...] [E]s ist eine Hausordnung mit wirklich[en] Regeln, wo sie sich dran halten müssen. [...] Sie [Anm.: die Bewohner:innen] müssen sich jeden Tag bei uns melden, d.h., es gibt diese Kontrolle, sie müssen sagen, ich bin da. Und wenn sie drei Tage nicht gemeldet sind [...], dann müssen wir sie der Grundversorgung melden. Denn wenn ihnen was passiert sein sollte, dann bekommen wir auch Probleme. [...] Das sind ja Regelungen im Rahmen der Grundversorgung, das sind ja nicht unsere Regeln.« (Expertinneninterview, 16.4.2010)

Von institutioneller Seite wird hier ein gewisser Widerspruch aufgemacht: Einerseits müssen ›die Klient:innen‹ geschützt werden, andererseits geht die Gefahr für Ordnung und Sicherheit potenziell von den Asylwerber:innen selbst aus, sie werden potenziell mit Waffen, Drogen und Gewalt in Verbindung gebracht. Gleichzeitig wird auf die Relevanz von Ordnung im Sinne eines Systemerhalts verwiesen, nicht nur der Handlungsspielraum der Asylwerber:innen, sondern auch derjenige der in diesem Fall humanitär orientierten Institution wird einschränkt.

Unabhängig von der tatsächlichen Quelle der Gefahr scheinen sich Schutz und Sicherheit in manchen Einrichtungen nur bedingt zu materialisieren bzw. erschweren bauliche Gegebenheiten und Bedingungen der Instandhaltung auch die Erfahrung derselben: Um in den Anbau der Unterkunft zu gelangen, in der ich Belisha (die mit ihrer Traumatisierung zu kämpfen hat) treffe, führt mein Weg durch eine

»dunkle Garage, der beißende Geruch ist grausig und auch stelle ich fest, dass das Stiegenhaus dreckig und ziemlich [unwirtlich] ist. Es liegen Papierln und Verpackungen herum, es stinkt auch. Durch die Garage zu gehen, macht eine komische Atmosphäre und ich kann mir vorstellen, dass [dies] nicht g[e]rad[e] ›Sicherheit‹ impliziert – je nach Erfahrung der Person.« (Beobachtungen Interviewprotokoll Belisha, 1.9.2011)

Diese Bedingungen spricht auch Mela im Gespräch an, der Weg durch die Garage der Unterkunft ist »sehr schwierig, [...] immer schmutzig, [...] und das ist dunkel und manche Kinder [...] ha[ben] Angst« (Mela, 21.9.2010). Zu Jenebas rund zwölf Quadratmeter großem Zimmer, das sie mit ihrem Sohn bewohnt, führt ein langerer Gang, der an einer recht schmutzigen Gemeinschaftsküche vorbeiführt und sich wenig einladend präsentiert. Der Korridor ist dunkel, die Einrichtung erscheint

»schmuddelig« und »alt« (Beobachtung Interviewprotokoll Jeneba, 14.5.2011). Auch Jeneba verweist im Gespräch auf diese Bedingungen, die sogar die Gesundheit ihres Sohnes gefährden:

»Heim is not good, because of too much of people, and you can see twenty people are using one toilet, and it's not clean, it is not healthy. Twenty people are using one kitchen, some people when they cook, finish, they make everywhere dirty, and they leave it. [...] And the toilet also, the bathroom, [...] everywhere. It was very bad. [...] This was very bad for me. Even when I came new, my son used to have infection. Every time to his private. Because of the toilet.« (Jeneba, 14.5.2011)

Das Leben hat auf engem Raum stattzufinden, während des Interviews bekommt Lidinga ein Telefonat, wofür er aufsteht, um im Zimmer herumzugehen, was aber »so gut wie nicht möglich [ist] [...], da kein Platz ist als für mehr als zwei Schritte«. Lidinga hat zwar nun endlich, nach mehreren Unterkunftswechseln, ein kleines, eigenes Zimmer in der Pension und somit auch seinen eigenen Bereich und damit einen abgegrenzten, sicheren Platz, eine Art ›Leo<sup>86</sup>. Gleichzeitig scheint dieses auch ständig gefährdet: Bei unserer Ankunft ist die Tür abgesperrt, als wir im Raum sind, macht Lidinga diese nicht einfach zu, sondern sperrt sie wieder ab (Beobachtung Interviewprotokoll Lidinga, 2.8.2011). Das geschützte Leben begrenzt sich bei Lidinga in dem Moment auf das Zimmer, die dortige Ruhe ist jedoch gleichzeitig gefährdet. Dass ständig Grenzen spürbar sind, das Außen aus unterschiedlichen Gründen nur bedingt zugänglich scheint und das Innen zu einem zentralen Bezugspunkt des Alltags wird, erinnert nicht nur an die Gefängnismetapher, sondern stellt für Jeneba auch sinnbildlich den Gegensatz zu ihrem »normalen« Leben in ihrer Heimat dar: »I don't go anywhere, I don't know anyplace. I'm inside my room always. In Africa, we don't know that one. You are outside, with people chatting, we don't know enter inside most of the time. So, that get me a little bit crazy« (Jeneba, 14.5.2011).

Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion stehen in diesem Zusammenhang somit v.a. mit Erfahrungen der organisierten Unterbringung, des physischen, räumlichen Ausschlusses, unzureichenden Wohnbedingungen und einer strikten, wenig sinnhaft erachteten Hausordnung, v.a. wenn darüber grundlegendste Bedürfnisse organisiert werden, in Zusammenhang. Der Ausbruch aus den Strukturen, v.a. der Unterbringung, ist nur bedingt möglich, ein Wechsel aufwändig. Während Mohamed selbst nichts tun kann, sondern sich die Rahmenbedingungen erst mit Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ändern (Mohamed, 6.10.2011), wird in anderen Fällen auf die Bedingungen der Veränderungen verwiesen: Marika findet die

86 »Leo« bezeichnet auf (Ost-)österreichisch den geschützten Freiraum, die »neutrale Ecke« und das »Asyl« beim Fangenspiel und steht mit dem Asylrecht Leopolds des Glorreichen in Verbindung (Teuschl 2011: 184).

Bedingungen in ihrer ersten Unterkunft »schrecklich«, sie ist angesichts dieser »fast verrückt geworden«, ihr Sohn war ständig krank, er hatte Infektionen und musste zum Arzt. Erst als dieser ihr einen Brief schrieb, dass die Umgebung »gefährlich sei, weil unhygienisch«, konnte sie das Quartier wechseln (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Ohne »Fürsprecher«, d.h. ohne die Unterstützung durch Dritte und somit auch ohne eine Art professioneller Objektivierung der Unzulänglichkeiten, konnte Marika an der Wohnsituation nichts ändern. Ähnlich zeigt sich die Situation bei Emeka, die Umstände der ersten Unterkunft waren für ihn, aber auch für die anderen Bewohner:innen, unerträglich, das Beschweren alleine nützte nicht unmittelbar. Erst als sich das öffentliche Fernsehen für die Bedingungen interessierte, kam es zu einer Veränderung:

»So, I complained, then, lucky for me, ORF came one day, they wanted to know the situation, and I explain the situation, so the chef, [NGO]-chef, heard my interview. He sent for me. What is going on. I explain. He said, he now asked the chef, how come this boy is here [for such a long time], what is going on, is he not supposed to go for a private? [...] So, I think here it's better, I only have to use the toilet with maybe two or three people.« (Emeka, 12.5.2011)

Mit seiner Beschwerde stellte Emeka eine Forderung, die jedoch erst hörbar wurde, als diese durch die Medien unterstützt wurde. Gleichzeitig wurde der Wechsel mit der langen Zeit, die er unter den Bedingungen verbrachte, argumentiert – fast hat es den Anschein, als ob er sich die besseren Umstände, ein mehr an Bewegungsspielraum, erarbeiten müsste, ähnlich einem Haftinsassen, dem erst nach einer gewissen Zeit des Absitzens der Strafe, d.h. nachdem er sich bewährt hat, Freigang gewährt wird. Lidinga sieht seinen Unterkunftswechsel explizit in Verbindung zu seinem Verhalten, Anpassung und Verhaltenskonformität sind Voraussetzungen, um in ein anderes Quartier transferiert zu werden:

»J'ai passé au moins une année, une année six mois comme ça. Et de là, j'ai [eu] la chance d'être transféré à cet endroit. Compte tenu aussi de mon comportement. [...] On ne pouvait pas amener n'importe qui ici, donc, on doit bien t'étudier, on doit, si tu es calme, et si, si tu es calme, et là, tu peux avoir la chance d'être transféré, et, Dieu merci on m'a transféré ici.« (Lidinga, 2.8.2011)

Während bei Marika und Emeka die Anklage der Situation Voraussetzung ist, eine faktische Änderung jedoch erst nach Intervention Dritter, die quasi als Sprachrohr dienen, möglich wird, sieht Lidinga die Lösung bei sich privatisiert. Er fühlt sich in einer Art Prüfungssituation, erst wenn man sich entsprechend verhält und dies auch wahrgenommen wird, eröffnen sich Handlungsmöglichkeiten.

### Fehlende Teilhabe und untergrabene Identitäten:

#### »Jetzt [...] esse [ich] Sozialhilfe«

Mit Blick auf die Wohnbedingungen transportieren restriktive Hausordnungen, abgelegene Lagen, enge Raumstrukturen und ein gegebenenfalls ungepflegtes Umfeld Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion, aber auch der Unsicherheit. Geschaffen wird, auch im übertragenen Sinne, ein abgeschlossener Raum, ein Innen, das von einem Außen, wo das ›normale Leben‹ stattfindet, abgrenzt ist. Infolge der Bedingungen sind Teilnahme und umso mehr Teilhabe am sozialen Leben strukturell eingeschränkt, das eigene, alltägliche Handeln hat innerhalb eng gesetzter Grenzen stattzufinden. Diese so vermittelte bzw. materialisierte Distanz zur Normalität wird in weiterer Folge nochmal durch die Praxis der Versorgung verstärkt: Je nach Wohnsituation und Bundesland werden für definierte Lebensbereiche (Essen, Freizeit, Schule, Kleidung, Taschengeld etc.) bestimmte Geldsätze ausbezahlt bzw. als Sachleistung zur Verfügung gestellt (Kapitel 2.3). Dadurch entstehende Einschränkungen erschweren nicht nur die ökonomische bzw. soziale Partizipation und bedingen so Ausschluss, sondern bestimmen auch die Macht des Status ›Asylwerber‹ mit. Dieser erweist sich, ähnlich wie bei z. B. Sozialhilfeempfänger:innen allgemein, als allumfassend, als eine Art »frozen identity« (Sarat 1990: 352), der man kaum entkommen kann, denn man ist ›nur‹ Asylwerber:in.

Für Serhildan sind es nicht nur die Art der Unterbringung von mehreren Personen auf verhältnismäßig engem Raum, sondern auch die mit der Grundversorgung einhergehenden finanziellen Bedingungen, die »nicht so normal« sind, denn von 40 Euro Taschengeld monatlich ist das Leben nur schwer zu bestreiten (Serhildan, 9.8.2011). Die Versorgungssätze verunmöglichen dabei auch das Ausleben von Teilespekten der eigenen Identität, wie die Erzählung von Sharina illustriert:

»Wenn du [...] positiv [be]kommt[st], kriegst du alle Hilfe [...] und wir Asylwerber, wir kriegen diese[n] [Mobilpass]<sup>87</sup> nicht. Ich muss 50 Euro zahlen für [die Monatskarte des Verkehrsnetzes] [...] für mich kommt pro Monat, jed[e] Woche 35, das bedeutet 140, mit 40 Taschengeld [das sind] 180 mit zehn Euro Freizeitgeld [sind das] [...] 190. [Für] fünfzig Euro [...] kaufe [ich] [...] [die] Fahrkarte, [...] wo ist mein Parfum, wo ist meine Friseurin, ich darf, dann, okay, [die] Friseurin [...] mach [ich] weg, [das] Parfum [...] mach [ich] weg, [...] wo ist Fleisch, wo ist Gemüse, wo ist Obst, wo ist [das Geld für die] Kinder, wenn [sie] [...] spazieren gehen [wollen]. [Die] Schule [bittet] jedes Mal [um] zwanzig Euro, bitte vier Euro [für einen] Ausflug, bitte zehn Euro [als] Spende. Wo soll ich bitte diese Sache [hernehmen]. Manchmal [die] Kinder gehen mit Freunde spazieren, Mama ich will

87 Sharina verwendet hier den Begriff »Asylpass«, meint aber, wie aus der inhaltlichen Einbettung klar wird, den Mobilpass, mit dem eine ermäßigte Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel in Wien erworben werden kann und der subsidiär Schutzberechtigten bzw. Asylberechtigten, nicht aber Asylwerber:innen, ausgestellt wird.

[ins] Kino, weißt du, was kostet ein[e] [Kino-]Karte? [...] Das ist nicht normal. Verrückt.« (Sharina, 9.11.2010)

Die Folgen der ökonomischen Einschränkungen führen für sie und v.a. auch für ihre Kinder zu sozialem Ausschluss, die Bedingungen sind nicht »normal«, sondern »verrückt«. Dass sie eine Frau ist, die sich gerne herrichtet und pflegt, stellt sie fast selbstverständlich hintan – das »mach [ich] weg«<sup>88</sup> – und konzentriert sich auf ihre Rolle als Mutter. Jedoch auch diese kann sie nicht so ausleben, wie sie möchte, das, was sie für ihre Kinder tun kann, erscheint ihr unzureichend. Dabei ist Sharinas Referenzpunkt des Vergleichs die Situation anerkannter Flüchtlinge. Sie ist, hat und kriegt weniger als diese Gruppe, ein Selbstverständnis als Flüchtling wird nicht unterstützt, vielmehr wird die Unterscheidung der »undeserving« und »deserving refugees« (Sales 2002) fortgesetzt und die Macht des Status »Asylwerber« betont. Dabei sind es jedoch nicht nur die ökonomischen Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Aktualisierung anderer Teilidentitäten als die des »Asylwerber-Seins« haben, sondern v.a. auch die Ausgestaltung der Versorgungsleistungen. Problematisch sind diese insbesondere auch dann, wenn das »Asylwerber-Sein« abseits von Räumen, die spezifisch als »Asyleinrichtung« markiert sind, sichtbar wird. In der Schule kann Nara ihren rechtlichen Status noch verstecken, beim Arzt ist ihr dies nicht mehr möglich, da die von der Grundversorgung gewährleistete Versicherung sich in einem Ersatzbeleg für Asylwerber:innen<sup>89</sup> materialisiert:

»Beim Arzt ist es schwierig. Zum Beispiel, das war im Jugendheim, wir wollten zum Frauenarzt gehen, und dann, mit drei, vier Mädchen, und dann sie haben gesagt, ach so, sie sind »Asylanten«, wir wollen keine haben. [...] Wenn [...] ich mit [einem] Krankenschein komme, dann [...] fragen [sie] meisten[s]: Wo ist deine e-Karte? Und ich sage, da ist das. Dann sie sagen: Nein, das ist ein Papier. [...] Und wenn ich sage, ja, wir sind »Asylanten«. Ach so, sie sind »Asylanten!«, so schreien sie. Ich hab' zuerst mich geschämt. Weil ich »Asylant« bin.« (Nara, 5.10.2010)

Ähnliches gilt für die Zurverfügungstellung von z.B. Bekleidungsgeld oder Hygieneartikeln als Sachleistungen, in Wien wurden bzw. werden z.B. zumindest für privatwohnende Asylwerber:innen Schuh- und Kleidungsgutscheine in Zehn-Euro-Abstufungen ausgegeben. Damit wird, je nach Art der Sachleistung, nicht nur die freie Wahl der Lebensgestaltung beeinträchtigt, sondern auch der rechtliche Status bzw. die Notlage werden für andere sichtbar markiert. Hygieneartikel werden meist

88 Vgl. hierzu auch Goffmans Ausführungen zur besonderen Relevanz einer »Identitäts-Ausrüstung«, in die auch kosmetische Artikel, Kleidung, Frisöre etc. fallen, für das Selbst des Individuums bzw. die Kontrolle darüber, in welcher Gestalt man vor anderen erscheinen will (Goffman 2018 [1973]: 30).

89 In der Zwischenzeit werden für Asylwerber:innen teilweise, wie u.a. für Staatsbürger:innen, auch e-cards ausgestellt.

im Quartier ausgehändigt. Die Fremdbestimmung kann dabei weit gehen, wie ein Auszug eines Schreibens an Quartiergeber in Niederösterreich zur Ausgabe von Babynahrung und Hygieneartikeln zeigt – der die Empfänger:in von Leistungen aus der Grundversorgung hat sich an »in Westeuropa üblich[e] Grundsätz[e]« anzupassen:

»Von den Eltern sollte danach getrachtet werden, dass Kinder ab  $z \frac{1}{2}$  Jahren entsprechend den in Westeuropa üblichen Grundsätzen nach und nach ohne Windeln auskommen. [...] Sofern im Vertrag die Ausgabe von Babynahrung im normalen Bedürfnissen entsprechenden Ausmaß vorgesehen ist, versteht die Koordinationsstelle aufgrund bisherigen Erfahrungen Folgendes:

- Die Menge richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des Kindes und ist den Packungsangaben zu entnehmen.
- Aus zeitlicher Sicht ist nach europäischen Grundsätzen davon auszugehen, dass die Kinder nach dem ersten Lebensjahr die [sic!] Essgewohnheiten der Erwachsenen heranzuführen sind und dies entsprechend zu berücksichtigen wäre. Jedenfalls ist auf kleinkindgerechte Nahrung Bedacht zu nehmen [z.B. Breiform] [...].« (Beobachtungsmaterial, 7.12.2012)

Anstatt die über die Grundversorgung gewährte Unterstützung, d.h. die Zurverfügungstellung von Kleidung, Essen, aber auch medizinischer Versorgung etc., als Erfüllung sozialer Rechte (und als Menschenrechtsverpflichtung des Staates u.a. Sperl et al. 2004) zu betrachten, werden die Leistungen als Gnade oder Almosen bzw. in Ansätzen sogar als Erziehungsinstrument (vgl. oben im Text) bzw. die Versorgung als Akt der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit wahrgenommen, für welche die eigene Hilfsbedürftigkeit unterstrichen und Dankbarkeit geäußert werden muss: Angesprochen wurde dies bereits von Deeb, der seine Erfahrungen in Zusammenhang mit der Ausgabe von Kleidung, Schuhen und Essen als demütigend klassifiziert. Für Marika ist es eine »peinliche Sache« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010), wenn sie sich um Taschengeld anstellen muss, wenn sie doch selbst ihr Geld verdienen könnte. Versorgt zu werden ist ein weiterer Widerspruch zur Normalität und steht v.a. in Kontrast zu Marikas Selbstdarstellung außerhalb des ›Asylwerber-Seins‹, wenn sie sich in Erzählungen zu ihrem früheren Leben in ihrer Heimat als aktive und engagierte Person positioniert: In diesen Schilderungen ist sie Studentin und Kämpferin, die selbstbewusst ihr Leben in der Hand hatte. Sie streicht hervor, dass sie, trotz Korruption und Nepotismus in ihrem Heimatland, ein ehrlicher Mensch war, hart arbeitete und aus eigenen Kräften alles erreichte, was sie erreichen wollte (Fritsche 2012: 370):

»[Die meisten Studienplätze] haben die Studenten bekommen, [deren] Väter Rechtsanwälte waren [...] oder [der Vater war] im Ministerium, oder [e]r war Zahnarzt [...]. [I]ch hab' eine polytechnische Universität beendet, [...] ich war sehr

gut vorbereitet [auf die Prüfungen], und ich hab' selbst [...] ohne einzige[n] Euro oder Cent, ich hab' nichts bezahlt und ich hab' selbst das erreicht und ich bin sehr stolz auf mich, dass ich das erreicht habe, das ist sehr schwer.« (Marika, 16.11.2010)

Angesichts der Bedingungen der Grundversorgung läuft sie Gefahr, diesen ihren Stolz zu verlieren, da sie bekommt und annehmen muss, nicht aber den Stolz und die Genugtuung des selbst gegangenen Weges erhält. Der Anschluss an ihr in der Vergangenheit verortetes Selbstverständnis wird in der Gegenwart erschwert. Auch Belisha schämt sich für die Art der Versorgung, die sie als »Sozialhilfe« bezeichnet. Erst das Erwirtschaften eines eigenen Einkommens würde ihr wieder ein Menschsein ermöglichen:

»[Das] Wichtigste [für mich ist, dass] [...] ich [...] für meine Kinder verdienen [kann]. Ich wollte ein[en] Job, ich wollte nicht Sozialhilfe, das ist [das] Wichtigste, jetzt [...] esse [ich] Sozialhilfe, ich schäme [mich] vor alle[n] Leute[n], wenn jemand [...] mir [etwas schenkt], [...] muss [ich] [...] trotzdem [etwas zurückgeben], das ist [das] Wichtigste, [...] wenn ich ein[en] Job habe, wie [ein] Mensch, ich fühle [m]ich nicht [als] Mensch, überhaupt nicht.« (Belisha, 9.11.2010)

Das Problem, das Belisha anspricht, nämlich nur nehmen und nicht geben zu können, verweist auf die Überlegenheit und Kontrollmacht des Gebenden, Machstrukturen werden verstärkt, denn »Geben heißt Überlegenheit beweisen, zeigen, daß man mehr ist und höher steht [...] annehmen, ohne zu erwideren oder mehr zurückzugeben, heißt, sich unterordnen, Gefolge und Knecht werden, tiefer sinken« (Mauss 1996 [1925]: 170f.). Die Ausgestaltung der Grundversorgungspraxis erfordert ein Annehmen, zu geben oder das Schenken zu erwideren, ist ebenso unmöglich, wie Ansprüche bzw. gar Forderungen zu stellen. Nicht ohne Grund ist Andrejs erster Satz auf meine Erzählaufforderung, einfach zu schildern, wie es war, als er nach Österreich gekommen ist, ein Ausdruck von Dankbarkeit: »In Österreich [...] kann ich [nur] sagen [...] vielen Dank, weil das ist sehr gut« (Andrej, 13.9.2010). Im weiteren Verlauf der Gespräche wird »Bitte« zu einer zentralen Vokabel: Andrej fordert nicht, er bittet – um Asyl, um die Aussetzung seiner Abschiebung, um eine Haftraumverlegung in Schubhaft, um Arbeit, um seinen Transfer nach Wien oder darum, dass er nicht von Frau und Kind getrennt wird (Andrej, 13.9.2010, 23.9.2010, 29.11.2010).

Die Bedingungen der Grundversorgung, die Abhängigkeit schaffen und Dankbarkeit fordern, Bedeutungen der Kontrolle und Exklusion verfestigen und es schwierig machen, an andere Teilidentitäten anzuschließen, werden durch das Vorenthalten bestimmter Rechte und Möglichkeiten, selbst etwas zu tun, weiter verstärkt. Kontrolle zeigt sich dann nicht mehr nur als von außen wirkende Kraft im Sinne einer Überwachung des Tuns bzw. Seins, sondern rückt als wahrgenom-

mener Kontrollverlust über das eigene Leben in den Vordergrund. Dabei sind es v.a. eingeschränkte Bildungsmöglichkeiten (z.B. Andrej, 23.9.2010, Claire, 12.5.2011) und das faktisch verweigerte Recht auf Arbeit, das in fast allen Gesprächen zum Thema wird. Nicht oder nur eingeschränkt arbeiten zu können,<sup>90</sup> steht in enger Verbindung zum Gefühl der Abhängigkeit und zu fehlender Selbstbestimmung, zur Unfreiheit des Handelns, zu ökonomischem Ausschluss und damit zu fehlenden Möglichkeiten sozialer Teilhabe. Erfahrbar wird die Einschränkung entweder über explizite Versuche, Arbeit zu finden, Versuche von Nara, Lika oder Serhildan, beim Arbeitsmarktservice einen Job zu bekommen, werden mit Verweis auf den Rechtsstatus der Person abgewiesen. Immer wieder wird das Wissen um das verweigerte Recht auch mit dem Verweis auf Gerüchte und Gespräche mit anderen Asylwerber:innen begründet, meist ist es nicht explizites Wissen über die rechtliche Ausformulierung der Einschränkung, sondern das Hörensagen reicht, um das Arbeitsverbot als Faktum zu betrachten.

Erfahrungen, die damit zusammenhängen, dass man zumindest als Asylwerber:in nicht oder nur bedingt arbeiten oder Bildungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen kann, markieren wesentlich die Unterscheidung zwischen dem »Wir« und »den Anderen«, zwischen Asylwerber:innen und Staatsbürger:innen bzw. Menschen mit Aufenthaltsberechtigung:

»[L]a situation est différente! Bien sûr. La situation est différente entre nous et les Autrichiens, c'est différent, parce qu'il y, il y a les Autrichiens qui font l'école, les *asylants* qui ne vont pas à l'école qui sont à la maison, il y a des Autrichiens qui ont la chance de travailler, et les *asylants* qui n'ont pas la chance de travailler. Donc, ce n'est pas la même chose, c'est différent.« (Claire, 12.5.2011)

Angesichts der eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und damit einhergehender Mittelknappheit verweist Claire auf die ihr fehlende Wahlfreiheit, so zu leben, wie sie möchte. Sie kann nicht das essen, nicht das anziehen, was sie will. Nara versteht überhaupt nicht, warum Asylwerber:innen nicht einfach eine Arbeit suchen dürfen, sie sollen »uns einfach [...] arbeiten lassen«, weil dann können »[wir] leben wie du« (Nara, 17.9.2010). Leben wie ich – d.h. das Leben selbst in die Hand zu nehmen, sich um das »Leben selber kümmern«, anstatt dass sich »jemand kümmert« (Nara, 17.9.2010). Arbeiten zu können, aber auch Bildung stehen mit Bewegung und Vorankommen in Verbindung – dem »Laufen können«, wie Alea meint. Arbeiten

---

90 Ob das verweigerte Recht auf Arbeit als absolut wahrgenommen wird, steht einerseits mit dem Wissen um tatsächliche Regeln in dem Kontext in Zusammenhang, andererseits mit dem Wohnort bzw. der Wohnart. So gab es z.B. in Vorarlberg zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Möglichkeit, über ein Projekt der Nachbarschaftshilfe einige Stunden zu arbeiten, in einigen organisierten Unterkünften ist es Asylwerber:innen möglich, Hilfstätigkeiten (z.B. im Bereich der Reinigung) zu übernehmen (Kapitel 2.3.2).

würde das Ausbrechen aus dem begrenzten Raum ermöglichen, dem offenen Gefängnis, in dem, anders als in Traiskirchen, nicht die Ein- und Ausgänge physisch kontrolliert werden, sondern der Radius durch das Vorenthalten bestimmter Rechte bewusst klein gehalten wird:

»[W]enn [ich] immer zuhause [bin] [...] wie alte Leute [...], [der] Kopf [wird] kaputt, aber wenn Bewegung ist, [...] z.B. arbeiten oder lernen, Kinder abholen, etwas zum Essen geben und spazieren gehen, das [ist] leichter als immer zuhause [zu sein]. [...] Ich will lernen und dann: laufen. Lernen oder irgendwo irgendwelch[e] Arbeit finden, ein paar Stunden arbeiten.« (Alea, 21.9.2010)

Durch die vorenthaltene Möglichkeit, über Erwerbsarbeit Geld zu verdienen, wird die Teilhabe an alltäglichen Dingen, die notwendig sind, um Zugehörigkeit zu kleinen sozialen Einheiten zu empfinden, weiter verunmöglich bzw. kann nicht aus eigener Kraft verwirklicht werden. Alea kann nicht wie »normale Leute« eine Wohnung mieten (Alea, 21.9.2010), Belisha ist es nicht möglich, ihrem Kind eine Jause, die der der Mitschüler:innen gleichwertig ist, zu kaufen, sie hat lediglich das Geld für eine Semmel, wodurch sich ihr Kind ausgeschlossen fühlt:

»[A]ber wenn ich [...] überall Leute [sehe, die] geh[en] arbeiten [...], mir [...] tut [das] ganz weh. [...] Alle Österreicher ha[ben] viel Geld mit [in der Schule], mein Kind [...] weint [immer]: ›Mama er hat so viel Geld, er hat das gekauft und ich kann [das] nicht kaufen, ich wollte auch Chips, Chickenburger, ich wollte auch, und [...] in der Schule, [zur] Jause, alle sitzen [...] zusammen, alle ha[ben] es sehr schön, [...] [das Essen] schmeckt, ich [hab] nur [eine] Semmel [mit], immer.« (Belisha, 9.11.2010)

Über den infolge des Arbeitsverbots wahrgenommenen Ausschluss hinausgehend, ist es auch die Arbeit an sich, die den Selbstwert begründen kann. Für Nara sind die Einschränkungen des Arbeitsrechts »echt scheiße«, denn wenn sie Arbeit hätte, könnte sie »[mit] Stolz sagen, ich darf arbeiten« (Nara, 17.9.2010). Als Belisha darüber spricht, dass sie in ihrem Herkunftsland arbeiten durfte oder ein Geschäft eröffnen hätte können, unterstreicht sie dies mit einer Stolz implizierenden Kopfbewegung nach oben: »Kopf up«, so verbalisiert sie die Konsequenzen dieser dort vorhandenen, aber hier verschlossenen Möglichkeiten. Verunmöglich wird ihr hier so auch das Ausleben ihrer soziokulturellen Werte, nämlich andere Menschen einzuladen und in einem familiär und nachbarschaftlich bestimmten Solidaritätsgefüge, das durch Nehmen *und* Geben bestimmt wird, ihren Beitrag zu leisten (Belisha, 9.11.2010). Nicht oder nur eingeschränkt arbeiten zu dürfen, markiert nicht nur den Status der Asylwerber:innen außerhalb des rechtlichen Verfahrens, sondern geht auch an die Substanz. Aus dem Arbeitsleben ausgeschlossen zu sein, macht die »Nerven kaputt« (Gesprächsprotokoll Belisha 30.9.2010), das faktische Arbeitsver-

bot macht die Übermacht des Status ›Asylwerber‹ erfahr- und spürbar, für Serhildan wird dieser so zur Krankheit:

»[W]enn ich [...] aufs Arbeitsamt [gehe], die sagen, nein, du bist Student, aber du bist [auch] Asylant, also du hast kein Arbeitsrecht, das ist [eine] Krankheit für mich. Also [...] du hast schon alles, du hast auch [ein] Studium fertig gemacht, aber du hast nichts.« (Serhildan, 9.8.2011)

Das faktische Arbeitsverbot geht mit fehlender Anerkennung einher und verhindert den Zutritt zu Räumen, in denen Berufs- und Bildungsidentitäten ausgelebt werden können, bzw. erschwert deren Aktualisierung in der Gegenwart. Für Levi, den Intellektuellen, Veronika und Slavic, die Akademiker:innen und Schriftsteller:innen, Marika und Thea, die Studentinnen, Jeneba, die hart arbeitende Sekretärin, oder Anaida, die Kosmetikerin, ist die Betonung ihres beruflichen Erfolgs bzw. ihres Bildungsniveaus im Ort notwendig, um so zumindest in den Gesprächen die eigene Berufs- und Bildungsidentität, die in der Gegenwart nicht realisierbar ist, hörbar zu machen und anerkannt<sup>91</sup> zu bekommen. Der erfahrene Ausschluss aus der Normalität und die Reduktion der Person auf die Identität als Asylwerber:in verunmöglichen es der Person, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu demonstrieren und dadurch Anerkennung und Zugehörigkeit zu begründen. Aus dieser Perspektive richtet sich, solange man Asylwerber:in ist, die Beurteilung der Person nach dem Status und basiert nicht auf deren Handlungen und Meinungen (Arendt 1955: 476), das offene Gefängnis zeigt sich in seiner Reinform: »Die Situation für Asylwerber i[m] Allgemeinen ist so, du bist irgendwie, egal welche Fähigkeiten oder welche Qualifikation du hast, du bist in eine[m] offene[n] Gefängnis solange das noch nicht entschieden wurde« (Serhildan, 9.8.2011).

Während angesichts der dargestellten Bedeutungen die Person bislang mit Forderungen konfrontiert wurde, die auf ein angepasstes, anspruchsloses, dankbares und auch passives Subjekt abzielten, verweist das Nicht-arbeiten-Dürfen auch auf eine andere, teilweise widersprüchliche Identitätsforderung, nämlich die des:der ›gut integrierten Ausländer:in‹: Marika begründet den besonderen Stellenwert des faktischen Arbeitsverbots demnach mit den wahrgenommenen Forderungen von ›Österreicherseite‹, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen, aber auch ihre Aktivität darzustellen:

»[Du musst] versuchen [...] z.B. etwas [zu] machen, was du gut kannst oder besser kannst, dass du allen zeigst, schau, das kann ich und dann von Österreicherseite, [dass die von einer menschlichen Seite sehen], du bist [nicht] nur Asylwerberin und du hast kein Recht, und das war's, egal was du machst. Ich finde momentan, dass wir sehr wenige Rechte haben. [...] [An] erste[r] [Stelle steht] für mich

91 U.a. durch mich als Interviewerin bzw. Forscherin im Gespräch.

[die] Arbeit, also das finde ich schade und unfair, dass wir nicht arbeiten dürfen. Sie wollen, dass Ausländer gut integriert sind, aber die geben [uns] diese Chance nicht, [das] zu beweisen. Wie kann ich [das] beweisen, wenn ich nicht arbeiten darf? Wie kann ich zeigen, dass ich etwas kann, dass ich einen Beruf hab', [...] [wenn] sie mir diese Möglichkeit geben würden, würde ich arbeiten, dann könnten sie selber schauen.« (Marika, 23.9.2010)

An dieser Stelle wird das Arbeitsverbot nicht nur als verweigertes Recht thematisiert, sondern mit dem rechtlich und gesellschaftlich prominenten Integrationsdispositiv in Verbindung gesetzt: Um als »Ausländer« »gut integriert« zu sein, ist Aktivität gefordert, es ist notwendig »etwas [zu] machen« – und zwar etwas, das man gut oder sogar besser (als die Österreicher:innen) kann. Wer über die Darstellung seiner Arbeitskraft und -kompetenz beweisen kann, dass er oder sie sich selbst erhalten, autonom sein oder ihr Leben führen kann oder über z.B. Steuerzahlung zur Wirtschaft beiträgt, hat laut Emeka bessere Chancen, überhaupt hier bleiben zu dürfen (Emeka, 12.5.2011). Diese Forderung, teilzunehmen, während die Teilnahme strukturell behindert wird, erscheint angesichts der beschriebenen Bedingungen und in Anbetracht eines Über- bzw. Superstatus »Asylwerber«, der Fähigkeiten und Qualifikationen, Handlungen und Meinungen unsichtbar werden lässt, nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen realisierbar.

### **Handlungsorientierungen, Subjektpositionierungen und Rechte**

Im einleitenden Zitat zu Beginn dieses Kapitels betont Amaru, dass die Bedingungen für Asylwerber:innen zu einem allmählichen Sterben führen bzw. sogar einem langsamem Tötungsvorgang gleichkommen. Wie die Ausführungen zeigen, scheint die so angesprochene »Sterbehilfe« durch die Bedingungen auf die Normalität des Lebens abzuzielen. Der Anschluss an ein Dasein als Mensch, d.h. als jemand mit unterschiedlichen Teilidentitäten, scheint angesichts der Bedingungen nicht mehr oder nur schwer möglich. Wenn die Gesprächspartner:innen über ihren Status als »Asylwerber« sprechen bzw. aus dieser Position heraus erzählen, wird dieser zu einer Art Über- oder Superstatus, der das Selbst brüchig werden lässt und jeden Anschluss an eine ganzheitliche Biographie, in der unterschiedliche Teilidentitäten, wie Berufs-, Geschlechts- oder Familienidentitäten vereinbar sind, verhindert (Fritzsche 2012: 374f.). Perpetuiert wird hier das von Arendt angesprochene »Gegenbild des Staatsbürgers« ohne Beruf und anerkannte Leistung (Arendt 1955: 483): Wenn andere Identitäten, wie die der nicht korrumptierbaren Studentin (Marika), der umsorgenden Mutter (Belisha), oder berufliche Identitäten, wie die des Mechanikers (Andrej), in den Gesprächen thematisiert werden, sind diese häufig der Vergangenheit zugeordnet und verlieren in einer Gegenwart, in der als Asylwerber:in gesprochen wird, ihre Relevanz (Fritzsche 2012: 370, 2016a: 196f.). Je identifizierbarer die

Person als Asylwerber:in bzw., wie sich später noch im Detail zeigt, als ›Fremde:‹ ist, desto stärker wird der Ausschluss und der Verlust des Menschseins erfahren.

Während im Kontext der theoretisch-abstrakten Idealkonzeption von Asyl (Kapitel 7.2) Rechte noch im positiven Sinne, also mit Bezug auf das Verfügen über Rechte (Rechte haben), v.a. dem Raum zugeordnet oder mit einer bestimmten Teilidentität wie dem Frausein, in Verbindung gebracht werden, verschwindet diese positive Thematisierung in der Gegenwart und v.a. in Zusammenhang mit den Bedingungen der Grundversorgung bzw. der Kategorie ›Asylwerber‹ fast gänzlich. Wenn proaktiv von Rechten gesprochen wird, dann geschieht dies in deren negativer Form. Verweigerte Rechte, artikuliert auch über ein ›Nicht-Dürfen‹ oder ein wahrgenommenes Verbot, stehen im Zentrum. Als Nara, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, im Gespräch ihre zuerst theoretische Reflexion über Rechte in Österreich zu ihrem alltäglichen Dasein in Bezug setzt, stellt sie fast mit Verblüffung fest, dass sie als Asylwerberin das Recht, leben zu können, wie sie will, nicht hat. Als ihr Denkprozess bei ihrer aktuellen Situation als Asylwerberin ankommt, ist dies von einem Ausruf des Erstaunens begleitet: »Ah, das Recht habe ich nicht hier! Oder? Ich kann nicht wie ich will wohnen, leben, [...] [das] eigene Leben selb[st] gestalten und weiterverfolgen. [...] Träume haben« (Nara, 5.10.2010). Diese Erkenntnis teilt sie mit vielen anderen Asylwerber:innen, wenn diese aus der Position ›Asylwerber‹ über die Gegenwart reflektieren. Das eigene ›Asylwerber-Sein‹ mit einem Alltag, in dem Rechte gewährt werden, in Verbindung zu bringen, erscheint teilweise fast undenkbar; Belisha fragt sich (und mich) explizit: »[H]at [Asyl]<sup>92</sup> überhaupt Rechte oder nicht?« (Belisha, 9.11.2010). Verstärkt wird diese Wahrnehmung auch dadurch, dass die Art und Weise der Versorgung nicht als Rechtegewährung, sondern als Wohltätigkeitssystem ausgestaltet ist, auf das mit Dankbarkeit, Anpassung und Unterwürfigkeit reagiert werden soll.

Moulin (2012) sieht diese Koppelung von Schutz an Verhaltenskonformität und Dankbarkeit als konstituierendes Merkmal des Flüchtlings als humanitäres Subjekt – und nicht als Rechteinhaber:in (Moulin 2012: 60). Schutzgewährung wird als eine Art Geschenktausch verstanden, wobei Schutz und Freiheit aus Perspektive der schutzgewährenden Instanz (wie des Nationalstaats, aber auch internationaler Organisationen) zueinander in Widerspruch stehen: »[E]ither [the refugees] may exercise liberty, or they may be included in the protective humanitarian scaffold. [...] [I]f refugees want to be free, they can no longer be protected as refugees« (Moulin 2012: 55). Die einzige Freiheit, die gewährt wird, ist diejenige, frei von der Furcht vor Verfolgung zu sein. Und dafür ist ein hoher Preis zu zahlen, eigene Vorstellungen eines Lebens sind hintanzustellen: »[R]efugees must [...] promise to be obedient and respectful of the rules established by the hosting country in exchange for these

92 Belisha verwendet hier den Begriff ›Asyl‹ im Sinne von Asylwerber:innen, wobei gleichzeitig auf die grundsätzlich unscharfe Verwendung des Begriffs verwiesen wird (Kapitel 7.1).

minimal liberties» (Moulin 2012: 59). Während undankbare Bürger:innen, die Forderungen stellen, weiterhin als Mitglieder einer politischen Gemeinschaft verstanden werden, führt Undankbarkeit von Flüchtlingen, die eben nicht Teil einer politischen Gemeinschaft sind, dazu, dass sie als »undeserving, unwelcomed others who are not entitled to climb the steps toward properly authorised citizenship status« (Moulin 2012: 55) konstituiert werden.

Andererseits werden über das Integrationsnarrativ Aktivität, Eigenverantwortung, Unabhängigkeit, Leistung bzw. Inklusion gefordert – Eigenschaften, die diametral zu den Charakteristika von Passivität, Regelkonformität, Abhängigkeit, Unterwerfung, Exklusion und Kontrolle stehen. Dabei ist es gerade der Umgang mit diesem Widerspruch, der eine wesentliche Grundlage der Handlungsorientierungen von Asylwerber:innen bildet. Denn auch wenn angesichts der dargestellten Bedingungen die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, heißt dies nicht, dass nichts getan bzw. nicht gehandelt wird, das Handeln erweist sich jedoch als besonders voraussetzungsreich. Insbesondere zwei Zugänge, nämlich das Handeln *im* und das Handeln *wider* das System, die jeweils andere Subjektpositionierungen bedingen, sind dabei von Relevanz:

Handeln im System: »Parce que je dois me battre«

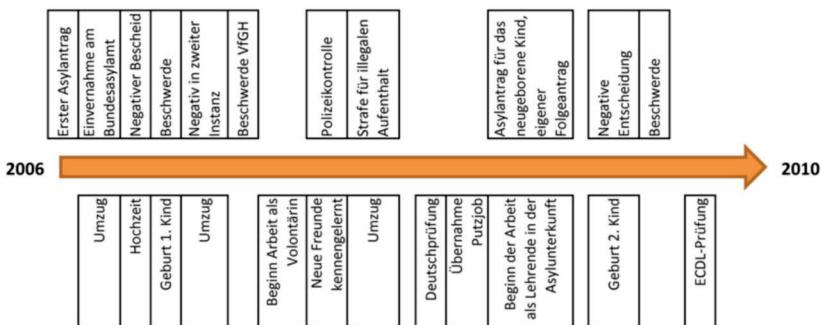
»[W]hatever I can do I still continue to do,  
[...] I have to do it to my best.«  
(Emeka, 12.5.2011)

Emirbayer und Mische verstehen Handeln in der Gegenwart als Fähigkeit, vergangene Gewohnheiten bzw. gelernte Schemata mit Vorstellungen zukünftiger Projekte und Eventualitäten des Moments zu verknüpfen (Emirbayer, Mische 1998: 963; Kapitel 4.3). Mit Bezug auf die umgebende Struktur und biographische zeitliche Dimensionen werden Handlungsperspektiven entworfen, durch eine mögliche Distanz zu Routinen und ein Einbeziehen von Wünschen bzw. Hoffnungen ist ein Hinausgehen über die gegenwärtige Situation möglich (Emirbayer, Mische 1998: 983ff.). Handlungen orientieren sich demnach im gegenständlichen Kontext u.a. an den Bedingungen der den Alltag strukturierenden Grundversorgung<sup>93</sup> und dort vermittelten Bedeutungen, ohne Idealkonzeptionen von Asyl als Schutzzinstitution (Kapitel 7.2) sowie damit einhergehende Hoffnungen an die Zukunft, die mit der rechtlichen Anerkennung des Menschen, aber auch einer Rückkehr zur Normalität verbunden sind, außer Acht zu lassen. Auch wenn angesichts gegenwärtiger Bedingungen Agency

93 Natürlich spielen hier auch später dargestellte, d.h. in anderen Kontexten vermittelte, Bedeutungen eine Rolle.

im Sinne eines Einwirkens auf die Welt (»to act on the world«, Dwyer 2009: 23) erschwert wird, ist Handeln »in der Welt« möglich (vgl. zu diesen bzw. nachfolgenden Ausführungen: Fritzsche 2012: 377ff.). Dies zeigt sich vorerst v.a. in den Selbstdarstellungen der Personen und in Erzählungen, die einem Überleben ein Weiterleben gegenüberstellen. Innerhalb der Strukturen wird zwar relativ konform, aber dennoch aktiv auf die Anforderungen der Gegenwart reagiert (Emirbayer, Mische 1998: 994). Nicht nur der Eintritt in ein hochausdifferenziertes (fremdes) rechtliches System benötigt für ein sinnhaftes Verstehen Zeit und Ressourcen, sondern auch im u.a. durch Bestimmungen der Grundversorgung geprägten, Alltag werden unter Berücksichtigung der Regeldichte und des begrenzten Radius Lücken identifiziert und genutzt, in denen ein am Weiterleben orientiertes Handeln möglich ist. So illustriert die Zeitachse in Abbildung 10 einige der Aktivitäten, die Marika in ihren Erzählungen erwähnt.

*Abbildung 10: Aktivitäten und Stationen von Marika im Laufe ihrer Zeit als Asylwerberin (Auszug). Obere Leiste: Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Asylverfahren; untere Leiste: alltägliche Aktivitäten bzw. biographische Einschnitte*



© Eigene Darstellung (Fritzsche 2012: 377)

Nicht nur ist, wie später ausführlicher gezeigt wird (Kapitel 7.3.7), der Verfahrensverlauf häufig sehr dynamisch und geht mit Informationsaneignung, Verstehensleistungen und dem Befolgen verfahrensrechtlicher Schritte einher, sondern auch das Weiterleben im Alltag ist aufwändig. Um z.B. legal einen Reinigungsjob übernehmen zu können, Deutsch zu lernen oder die ECDL-Prüfung (Computerführerschein) abzulegen, muss Marika verhältnismäßig große Hürden überwinden. Ein soziales Netzwerk muss aufgebaut und aktiviert werden. Gerade in Bezug auf das Recht auf Arbeit müssen Lücken innerhalb der strikten rechtlichen Bestimmun-

gen gefunden werden. Diese Komplexität wird auch in Andrejs Schilderung zu seinen Arbeitserfahrungen und -bemühungen als Asylwerber ersichtlich:

»[Es] gibt ein Lager, dort verkaufen [sie] alte Möbel und drei Mal pro Monat, fünf Stunden pro Tag, kann ich dort arbeiten. [...] Aber dann hab' ich dreimal gearbeitet [...] [und dann] hat [man mir] dort gesagt, ich muss wieder in [die] Zentrale für [die NGO] gehen und wieder dort bitten, noch ein Monat [um Arbeit] bitten, dann gibt's [...] noch drei Tage. [...] So muss ich [das] jeden Monat machen. Das ist das Problem.« (Andrej, 13.9.2010)

Trotz der strukturellen Einschränkungen ist es, wie Serhildan ausführt, notwendig, irgendetwas zu tun, denn man kann nicht erwarten, »dass er [Anm.: der Asylwerber] so wie ein Pensionist immer zuhause sitzt« (Serhildan, 9.8.2011). Emeka nutzt die Möglichkeit eines Beschäftigungsprojektes, in dem bei Privatpersonen Hilfsarbeiten verrichtet werden können, Vermittlung und Auszahlung der Remuneration erfolgen über die NGO:

»I have done so many jobs here. Clean toilets, garden work [...]. Like [in] summer now. Every day, I don't have time, I have fixed garden work, so many works. Before, [the NGO] [...] write[s], that I have worked for [some] years. They have all the records, where I worked, what I have done. And I am still working for [the NGO], because it is only [the NGO] where I am allowed to work for. You know. We go [to work], they pay to [the NGO], and [the NGO] give[s] us just part of the money.« (Emeka, 12.5.2011)

Um »echte«, d.h. bezahlte Arbeit zu bekommen, auch wenn der Verdienst in der Folge bis auf einen Freibetrag wieder von den Grundversorgungsleistungen abgezogen wird (Kapitel 2.3.2), werden Umwege und Hürden in Kauf genommen. Über die Unterstützung durch soziale Kontakte kämpft Emeka, wenn auch erfolglos, um die Möglichkeit, als Saisonner arbeiten zu können:

»[W]hatever I can do, I still continue to do, [...] I have to do it to my best. [...] I've tried to get jobs, without *Arbeitsbewilligung* i[t]'s not [easy]. There was a time, [...] [when] a church member of mine took me to this seasonal job in the mountain. In [Name eines Dorfes] [...] to work in a hotel, do you know I worked for three days there. Because this man that brought me there, [h]e gave them his card and said he knows me, he said, okay [...]. After three days he told me to go back home. [...] [The authorities in B] said that, that is not my region. That I am in [...] region F, I can get seasonal job in F, and we don't have seasonal job in F. Then C said, [...] I have to live in B first and then register with them, then, when the contingent come[s], before I can go. [...] [T]hey need me, and they actually want me to work, he said i[t]'s no[t] possible. [...] [T]he management said they will

do what it takes to see if I can do the jobs, so they started making calls, started asking. [...] I couldn't work.« (Emeka, 12.5.2011)

Und auch obwohl Nara an ihre körperlichen Grenzen geht und das Arbeiten die Pflege ihres Kindes erschwert, ist die Zeit, in der sie legal arbeitet, für sie eine Zeit, in der sie lebt – und nicht nur überlebt. Trotz der Herausforderungen blickt sie auf die Zeit auch mit Freude zurück, »wir waren ganz glücklich«:

»R: dann [hab] ich [...] Zeitung [aus]getragen, gell, das war in der Nacht und dort [...] war [ich die] einzige Frau [...] das ist Männerarbeit. Meistens sind [die aus] Pakistan, Indien, sie arbeiten echt hart, huch, sie arbeiten [die] ganze Nacht [...]. Sie schlafen nur drei, vier Stunden [...]. Die Freund[e] [sind] [...] mit mir auch [arbeiten] gegangen, [...] wir waren ganz glücklich, weil wir [A]rbei[t] hat[ten], das war Sommer, das war warm [...]. Ein Problem war, dass wir Angst vor Katzen gehabt haben, deswegen es war scheiße, weil immer kommt [eine] Katze [...] aber wir, waren froh. Dann war [es] kalt, im Winter, und [...] einmal [sind] unsere ganze[n] Zeitungen i[m] Wind gefl[o]gen, wir haben alles [ein]gesammelt [...]«

I: Und warum hast du das dann aufgehört?

R: Weil das zu schwierig ist, weil [es] in der Nacht wa[r] und dann, [wenn das] Kind krank ist, dann, mein Mann [ist] auch manchmal [mit]gegangen [...], dann [muss das] Kind [...] [bei den] Nachbarn schlafen, oder, für [das] Kind ist das irgendwie schwierig.« (Nara, 17.9.2010)

Marika und Thea arbeiten freiwillig im Altersheim in der Nähe ihres Wohnortes, Amaru, Levi und Emeka engagieren sich in der Kirche, Claire konzentriert sich auf die Schule. Amaru, Andrej, Jeneba, Belisha, Marika und die meisten anderen interviewten Frauen streichen während der Gespräche immer wieder die vielen Tätigkeiten hervor, die ihre Vater- bzw. Mutterrolle mit sich bringt. Auch wenn sie diese Rolle nur unzureichend erfüllen können, eröffnen sich dadurch dennoch Handlungsmöglichkeiten und ein Anschluss an alternative Identitäten zum ›Asylwerber-Sein‹ (Fritzsche 2012: 378).

Betont werden in den Gesprächen, wie bereits angedeutet, v.a. Subjektpositionierungen, die an die Normalität und nicht an die Ausweglosigkeit der Vergangenheit anschließen: Berufs- und Bildungsidentitäten, aber eben auch Identitäten, die mit der Rolle in der Familie bzw. im sozialen Gefüge in Verbindung stehen, werden reaktiviert und ermöglichen es, innerhalb der Strukturen handlungsfähig zu bleiben und an die Vorstellungen des damaligen Selbst als aktive und integre Person und damit an das Menschsein anzuschließen. Diese Positionierungen stehen dabei im Widerspruch zur Opferposition, die angesichts der Bedeutung von Asyl als *emergency exit* (Kapitel 7.2.1) eine zentrale Rolle spielt, aber auch zur implizierten Fokussierung auf Passivität und Machtlosigkeit im Grundversorgungskontext, in dem die Person das eigene Menschsein in Frage stellt oder sich als Persona non

grata erfährt. An Relevanz gewinnen hier auch Positionierungen, die auf spezifische Art und Weise an die Koppelung von Schutz an Verhaltenskonformität und Anpassung verweisen und dadurch mit dem Flüchtlings als humanitärem Subjekt (Moulin 2012) in Verbindung stehen.

Besonders augenscheinlich wird dies, wie angesprochen, wenn Aktivitäten gesucht, genutzt und im Gespräch repräsentiert werden, die mit dem Aspekt der ›Integration‹ und dabei v.a. mit dem Spracherwerb in Verbindung stehen und so auf diesbezügliche Forderungen reagiert wird. Dies zeigt sich z.B. auch, wenn in den Gesprächen nach Deutschkursmöglichkeiten (z.B. Andrej) gefragt oder um eine »Integrationsbestätigung«, d.h. einen Brief, in dem ich die Bekanntschaft zur Person und deren Sprachkenntnisse bzw. Integration bestätige, gebeten wird. Für Claire steht das Lernen, v.a. der deutschen Sprache, im Mittelpunkt. Es ist für sie das Mittel schlechthin, um das für sie wertvollste Ziel zu erreichen – nämlich sich an das Leben hier anzupassen.

»Ce qui est le plus précieux pour moi, c'est de pouvoir s'adapter à la vie ici. [...] Et cela c'est à travers la langue. Donc, mon plus grand combat c'est de connaître cette langue. Bien sûr, de ne pas parler parfaitement. Mais quand même, de parler la langue, et, quand j'ai un problème je peux exprimer à la personne ce que je ressens peut-être aussi, aussi à, je peux expliquer aussi aux gens de ce que j'ai vécu dans le pays, en Allemand. Et quand eux, ils voient que tu [peux] exprimer, ce que tu as vécu, en Allemand, ça leurs donne aussi l'impression de voir que oui, la personne s'intéresse aussi au pays, elle essaie de nous communiquer quelque chose.« (Claire, 12.5.2011)

Deutsch zu lernen, ist dabei nicht unbedingt einfach. Zum einen ist der Weg zur Weiterbildung weit, »ce n'est pas facile d'y aller«: Claire geht mehrere hundert Meter zur Bushaltestelle, von dort zum Bahnhof und fährt dann mit dem Zug, um den letzten Weg zur Bildungsinstitution wieder zu Fuß zurückzulegen. Zum anderen erweist sich das Lernen selbst als aufwändig :

»Et ce n'est pas facile pour moi tous les jours, quand je pars à l'école, [...] les professeurs expliquent, je, ha, des fois je ne comprends pas, quand je rentre à la maison je dois feuilleter [...] le dictionnaire en français et comprendre en Allemand, hiej, je trouve [que je suis] un peu au retard par rapport aux autres. Et ça, à cause de ça je dois me battre pour ça. Parce que je dois me battre.« (Claire, 12.5.2011)

Die Sprache ist für Claire eine wichtige Voraussetzung, um am sozialen Leben teilnehmen, sich verständlich machen zu können, und auch, um ihr Anliegen überhaupt hörbar zu machen. Gleichzeitig ist es nur bedingt ihre Wahl – sie muss es tun:

»[C]e qu'ils disent souvent pour avoir la chance de rester dans ce pays, il faut s'adapter à la vie d'ici [...] connaître la langue. C'est ce qu'ils m'ont dit, la première chose c'est vraiment la langue. Quand la personne connaît la langue, on voit quand même que la personne s'intéresse, s'intéresse au pays, oui, ça peut donner un point, un plus.« (Claire, 12.5.2011)

Claire verweist zum wiederholten Male auf die Notwendigkeit, ihre Lernleistung und das Interesse am Aufnahmeland sichtbar zu machen, und auf den vom Umfeld herangetragenen Anspruch an die Person – eine Perspektive, die mit dem Framing des Integrationsdiskurses übereinstimmt:<sup>94</sup> Deutsch zu lernen, sich zu integrieren bzw. anzupassen, wird als Forderung wahrgenommen, die relativ einseitig an das Individuum gestellt wird, die Ausweitung bzw. Überwindung der Handlungsgrenzen wird in die Verantwortung der Person gelegt. Werden die Ansprüche nicht erfüllt, ist dies der eigenen Schwäche oder Unfähigkeit zuzuschreiben. Die Relevanz der Darstellung eines ›integrierten Selbst‹ bzw. zumindest der eigenen Bemühungen, hier Leistungen zu erbringen, wird in fast allen Interviews proaktiv thematisiert, diesbezügliche Bemühungen werden hervorgehoben, Teilerfolge unterstrichen.

Handlungsorientierungen, die im weiteren Sinne mit Integration in Verbindung stehen, sind auf drei Ebenen relevant:

Erstens sind diese Aktivitäten dahingehend zu verstehen, dass sie ein Ausbrechen aus der Exklusion ermöglichen, d.h., im Idealfall tatsächlich soziale Integration bzw. Inklusion. Soziales Kapital, Arbeitskontakte bzw. -erfahrungen und v.a. Sprachkenntnisse eröffnen Möglichkeiten, die nicht nur in der Gegenwart nützlich sind, sondern eben auch rechtliche Anerkennung begünstigen und für die Zeit danach Chancen eröffnen können.

Zweitens kann das Übernehmen der Integrationsforderungen auch als das übersetzt werden, was als »migrantische Praxis der Aneignung« (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2) thematisiert wurde. Während in Bezug auf die Vergangenheit die relevanten Aspekte des Ausnahmestands in der eigenen Biographie fokussiert wurden, geht es in der Gegenwart dann darum, innerhalb der Bedingungen ein konformes, an Integrationsforderungen orientiertes Verhalten zu zeigen. So eröffnet sich ein alternativer Weg, über den Sicherheit erfahren bzw. die eigenen Wünsche und Bedürfnisse realisiert werden können. Die Übernahme des Integrationsdispositivs schafft die Möglichkeit, selbst zur Transformation des Status ›Asylwerber‹ zum Status des der Berechtigten beizutragen. Dabei unterscheidet sich die Form der Berechtigung: Ihre Grundlage liegt nicht mehr nur in der Vergangenheit, die

94 Vgl. z.B. das Stichwort »Integration durch Leistung«, das das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wie folgt beschreibt: »Menschen sollen nicht nach ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder Kultur beurteilt werden, sondern danach, was sie in Österreich beitragen wollen« (BMEIA 2017).

nicht verändert, sondern nur spezifisch fokussiert werden kann, sondern in der Gegenwart. Nicht die strukturellen Bedingungen (Verfolgung, Diskriminierung durch staatliche Akteur:innen etc.) bestimmen die Chancen auf einen Rechtsstatus, sondern individuelle (Anpassungs-)Leistungen. Der so berechtigte Flüchtling bzw. ›Fremde‹ wandelt sich vom Opfer zum Leistungsträger. Erst wenn man sich entsprechend verhält, ist man jemand, wie Berka als Erkenntnis ihrer Erfahrungen zusammenfasst: »Before you can call yourself somebody in another country, don't commit any crime, watch your character, watch your behavior, and don't be too proud« (Berka, 1.8.2011).

Diese Form der Aneignung ist jedoch, drittens, gerade in Hinblick auf die Frage der Positionierung als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant nicht unproblematisch. Wenn Forderungen so weit internalisiert werden, dass der Ausbruch aus den restriktiven Strukturen bzw. das Erlangen eines rechtlichen Status vorrangig von individuellen ›Integrationsleistungen‹ abhängen, wird die Bedeutung von Schutz als Recht bzw. von Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung zurückgedrängt bzw. zumindest relativiert. Wer nicht ausreichend Deutsch spricht, keine Arbeitsmöglichkeiten gefunden hat oder – weil z.B. die psychischen Ressourcen nicht ausreichen – nicht entsprechend aktiv ist, wobei hier auch Aktivitäten dazugehören, die die eigene Konformität darstellen bzw. nach außen tragen, hat die Schuld dann bei sich selbst zu suchen. So versteht z.B. Andrej das Recht auf Arbeit als konditional: Er argumentiert, dass das faktische Arbeitsverbot für ihn so lange in Ordnung und nachvollziehbar ist, bis er der deutschen Sprache »ausreichend« mächtig ist. Die Kritik am Verbot und damit die Anerkennung der Einschränkung als Rechteverweigerung werden erst schlagend, wenn er seine Bringschuld erbracht hat. Solange er die Auflorderung »mach das, [...] reparier[e die Wand]« (Andrej, 13.9.2010) nicht versteht, ist es für ihn »normal, wenn [ich] [...] nicht sofort schnell [...] arbeiten [gehen darf]« (Andrej, 13.9.2010). Andrej hat die sprachliche Integrationsforderung weitreichend für sich übernommen; auch wenn er die insgesamt rund dreistündigen Interviews mit mir auf Deutsch führt, geht er davon aus, dass er kein Recht auf Arbeit hat, da er jetzt noch »nicht so gut Deutsch sprechen [kann]« und »zuerst [...] Deutsch [lernen muss]« (Andrej, 13.9.2010). Dabei sagt Andrej jedoch nicht, dass er, solange er nicht Deutsch spricht, nicht arbeiten gehen *kann*, sondern dass es für ihn nachvollziehbar ist, dass er dies bis dahin nicht *darf*. Dass es ihm faktisch trotzdem möglich ist zu arbeiten, d.h. er faktisch arbeiten *kann*, zeigen die Erzählungen, in denen er z.B. von gemeinnützigen Tätigkeiten, die er bei einer NGO verrichtet, berichtet. Die Zuerkennung und somit der Anspruch auf dieses konditional gewordene Recht sind für ihn aber davon abhängig, inwieweit er die Pflicht, Deutsch zu lernen, erfüllt. Wenn von außen kommende Forderungen – in diesem Fall in Bezug auf Integration – so weit internalisiert werden, dass Lösungen für Einschränkungen privatisiert sind, ist es kaum möglich, auf ein entsprechendes Recht zurückzugreifen, die Rechteverweigerung anzuklagen, sich als Rights-Holder oder Rights-Claimant zu verstehen,

denn das Vorenthalten des Rechts ist in der eigenen Schuld begründet. Formuliert werden können dann nur Wünsche und Bitten, denen die Bereitschaft, die herangetragenen Forderungen zu erfüllen, vorausgeht, wie Emeka in Bezug auf ein Theaterprojekt<sup>95</sup> ausführt: »We are ready to integrate, please accept us, just tell us what you want us to do, and accept us« (Emeka, 12.5.2011).

Handeln wider das System: »[W]ir sind nicht Tiere, [darum] bricht [man dann] die Gesetze«

»[Als] ›Asylant‹ allgemein [hast du immer einen schlechten Ruf], [...] du bist immer benachteiligt [...] egal wohin du gehst [...]. [Du] hast [...] eh keine Recht[e], du hast auch keine Möglichkeiten. [...] [D]ann musst du irgendwie die Gesetze brechen. [...] Wir sind Menschen, wir sind nicht Tiere, [darum] bricht [man dann] die Gesetze.«

(Serhildan, 9.8.2011)

Aktivitäten der Asylwerber:innen wurden bisher als Handeln in der Welt dargestellt. D.h., beschrieben wurden Handlungen, die auf die Bedingungen und die wahrgenommenen Bedeutungen reagieren, das System aber kaum herausfordern bzw. wenn, dann nur insoweit, als Forderungen übernommen und im Sinne des Erreichens der eigenen Ziele (v.a. der Gewährung eines Rechtsstatus) angeeignet bzw. umgedeutet werden. Zusätzlich ist jedoch auch eine zweite Perspektive erkennbar, die v.a. in den Momenten zum Vorschein kommt, in denen trotz suggeriert gegen Teiliger Bedeutungen das eigene Menschsein erinnert wird, weil das Vorenthalten der eigenen Menschlichkeit ein kaum erträgliches Ausmaß annimmt. Während im vorangegangenen Abschnitt die Handlungsorientierung v.a. über Beschreibungen konkreter Aktivitäten fassbar wurde, äußert sich das Handeln, das das System potenziell herausfordern könnte, subtiler und ist entweder ausschließlich über die diskursive Ebene erschließbar oder findet weitgehend im Verborgenen statt.

Auf diskursiver Ebene ist hier v.a. die Thematisierung und Benennung von Rechteverletzungen zu nennen. Wenn in den Interviews Werte angesprochen werden, die aus subjektiver Perspektive die Grundfeste des Menschseins berühren, werden

95 Anzumerken ist, dass Emeka an dieser Stelle sein Theaterspielen an Integrationsforderungen zurückbindet und somit an die hier im Grundversorgungskontext dargestellten Bedeutungen anschließt. Die Schauspielerei hat jedoch für ihn darüber hinausgehend noch andere Funktionen und ermöglicht ihm v.a. – wie nachfolgend dargestellt wird – zu einem gewissen Grad auch die Teilhabe im öffentlichen Raum.

diese als ›absolute Rechte‹ gerahmt: Die Verweigerung der Rechte wird als solche benannt oder deren Gewährung gefordert, die Einschränkungen werden als nicht normal oder illegitim gewertet. Etwas nicht tun zu können, nicht zu dürfen oder bestimmte Möglichkeiten vorenthalten zu bekommen, ist als Anklage lesbar. Gerade das Arbeitsverbot wurde, wie oben ausgeführt, mehrfach als verweigertes Recht benannt. Ein Recht in seiner negativen Form zu thematisieren, verweist gleichzeitig auf das eigentlich vorhandene Recht und auf die Anerkennung der faktischen Rechteverweigerung und somit auf das dahinterliegende Selbstverständnis als Rights-Holder (Gregg 2010: 637). Dies kommt bei Claire klar zum Ausdruck: Bereits in der ersten Minute des Gesprächs wird das faktische Arbeitsverbot nicht nur als Problem, sondern als verweigertes Recht thematisiert – »tu n'as pas le droit de travailler comme tu veux« (Claire, 12.5.2011) – bzw. später nochmals betont, mit dem Rechtsstatus in Verbindung gebracht und als Merkmal der Unterscheidung zu ›den Anderen‹ formuliert: »En tant qu'asylant, tu n'as pas les mêmes droits de travail avec une personne qui a le séjour quand même. Ce n'est pas la même chose« (Claire, 12.5.2011). Nach rund einer Stunde Gesprächszeit greife ich den Aspekt der Rechte nochmals proaktiv auf:

»I: J'ai une autre question en ce qui concerne les droits. Est-ce que, qu'est-ce que vous pensez de vos droits, les droits que vous avez, les droits que vous n'avez pas?«

R: Okay, les droits, moi je trouve que j'ai le droit de travailler, comme par exemple, j'ai le droit de travailler, j'ai le droit de faire aussi mes études, de faire les études s'il est possible, le droit de travailler de faire les études. C'est ça, je trouve.« (Claire, 12.5.2011)

Die zu Beginn angesprochene Rechteverweigerung ist von Claire nur thematisierbar, weil sie sich selbst diesbezüglich als Rights-Holder versteht, sie selbst findet, dass sie das Recht auf Arbeit, aber auch auf Bildung eigentlich hat. Damit positioniert sie sich nicht ausschließlich als Opfer von Strukturen, sondern als Rechteinhaberin, die hier sehr wohl, zumindest diskursiv, einen gewissen Anspruch formuliert. Auch wenn die Rahmenbedingungen sich dadurch nicht ändern, steht ihr die Sprache der Rechte als Werkzeug für Kritik zur Verfügung, sie kann die Bedingungen anprangern, in Frage stellen und als nicht rechtens bzw. nicht gerecht thematisieren (O'Byrne 2012: 835f.). Diese Kritik bzw. v.a. der Verweis auf Ungerechtigkeiten wird in anderen Gesprächen auch in Bezug auf die Versorgungspraxis, die finanzielle Situation oder Wohnbedingungen teilweise etwas subtiler formuliert, dann sind die Bedingungen eben »nicht normal« (z.B. Serhildan, 9.8.2011; Alea, 21.9.2010) oder »verrückt« (z.B. Sharina, 9.11.2010). Während so v.a. auf einen absoluten Wert, auf die eigene Vorstellung einer Normalität Bezug genommen wird, stellt Marika in ihrer Kritik explizit den Bezug zu Recht und Gesetz her:

»[!]ch finde diese, das Ganz[e] [...] unfair auch und irgendwie nicht normal, dass man nicht arbeiten darf – das ist nichts Illegales, das ist nichts Strafbares. [...] [D]iese[s] Gesetz finde ich komisch. Also, warum? Ich versteh das dort überhaupt nicht. Warum kann ein Mensch arbeiten? [...] [D]iese[s] Gesetz finde ich, tut mir leid, aber blöd, ziemlich blöd. [...] [!]ch kann [an] nichts denken, warum das so ist, wer hat das nachgedacht. Was denken sie, warum dürfen Asylwerber nicht arbeiten? Weil sie behindert sind? Oder dumm sind?« (Marika, 23.9.2010)

Das Arbeitsverbot ist für Marika unfair, nicht normal und v.a. findet sie Arbeit nicht »illegal« und auch nicht »strafbar«, das Gesetz dahinter »komisch« und »blöd«. Sie kann den Rechtstext, der dieses Verbot regelt, nicht wirklich ernst nehmen – er macht sie, die der Gruppe der Asylwerber:innen zugeordnet wird, minderwertig und be-hindert sie nicht nur, sondern konstituiert sie selbst als beeinträchtigt. Damit unterwirft sie sich weder dem Verbot noch dem Recht – vielmehr bezieht sie sich auf ein höheres Recht, das außerhalb des (nationalen) Gesetzes liegt und das für sie die Legalität des Arbeitens begründet. Dass das Asylrecht nicht alles regeln darf bzw. die gesetzlichen Einschränkungen ihre Grenzen haben, betont auch Serhildan in Bezug auf die Reisefreiheit, ein für ihn absoluter Wert, und nimmt hier explizit Bezug auf Menschenrechte als inter- bzw. transnationale, universelle Norm:

»Zum Beispiel da[s] mit der Ausreise, [...] jede[r] Mensch hat Reisefreiheit, das ist schon eine[s] der Menschenrechte, jede[r] Mensch hat das, in Jura [lernt man das bereits im] erste[n] Semester [...]. Reisefreiheit hat jede[r] Mensch und du kannst nicht mit deine[n] Asylregelungen und so meine Reisefreiheit beschränken, das geht dich nix an.« (Serhildan, 9.8.2011)

Der Asylwerber:innenstatus ist mächtig, der Ausschluss aus dem Menschsein wird nach der Zulassung zum Verfahren auf mehreren Ebenen erfahren, aber dennoch können Grenzen benannt und Kritik formuliert werden, ein gewisser, wenn auch noch so kleiner privater Raum, der »dich nix an[geht]«, ist freizuhalten.

Häufig wird die Rechteverweigerung jedoch nicht an einen bestimmten Bereich gebunden, sondern bezieht sich allgemeiner auf den Ausschluss aus der Menschheit bzw. der Normalität, wie Marika meint: »Momentan, ich hab' überhaupt keine Rechte hier etwas zu sein, ich will das, ich will das, aber dass das wirklich so ist, ja, es ist unwahrscheinlich« (Marika, 16.11.2010 – Betonung im Original). Marikas Anklage, keine Rechte zu haben bzw. die damit einhergehende Forderung (»ich will das«) bezieht sich auf den Moment des Daseins als Asylweberin, aber auch allgemeiner auf die Zeit, in der man fremd ist bzw. in dem der Ort des Aufenthalts nicht als zur Person gehörig verstanden wird. Belisha ist hier nur »ein[e] kleine Maus«, die im »eigene[n] Land [...] viele Rechte [hat]«, aber hier »ganz wenige Rechte« – denn hier, so meint sie, »sitzen wir wie Tiere, [...] d[ü]rf[en] nicht arbeiten, d[ü]rf[en] [...] nichts« (Belisha 9.11.2010). Die zumindest diskursiv stattfindende

Verbindung von Einschränkungen zu vorenthaltenen Rechten bzw. die Beschwerde, nicht als Mensch wahrgenommen zu werden, wird jedoch häufig erst dann aktualisiert, nachdem das Thema der Rechte von außen (d.h. von mir als Interviewerin) eingebracht wird. D.h., auch wenn ein Selbstverständnis als Rights-Holder theoretisch vorherrscht, wird eine derartige Identität in der Gegenwart – und auch im Interview, in dem ich die Person als Asylwerber:in anspreche – nicht unbedingt gefördert.

Proaktiv wird der Appell an Rechte v.a. von Personen genutzt, die explizit über entsprechend rechtliches Wissen verfügen, z.B. sich, wie Serhildan, aber auch Marika, im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung mit dem Thema auseinandergesetzt haben oder die grundsätzlich und aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen eine entsprechende Persönlichkeitssstruktur, im Sinne einer »assertive selfhood« (Gregg 2012: 91), aufweisen. Thea argumentiert bereits ihre Entscheidung, Jus zu studieren, mit dem Interesse an Rechten und ihrem hohen Ungerechtigkeitsbewusstsein: »Ich hasse Ungerechtigkeit. Ich habe ein großes Protestgefühl in mir« (Gesprächsprotokoll Thea, 9.9.2010). Marika war zwar nie ein »Angsthase«, aber es sind auch gerade die Erfahrungen im Hier, die ihren Kampfgeist nochmal stärkten:

»[...] manchmal denke ich, vielleicht wenn ich nicht gekommen wäre, würde ich diese[n] Stress und diese unangenehmen Situationen [mir] sparen, [...] aber [anderer]seits, ich hab' [auch hier] sehr große Erfahrung [...] [gemacht]. Ich bin stark geworden, also, ich hab' keine Angst vor niemanden und in [meiner Heimat] war ich auch nicht so [ein] Angsthase, aber ich hab' hier gelernt, dass man [kämpfen muss], [...] aber diese Kampf dauer[t] sehr lang.« (Marika, 16.11.2010)

Gerade Personen mit solchen Zugängen übersetzen ihr Selbstverständnis auch in alltäglichen Handlungen so, dass die Forderung zumindest für Dritte hörbar wird. Thea wird z.B. beim Arztbesuch wütend, setzt zur Widerrede an und betont, dass das, was sie schlussendlich bekommt, etwas ist, das ihr zusteht – also weder Netigkeit noch Almosen ist:

»Ich habe die Erfahrung, dass ich anders angeschaut werde, wenn ich es [Anm.: dass ich Asylwerberin bin] sage. Das merkt man, zum Beispiel beim Krankenschein [...], man hat mir die einzeln ausgestellt – ich bekomme immer drei für drei Monate, Allgemeiner Arzt, Zahnarzt, ich weiß nicht, noch ein Arzt. Aber einmal [habe ich] nur eins für das Kind [bekommen]. Ich sagte, ich will drei, ich bekomme immer drei. [D]ann sagte die Dame laut ›Sind sie Asylwerber? – das muss man nicht so laut sagen – sagte sie, ›du gehst doch [jetzt eh nur] zum Kinderarzt. Ich sagte, ich hätte gerne alles, wenn ich ins Spital muss, mit dem Kind, dann kann man nicht so schnell das bekommen. Ich habe geschaut, als sie sagte, ›sind sie Asylwerber‹ und gesagt ›und, sind wir nicht Menschen?‹ Ich habe darauf bestanden und gesagt, ›ruf bitte dein[en] Chef!‹ Dort habe ich mich auch diskriminiert

gefühlt und dass ich ein zweite Klasse Mensch bin als Asylwerber. [...], eine Frau ist gekommen [...] [eventuell] die Chefin, [...] sie haben leise gesprochen, beim Drucker. Dann fragte sie, ob die Kinder in Österreich geboren sind, da[nn] hat sie mir [das, was ich wollte] ausgedruckt, das >stand mir zu.« (Gesprächsprotokoll Thea, 16.9.2010)

Indem Thea auf ihr Menschsein besteht und auch ausdrückt, dass ihr eine bestimmte Behandlung bzw. im konkreten Fall der Krankenschein zusteht, sie also einen Anspruch darauf hat, wird sie zumindest im Ansatz auch zum Rights-Claimant. Ihr Selbstverständnis beeinflusst ihr konkretes Verhalten, der Anspruch wird zumindest im kleinen Kreis nach außen getragen. Angesichts der Bedingungen ist eine derartige Artikulation von Forderungen, v.a. wenn diese eindeutig und umfassend sind bzw. an eine größere Öffentlichkeit bzw. sogar an das Recht gerichtet werden, jedoch eher selten. Dies deshalb, da eine Positionierung als Rights-Claimant u.a. auch dadurch erschwert wird, dass auf praktisch-alltäglicher Ebene dem Individuum immer wieder Handlungsmacht abgesprochen wird und eigene Rechte in der Praxis nicht widergespiegelt werden:

»I: [...] What do you think about your rights that you have in Austria, like, being an asylum seeker?

R: As asylum I don't have any rights, you don't have any right, it's like, you are just like somebody who is [...] a burden, you are a problem for the government. [...] I think Asyl has no, the human rights something, does not apply to our Asyl here, [...]. So, when we are talking on right, then there is nothing like right[s]. [...] [Y]our rights can only be helpful, when an, an incident is taking place, or when somebody was able to bring your case to the proper place. So, if nobody is doing nothing, then they just do what they want with you. [...] You can't fight for [...] your right.« (Emeka, 12.5.2011)

Emeka bringt die eigene Rechtlosigkeit mit Asyl bzw. dem Status als »Asylwerber« in Verbindung. Er betont, dass Rechte »as asylum« eigentlich keine Relevanz haben, dennoch scheinen sie im Prinzip vorhanden zu sein, auch wenn sie sich vorrangig durch ihre Abwesenheit bemerkbar machen. »Your rights« erweisen sich für Emeka zumindest dann als nützlich, wenn andere involviert sind und etwas tun bzw. sein Selbstverständnis als Rights-Holder übersetzen bzw. den Rights-Claim vorantreiben: Mit dem angesprochenen »incident« bezieht sich Emeka auf einen Vorfall in seiner ersten Unterkunft, als eine schwangere Frau, die bereits acht Jahre in Österreich war, abgeschoben hätte werden sollen und infolge der wahrgenommenen Unmenschlichkeit (Aufenthaltsdauer und Schwangerschaft) die Medien involviert wurden, die die Situation als Rechteverletzung rahmten, in der Folge wurde die Abschiebung verhindert. Wie bereits zuvor in Zusammenhang mit dem Wechsel der Unterkunft thematisiert, braucht die Forderung nach Rechten und damit auch die

Transformation zum Rights-Claimant auch hier ein Gegenüber – jemanden, der hört, aber auch jemanden, der den Appell verstärkt, die Forderung bzw. Anklage übersetzt und hörbar macht. Ohne dies ist der Kampf um Rechte für Emeka als Asylwerber nicht möglich. Anklagen, Forderungen und Kämpfe verweisen somit auf die Notwendigkeit der Unterstützung durch Dritte, die im Idealfall Staatsbürger:innen und somit Mitglieder einer politischen Gemeinschaft sind, oder setzen Kollektivierung voraus, wie Berka betont: »If I ask for [a] human right myself, they will laugh at me, they'll say it is not serious. [...] I'm not the indigen, I'm not Austrian. I can't fight for my rights alone« (Berka, 1.8.2011).

Die dargelegten Rahmenbedingungen des erweiterten Kontexts der Grundversorgung unterstützen Selbstpositionierungen als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant somit kaum. Ausschluss und räumliche Segregation wirken eher dahingehend, dass der Zugang zu Unterstützungsstrukturen und Multiplikator:innen erschwert wird. Im Kontext der Interviews fand eine derartige (teilweise nur schwach ausgeprägte) Positionierung möglicherweise nur Platz, weil es mit mir als Interviewerin ein Gegenüber gab, jemanden, der nachfragte, zuhörte und der Anklage bzw. deren Berechtigung nicht widersprach, sondern diese – auch infolge der Fokussierung der Forschung – zu einem gewissen Maße auch anerkannte.

Nichtsdestotrotz sind Momente auszumachen, in denen handlungsrelevanter Widerstand erkennbar wird, in denen selbstzugeschriebene Rechte durch gegenseitliches Handeln realisiert werden. Serhildan weist infolge seiner Aktivität, seines starken Rechtebewusstseins und v.a. auch des Bezugs auf höhere Rechte nicht nur diskursiv auf die Verletzung des Rechts auf Bewegungs- bzw. Reisefreiheit hin, sondern übersetzt dieses Recht auch in ein Handeln, obwohl er sich des damit einhergehenden Rechtsbruchs bewusst ist:

»Also okay, ich bin [ein] bisschen, vielleicht aktiv, ich kann diese Gesetze brechen irgendwie [...]. Ich war ein paar Mal schon [...] draußen, über [der] Grenze, ich hab' [das] auch dort [Anm.: bei der Behörde] gesagt, ›Sie wissen [...], dass [das] illegal [ist?]. Ich hab' gesagt, ›also Reisefreiheit ist nie illegal, weil was in Ihren [Asyl]gesetze[n] steht, ist [für] mi[ch] uninteressant, so hab' ich [das] auch dort gesagt, ich habe diese Freiheit.« (Serhildan, 9.8.2011)

Ähnlich offen widerständig zeigt sich auch Marika, als sie der Fremdenpolizei sagt, dass sie arbeite. Auf deren Hinweis, dass »Schwarzarbeit strafbar sei«, antwortet sie nur »Was soll ich [denn sonst] tun? Soll ich stehlen? Soll ich betteln?« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Dabei ist sowohl bei Serhildan als auch Marika weniger relevant, ob diese Konfrontation vor den Behörden tatsächlich so offensiv war, sondern vielmehr, dass die Erzählung die Überzeugung, das Recht auf Arbeit bzw. auf Reisefreiheit innezuhaben, unterstreicht. Undokumentiert zu arbeiten ist eine Übersetzung des Selbstverständnisses als Rights-Holder, das in mehreren Fällen thematisiert wird. Marika weiß, sie ist nicht »die Einzige, die [...] so denkt, weil sehr

viele Leute [...] arbeiten trotzdem schwarz. Ja, du weißt das, und sehr viele wissen das auch. Und ich bin persönlich [damit] einverstanden« (Marika, 23.9.2010). Angesichts des faktischen Arbeitsverbots bzw. der erschwereten Bedingungen, auf legalem Wege Arbeit zu finden, ist »Schwarzarbeit« eine Alternative, aufgrund derer trotzdem gehandelt werden kann und das selbst zugestandene Recht verwirklicht wird. In Anbetracht möglicher Konsequenzen findet dieser eigentlich widerständige Akt jedoch meist im Verborgenen statt – eine offene Konfrontation, wie sie Marika oder Serhildan ansprechen, scheint die Ausnahme zu sein. Nichtsdestotrotz ist die Angst, erwischt zu werden, relativ gering, zu arbeiten, ohne es dem Gesetzeswortlaut nach zu dürfen, erscheint normal und ein Weg, nicht rechtens empfundenen Einschränkungen und der damit einhergehenden Entwürdigung des Selbst etwas entgegenzusetzen und die Subjektposition als Rights-Holder aufrechtzuerhalten.

Sogar Andrej, der das Recht auf Arbeit in weiten Teilen des Gesprächs als konditional rahmt und damit den Zugang zum Recht weitgehend privatisiert, gibt irgendwann an, auch undokumentiert zu arbeiten. Er, der sich sonst sehr konform, dankbar und unterwürfig positioniert, sieht hier jedoch kaum ein Problem:

»Ich habe gehört, wenn [die] Polizisten [mich bei der Schwarzarbeit] finden [...], dann, vielleicht, muss ich eine Strafe zahlen. [...] [A]ber [das ist] nicht so [ein] große[s] Problem. Ich glaube, [die] schicken mich nicht [in die] Heimat, weil ich [...] gearbeitet [habe], das ist nicht kriminell, denke ich [...]. Angst [habe] ich nicht, keine Angst.« (Andrej, 13.9.2010)

Nara und Anaida haben Strategien entwickelt, die das Arbeiten an der Schnittstelle zwischen der Pflege sozialer Kontakte und Erwerbstätigkeit verorten: Als Anaida davon erzählt, dass sie ein bisschen »schwarz« arbeitet, meint sie zwar, fragend: »w[e]nn [...] jemand [das] weiß, [...] das ist nicht gut, oder? Das darf man nicht?« Gleichzeitig erklärt sie jedoch, dass sie keine Angst habe, denn sie kenne die Leute sehr gut, für die sie arbeite, sie sei mit diesen auch befreundet (Anaida, 30.9.2010). Nara hat, nachdem sie ihre offizielle Arbeit aufgeben musste, über Bekannte »Putz-jobs« gesucht, wodurch sie die Situation für sich und ihr Kind verbessert. Auf die Frage, ob sie Angst habe wegen der »Schwarzarbeit«, meint sie klar: »Nein. Ich besuche meine Freundin [Lachen]« (Nara 17.9.2010).

In Anbetracht dieser Handlungsorientierungen und Selbstpositionierungen als Rights-Holder und teilweise als Rights-Claimant sind zwei Aspekte zu betonen: Zum einen wird klar, dass sich die Person bestimmte Rechte, allen voran das Recht auf Arbeit, zwar auf eine gewisse Art und Weise selbst gewährt, indem sie sich in der Gruppe der Rechtsträger:innen verortet und diesen Umstand betont. Damit verbundene Handlungen finden jedoch meist »nur im Schatten des Rechts und abseits einer Öffentlichkeit statt, die Anerkennung dieser selbstgewährten Rechte wird erschwert bzw. verunmöglicht. Zum anderen jedoch steht gerade die

diskursive Rahmung, die in den Gesprächen zum Vorschein kommt, auch hier in Zusammenhang mit dem Bild des aufbegehrenden Opfers (Holzleithner 2010: 11) bzw. der »protesting refugees« (Moulin 2012: 66): Die dargestellten Momente können zumindest als Versuche einer Repositionierung verstanden werden, das Ansprechen bzw. die Anklage von Missständen, der Verweis auf das eigene Menschsein und auf damit verbundene »absolute« Rechte, bedienen nicht mehr das Narrativ der Dankbarkeit und die Opferrolle, sondern fordern zu einem gewissen Grad das Recht, die eigene Vorstellung des Lebens ausdrücken zu können und damit auch das Recht auf Rechte zurück (Moulin 2012: 66).

Der nachfolgende Blick auf (teil-)öffentliche Räume bzw. Freiräume zeigt, welche dieser Bedeutungen und Handlungsperspektiven dort verstärkt werden, und diskutiert weiter, wie das Verhältnis der in Teilen paradoxen Subjektpositionen zueinander bestimmt ist und wo Möglichkeiten liegen, diese im Idealfall miteinander in Einklang zu bringen bzw. welche Hindernisse hier im Weg stehen.

### 7.3.6 (Teil-)öffentliche Räume und Freiräume

»[L]es premières choses qui me fait sentir à l'aise dans ce pays c'était le théâtre.«

(*Claire*, 12.5.2011)

»[I]n the bus, they don't sit with you. In the train, they don't sit with you. So [...] [it] is like a prison, I don't know how to call it, it is still a prison, a special kind of prison.«

(*Emeka*, 12.5.2011)

Abseits der Unterbringung bzw. der Räume und Situationen, die vorrangig mit den Bedingungen und dem Regelwerk der Grundversorgung in Verbindung stehen, sind Erzählungen zu Erfahrungen in (teil-)öffentlichen Räumen bzw. potenziellen Freiräumen relevant. Im gegenständlichen Kontext sind damit Räume gemeint, deren Aufsuchen dem Prinzip nach allen Menschen offensteht, die aus freien Stücken genutzt werden und die von ihrer Ausgestaltung insofern neutral sind, als sie nicht unmittelbar an den Rechtsstatus der Asylwerber:innen bzw. deren Bedürfnisse gebunden sind.<sup>96</sup> (Teil-)öffentliche bzw. Freiräume in diesem Verständnis bzw. dort

96 Dabei ist jedoch anzumerken, dass auch diese Räume nur analytisch von den im Kontext der Grundversorgung angesprochenen Räumen trennbar sind bzw. die Unterscheidung von der eingenommenen Perspektive abhängt und Überschneidungen möglich sind.

erfahrbare Situationen sind v.a. auf zwei Ebenen relevant, wobei sich die in diesen Zusammenhängen transportierten Bedeutungen ambivalent zeigen: Zum einen werden in Räumen, in denen der Rechtsstatus keine eigentliche bzw. unmittelbare Relevanz hat bzw. hätte, Bedeutungen von Exklusion, Kontrolle und Überwachung über intersektionell bestimmte Wirkmechanismen fortgeschrieben, wobei insbesondere die Interdependenzen von Ethnizität bzw. Race, Gender und (bedingt) Familienstatus<sup>97</sup> von Relevanz sind. Zum anderen verweisen v.a. bildungs-, freizeit- und religionsbezogene Kontexte auf soziale Räume, in denen Identitäten abseits des Asylwerber:in-Seins er- und ausgelebt werden können und die gleichzeitig der Aneignung von sozialem und kulturellem Kapital, das in anderen Kontexten genutzt werden kann, dienen.

### **Anders und fremd, arm und kriminell**

Erfahrungen, kein(e) Recht(e) zu haben, werden nicht nur durch die Bedingungen der Grundversorgung genährt, sondern setzen sich auch in anderen Bereichen fort. Anaida begründet die von ihr erfahrene Rechtlosigkeit damit, dass mit ihr grundsätzlich anders gesprochen wird bzw. sich Interaktionen auf ein Minimum beschränken.

»I: [G]ibt es für Sie ein[en] Zusammenhang zwischen Asyl und Recht oder so was, dass jemand ein Recht hat, Asyl zu bekommen, oder  
 R [unterbricht]: Ich glaube, wir haben kein Recht hier.  
 I: Wir, [das] sind alle Leute, die Asyl beantragen?  
 R: Mhm  
 I: Warum glauben Sie das, oder in Bezug auf was?  
 R: Mit uns reden [die Menschen] nicht wie, wie, wie sagt man, wie mit einer[m] österreichische[n] Mann. [...] Überall [...] w[e]nn [...] du zu[m] Magistrat [gehst], w[e]nn [...] du etwas [fragst], diese Leute wollen [dich sofort] [weg]schicken. [...] Wenn [...] eine österreichische Frau [kommt], dann [werden sie es] normal erklären. Ja, überall. Überall. [...] Wenn [du] irgend[eine] Information brauchst [...], [die] reden [nicht] viel, [nicht] wie mit einer[m] österreichische[n] Mensch[en].«  
 (Anaida, 25.11.2010)

Anaida versteht bzw. erfährt sich durch die Art und Weise, wie sie behandelt wird, wenn sie Informationen braucht, als Gegenstück zum »österreichische[n] Mann«<sup>98</sup>. Auch wenn sie auf meine Nachfrage bestätigt, dass sich das angesprochene »Wir«

97 Hier ist v.a. die später thematisierte Figur des »single Nigerian man« gemeint.

98 Inwiefern in diesem Kontext »Mann« tatsächlich auf das Geschlecht verweist bzw. aus einer sprachlichen Unklarheit resultiert, ist auch im weiteren Kontext nicht eindeutig nachzuvollziehen. Aus diesem Grund wird diesbezüglich auf eine weitere Analyse verzichtet.

auf Asylwerber:innen bezieht, scheint die Grenzziehung, wie auch in anderen Gesprächen ersichtlich wird, nicht alleine durch den rechtlichen Status bestimmt zu sein, sondern schließt an das wahrgenommene bzw. zugeschriebene Fremd- und Anderssein per se an. Belisha hat den Eindruck, dass in der Straßenbahn »die Leute [...] immer schief [schauen]« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010) und Serhildan hat, egal wo er hingehet, d.h. auch wenn er z.B. in die Disco gehen will, das Gefühl, »die wollen dich eigentlich nicht« (Serhildan, 9.8.2011). Wenn Asyl für Nara grundsätzlich damit in Zusammenhang steht, »niemand« zu sein,<sup>99</sup> begründet sie das u.a. damit, dass »viele Leute [...] Ausländer [hassen]« (Nara, 5.10.2010), und führt dies auf eigene Erfahrungen zurück. Keine Rechte zu haben, nämlich in einer Hierarchie der Wesen mit Rechten »unter dem Hund« zu rangieren, ist so,

»[w]eil wir Ausländer sind. Weil sie denken, Ausländer können nur Schlimmes machen. Weil wir kein[e] Mensch[en] [sind]. Verstehst du, was ich meine? [...]«

I: Was hat das gemacht, dass du das so denkst?

R: [...] das ist mit Erfahrungen [Lachen], das ist langsam gekommen, gell, ich konnte zuerst kei[n] Deutsch und [habe] nichts verstanden und bei, neben mir waren viele nette Leute<sup>100</sup> und dann [hab] ich [...] Deutsch verstanden und worum es geht, alles verstanden [...] und viel erlebt auch, deswegen. [...] Das ist einfach langsam gekommen, nicht plötzlich so gekommen, das war nicht plötzlich. Einfach langsam.« (Nara, 5.10.2010)

Nicht-Mensch, aber v.a. auch anders und »Ausländer:in« zu sein, ist ein Gefühl, das sich mit der Zeit entwickelt bzw. verstärkt. In Konfrontation mit unterschiedlichen Erfahrungen und Diskursen schreibt sich dieses langsam in die Person ein. Wie stark gerade die Verflechtung mit der Figur »des Ausländer« ist, zeigt sich u.a. dadurch, dass der Begriff auch in eigentlich anderssprachig geführten Interviews fast durchgehend auf Deutsch verwendet wird: Mohamed, Jamal und auch Emeka sprechen von »the Ausländer«, Jeneba mutmaßt in Bezug auf ihr Gegenüber, »she didn't like Ausländer, oder?« (Jeneba, 14.5.2011), und auch Sharina bezieht sich auf die »Ausländerleute« (Sharina, 9.11.2010). Während sich die Person zu Beginn zwar als Flüchtling bzw. Opfer, jedoch noch als (schutzbedürftiger) Mensch verstehen konnte, tragen im Laufe der Zeit Erfahrungen und Fremdzuschreibungen dazu bei, sich nicht nur der Gruppe der Asylwerber:innen und der grundversorgten

99 So frage ich Nara während des Gesprächs: »Wenn du jetzt, wenn du dir vorstellst [...], du triffst jemand, der hier ankommt, in Österreich erst, so wie du damals, und sie fragen dich, wie ist das, wie ist das Asyl und so, was, was würdest du dann sagen?« Sie antwortet darauf: »[Was] soll ich sagen, das ist wie [wenn man] niemand ist [...], dass wir hier niemand [sind]« (Nara, 5.10.2010).

100 Nara war nach ihrer Ankunft in Österreich in einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) untergebracht, mit der sie zu Beginn recht gute Erfahrungen verbindet.

und damit hilfsbedürftigen Personen, sondern auch der der ›Ausländer:innen‹ zuzuordnen bzw. zuordnen zu müssen. Für Mela ist es die Erfahrung, dass sie »immer [ange]schau[t]« wird, wenn sie »schlecht auf Deutsch« spricht oder etwas »nicht erzählen kann, nicht erklären kann«, die ihr eine Begründung liefert, warum ihr bestimmte »Privilegien« vorenthalten werden (Mela, 21.9.2010). Marika, Nara und Belisha bringen ihre Wahrnehmung u.a. mit öffentlichen Diskursen und v.a. der Medienberichterstattung in Verbindung, in der ›Ausländer‹ und ›Asylwerber‹ mit Dummheit, Kriminalität und Andersartigkeit in Verbindung gebracht werden. Die Kategorien verschwimmen, die Person ist nicht mehr ›nur‹ Asylwerber:in und als solche:r stigmatisiert, sondern wird zur Inkarnation des:der potenziell kriminellen und unerwünschten Fremden. Marika hat in der Zeitung gelesen, dass Ausländer »dumm« sind und »viel zu viel Kinder [kriegen]«, und fühlt sich von den Zuschreibungen betroffen (Marika, 23.9.2010). Belisha meint, »ich schäme mich in der U-Bahn, in der Straßenbahn, ich schäme mich als Asylwerberin« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010), und auf die Frage nach dem Warum meint sie:

»[In] in der Zeitung steht [immer], was die Asylwerber gemacht haben, die Leute glauben [das] und sie fragen, warum [sind] diese Leute zu uns gekommen [...]. Ich hatte ein Erlebnis in der Straßenbahn, mein Kind stand auf und eine Frau sagte, sie müsse still sitzen bleiben, ich sagte, das ist ein Kind, die Frau meinte: Ausländer!« (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010)

Negative Erfahrungen, Diskriminierung und sozialer Ausschluss werden häufig auch präventiv antizipiert – man ist quasi laufend auf der Hut vor negativen Zuschreibungen bzw. davor, als Asylwerber:in entlarvt zu werden.

»[Z]um Beispiel d[en] Strache<sup>101</sup> find' ich eine Frechheit, weil er sagt immer na, ich weiß nicht, die Politikerinnen [...] sagen immer, wir haben viele, [...] vie[!] Schlimmes hier im Land, weil wir viele Ausländer haben. [...] Deswegen [...] mag [ich auch] nicht [die] Zeitung lesen [...]. Weil wenn ich Zeitung lesen dann steht [das] immer so. Haben Sie gewusst, dass in Graz [...] ein Asylantenhaus [ab]gebrannt [wurde]? Deswegen ich hab' auch manchmal Angst. Wenn ich auf die Straße Zeitung lese und dann steht irgendwas, dann schaue [ich] herum: Ich bin auch Asylant!

I: Sie sagen [das]?

R: Nein, sag ich nicht, [ich] [...] schau [nur]

I: Haben sie auch schon mal [et]was Nettes erlebt?

---

101 Zum Zeitpunkt des Interviews war Heinz-Christian Strache Bundes- bzw. Wiener Landesparteiobmann der rechtspopulistischen FPÖ.

R: Weil ich ›Asylantin‹ bin? Nein. Na, ich hab' [nie] erlebt, weil ich ›Asylant[i]n‹ bin und [deswegen] [...] Gutes [passiert], nee.« (Nara, 17.9.2010)

Die an Nara herangetragenen Bedeutungen setzen die Kategorien ›Kriminalität‹ und ›Ausländer‹ miteinander in Verbindung – sie selbst fühlt sich »als ›Asylantin‹ mitgemeint. Migration, Asyl und Sicherheit werden zu Dimensionen ein und derselben Sache. Indem sich Nara durch das Zeitunglesen auf der Straße selbst angesprochen fühlt und sich umschaut, d.h. präventiv nach eventuell damit in Einklang stehenden und gegen sie gerichteten Handlungen Ausschau hält, wird auch implizit darauf verwiesen, dass das Ausmaß der Schutzlosigkeit mit der Wahrscheinlichkeit, ›erkannt zu werden‹, in Zusammenhang steht: Bedeutungen von Stigmatisierung, Unsicherheit und Ausschluss in bzw. aus (teil-)öffentlichen Räumen werden, wenn auch nicht ausschließlich,<sup>102</sup> so dennoch verstärkt von Personen erfahren, die aufgrund bestimmter äußerer Merkmale zur »Projektionsfläche für fremdenfeindliche Emotionen« (Enzenhofer et al. 2009: 23) werden, wobei hier v.a. die Hautfarbe, das Kopftuch<sup>103</sup> oder die Verbindung von Geschlecht und einer zugeschriebenen Herkunft (z.B. die Identifikation als Asiatin) sowie diverse Kombinationen dieser Merkmale eine Rolle spielen.

Während Belisha u.a. sichtbar und in der Folge angesprochen wird, weil sie ein Kopftuch trägt (Gesprächsprotokoll Belisha, 30.9.2010) und Sharina meint, dass ihr »comme Asyl«, aber auch aufgrund ihres Kopftuchs das Recht auf freie Meinungsäußerung genommen wird (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010), ist es bei Nara die Kombination ihres Geschlechts und der zugeschriebenen asiatischen Herkunft, die sie besonders vulnerabel macht, wie das von ihr gewählte Beispiel für eine Situation, in der sie das Gefühl hatte, niemand zu sein, zeigt:

»Ich war mit [meinem] Kind [...] in Salzburg im Sommer und dann [kommt] ein Mann [...] und sagt: Ich will [mit] eine[r] asiatische[n] Frau schlafen. Ja, ich war [...] mit Kind, ja, und ich bin einfach vorbei gegangen, und zu[m] Zug, aber [der] Zug war voll, deswegen musste ich neben der Tür stehen und er kommt, und er redet Scheiße, ich will [eine] asiatische Frau [...]. Ich will Sex haben, ich kann sehr gut. Ja, das ist arg.

I: Hast du dann das Gefühl, dass du etwas dagegen machen kannst?

R: Nein. [...] sie sagen, wenn jemand [...] [aus] Asien kommt, dann verkaufen sich [die] billig.

I: Das hörst du auf der Straße, oder wo?

<sup>102</sup> So ist z.B. Marika weiß, blond und trägt keinerlei Kopfbedeckung und auch bei Serhildan oder Mela sind die zugeschriebenen Merkmale für mich nicht ersichtlich.

<sup>103</sup> Verwiesen wird hier auf unterschiedliche Arten der Kopfbedeckung (z.B. Hijab oder Tschador), die allgemein mit dem Islam bzw. mit der Herkunft aus einer vom Islam geprägten Region in Verbindung stehen.

R: Ja.

I: Und da kannst du gar nichts dagegen machen?

R: Was soll ich machen? Schlagen? [Lachen]« (Nara, 5.10.2010)

Auch wenn hier der Rechtsstatus keine unmittelbare Rolle spielt bzw. kaum von außen zuschreibbar ist, ist sowohl für die Art der Erfahrung als auch für den Umgang damit das Zusammenspiel der Kategorien in den Blick zu nehmen. Der Gesprächsabschnitt beginnt, wie weiter oben ausgeführt, damit, dass Nara Asyl explizit mit der Erfahrung, »niemand« zu sein, in Verbindung bringt, was sie zuerst dadurch begründet, dass sie keine Träume haben kann und als »Asylant« irgendwie »wie ein Behinderter« (Nara, 5.10.2010) ist. Sie darf nicht arbeiten und infolge ihres rechtlichen Status ist sie v.a. mit Verboten konfrontiert. In Fortsetzung ihres Gedankengangs kommt die v.a. im öffentlichen Raum erfahrene Diskriminierung als »Ausländerin« und in weiterer Folge als »asiatische Frau« ins Spiel, wodurch sie sich nur noch einmal mehr ausgeliefert fühlt und ihr weitere Handlungsmacht genommen wird.

Besonders zentral sind Bedeutungen der Exklusion, der Kontrolle und der Überwachung in Erzählungen von People of Color, Kriminalisierungsdiskurse und Rassismen spielen eine noch größere Rolle. Das Recht, sprechen zu können und gehört zu werden, wurde im vorangegangenen Kapitel u.a. über die Aussage von Claire als konstitutives Merkmal des Raums, innerhalb dessen Schutz möglich ist, beschrieben. In engem Zusammenhang damit steht das Recht, respektiert zu werden, dessen Gewährung Claire in Folge ihrer Erfahrungen im öffentlichen Raum in Frage stellen muss:

»[U]ne fois, quand je venais à peine d'arriver, [...] j'étais en, na, [Name der Stadt] et j'ai rencontré une personne, qui m'a dit ›hey, Neger!‹ [sic!] [Lachen], mhm. Et moi je sais, je, je comprends quand même que veut dire ›Neger‹ [sic!], et j'ai trouvé que cette personne n'avait pas le droit de me dire comme ça, de me dire ›Neger‹ [sic!]. Il a le droit de me respecter aussi, je suis une personne comme lui. Et quand il dit ›Neger‹ [sic!], qu'est-ce que ça veut dire ça? [...] Je n'ai rien répondu. Je suis partie, j'ai continué mon chemin, je n'ai rien répondu.« (Claire, 12.5.2011)

Ähnliches, wenn auch subtiler, erlebt sie auch in anderen Kontexten, auf der Straße, aber auch in der Schule. Der erlebte Rassismus, die Zuschreibungen und die Art und Weise, wie sie behandelt wird, machen sie nervös, denn »si tu es une personne de couleur, on va te considérer d'une autre manière que si tu es une personne d'une autre couleur, je ne sais pas pourquoi« (Claire, 12.5.2011). Eine Erfahrung, mit der sie nicht alleine dasteht, auch Emeka erlebt rassistischen Ausschluss im öffentlichen Raum und stellt eine weitere Verbindung zur Metapher des Gefängnisses her: »Even in the bus, they don't sit with you. In the train, they don't sit with you. So [...]«

[it] is like a prison [...], a special kind of prison« (Emeka, 12.5.2011). Während Claire jedoch aufgrund ihrer Hautfarbe v.a. Herabwürdigung erlebt, anders behandelt und daher, wie sie sagt, nicht respektiert wird, spielen bei Emeka verstärkt Bedeutungen der Kontrolle und Überwachung eine Rolle. Ursachen dieser Erfahrungen sieht er nicht nur in seiner Hautfarbe, sondern auch im öffentlichen »Nigerian image«, das er als »kaputt« beschreibt, in seinem Geschlecht und seinem Familienstand: Identifiziert wird er als alleinstehender Schwarzer Mann nigerianischer Herkunft und wird alleine dadurch als potenziell kriminell wahrgenommen, verstärkt kontrolliert und überwacht.

»There was one time [...] in [Name der Stadt] I was controlled, [...] it was so crazy. [...] in the bus stop [...]. It was so funny, not one police, seven police! I was coming from [a] computer course. I have my bag [...] so I think, because I stayed too lon[g] in the *Bahnhof*, I don't know, [at that time] I was in the course every day. If they are intelligent they should know. I am always there. I was just surrounded. What is going on? They said they have to control, blablabla. I said this is [Name der Stadt]. They said that they don't care, they said they still have to, I said no problem, I give them my *Lagercard*<sup>104</sup>. [...] The[y] started making call[s] [...] They started asking me, when last did you have contact with *Bundesasylamt*, where do you stay. So, I was laughing. They say, how is your Asyl? [...] I said, you are the authority, you are the one that is killing the Asyl, you are the one that is renew the Asyl, so I don't have any answer to that, you are the people that are deciding. [...] I don't know where they called. Not up to three minutes, they said: 'Tschuldigung, 'tschuldigung, 'tschuldigung, they give me my card and [...] just rushed away. [...] [This is also] why I stopped going to Vienna, [...] I've only been to Vienna, just two times, [...] it was very funny. I was sitting in the coach,<sup>105</sup> I was alone in the coach. Three police just walked in [...], two of them open their jacket, showing me their gun. What is going on? They said, they have to control. Why, I am going to Vienna! No, they said they have to. They took my *Lagercard*, they said what am I going to do in Vienna, where I am staying, [...] they check the computer, make a lot of phonecall[s], blablablablabla, gave me back my *Lagercard*. They say is that your bag, I said yes. Later they said okay, we have to leave you. [...] That is nonsense, it is crazy. You know. So, I stopped, I never travel to Vienna anymore. [...] They don't have any reason to control. As, once you are a Black man, you have to be a criminal. Beca[use], if a Black man, you are not a criminal, at times it is even a bigger problem because they don't know what to decide or what you are doing.« (Emeka, 12.5.2011)

104 Gemeint ist damit die weiße Verfahrenskarte.

105 Schon etwas früher im Interview meint Emeka in Bezug auf Zugfahrten: »Police will rush into your coach, like they have seen a criminal« (Emeka, 12.5.2011).

Für Emeka wird der öffentliche Raum zu einem Ort, an dem permanente Kontrolle möglich ist, infolgedessen schränkt er seinen Bewegungsradius ein. Emeka betont, dass die Überprüfung stattfinde, weil er Schwarz, männlich sowie, wie er an anderer Stelle betont, »a single Nigerian<sup>106</sup> sei und damit stereotyp mit Kriminalität in Verbindung gebracht werde. Männer wie er, die nicht kriminell sind, führen – wie er im letzten Satz ausdrückt – zu Irritationen, die Einordnung des Gegenübers und damit einhergehend habitualisiertes Handeln werden erschwert. Nebenbei zeigt sich hier auch nochmal das ganz zu Beginn angesprochene Verschwimmen der Grenzen zwischen Alltag und (Asyl-)Recht bzw. zwischen den staatlichen Institutionen (Kapitel 7.3.1): Emeka geht davon aus, dass er es mit einer einzigen staatlichen Autorität zu tun hat, die ähnliche Ziele verfolgt, die kontrollierenden Polizisten müssten den Stand des Asylverfahrens kennen, für Emeka sind sie es, die über den Asylantrag entscheiden. Er gesteht ihnen sogar zu, zu wissen, dass er täglich am Bahnhof ist, weil er einen Computerkurs besucht, »they should know«. Das Asylsystem präsentiert sich ihm als omnipräsentes Kontrollinstrument, der Radius der potenziellen Überwachung erweitert sich in den öffentlichen Raum und wirkt alleine schon in der Möglichkeit einschränkend (auch: Whyte 2011). Emeka stellt seine Reisen nach Wien nämlich nicht aufgrund eines expliziten Verbots, sondern alleine aufgrund einer von ihm wahrgenommenen erhöhten Wahrscheinlichkeit, im Zug kontrolliert zu werden, ein.

Damit ist bereits auf einen ersten möglichen Umgang mit den Bedeutungen, die im öffentlichen Raum vorherrschen bzw. verstärkt werden, verwiesen: In seiner Darstellung reagiert Emeka defensiv, er zieht sich zurück, gibt auf und nimmt resigniert den eingeschränkten Bewegungsraum zur Kenntnis. Ähnlich wirkt sich bei Nara die Reduktion ihrer Person auf die »verfügbare asiatische Frau« aus. Auf die Frage nach ihrem Umgang mit einer derartigen Konfrontation meint sie nur: »[W]as soll ich machen? Schlagen? [Lachen]«. Ihr ist jede vernünftige Handlungsmöglichkeit genommen, die einzige Option, nämlich auf den Übergriff mit Gewalt zu reagieren, erscheint ihr selbst lächerlich. Was bleibt, ist der Rückzug, aber auch Bemühungen, »unsichtbar« zu werden bzw. sich explizit von den Zuschreibungen abzugrenzen, sind erkennbar. Nara verweist zwar, wie oben dargestellt, auf hergestellte Zusammenhänge zwischen Kriminalität, dem ›Ausländer‹- und ›Asylwerber-*Sein*‹, betont aber gleichzeitig kurz darauf, dass sie selbst ja »nicht so viel Schlimmes gemacht hab[e]« (Nara, 17.9.2010). Belisha zeigt mir während eines Treffens ein wertvolles Erbstück und meint, dass, wenn sie dieses in der Straßenbahn anziehen würde, die Leute sagen würden: »Ah, Asylwerberin, gestohlen!« (Belisha, 9.11.2010). Sie verzichtet auf das Tragen der Kette, um jeder potenziellen Anschuldigung präventiv zu begegnen. Indem sie beim Zeigen des Erbstückes aber auch betont, dass

<sup>106</sup> Dabei ergänzt er, »[when] you are not married, they are waiting for you to commit a crime« (Emeka, 12.5.2011).

sie »nicht als Arm[e] gekommen« sei, verweist sie auch auf die parallel notwendige Abgrenzung vom Stereotyp des ›Wirtschaftsflüchtlings‹. Diese spielt gerade mit Bezug auf die Vergangenheit eine Rolle: Während sie die wirtschaftliche Situation vor der Flucht bzw. im Herkunftsland tendenziell als gut darstellt, erscheint in der Gegenwart alles, was die ökonomische Bedürftigkeit in Frage stellen könnte, als kontraproduktiv.

Die Homogenisierung der Gruppe wird somit im (teil-)öffentlichen Raum fortgeschrieben, stereotype Be- bzw. Verurteilungen beziehen sich auf ›die Asylwerber‹ und ›die Ausländer‹. Abseits von Versuchen, die eigene Sichtbarkeit zu reduzieren, werden auch immer wieder Erklärungen für die erfahrenen Pauschalisierungen gesucht und wird diesen zumindest diskursiv teilweise eine differenzierte Sichtweise entgegengesetzt. Zum einen geschieht dies durch die angesprochene Abgrenzung von den Zuschreibungen bzw. über die Betonung der faktischen Heterogenität der Gruppe, denn »nicht [alle Ausländer wollen] alles Schlimme machen« (Nara, 17.9.2010) oder »manche Leute stehlen, [aber] [...] all[e] Leute [sind] nicht gleic[h]« (Jegor, 14.9.2010). Andererseits werden die erfahrenen Stereotype und Diskriminierungen nicht unbedingt zurückgespielt, innerhalb des sozialen Umfelds wird auch differenziert, denn »jede[r] Mensc[h] [ist] gut und schlecht« (Nara, 17.9.2010). Claire ist, trotz der ständigen Konfrontation mit rassistischen und xenophoben Diskursen und Handlungen, daran gelegen, positive Erfahrungen zu integrieren und Verständnis zu zeigen:

»R: Mais ce n'est pas tout le monde qui fait ça. Parce qu'il y a des bonnes personnes aussi, il y a aussi des bonnes personnes, ça il faut savoir. Mais il y aussi d'autres personnes, qui, qui exagèrent un peu. Et ça ce n'est pas bien.

I: Est-ce que c'est particulièrement difficile, pour vous, d', d'être une Africaine, ici [...]?

R: Oui, c'est difficile pour moi, mais je suis fière d'être Africaine. [...] J]e ne peux pas changer, c'est dieu qui m'a créé comme ça. Je suis fière d'être Africaine, oui, c'est ça. Je suis fière d'être [...] Africaine, bien sûr c'est un peu difficile, parce que quand on est ici, on est ici, on est dans une autre société, dans un autre continent, et les gens qui sont ici ne sont pas des Africains quand même. Et ces gens doivent s'adapter aussi à nos comportements, à, la façon dont on vit, de fois, parfois aussi ça peut être difficile pour eux. De fois moi je comprends aussi, parce que moi aussi de fois il est difficile de m'adapter aux choses de l'Autriche. Parce que c'est ne pas ma culture, ce n'est pas ma tradition. De fois aussi il est difficile pour moi, et de fois quand je vois des gens qui réagissent un peu comme ça, je comprends aussi, c'est une question d'habitude peut être.« (Claire, 12.5.2011)

Claire unterstreicht, dass es Ausnahmen und »gute Menschen« (»des bonnes personnes«) gebe und greift auf ihre eigenen Erfahrungen, sich einem fremden Umfeld anzupassen, zurück, um aus dem Verhalten, das ihr entgegengebracht wird, Sinn

zu machen. Dies ist ihr v.a. über ihre Selbstpositionierung als »stolze Afrikanerin« (»fière d'être Africaine«) möglich: Claire betont dies zwar mehrfach, als ob sie sich selbst des Stolzes vergewissern müsste, sie kann aber dadurch zumindest implizit Forderungen stellen: Weil ihre Identität als Afrikanerin für sie positiv besetzt bleibt und so ihre Lebensweise eine Berechtigung hat, kann sie artikulieren bzw. einfordern, dass nicht nur sie sich anpasst, sondern dass auch die Anderen lernen müssen, mit ihr umzugehen, sie und ihre Lebensweise zu verstehen. Verwiesen wird damit auf die Zweidimensionalität von Integration, die auch Serhildan nochmals expliziert:

»[D]as ist auch ein Blödsinn, weil das überall geschrieben [ist], Integration funktioniert nicht, es funktioniert schon. Integration von [der] österreichische[n] Seite funktioniert nicht. Und das ist eine Problematik. Also die Österreicher nehmen die äh, öh, Ausländer nicht [...] rein. [...] Also die Ausländer integrieren sich [...], zum Beispiel, du lernst auch die Gesetze von hier, du lernst [...] was die essen, Schnitzel essen oder Kartoffelsalat oder so, du weißt schon alles in Österreich [...] und du kennst [das] schon super, du weißt alles, so wie ein normaler Österreicher, aber die Gesellschaft, [die] österreichisch[e], Österreicher integrieren sich nicht.« (Serhildan, 9.8.2011)

Über eine so formulierte Kritik wird ein einseitiges Verständnis von Integration herausfordert und an die bereits angesprochene widerständige Position angeschlossen: Ähnlich wie bereits in Zusammenhang mit den Bedingungen der Grundversorgung thematisiert, findet auch in diesem Kontext in den Gesprächen selbst eine Art Anklage statt. Erfahrungen werden nicht nur erzählt, sondern auch bewertet, sie werden als »crazy«, »funny«, »nonsense« (Emeka, 12.5.2011) oder als »arg« (Nara, 5.10.2010) klassifiziert. Emeka versucht sogar, sich den Polizisten verbal entgegenzustellen und zumindest eine Erklärung für deren Handeln einzufordern, und Claire spricht infolge der rassistischen Herabwürdigung explizit von ihrem Recht, respektiert zu werden. Somit wird auch hier auf die Position des:der Berechtigten verwiesen bzw. ist die Rights-Holder-Eigenschaft zumindest für einen Moment greifbar. Gleichzeitig schreiben sich die Schwierigkeiten, Forderungen und Kritik öffentlich zu machen bzw. in Handlungen zu übersetzen, weiter fort. Trotz der im Interview thematisierten Anklage der Rechteverweigerung geht Claire nach dem rassistischen Vorfall in der Stadt einfach weiter, ohne sich zu äußern. In den Gesprächen rückt mehrfach das fehlende Gehör, das den Asylwerber:innen entgegengebracht wird, als Charakteristikum der Asylwirklichkeit in den Vordergrund. Dieses erschwert die Übersetzung von Kritik bzw. Ansprüchen in Handlungen: Mela findet es nicht in Ordnung, dass ihre Kinder aufgrund von Beschwerden des Nachbarn nicht im Hof spielen können, sie ist sich aber unsicher, ob ihre Beschwerden überhaupt gehört werden, so recht glaubt sie nicht daran:

»Was kann ich machen, spielt [...] was ich sage, was spielt [eine] Rolle oder nicht? [...] Ich kann zum Beispiel [eine] Beschwerde schreiben [über] diese[n] Nachbarn, oder, was, was kann ich machen? Ich bin eine Ausländer[in], er ist Österreicher – ich denke auch niemand hört meine Wort.

I: Weil Sie Ausländerin sind?

R: Ah, hm, [...] manchmal ja. Wieso? [...] [Sind] unsere Kinder [...] nicht Kinder, oder was? [Können] unsere Kinder [...] nicht schreien und spielen, oder was? Wie- so? Ich weiß nicht, wir, zum Beispiel, wenn österreichische Kinder hier [waren] und [...] geschr[i]en [haben], könnte diese[r] Nachbar anrufen [und sich beschweren], oder nicht? [...] Ich weiß nicht, das waren meine Gedanke[n], ich weiß nicht, vielleicht hört [es] jemand, vielleicht.« (Mela, 21.9.2010)

Wenn das respektierende und zuhörende Gegenüber auch in (teil-)öffentlichen Räumen fehlt, wird die Wahrnehmung als faktisch rechtloser Mensch nochmal verstärkt. Etwaig vorhandene Positionierungen als Rights-Holder bzw. die Übersetzung von Ansprüchen in Handlungen bzw. hörbare Forderungen werden zusätzlich erschwert bzw. verunmöglich. In diesen Fällen wird der erfahrene Ausschluss aus der Menschheit bzw. überhaupt aus der Gemeinschaft der Lebewesen, nochmal greifbarer: Nara spricht über eine Demonstration, die im Juli 2010 den Verbleib der kosovarischen Familie Zogaj forderte, und an der mehrere Tausende Menschen teilnahmen (z.B. Die Presse 2010; Kronen Zeitung 2010). Sie selbst geht jedoch davon aus, dass ihre Stimme nicht mal dort eine Rolle gespielt hätte:

»Zum Beispiel, bei diese[r] Zogaj Arigona, ja, [...] viele haben geredet und so. Und, ich denke mal, wenn ich was gesagt h[ätte], [hätte es] keine[r] gehört. [...] Wenn ich [etwas] laut sage, weißt du, wenn ich etwas laut sage, wird keiner zurück- schauen, aber wenn etwas, [ein] Hund bellt, dann wird man schauen. Oder, heute [gab es] ei[n] Thema [...], weil ein [...] vierjähriges Mädchen wurde gebissen von [einem] Hund, da waren viele Stimmen im Radio [...]. Aber [...] zu Beispiel [bei] diese[r] Demonstration<sup>107</sup> [...] wenn [es] um Hund[e] gegangen [wäre], wären noch vie[l mehr] Leute. [...] was ich sagen will, [ich habe] gar keine Recht[e] und [die, die ich habe, sind] unter dem Hund.« (Nara, 5.10.2010)

Das Infragestellen des Menschseins, der Vergleich mit Tieren bzw. explizit auch mit Hunden, wurde bereits im erweiterten Kontext der Grundversorgung angesprochen (auch: Täubig 2009: 236ff.). Je mehr Erfahrungen erinnert werden, je stärker sich Ausschluss und Stigmatisierung in unterschiedlichen Räumen und Situationen oder aufgrund weiterer Zuschreibungen bzw. der Wirkmacht intersektionell

107 Nara spricht hier auch noch von einer weiteren Demonstration im Kontext von Flucht und Asyl bzw. Rassismus.

bestimmter Ausschlussmechanismen zeigen, desto relevanter wird dieser Bezug, wie Emeka zusammenfasst:

»[F]or me, Asyl is just like a, a, some dogs are even more important than us. [...] I think they have license[s] for dogs [...], we have Austrian[s] first, [they are] first, more important [...] then [there are] the *Ausländer*s, that is the Germans, outside the Germans [...] we have other Europe[an] people, then we have those that have passports, then we have maybe those who have Visas, then we have the cats and dogs, [...] Asyl is the last. [...] They value their dog more than you [...] until you have the vis[a] or until they really know what you are about to do, before they have some respect for you.« (Emeka, 12.5.2011)

### Zugehörig und anerkannt, kompetent und stark

Um mit der erfahrenen Rechtlosigkeit, dem Ausschluss, den Stigmatisierungen und negativen Zuschreibungen umgehen zu können, ist psychische Stärke notwendig, denn »si tu n'es pas trop fort, tu peux craquer« (Levi, 22.6.2011). Durch u.a. soziale Kontakte, durch Anerkennung von Identitäten außerhalb des Asylwerber:innen-Seins oder eigenen Kompetenzen können Subjektpositionierungen als Rights-Holder bzw. grundlegender als Mensch, der zumindest das Recht hat, Rechte zu haben, gestärkt werden (u.a. Arendt 1955: 479; Benhabib 2008: 63f.). (Teil-)öffentliche Räume spielen dafür insofern eine wichtige Rolle, als sie abseits vermittelter und intensivierter Exklusions- und Unsicherheitserfahrungen auch als potenzielle Freiräume zur Verfügung stehen. In diesen kann notwendiges soziales und kulturelles Kapital angeeignet, die Vereinbarkeit unterschiedlicher Subjektpositionen erleichtert, positiv besetzte Identitäten können ausgelebt oder aber Identitäten, die als Quelle psychischer Stärke dienen, re-aktualisiert werden. Eine Abgrenzung von defizitären bzw. schwächenden Subjektpositionen wird einfacher.

Für Nara ist das, wie bereits angesprochen, in der Schule möglich, denn dort »wissen die Leute nicht, dass ich ›Asylant‹ bin« (Nara, 5.10.2010). Als Schülerin ist sie zumindest »jemand«, Aufgaben werden ihr erklärt, weil sie Lernende und nicht, weil sie ›Ausländerin‹ oder Asylwerberin ist. Beschreibungen über ihre Schulerfahrungen sind auch im Interview häufig einfach Erzählungen einer Schülerin und stehen in keinem Bezug zu ihrem Status:

»I: Und die Schule ist gut?

R: Ja. [Ich habe] [v]iele Freunde gehabt, die [...] Lehrerin[nen] die sind [...] echt nett. Ich habe gute Note gehabt [Lachen], nur ich weiß nicht, [in] Geographie ich bin immer schlecht. [...] Ich hab' in [der] [Schule A] [in] Geographie [eine] Fünf gehabt, [...] in [Schule B] auch [eine] Fünf gehabt, ich hab' [eine] Nachprüfung gemacht und zweites Semester [war ich] in der [Schule] wieder [Lachen]. [...] [In] Biologie krieg' ich [eine] Drei oder so, [...] und [in] Geographie nie, ich muss immer [eine] Nachprüfung machen [lachen]. [...] []etzt [...] hab' [ich] Rechnungswesen,

ich muss Ende November eine Prüfung machen, damit ich weitergehen kann [...].«  
(Nara, 17.9.2010)

Jeneba will trotz der Herausforderungen an dem Ort, an den sie im Grundversorgungskontext zugewiesen wurde, bleiben, weil ihr Sohn hier in der Schule und im öffentlichen Raum als Mitschüler und Freund anerkannt wird. Man kennt ihn, er kann hier, wie andere in seinem Alter, auch einfach Kind sein: Er ist mit Freunden einfach draußen, Fußball spielend und radfahrend unterscheidet er sich nicht von anderen Gleichaltrigen (Jeneba, 14.5.2011). Welche Relevanz die Schule und v.a. auch der Fußballclub, in dem Jenebas Sohn aktiv ist, darüber hinausgehend spielen, zeigt sich, wenn das Schüler-, Kind- und Sportler-Sein ihres Sohnes in den Asylkontext zurückübersetzt wird. Der Fußballclub und die Schule setzen sich für eine Bleibeperspektive von ihm und Jeneba ein, der Sohn wird als höflich, fleißig im Training und als »Spitzenverteidiger« beschrieben, die Schule spricht von ihm als Schüler, der »stets bemüht [ist], seine Leistungen zu verbessern« und der den Lernstoff beherrsche.<sup>108</sup> Die in der Schule und im Fußballclub geschaffenen Freiräume für Identitäten außerhalb des ›Asylwerber-Seins‹, als Schüler oder eben als »Spitzenverteidiger«, sind im Umkehrschluss sowohl für Jeneba als auch ihren Sohn im Asylverfahren von Nutzen.

Räume, in denen an freizeit-, sport- und auch kulturbezogene Kompetenzen und Identitäten angeschlossen werden kann, sind auch für Emeka und Claire relevant. Sie beginnen, Theater zu spielen, Claire greift damit ein Interesse auf, das sie bereits in ihrem Herkunftsland hatte. Auch wenn die Inhalte der Stücke häufig Themen wie Flucht oder Fremdheit behandeln, setzt das Schauspielern selbst an Fähigkeiten und Kompetenzen an. Über das Engagement beim Theater ist Anerkennung möglich, soziale Kontakte können geknüpft werden und gleichzeitig wird auch ein Raum eröffnet, in dem das Erlebte als Asylwerber:in verarbeitet werden kann bzw. in dem man unter Umständen auch gehört und verstanden wird. Emeka und Claire sind dem öffentlichen Raum nicht ausgeliefert, sondern sie gestalten diesen mit, indem sie im wahrsten Sinne des Wortes als Akteur:innen daran teilhaben:

»Le théâtre j'ai trouvé que c'était bien [Lachen]. Oui, c'était bien le théâtre. C'était là, la première chose qui m'a fait sentir à l'aise dans ce pays, c'était le théâtre. Quand je faisais le théâtre je me [...] sentie à l'aise. Je ne sais pas comment je peux exprimer cela, mais je me suis sentie à l'aise, de pouvoir voir, que je peux raconter aux gens, comment un ›Asylant‹ vit, mais en allemand! Et [...] ça m'a fait plaisir. Oui, ça m'a fait plaisir, de faire comprendre aux gens comment on vit ici, et qu'on puisse leurs faire comprendre cela pas à une autre

108 Die Aussagen beziehen sich auf öffentlich bzw. medial kolportierte Unterstützungsschreiben, aus Gründen der Anonymisierung wird auf die Quellenangabe verzichtet.

langue, mais à la langue qu'yeux même parlent, qu'yeux comprennent réellement ce qu'on ressent. Comment on vit, c'est ça notre vie. Oui.« (Claire, 12.5.2011)

Während es für Claire wichtig ist, über das Theater gehört zu werden bzw. soziale Kontakte zu knüpfen, spielt für Emeka Anerkennung eine zentrale Rolle: Zum Gespräch bringt er Zeitungsartikel mit, die über seine Theatergruppe und die Aufführungen berichten. Er weist darauf hin, dass sogar die Qualitätszeitung »Der Standard« über das Stück berichtete (»even Standard«) und dass sogar sein Name dort aufscheint – über ihn wird als Emeka der Schauspieler und nicht nur den Asylwerber berichtet. Sein Bild wird gezeigt, er hat ein Gesicht und ist somit (wieder) jemand.

»Yeah, this theatre, they explain here [Anm.: er sucht den Artikel in der Zeitung]. Okay, this is me [Anm.: er zeigt auf ein Foto in der Zeitung], this talked about me and other people, page 28 or whatever [...] even Standard. [...] page eleven in Standard [Anm.: er sucht den Artikel] [...] My name is also there, Emeka, okay so this is me, this is my name [...] the last years was so strong [...] this last year was so unique [...]. Because of the attendance. We are having 90 every day. But we are having 120. [...] [T]wo weeks to the event the ticket was sold out. It was so funny, the woman even confessed that she received, you know, so much money, or whatever, she has never received before. Page ten [Anm.: er sucht nochmal den Artikel in einer anderen Zeitung], this is also me.« (Emeka, 12.5.2011)

Bestätigung erhält Emeka auch im Kontext eines Musikprojekts, einer »African band«, die er mit Freund:innen auf die Beine stellte. Unterschiedliche Menschen kontaktierten sie, als Musiker:innen hatten sie u.a. Auftritte bei Geburtstagen, wofür sie sogar bezahlt wurden, »we were selling, we were doing something good«. Das Projekt erweist sich jedoch nicht nur als Freiraum, sondern auch als Gegensatz zu dem, was strukturell gewünscht zu sein scheint, denn »later, they just stopped everything. The wanted [us] to be in the house, twenty-four hours« (Emeka, 12.5.2011). Abseits der möglichen Wertschätzung sind das Theater bzw. die Menschen, die er aus dem Kontext kennt, für Emeka auch Referenzgruppe und Unterstützer:innen, »the theater group, they were trying to fight for me« (Emeka, 12.5.2011). Seine kulturelle Aktivität erhält für ihn zusätzliche Relevanz, als er zur Einvernahme im Asylverfahren geladen wird. Aus Emekas Perspektive werden sein Theaterengagement bzw. dortige Kontakte auch zur Möglichkeit, die eigenen »Integrationsleistungen« zu beweisen.

Abseits kultur- bzw. freizeitbezogener Kontexte spielen auch religiöse Einrichtungen eine ganz wesentliche Rolle. Diese sind einerseits für die soziale Einbindung und andererseits als Räume relevant, in denen nicht das Fremd- oder »Asylwerber-Sein« im Vordergrund steht, sondern Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlebt wird. Für Levi ist die Kirche, die er regelmäßig besucht, vieles: »[U]n endroit où on

prend le café«, ein Ort der Ruhe und des Rückzugs sowie, wie er assoziiert, der Freiheit, denn in der Kirche kann er sich besser konzentrieren und seinen Kaffee trinken, wann er will – was ihm in der lauten und von Regeln geprägten Unterkunft nicht möglich ist. Die Kirchengemeinde ist zugleich auch ein Ort, an dem er Deutsch sprechen kann, »là où au moins, je pratique la langue«. Kaum jemand spricht dort Französisch oder Englisch, gleichzeitig ist aber die Offenheit, mit ihm zu sprechen, da, weil er eben dazugehört und ihm es dort möglich ist, Anschluss zu finden. Der Messbesuch bietet Levi auch Struktur und Ablenkung, die noch dazu, anders als das »Cybercafé«, das einen Euro kostet, leistbar bzw. kostenlos ist – denn, »qu'est-ce que je peux faire? [...] c'est dormir, manger, et puis [...], le dimanche, le dimanche c'est automatique, moi je vais à l'église« (Levi, 22.6.2011). Und nicht zuletzt und ganz wesentlich ist die Kirche natürlich auch ein wichtiger Ort, an dem er seine Religion praktiziert. Schlussendlich ist es der so genährte Glaube an Gott, der Levi die Kraft, die er als Asylwerber braucht, gibt:

»[M]oi personnellement, je suis fort parce que je crois [à] mon Dieu. C'est lui qui me donne cette force. Je sais qu'un jour j'aurais ces documents, et je lui demande [...] quand je vais trop penser, je sens que je, je peux avoir mal à la tête, [donc] je prie [à] mon Dieu.« (Levi, 22.6.2011)

Der Bezug zu religiösen Institutionen wie der Kirche kann den Anschluss an die gelebte Religiosität verstärken, ein Hinausgehen über die gemachten Erfahrungen und den Glauben an etwas Größeres außerhalb der Asylwirklichkeit wird möglich. Religiöse Einrichtungen, Gemeinschaften, aber auch Einzelpersonen eröffnen einen Raum des Austausches, Amaru setzt sich immer wieder mit seinem Pastor (»my pastor«) hin, spricht über die Bibel, versucht, daraus Handlungsnormen abzuleiten und das, was in seiner Umgebung geschieht, einzuordnen (Amaru, 25.10.2010). Um überhaupt eine Zukunft denken zu können, will er sich schlussendlich ganz der religiösen Institution verpflichten, denn, »if you [...] start thinking about the situation in Austria, I think I won't move forward in life, so [...] these days I am really focussing [o]n the church, I am trying to become a priest« (Amaru, 25.10.2010). Auch für Lidinga ist die Kirche immer wieder ein Ort, an dem er Erleichterung verspüren und sich sammeln kann, auch weil hier nicht nur Gleichgesinnte sind, sondern er auch Anschluss an seine Landsleute findet (»des frères de mon pays«). Darüber hinausgehend sind es auch die Menschen aus der Kirche, die ihn mit Informationen für das Asylverfahren versorgen und ihn schlussendlich zu der Einrichtung bringen, die für ihn Beschwerde gegen den ersten negativen Bescheid erhebt (Lidinga, 2.8.2011). Jamal, der aus einem muslimischen Land kommt, gewinnt Hoffnung weniger durch seine eigene Religiosität, sondern durch einen christlichen Pfarrer, der für ihn an höherer spiritueller Stelle eintritt:

»[O]ne priest pray for me in [Bundesland] so much [...] and this priest tell[s] me, now I am okay, he say[s], [that he will] pray for me, and he take[s his] hand here [Jamal zeigt auf seine Schulter] and he say[s], Jesus help[s] you. I say okay, he say[s] everything is okay. I request to this priest, when you go to the church please pray for me.« (Jamal, 30.7.2012)

Aus dem Bezug zu einer religiösen Gemeinschaft, aber auch dem Glauben als solchem, wird Kraft für ein Weiterleben bezogen. Zukunftsorientiertes Handeln, aber auch Selbstvergewisserung werden erleichtert, gemachte Erfahrungen können transzendiert werden. Auf negativen Erfahrungen basierende rational gezogene Schlüsse und Einschätzungen können durch den Glauben an etwas Größeres entkräftet und der Anschluss an ein Menschsein kann erleichtert werden. Die Hoffnung, die so entsteht, kann als eine Form der Direktonalität mit einer inhärenten zukunftsgerichteten Orientierung verstanden werden, die es ermöglicht, die Aufmerksamkeit auf etwas zu richten, das noch passieren wird (Reed 2011: 528 mit Bezug auf Miyazaki, Fritsche 2012: 382ff.). Abseits der Kirche bzw. der Religionsgemeinschaft kann der praktizierte Glaube auch kleine und sichere Freiräume im Alltag eröffnen, die als Energiequellen dienen. Sharina glaubt an Gott und ein von diesem beeinflussten Schicksal (»destin«), dadurch bekommt sie Kraft und kann auf einen positiven Ausgang ihres Verfahrens vertrauen (Gesprächsprotokoll Sharina, 15.9.2010). Claire lebt ihre Religiosität auch in der Unterkunft und findet so die Stärke, weiterzukämpfen:

»J]e demande toujours la force à dieu. Je dis, Dieu, je sais que seul toi tu peux m'aider, aide moi surmonter ces problèmes, parce que je n'ai personne, je n'ai personne dans ce pays, je suis seule ici, et personne ne peut m'aider, si ce n'est que toi. Donc, si toi tu ne m'aide pas, je ne sais pas qu'est-ce que je dois faire, tous les jours je me mets à genoux dans ma chambre et je pris. Je demande à Dieu de m'aider, parce que je suis seule. Lui [...] peut me rendre cette force-là pour me battre. [...] [M]oi, ma méthode c'est la prier, c'est Dieu, je prie tous les jours. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

Bei Nara ist der Bezug zu einem höheren, spirituellen Ort gleich zweifach personifiziert: Hoffnung hat ihr u.a. »ein buddhistischer Mann« bzw. ein »Mönch« gegeben, der sie auf ihre bereits verstorbene Mutter verwiesen hat: Seit den Gesprächen mit ihm weiß sie, »dass meine Mama [...] immer [auf mich] schaut, von oben, und wenn [es] mir gut geht, dann [...] wird [sie sich] auch freuen. Sie hat auch nicht so viel Schönes erlebt, gell, und deswegen, wenn [es] mir [...] gut geht, dann [...] wird [sie] auch da oben ruhig leben« (Nara, 5.10.2010).

Mensch sein zu können, gehört zu werden und auf Hilfestellung bzw. Kraftquellen verwiesen zu werden, sind somit wesentliche Funktionen der Religion bzw. religiöser Orte. Ein weiterer Raum, an dem ähnliche Aufgaben übernommen werden

und auf den in den Gesprächen mehrfach verwiesen wird, ist die Psychotherapie: Belisha spricht immer wieder davon, was ihr ihre Therapeutin<sup>109</sup> rät, welche Tabletten sie ihr verschreibt und wie sie mit Erinnerungen und den vergangenen Erlebnissen umgehen muss, aber auch, dass diese sie unterstützte, das Quartier zu wechseln (z.B. Belisha 9.11.2010, 30.9.2010, 12.10.2010, 29.11.2010). Andrej erzählt mehrfach, wie seine Psychologin, eine »sehr starke Frau« (Andrej, 29.11.2010), Einfluss darauf hatte, dass seine Schubhaft beendet werden konnte (Andrej, 13.9.2010). Und auch Jamal kann zumindest teilweise seine innere Sicherheit über eine psychotherapeutische Behandlungseinrichtung wiederherstellen, weil er alle seine Probleme dort erzählen und so etwas Stress reduzieren kann (Jamal, 30.7.2010). Während jedoch religiös bestimmte Räume – seien es Orte wie Kirchen, andere religiöse Treffpunkte oder alltäglich geschaffene, noch so kleine Gebetsräume in der Unterkunft – Anschluss an den Menschen als Christ:in, Buddhist:in, Muslim:a oder einfach als gläubige Person ermöglichen, bleibt im therapeutischen Kontext das Asylwerber:innen- bzw. das ›Flüchtling-Sein‹, alleine schon durch den häufigen Fokus auf die Vergangenheit und die Fluchtgeschichte, präsenter.

In ihrer Auseinandersetzung mit illegalisierten Migrant:innen in Europa betont Kubal die Relevanz von Räumen für ein »life outside the law« (Kubal 2014: 103) und auch Sarat beschreibt die Versuche von Wohlfahrtsempfänger:innen, Räume persönlicher Integrität zu schaffen, in denen an andere Identitäten angeschlossen werden kann (Sarat 1990: 34ff.). Auch im gegenständlichen Kontext wird diese Notwendigkeit betont und gezeigt, wie bzw. wo, in welchen Räumen und über welche Praktiken ein Leben außerhalb des Asylwerber:innen- und Ausländer:innen-Daseins und auch abseits des Rechts im weiteren Sinne möglich werden kann. Wie sich zeigt, steht die Möglichkeit, Freiräume zu nutzen, mit der psychischen Konstitution, der Ressourcenausstattung der Person in Zusammenhang, aber auch mit Merkmalen, die die Wahrscheinlichkeit, als Asylwerber:in bzw. als Fremde:r erkannt zu werden und damit stereotypen Zuschreibungen ausgeliefert zu sein, bestimmen. (Teil-)öffentliche Räume sind somit beides, Chance und Risiko. Wenn Bedeutungen der Kontrolle, der Exklusion und der Überwachung fortgeschrieben werden, wird mit Rückzug und Versuchen, die eigene Sichtbarkeit zu reduzieren, bzw. individuellen Abgrenzungsbemühungen reagiert. Die Infragestellung des Menschseins kann in (teil-)öffentlichen Räumen verstärkt werden, v.a. wenn die Person als Asylwerber:in *und* als ›Ausländer:in‹ wahrgenommen wird, Diskriminierung und Rassismus erfahren werden. Ein Selbstverständnis als Rights-Holder zeigt sich zwar auch hier als widerständige, aber v.a. als auf diskursiver Ebene sichtbare und kaum (aus eigener Kraft) handlungsrelevante Subjektpositionierung. Die Abwesenheit von Rechten macht sich noch einmal mehr bemerkbar, der Verweis

<sup>109</sup> Belisha differenziert hier nicht nach psychiatrischem oder psychotherapeutischem Fachgebiet.

auf das eigene Menschsein und somit der Appell an das Recht, Rechte zu haben, bleiben erkennbar, auch wenn die Hörbarkeit von Kritik, Anklagen und Ansprüchen jedoch weiter in Frage gestellt wird. Wenn (teil-)öffentliche Räume jedoch tatsächlich über andere Identitäten betretbar sind bzw. diese dort unterstützt werden, erweisen sich diese als dreifach relevant: Die innere Sicherheit kann stabilisiert, die eigenen Kräfte und Ressourcen können unter Umständen sogar ausgebaut werden und gleichzeitig werden Unterstützungsmechanismen und Akteur:innen zugänglich, die die Transformation zum Rights-Claimant potenziell unterstützen können. Gleichzeitig kann über in diesen Räumen hergestellte soziale Kontakte, Aktivitäten und gelebte Identitäten nicht nur an Integrationsforderungen angeschlossen, sondern können auch tatsächlich Teilnahme und Teilhabe ermöglicht werden.

### 7.3.7 Vor der Asylbehörde – ein rechtloser Raum im Recht?

»Absolute power has no rules, or rather its rule is to have no rules – or worse, to change the rules after each move, or whenever it pleases, according to its interests: heads I win, tails you lose.«  
(Bourdieu 2000: 229)

Asylbehörden<sup>110</sup> kommt als Akteur:innen des offiziellen bzw. staatlichen Rechts in der Setzung von Bedeutungen in der Asylwirklichkeit schon alleine durch den Rechtscharakter des Asylantrags und die damit einhergehende Zuweisung der rechtlichen Kategorie ›Asylwerber‹ eine zentrale Funktion zu. Möglichkeiten der Einforderungen von Rechten bzw. die Institutionalisierung von (auch selbst zugeschriebenen) Rechten werden nicht nur durch rechtliche Normen, sondern auch durch die Rechtspraxis bestimmt. Durch diese können Positionierungen als Rights-Holders oder Rights-Claimants nachhaltig verstärkt und bestätigt oder aber abgeschwächt oder abgewiesen werden. In den Idealkonzeptionen von Asyl (Kapitel 7.2) spielte die Wahrnehmung des Hier als Raum des Rechts bzw. von Österreich bzw. Europa als Orte der Rechtsstaatlichkeit für Bedeutungen von Schutz und Sicherheit eine wichtige Rolle. Insbesondere in Erzählungen, die sich auf Momente beziehen,

<sup>110</sup> Gemeint sind hier Asylbehörden im weiteren Sinne, d.h., abseits der ersten Instanz (Bundesasylamt [BAA] bzw. aktuell Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA]) und der zweiten Instanz (je nach zeitlicher Referenz: Unabhängiger Bundesasylsenat [UBAS], Asylgerichtshof [AsylGH] und Bundesverwaltungsgericht [BvG]) werden auch andere Institutionen, die mit dem Exekutieren der gesetzlichen Bestimmungen im Asylkontext in Verbindung stehen, umfasst, wie z.B. die Fremdenpolizei.

in denen das Schutzbedürfnis durch die Asylantragsstellung artikuliert und damit eine Art Wendepunkt eingeleitet wurde, der die Orientierung an einer Zukunft begründete, wird in rechtliche Institutionen große Hoffnung gesetzt. Umgekehrt spielen in Erzählungen zur Gegenwart des ›Asylwerber-Seins‹ Erfahrungen bei bzw. mit Asylbehörden für die Ausgestaltung von Bedeutungen, für Handlungsorientierungen und mögliche Subjektpositionierungen eine wichtige Rolle.<sup>111</sup> Die Analyse der Daten, die mit Erfahrungen bei den Asylbehörden in Zusammenhang stehen, verweist v.a. auf zwei zentrale Ergebnisse:

Zum einen sind die Rechtspraxis und dort transportierte Bedeutungen für die Konditionalität des Schutzes zentral. Schutzwürdigkeit steht auch hier v.a. mit Positionierungen in Verbindung, die an ›das Opfer‹ bzw. den ›echten Flüchtling‹ oder an Bedeutungen des integrierten bzw. ›integrationswilligen‹ Subjekts anschließen (Fritsche 2012: 364) und sich von Stereotypen des ›Wirtschaftsflüchtlings‹, des ›kriminellen Asylwerbers‹ oder des ›Asylbetrügers‹ abgrenzen. Dabei sind es jedoch nicht nur rechtlich-normative Bestimmungen, die die Konditionalitäten und legitime Positionierungen für Asyl-, subsidiär Schutz- oder humanitär Aufenthaltsberechtigte (Kapitel 2.2.1) festlegen, sondern durch die Rechtspraxis wird eine weitere Konditionalität des Schutzes perpetuiert: Während in der Analyse der theoretisch-abstrakten Idealbedeutungen die inhaltliche Rahmung der angesprochenen Positionierungen im Vordergrund stand, rückt hier zusätzlich die Form ins Zentrum. Deren Relevanz ergibt sich nicht nur aus den dem Recht immanenten Charakteristika der Bürokratie und Schriftlichkeit, sondern auch dadurch, dass in der Rechtspraxis der Schutzwürdigkeit der Person bzw. deren Integrationswilligkeit bzw. -fähigkeit vorab mit Zweifeln begegnet wird. Vor allem die praktische Umsetzung der Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren (Kapitel 2.2.3) führt dazu, dass Selbstpositionierungen in Zusammenhang mit dem ›echten Flüchtling‹ bzw. mit Integration in einer bestimmten Form dargestellt werden müssen, um überhaupt erst hörbar zu werden. Schutzwürdigkeit begründet sich nicht mehr nur inhaltlich aus einer (fokussierten) Biographie als Opfer bzw. als ›integrationswilliges‹ zukünftiges Gesellschaftsmitglied, sondern ebenso aus der Art und Weise, wie dieses Flüchtling- bzw. Integriert-Sein vor den Behörden dargestellt wird – der ›deserving refugee‹ (Sales 2002) wird gewissermaßen zum *performing refugee*.

Zum anderen ist die Rechtspraxis, wie sie erlebt wird, durch Charakteristika geprägt, die konträr zu den Rechtsvorstellungen liegen, die den Idealvorstellungen von Asyl als Schutzinstrument zugrunde liegen: Nicht Erwartbarkeit, Regeltransparenz, Struktur und eine nachvollziehbare, stabile Ordnungslogik charakterisieren das wahrgenommene Recht, sondern Willkür, Dynamik, Intransparenz und Unberechenbarkeit. Gleiche Inputs können jeweils zu völlig unterschiedlichen Outputs

<sup>111</sup> Ergänzend ist anzumerken, dass im Nachfrageteil der Interviews Situationen im rechtlichen Asylverfahren auch explizit fokussiert wurden.

führen. Die Asylbehörde erscheint den Asylwerber:innen als Blackbox, die durch ihre weitreichenden Sonderwissensbestände schwer zugänglich ist. Die Relevanzen des Verfahrens bleiben uneindeutig, das Verhalten der Behörden bzw. das ihrer Akteur:innen entziehen sich immer wieder der Nachvollziehbarkeit, Unsicherheit wird verstärkt. Während der Stellenwert von Schriftlichkeit, bürokratische Verfahrensabläufe und eine klar abgrenzbare Sprache den Rechtscharakter auf Ebene der Form weitertragen, wird die Asylbehörde in ihrer praktischen Ausformung zu einem scheinbar regel- und rechtlosen Raum.

Im Folgenden wird nachgezeichnet, wie diese zwei Aspekte ausgeformt sind bzw. zueinander im Verhältnis stehen und welche konkreten Erfahrungen ihnen zugrunde liegen.

### Schriftlichkeit als Formbedingung

»Frage: Ich schreibe, damit etwas von Ihnen bleibt.

Antwort: Sie meinen, was Sie da aufschreiben ist das, was von mir bleibt, wenn ich weg bin?

Frage: Jawohl.

Antwort: Wogegen das, was Sie nicht aufschreiben, mit mir verschwindet? Nichts davon bleibt?

Frage: So ist es. Nichts bleibt.«

(Schischkin 2011)

Die Fokussierung auf Rechts- und Gesetzestexte, die Verschriftlichung von Aussagen und Beobachtungen gehören zu den inhärenten Charakteristika des Rechts bzw. der Bürokratie an sich. Entsprechend spielen Papier und Schriftlichkeit auch im Asylverfahren eine wichtige Rolle und begründen in einem ersten Schritt eine durch die Form bestimmte Konditionalität der Schutzwürdigkeit (auch: Fritsche 2013). Im Verfahren ist ausschließlich das »Wissen, das sich diskursivieren und ins Verfahren einspeisen lässt« (Scheffer 2003: 424), von Relevanz, wobei dieses zu einem späteren Zeitpunkt oder für eine weitere Instanz nur zugänglich bleibt, wenn es niedergeschrieben ist. Einvernahmeprotokolle werden zu einem vermeintlichen Abbild der Wirklichkeit und so zur fundamentalen Grundlage von Entscheidungen im Asylverfahren (Capus et al. 2014; Dahlvik 2013). Die Schriftform wird zu einer Formbedingung, da Erlebtes, Gefühltes und Widerfahrenes im Verfahren nicht nur erzählt werden müssen, sondern der Vertextlichung bedürfen. Als Bericht im Akt wird das erzählte Erleben zu einer eigenständigen Wahrheit, auch unabhängig von den tatsächlichen Geschehnissen, Interpretationen und Intentionen des:der

Erzähler:in: »[T]he reports may not reflect the truth, they become a truth by themselves« (Doornbos 2005: 118). Diese dadurch entstehende Macht von Schrift und Papier (oder, mit Blick auf Verfahrens- bzw. Identitätskarten, auch Plastik) ist im Verfahren von Beginn an omnipräsent. Ob bestimmte Aspekte der Biographie relevant, Rechte der Person zuerkannt oder Handlungen gesetzt werden können, hängt davon ab, inwieweit diese verschriftlicht sind. Zugespitzt ist der:die Asylwerber:in (und seine:ihre Biographie) nur oder nicht mehr als das, wozu er:sie am Papier gemacht wird.

Der Stellenwert von Geschriebenem im Recht wird den Asylwerber:innen schon alleine durch die Materialisierung des Verfahrensstands, aber auch von Rechten und Pflichten in Karten und die Übermittlung von Ladungen und Entscheidungen in Briefform, die von gelben und blauen Zetteln<sup>112</sup> begleitet sind, vermittelt. Claire berichtet, wie sie unterschiedliche Karten bekommt und immer wieder vorweisen muss, um in der EAS*t* Essen zu erhalten, für den Transfer ins Bundesland und für die Festschreibung ihrer Zulassung zum Verfahren und damit verbundener Rechte. Die Karte bestimmt nicht nur, wer sie als Asylwerberin vor dem Recht und vor den staatlichen Behörden ist, sondern bestimmt auch ihre physische Ausrichtung mit – wo sie hingehen und was sie essen darf:

»On m'a remis une carte [...] on m'a dit [...] c'est là pour manger. [...] Et quand je suis arrivée pour faire la deuxième interview, on m'a dit, no, tu ne fais pas l'interview, on te remet la carte pour le transfert. Là on m'a remis une autre carte, je crois la carte blanche.« (Claire, 12.5.2011)

Bei den Behörden erlebt sie, wie v.a. das relevant ist, was im Akt steht, ihre Geschichtete ist so weit relevant, als sie im Akt steht. Das Niedergeschriebene entscheidet über Bleiben und Gehen: »[L]e Bundesasyl, je crois peut-être ces gens regardent seulement les, ton histoire, le dossier, ce que tu as vecu, à travers ça maintenant peut-être ils peuvent dire si tu peux rester dans le pays« (Claire, 12.5.2011).

Der Wert des Textes wird dabei durch dessen Zustandekommen mitbestimmt. Erzähltes, das von Referent:innen bzw. von Schriftführer:innen als Diktat zu Text gemacht wird, hat einen anderen Wert als die Verschriftlichung von Erzähltem durch die Person selbst oder ihren Rechtsbeistand. Bestimmte Textformen werden vom Recht als »wahrer« erachtet als andere. Was genau einen Text legitim macht und einen anderen illegitim, ist für die betroffene Person nur bedingt nachvollziehbar. Der Referent informiert Emeka, dass er die Situation in seiner Heimat über das, was ihm als Bericht vorliegt, beurteilen wird, »the findings in that book is what they

<sup>112</sup> Bescheide und Erkenntnisse im Asylverfahren werden meist als RSa-Briefe, d.h. zu eigenen Händen, zugestellt. Aufgrund ihrer Farbe sind diese auch als »blaue Briefe« bekannt. Benachrichtigungen über die Hinterlegung dieser Briefe beim Postamt erfolgen über »gelbe Zettel«.

are using to judge«. Emekas mündlich vorgebrachte Einsprüche, dass diese Informationen veraltet sind und er Opfer von Verfolgung ist, da der Staat ihn persönlich aktuell tatsächlich und entgegen der Inhalte des Berichts nicht schützen kann, helfen nicht. Der Referent kontert, dass er sich ausschließlich auf das Geschriebene, nämlich einen auf bestimmten als legitim erachteten Quellen beruhenden Bericht, bezieht, denn, »he said that is the law!« (Emeka, 12.5.2011).

Aber auch wenn nur bestimmte Texte für das Recht als relevant erscheinen oder zu Recht werden (können) und die Kriterien der Textbewertung unklar bleiben, erscheint Schriftlichkeit in jedem Fall als erstes Formgebot. Levis Einspruch gegen seine Entscheidung ist nur dann hörbar, wenn dieser als Text vorgebracht wird. Dabei wird aber nicht einfach von ihm Gesagtes in Schriftform übersetzt, sondern vielmehr wird sein Argument durch externe (d.h. nicht von ihm produzierte) Textquellen geformt. Ob sein mündlich vorgebrachtes Argument sich im Geschriebenen schlussendlich widerspiegelt oder lediglich sein verbal vorgebrachter Widerspruch als Auslöser für das (mechanistische) Zusammenfügen von Textstücken dient, die der Schriftform des Rechts und dessen Legitimitätskriterien Genüge tun, bleibt in seinen Schilderungen unklar. In der Beschreibung seines Termins bei der Rechtsberatung, die seine Beschwerde verfasste, betont Levi, dass er abseits der Äußerung eines Beschwerdegesuchs nicht einmal wirklich zu Wort kam. Die Beraterin stützte ihre Informationen ausschließlich auf das bereits schriftlich Vorliegende. Sie verfolgte ein bestimmtes, bereits habitualisiertes Prozedere und referenzierte scheinbar nur auf ganz bestimmte Quellen. Levis Fluchtvorbringen und sein Einspruch scheinen unter einem bestimmten, durch die Schriftform bereits etablierten Falltypus subsumiert zu werden:

»Tout était enregistrer dans le computer, [...] elle fouille, elle a déjà des papiers à l'intérieur déjà. Elle fouille, elle regarde, elle lit, bon, ça ce n'est pas bon, ça c'est, elle ne te pose même pas les questions [...]. Elle tire seulement ce qui est là-bas, et puis elle index, elle l'envoie. [...] C'est par exemple, toi tu as des papiers comme ça, pour un cas quelqu'un qui est malade je dois faire ce si, comme le docteur, bon, tu vas chez le docteur, bon, tu as mal à la tête, et elle voit dans son computer, c'est quel médicament que tu as, tu as mal au cœur, donc [c'est déjà enregistrer. Et vous n'avez même pas eu la conversation avec elle] (Emeka, 12.5.2011).

Für Emeka materialisiert sich die Relevanz von Schriftlichkeit in einem überraschend dicken Akt, den die Behörde über ihn hat und der große Teile seines Lebens bzw. dessen, was er vor dem Recht ist, beinhaltet. Vor der Behörde ist Emeka der Akt:

»They [Anm.: die Mitarbeiter der Asylbehörde] opened one cupboard, brought out, I saw my file, the file was like this (Anm.: Emeka zeigt rund eine Handbreite),

*I thought the file was all the *Asylas* in X [Anm.: in dem Bundesland, in dem er wohnt], it was just only me.« (Emeka, 12.5.2011)*

Was auch immer als Schutzgrund vorgebracht oder wie auch immer argumentiert wird, die wahre Macht, aber auch der Inhalt des Erzählten entstehen also erst durch dessen Schriftform. Im Asylverfahren wird vermittelt, dass ein Vorbringen erst bewiesen ist, wenn es »am Papier [steht], [...] geschrieben mit Stempel [und] Unterschrift [vorliegt]« (Mariika, 23.9.2010). Die wahrgenommene Notwendigkeit der Schriftform für die Argumentation von Erlebtem, Widerfahrenem, aber auch von dem, was die Person ist (z.B. Staatsangehörigkeit, Angehörige:r einer bestimmten verfolgten Gruppe, Religionsgemeinschaft), bedingt dabei eine Konditionalität, die den Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft des UNHCR eigentlich widerspricht. Denn dort wird festgehalten, dass gerade Asylwerber:innen diesen Anspruch des Rechts oft nur schwer erfüllen können:

»Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge liegt die Beweislast grundsätzlich bei der Person, die einen Anspruch stellt. Es kommt jedoch oft vor, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Behauptungen mit schriftlichen Unterlagen oder anderen Beweisstücken zu belegen; die Fälle, in denen der Antragsteller formelle Beweise für all seine Behauptungen beibringen kann, sind eher die Ausnahme als die Regel. In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit sich.« (UNHCR 2013 [2011]: Abs. 196)

Trotz dieses Wissens um die eingeschränkten Möglichkeiten von Asylwerber:innen, die Schutzwürdigkeit in Papierform zu bringen, wird diesen in der Verfahrenspraxis der gegenteilige Eindruck vermittelt. Levi wird als Grund seines erstinstanzlichen negativen Bescheids gesagt, dass ihm die nötigen Dokumente fehlten. In der Folge kommt er diesem Mangel nach und geht davon aus, dass nun, nachdem die Verfolgungsgründe in die notwendige Form gebracht wurden, seine Schutzwürdigkeit anerkannt werden wird:

»J'ai reçu la négative. Ils ont refusé, bon, voilà, voilà, ils m'ont donné raison. Il fallait aller présenter les documents que vraiment je suis de tel pays, voilà. Et j'ai fait les nécessaires, [...] il y avait un document qui expliquait mon cas, pour quoi j'ai fui le pays, tout ça tout ça [...]. Après, quelque temps après, j'ai reçu les documents, [...] et puis j'ai envoyé tout ça.« (Levi, 22.6.2011)

Belisha argumentiert ganz ähnlich. Auch sie sagt, dass die negative Entscheidung damit begründet wurde, dass sie keinen Beweis hatte bzw. sie ihr Vorbringen nicht mit Zeitungsausschnitten illustrieren konnte (Belisha, 9.11.2010). Andrej übernimmt hingegen in der Betonung der Wichtigkeit schriftlicher Beweise un-

mittelbar die Perspektive der Behörden und zeigt damit, wie er die Relevanz von Schriftlichkeit und Formansprüchen nachvollziehen kann bzw. bereits internalisiert hat:

»[N]atürlich, [das] Wichtigste [Anm.: für eine positive Entscheidung] [ist], wenn du [...] Beweise [hast]. Weil in Österreich, und nicht nur in Österreich, kommt viele, viele Ausländer, und viele [...] bitten Asyl, und die, wer arbeitet in Traiskirchen, der [...] hört jeden Tag ein[e] Geschichte, manchmal vielleicht [die] gleich[e] [...] und natürlich [...] vielleicht schon glaub[en sie diese] nicht [...] Beweis, [...] glaube ich hilft, weil, nur so, auch nur für Worte, nur für Geschichte [...] ich versteh [das], ich auch glaub nicht. Wenn [ich] jeden Tag [...] nur eine Geschichte [...] höre, zehnmal pro Tag von verschiedene[n] Leute[n], von verschiedene[n] Länder[n], [...] ich glaube [das] nicht [...] und ich möchte noch was dazu.« (Andrej, 29.11.2010)

Die Internalisierung der Relevanz von Schriftlichkeit zeigt sich auch bei Emeka, der zum Interview mit mir eine Faltmappe mit vielen Schriftstücken mitbringt. Auf meine Bitte, mir frei von seinen Erfahrungen in Österreich – »How your situation is, how you experience your asylum procedure, [...] how you experience your life« – zu erzählen, erklärt er mir, dass er dies anhand der mitgebrachten Dokumente tun werde:

»[This] is not even proving my *Asyl*, it's proving my integration, what I have been doing here. That is why I took some of these letters, you know. [...] If they want fifty letters, from fifty people, I can get that, you know, so these are the letters. These are, there was a time, there was flood in X [Anm.: in dem Bundesland, in dem er wohnt]. I [...] helped a lot, you know. This is, [the NGO] gave this to me two years ago, showing that I have worked for them [...] okay this one, [...] the catholic church member also [...] wrote this for [me]. Okay, this also, just letters from people [...]. These are seminars I attended [from the church]. Because when you have this, then you are qualified, you know. [...] This [is from the] theatre [Anm.: Emeka zeigt einen Zeitungsausschnitt].« (Emeka, 12.5.2011)

Alles, was Emeka mir zeigt, sind Dinge, mit denen er seine Integration ›beweisen‹ kann. Für ihn reicht es nicht, mir von seinem Engagement, seinen Freunden oder seinen Bildungsbemühungen zu erzählen. Um seiner Erzählung Gültigkeit zu verleihen, nutzt er die vom Recht suggerierte Logik und trägt sie durch das Vorweisen von Zetteln, Zertifikaten und Briefen auch außerhalb des Rechtssystems weiter. Emeka ist nicht nur vor den Behörden ein Akt, er selbst hat sein Leben und sein Selbst als berechtigter Asylwerber als Akt materialisiert.

Indem das Paradigma der Schriftlichkeit übernommen wird, wird die Bedeutung von Asyl bzw. Schutz als etwas, das (auch) formal ›richtig‹ gerahmt werden und sich bestimmter kultureller Formen bedienen muss, auch perpetuiert – manchmal jedoch ebenso fast karikiert (Fritsche 2012: 382): So wird in einem beobachteten Fall

z.B. die in der Einvernahme bei der Behörde geltend gemachte Clan-Zugehörigkeit zu einer Minderheit in Somalia dadurch bewiesen, dass ein Verwandter des Asylwerbers in dessen Herkunftsland den Stammbaum des in Frage stehenden Clans in MS-Word tippt, dieses Dokument in Farbe ausdruckt und per DHL nach Österreich schickt, damit der Asylwerber seine Chancen auf Zuerkennung des Asylstatus durch Vorlage im Verfahren glaubhaft machen kann (Forschungsnotiz 3.2012). In einem anderen Fall formuliert ein Asylwerber einen Brief, in dem er seine Integration und Verbundenheit mit Österreich handschriftlich darlegt. Diesen schickt er an den zuständigen Richter der zweiten Instanz, obwohl er die Inhalte des Schreibens in einer vorangegangenen Einvernahme bereits ident verbal ausführte (Forschungsnotiz 5.2012).

›Währe Schutzwürdigkeit erfordert also in einem ersten Schritt die Übersetzung der Herkunft, der Verfolgungsgründe und auch des Integrationsgrads bzw. -willens in Text- und Papierform. Durch die Erfüllung dieser Konditionalität wird zumindest der Zugang zum Raum des Rechts eröffnet, die Person wird handlungsfähig. Das Vorgebrachte kann so zumindest potenziell gehört werden, über die tatsächliche inhaltliche Relevanz wird dennoch wenig ausgesagt, denn teilweise erscheinen Verschriftlichung und das Befolgen administrativer Abläufe nur als unsichere bzw. sogar leere Versprechen. Dies zeigt sich in Marikas Erzählung: Nachdem relativ klar war, dass ihre individuellen Asylgründe nicht für einen Schutzstatus ausreichen würden, aber eventuell ihr (nachgeborenes) Kind aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bzw. der Kindsvater relevante Gründe haben und so auch Marikas Schutzwürdigkeit aus Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, abgeleitet werden könnte, wird sie nochmals zur Einvernahme geladen und legt diverse Papiere vor. Diese scheinen aber inhaltlich kaum relevant, sondern alles geschieht, um der Form Genüge zu tun:

»[E]r [Anm.: der Referent der ersten Instanz] hat mich nochmal gefragt, was [das] erste Mal war, meine Fluchtgründe, und dann zum Schluss hab' ich alle Unterlagen mitgenommen, was ich bis jetzt gemacht hab', alles hab' ich kopiert, dort gelassen, und er hat mir noch zum Schluss ge[sagt], es spielt nicht so [eine] große Rolle, es ist schon entschieden: und [...] ›man [kann] kein Positiv erwarten [...], es ist reine Formalität. Er hat mir sofort gesagt, ›es wird so, so, aber es muss sein, ich weiß alles, aber ich muss doch fragen [...]« (Marika, 16.11.2010)

Die Formanforderungen bzw. -charakteristika des Rechts sind somit ambivalent: Einerseits sind sie Grundlage eines rechtsstaatlichen Verfahrens und garantieren so auch Rechte (v.a. Verfahrensrechte bzw. z.B. das Recht auf Parteiengehör), andererseits stellen sie zusätzliche Anforderungen an die Schutzwürdigkeit und bestimmen die Handlungsmöglichkeiten der Asylwerber:innen mit bzw. binden diese an die Verfügbarkeit sozialer, kultureller und ökonomischer Ressourcen. Ohne explizites Wissen, schriftliche Kompetenz bzw. Bildung oder Möglichkeiten, etwaige

diesbezügliche Defizite durch die Aktivierung von Facilitator:innen zu kompensieren, kann die Konditionalität der Form bzw. der Schriftlichkeit kaum erfüllt werden. Während auf inhaltlicher Ebene der ›echte‹ Flüchtling eher mit Hilflosigkeit, Opferschaft und Passivität in Verbindung gebracht wird, sind auf Ebene der Form genau die gegenteiligen Charakteristika erforderlich.

**Die Etablierung legitimer Flüchtlingsidentitäten  
durch systematischen Zweifel: »Die haben keine Probleme [...],  
die wollen nur das Geld verdienen«**

»Europa ist wie eine Privatparty, wo Sie sich nun selbst eingeladen haben. Sie müssen nunmehr damit rechnen, dass Sie wieder aus Österreich bzw. Europa verbracht werden. Wenn Sie eine Party geben würden, würden Sie ja auch nicht eingeladene Gäste entfernen oder?«

(Auszug Einvernahmeprotokoll BAA, 2011)

Bedeutungen von Asyl, die die Konditionalität des Schutzes betonen und diesen an definierte legitime Identitäten bzw. Positionierungen binden, werden v.a. auch über Erfahrungen in konkreten Einvernahmesituationen perpetuiert. Abseits der angesprochenen Relevanz von Schriftlichkeit charakterisieren Beschreibungen von ›Interviews‹ im Asylverfahren, bei der Polizei, den Asylbehörden erster oder teilweise auch zweiter Instanz, dieses als Selektions- und Prüfverfahren (u.a. Scheffer 2003): Die Wissensbestände sowie die Integrität der Person werden getestet, deren Glaubwürdigkeit bzw. die Glaubhaftigkeit des Vorbringens überprüft. Dabei spiegelt die Rechtspraxis, und dabei v.a. die Art und Weise der Einvernahmen, paradoixerweise nicht die als legitim wahrgenommenen Positionierungen als ›echter Flüchtling‹ und damit als Opfer von Menschenrechtsverletzungen bzw. als zukünftig ›wertvoller‹ Teil der österreichischen Gesellschaft wider, sondern konfrontiert die Asylwerber:innen tendenziell mit dem Vorwurf, genau dies nicht zu sein. Unterstellt werden ›Asylmissbrauch‹, potenzielle Kriminalität und eine Vergangenheit, die die Person maximal als ›Wirtschaftsflüchtling‹ etabliert, die zwar potenziell Opfer einer (u.a. ökonomischen) Notlage ist, aber damit gleichzeitig nur als ›unechter Flüchtling‹ identifizierbar und so nicht berechtigt ist, an der ›Privatparty‹ Europas bzw. Österreichs teilzunehmen. Was legitime Schutzgründe sind und wie der bzw. die Schutzberechtigte zu sein hat, wird also durch die behördlich antizipierte Negation dieser Gründe vermittelt. Schutzgewährung ist somit auch insofern konditional, als diese an die Fähigkeit gebunden ist, systematische Zweifel erfolgreich zu entkräften. Die bisher dargestellten Positionierungen der Asylwerber:innen als ›echte

Flüchtlinge**<** bzw. **>Bleibeberechtigte<** erscheinen hier als Folge einer defensiven Haltung, über die entsprechende Anschuldigungen abgewehrt werden. In den Erzählungen werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Strategien der Behörden, über die Zweifel artikuliert wird, angesprochen, die indirekt die vor dem Recht legitimen Positionierungen unterstreichen.

Kriminelle und **>Wirtschaftsflüchtlinge<**: »Alle [...] sind Diebe« und »wollen nur das Geld« Bereits in der ersten Konfrontation mit den Akteur:innen des Rechts im Kontext der Asylantragsstellung wird für Marika eine Verbindung von Asyl und Kriminalität suggeriert – und zwar alleine durch die unkommentierte Abnahme der Fingerabdrücke, ihr war nicht klar, was vor sich ging:

»[I]ch hab' gedacht, Fingerabdrücke n[immt] nur die Polizei oder [...] wenn man [ins] Gefängnis geh[t], das[s das] in [Zusammenhang mit] Kriminalität steh[t] und da hab' ich gedacht, wozu brauchen die diese Fingerabdrücke, ich bin kein[e] Kriminell[e] oder so was, und diese Dinge, [...] fotografieren und i[m] Akt steht dann deine Nummer und so, wie ein[e] Gefangene.« (Marika, 16.11.2010)

Der ihr gemachte Vorwurf, »keine Probleme<sup>113</sup> zu haben bzw. kriminell zu sein, schließt Marika aus der Praxis der Identitätsfeststellung. Durch diese symbolische Praxis wird sie in eine Ecke gedrängt, die (zumindest gedanklich) Abgrenzung nötig macht. Ihre Interpretation wird beim Interview vor der Behörde, das sie als »schrecklich« empfindet, verstärkt. Sie wusste nicht, was sie zu erwarten hatte, ging aber eigentlich davon aus, dass alles »ganz normal« ablaufen werde. Entsprechend überrascht war sie, als sie unmittelbar mit Vorwürfen des Missbrauchs konfrontiert wurde. Das, was sie erlebte, war somit nicht nur unerwartet, sondern liegt auch außerhalb einer von ihr verstandenen Normalität:

»[Das e]rste Interview also ist sehr, sehr unangenehm. Ehrlich [ge]sag[t], ich hab' bei de[m] Interview manchmal [...] bedauert, warum ich gekommen bin, ich wusste gar nicht, was auf mich zukommt und [dass] ich so klein dargestellt werde, das hab' ich nicht gedacht, ich hab' gedacht, [dass das] ganz normal ist [...] und [nicht, dass] sie so komisch [schauen], aus welche[m] Land kommst du, wo ist das, und ah, die haben keine Probleme, [...] die wollen nur das Geld verdienen, viele haben das vorgeworfen, viele [...] da, später in [der] andere[n] Instanz.« (Marika, 16.11.2010)

Ähnlich wird Mela bei ihrer Einvernahme vom Dolmetscher, den sie als Teil der Behörde wahrnimmt, explizit mit dem Vorwurf, »Schlechtes« zu machen, konfrontiert. Gleichzeitig rückt sie durch die Anschuldigung in ihrer Individualität in den Hintergrund, da sie vorrangig als Zugehörige ihres Herkunftslandes angesprochen

<sup>113</sup> D.h. keine **>echten<** Fluchtgründe zu haben.

wird. Mela muss sich nicht nur von der Zuschreibung, kriminell zu sein, und vom Vorwurf des »Asylmissbrauchs« abgrenzen, sondern indirekt wird auch in Frage gestellt, dass sie über individuelle Verfolgungsgründe, wie die GFK dies fordert, verfügt. Vielmehr wird suggeriert, dass sie wie »alle Leute« aus Land X sei.

»Am Anfang, [als] wir dort[hin] [Anm.: zur Einvernahme beim BAA] gegangen [sind], unsere, ich weiß nicht genau [...] aber [das] erste Wort, was er [Anm.: der Dolmetscher] hat gesagt war: ›Ah, sind Sie [aus Land X]? Alle [...] Leute [aus Land X] sind Diebe und machen nur das Schlechtes etwas hier. [...] Und alle [sind] hergekommen [um] das [zu] machen, dieses Wort [war das] erste. Und das war für mich sehr, sehr stressig. Sehr stressig. [...] Es ist ein Wahnsinn. [...] Wir sind auch Menschen, wir haben unsere Probleme [...]. Für uns ist unse[r] Land unse[r] Land. Wir wollen nicht [nach] irgendwo [...], wir haben [...] keine andere [Wahl], was können wir tun, ja. Und sowas hören war für mich sehr, sehr stressig. [...] Ich habe, nur, mein Herz, und ich habe kein Wort gesagt, ich war so, ich weiß nicht wie kann ich [das] erzählen [...], Mund zu und ich hab' gedacht, Wahnsinn.« (Mela, 15.12.2010)

In der Erzählung kontert sie diesen Vorwurf mit der Betonung ihres Menschseins und dem Zwangsmoment der Flucht, ihre Familie hatte »keine andere [Wahl]«, und grenzt so zumindest sich und ihre Familie von der stereotypen Zuschreibung ab. Im Interview vor der Behörde selbst verstummt sie, der Zweifel scheint so mächtig, dass ihr zumindest vorerst die Sprache wegbleibt und sie sich auf eine passive Position zurückzieht.

Nicht erwünschte Lügner:innen: »Als wollte[n sie] in meine[n] Augen lesen, ob ich lüge« Die Prüfung der Glaubwürdigkeit geht immanent mit dem Vorwurf der Lüge einher. In Jenebas Erzählung wird das Vorhandensein legitimer Schutzgründe bzw. der Wahrhaftigkeit derselben explizit in Abrede gestellt. Ihr wird gesagt, dass sie wohl nicht die Wahrheit sage:

»I: How was the judge<sup>114</sup>, how did you experience [the interview]?

R: Is not, for me, [...] not good at all. Is not good. [...] Because when you are telling people, they are insulting you, and they say, what you are telling them it is not true.« (Jeneba, 14.5.2011)

Meist jedoch wird von Erfahrungen berichtet, in denen das Vorbringen implizit durch non- bzw. paraverbale Äußerungen angezweifelt wird. Marika erlebt die

<sup>114</sup> Gemeint ist hier jedoch der Referent. Jeneba berichtet von ihren Erfahrungen bei der Behörde der erster Instanz, verwendet jedoch den Begriff »judge«, den ich entsprechend in der Gesprächsführung aufnehme.

Kommunikation als streng und zynisch, es ist v.a. der Blick des Gegenübers, der sie irritiert:

»R: Beim Interview hab' ich wirklich mich sehr schlecht gefühlt, also, ich hab' gesehen, dass sie sehr komisch andere Leute ansehen und ich hab' mich gefühlt, also, ich bin in meinem Land und du bist niemand.

I: Was hat dir das Gefühl gegeben?

R: Vielleicht [weil] die sind so streng [...], also zynisch, und also sie haben mich angeschaut, in die Augen, [als] wollte[n sie] in meine[n] Augen lesen, ob ich lüge oder [die] Wahrheit sage.« (Marika, 16.11.2010)

Die Art, wie mit ihr umgegangen wird, macht die Machtasymmetrie im Verfahren greifbar. Marika wird klein gemacht und fühlt sich »sehr schlecht«, wiederholt wird sie zum »Niemand«. Auch in anderen Erzählungen konkreter Erfahrungen bei den Asylbehörden scheint die Person nicht als ernstzunehmendes Gegenüber wahrgenommen zu werden, dem Recht bzw. dessen Akteur:innen wird jede Ernsthaftigkeit abgesprochen. Reka geht davon aus, dass ihr nicht geglaubt wird, denn »sie [Anm.: die Richter:innen] haben sich immer angeschaut und untereinander gelacht« (Reka, 1.8.2011<sup>115</sup>). Ganz ähnliche Erfahrungen beschreibt Amaru, der sich bei der Asylbehörde verhöhnt fühlt, er nimmt wahr, dass keinerlei Interesse an ihm und seiner Geschichte besteht:

»[T]hey kind of make a mockery of somebody [...]. They know that definitely they will not make it possible for you to get the right answer [...]. They just keep asking questions for asking's sake, because along the line you see they talking to themselves and laughing and all this stuff. [...] To me, really, I felt embarrassed because the way they were asking, not that you really want to know what's the problem.« (Amaru, 25.1.2011)

Für Claire war die Einvernahme bei der Asylbehörde nach Traiskirchen die »zweite Hölle«. Die paraverbalen Äußerungen und Blicke der Referentin bzw. der Protokollantin sind für Claire schmerhaft, der ihr entgegengebrachte Zweifel manifestiert sich auf allen Ebenen:

»Quand j'ai essayé de parler ce qui s'est passé, il y avait une dame qui me posait les questions et il y a l'autre qui écrivait, celle qui écrivait elle disait toujours : >Ha, ts, ts, et [...] elle fai[sai]t >ha<, ça me fait, ça me faisait tant mal au cœur. J'ai dit, elle ne croit pas de que ce je dis ou quoi, je ne sais pas, elle fait toujours ha, ha, et en ce moment-là, au mois de juillet, je pouvais quand même un peu comprendre, mais ne pas parler. Il y avait une phrase elle disait, >mais cette fille, les choses qu'elle raconte, est-ce que c'est vrai ou ce n'est pas vrai?< [...]

115 Übersetzung der Dolmetscherin beim Gruppeninterview.

»Je ne pouvais pas vraiment parler, mais j'ai compris de ce qu'elle disait. Parce qu'elle faisait ›ha, ha, ha‹, oui, celle qui écrivait là. [...] [C]elle qui écrivait elle me regardait, ›hoa, hoa, ha, mhmm. C'est ça.« (Claire, 12.5.2011)

In Frage gestellt werden das Erzählte und der Mensch als solcher, die Folgen für das Selbstverständnis und die Befindlichkeit der Person sind weitreichend. Bei Berka wirkt sich der geäußerte Zweifel sogar körperlich aus. Die defensive Haltung, mit der Berka den Vorwurf der Lüge abzuwehren versucht, und die damit einhergehende Betonung, dass sie doch die Wahrheit sage, sind nicht erfolgreich. Es erscheint ihr einfach nicht mehr möglich, ihre Situation und sich selbst zu erklären, sie stößt an kommunikative und schlussendlich physische Grenzen und ist kurz davor aufzugeben:

»I came in, the judge was annoyed, I don't know why, he is telling me, you say not the truth [...]. I said it's the truth, everything I tell is the truth, he said, ›no, no, no. [...] I feel so bad, I feel so bad, so panicked, so nervous. How can I explain myself, that situation, I felt like this before, during and after the interview. And after the interview I also went to the hospital, because I had high blood pressure, 250, they said: ›What did you do?‹ It's after the interview. Even, I've already decided to pack my lot, and prepare to go.« (Berka, 1.8.2011)

Die Macht des Fragens: »a very zickzack interview«

Wahrnehmungen, als Lügner:in, Kriminelle:r oder Wirtschaftsflüchtling diskreditiert zu werden, resultieren aus direkt und indirekt geäußerten Zweifeln. Blicke, non- und para-verbale Äußerungen mischen sich v.a. mit bestimmten Arten des Fragens. Einerseits werden hier von den Befragten häufig Ablehnung, Nicht-Anerkennung und Machtausübung empfunden, die bereits in anderen beschriebenen Räumen wahrgenommen wurden. Marika glaubt, dass ihr von Seiten der Behörden (im konkreten Fall der Fremdenpolizei), Hass entgegengebracht, sie bewusst unter Druck gesetzt und Macht in Reinform ausgeübt werde:

»R: [...] mit den Augen und diese ironische, ironisches Gesicht, und also, total, ich hab' nur auf der Mund konzentriert, was er gesagt hat und es war wie ein, also, in einem Blitz, also ich hab' die Wörter nicht zugehört, sondern der Mund, was er gesagt hat und macht auf und zu und er spricht das und diese Mimiken, heißt das auf Deutsch auch, oder, so viel Hass ist ausgetreten, die Augen und streng und voll Hass wirklich. Also der Mann kann nicht mild sein, kann man auf Menschen so sein. Nein.

I: Aber das hat auch gemacht, dass du dich klein gefühlt hast?

R: Das wollte er auch. Er hat mich unter Druck gesetzt und er hat mich gezeigt, dass du bist nichts und ich bin so groß und ich kann mit dir machen was ich will.« (Marika, 23.9.2010)

Andererseits werden über die Form der Fragen die Testmethoden realisiert, die Scheffer in seiner ethnographischen Analyse des deutschen Asylverfahrens (Scheffer 2003: 437ff.) beschreibt. Aussagen werden mittel- und unmittelbar abgeglichen, in den Räumen der Asylbehörden wird die Suche nach Schutz zur »Asylprüfung«, zu einer »Testreihe, die Aussagen fabriziert, um sie auf die Probe zu stellen« (Scheffer 2003: 455).

»[D]ie haben mir zwei, drei Mal [die] gleiche Frage, also jede zehn Minuten, gefragt und ich hab' mich gefragt, halten sie mich für blöd oder was, warum fragen sie tausend, dann hab' ich gedacht, also, sie wollen wirklich wissen, ob ich [die] Wahrheit sage und ob ich jedes Mal das Gleiche antworte, aber trotzdem.« (Marika, 16.11.2010)

Marika versteht erst mit der Zeit, dass ihr Fragen wiederholt gestellt werden, damit der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen getestet werden kann. Auch Emeka kann den Kommunikationsstil nicht recht zuordnen. Er beschreibt seinen Termin bei der Behörde als »rushed interview«, das nicht »step by step« vonstattenging: »[T]he woman [...] come[s] from this and come[s] from this. You know. So it was a very zickzack interview [...], that one was not really good« (Emeka, 12.5.2011). Unterschiedliche Formen des Aussagenabgleichs (Scheffer 2001: 438ff., 2003: 160ff.) spielen eine wichtige Rolle, verglichen wird mit dem, was im vorangegangenen Gespräch gesagt wurde, oder aber mit den Aussagen Dritter, um Widersprüche zu erkennen und aufzudecken. Zusätzlich zu den beschriebenen non- und paraverbalen Reaktionen erlebt Claire den Zweifel an ihrem Vorbringen bzw. ihrer Integrität auch über die implizite Forderung nach einer kohärenten Erzählung<sup>116</sup> im Zeitablauf bzw. in Abgleich mit der vorhandenen Niederschrift:

»[L'interview] était un deuxième enfer, ah, j'avais fait deux heures de temps interview. [...] On m'avait posé des questions, de la copie quand l'avait envoyé de Traiskirchen, et en fonction de cette copie qui m'avait encore posé des questions, et il y avait d'autres choses qu'il m'a posé. Quand je l'ai répondu il me disait, ›mais pourquoi tu réponds comme ça, pourquoi tu n'avais pas répondu comme ça quand tu étais à Traiskirchen? [...] Je ne sais pas, ce n'était pas tellement bon [...]. La façon dont il parlait, ils disent, seulement, un, ça m'a terrorisé quoi.« (Claire, 12.5.2011)

---

116 Die Problematik von kohärenten und detailreichen Erzählungen wird gerade im Asylkontext und insbesondere für traumatisierte bzw. psychisch stark belastete Personen bzw. auch in Zusammenhang mit narrativen Ungleichheiten, die gerade in transkulturellen und mehrsprachigen Kontexten relevant sind, diskutiert (auch: Ammer et al. 2013: 29ff.; Blommaert 2009, 2001; Busch 2015).

Über die geforderte Reproduktion des Erfahrungs- bzw. Erlebniswissens wird der Bereich des Möglichen abgesteckt bzw. der unmittelbare Aussagenabgleich ermöglicht (Scheffer 2001: 158ff., 2003: 437f.). Derart motivierte Nachfragen nach Details, mit Hilfe derer interne Glaubwürdigkeit (Gyulai et al. 2013: 31f.) hergestellt werden will oder die »Teilnehmerkompetenz« (Scheffer 2003: 426ff.) geprüft wird, tragen, aufgrund des ihnen zugrunde liegenden Zweifels, zu einem Gefühl der Unsicherheit bei. So beschreibt Nara ihr Interview beim Bundesasylamt:

»[...] Die Leute, sie fragen viele blöde Fragen [...]: ›Wie viel Uhr? Wann ist das? Genau wieviel Uhr? War das Abend? In der Früh? Sie fragen so oft eine Frage [...]. Können Sie beschreiben, wie es war? Wie [hat] es dort ausgeschaut? [...] Ich hab' einfach Angst gehabt. Und dann, ich hab' gedacht, hey, spinnen sie?« (Nara, 17.9.2010)

Bei Emeka dient der Dolmetscher als Prüfschablone seiner Aussagen: »He said he is, he has lived in Africa, he said he has lived in Republique X or something, so he knows Africa very well, that what I am saying might not be the truth« (Emeka, 12.5.2011). Nachdem Mela stereotyp mit der Gruppe der Kriminellen und Asylmissbrauchenden aus Land X in Verbindung gebracht wurde, wird im weiteren Interview ihre Glaubwürdigkeit bzw. die Schutzwürdigkeit der ganzen Familie durch das Mittel des »Fall-Paars« (Scheffer 2003: 440ff.) bzw. die Kontrastierung verwandter Fälle (Scheffer 2001: 162ff.) in Frage gestellt.

»[Als mein Mann nach seiner Einvernahme die Kinder hatte<sup>117</sup>, war] ich [...] alleine dort. Und ich weiß nicht ganz genau, wegen welche[r] Frage [es] war, aber er [Anm.: der Referent] hat immer [geschaut,] was hat mein Mann gesagt, was ich sage und einmal, zum Beispiel [...], manchmal ich sage neunzehnhundert statt zweitausendzehn [...] Und er hat gesagt: ›Aha, mein Mann, dein Mann hat was anderes gesagt.‹« (Mela, 15.12.2010)

In weiterer Folge scheint sich die zu Beginn vom Dolmetscher geäußerte Anschuldigung auf den Referenten zu übertragen. Die Akteur:innen in der Asylbehörde verschwinden bzw. werden zu einer gemeinsamen Macht, die durch unterschiedliche Mittel Zweifel suggeriert. Mela zieht sich reaktiv und passiv auf eine entschuldigende Unterwürfigkeit zurück. Sie kann faktisch nicht mehr handeln:

»Ich hab' gesagt: ›Verzeihen Sie mir, immer wenn jetzt ist nicht 1900 etwas, es ist 2000 etwas, [...] ich [ver]mische [das] immer im Kopf [...] Ich hab' gesagt: ›Entschuldigen Sie mich, das war nicht neunzehnhundert, das war zweitausend.‹ [...] [Er] hat meine Entschuldigung und meine Erklärung [...] nich[t] genommen ja. [...]

<sup>117</sup> Mela führt davor aus, dass ihr Mann zuerst einvernommen wurde und danach, während sie selbst befragt wurde, auf die Kinder schaute.

Bis zum Schluss, ich war so [ge]stress[t]. Wegen diese[m] Wort, was er [...] am Anfang gesagt [hat], immer war [das] in meinem Kopf und ich hab' gedacht, naja sowieso er glaubt nicht, was wir sagen, ja. [...] Wenn das erste Wort war [...]: >Ahhhh, alle [...] Leute [aus Land X] sind [...] hergekommen, [weil die] wollen etwas klauen.< [...] Nein, er [...] glaubt [sowieso] nicht, was ich sage.« (Mela, 15.12.2010)

Abseits der Abfrage von Erlebnis- und Erfahrungswissen wird versucht, den Zweifel an der Biographie und v.a. der nationalen Herkunft, wie Levi erzählt, durch explizite Wissenstests, zu entkräften. Länder- und Sprachtests sind Mittel, um die »Mitgliedschaftskompetenz« (Scheffer 2001: 146, 2003: 428ff.) der Person zu bewerten:

»Lui [Anm.: der Referent], il étude ton pays aussi. [...] Il doit connaître ton pays. Et puis quand on était en train de causer, lui, lui il voit, il a ces sites, de pays, ton pays-là, il te pose les questions par rapport à ça. [...] Tu dis que, par exemple, [...] je te donne un exemple, que, de l'Egypte. Bon, [...] il peut te demander, bon, >la capital de l'Egypte c'est quoi, ça c'est, c'est trouvé où, au nord, ou bien au sud, ou, combien de population?< Lui, lui il regarde. [...] Donc ils savent qu'il y a des gens qui trompent, donc ils te testent. Ils te testent, vraiment, si tu es tel, tel pays.« (Levi, 22.6.2011)

Levi beschreibt nicht nur das Vorgehen der Behörde, sondern rechtfertigt dieses gleich auch damit, dass es eben Menschen gäbe, die täuschen, d.h. das System missbrauchen. Dies ist insofern interessant, als er die behördliche Einvernahmepraxis als Standardvorgehen konzipiert, jedoch weitgehend und explizit von seiner eigenen Geschichte bzw. seinen konkreten Erfahrungen entkoppelt: Nicht nur verwendet er das Indefinitpronomen »on« bzw. distanziert sich durch »te« und »tu« von seiner Beschreibung, sondern er dementiert auf Rückfrage mehrfach, dass ihm je selbst solche Fragen gestellt wurden. Durch die indirekte Übernahme der Behördensicht, die Bekräftigung der Existenz von Asylmissbrauch und Täuschung unterstreicht er gleichzeitig seine Position als »echter Flüchtling«. Dies geht so weit, dass er sich die Methoden der Behörde anzueignen scheint: In der Erzählung zu seiner Einvernahmesituation beschreibt er, wie er das Instrument des Sprachtests bzw. der Sprachanalyse (z.B. Fritzsche, Rienzner 2017) quasi selbst anwendet. Der Test wird nicht an ihm ausgeführt, sondern vielmehr antizipiert er eine derartige Überprüfung und damit auch den Zweifel der Behörde. Durch seine Erzählung entzieht Levi sich gleich zweifach der Zuordnung als missbrauchender Flüchtling: Einerseits zeigt er, dass er ein »echter Flüchtling« ist, weil er genug Wissen hat, um die »Testfragen« zu beantworten, sonst würde er sich nicht als Kandidat dafür anbieten. Andererseits unterstreicht er seine Glaubwürdigkeit (und damit seine Abgrenzung von den »Asylbetrüger:innen«, d.h. »les gens qui trompent«), indem er betont, sogar ohne Testdurchführung glaubwürdig genug gewesen zu sein, dass ihm ein »je te crois« attestiert wurde:

»Ce que je viens de dire, il y a des gens qui trompent. Mais, si c'est moi, je le dis que moi je suis de tel pays. Il a dit, non, qu'est-ce que prouve que tu es de tel pays. Moi j'ai dit, bon, si tu veux, que, on cause avec nos langues. J'ai dit, si tu veux, moi je te parle nos langues nationales [...]. Je te parle pour te prouver que je suis de là. Il a dit que non, quand je l'ai dit ça, il a dit non, je te crois.« (Levi, 22.6.2011)

Gleichzeitig jedoch wird, wie die Nachfolgesequenz zeigt, die zugestandene Glaubwürdigkeit relativiert und damit wieder an die Form der Schriftlichkeit zurückgebunden, es folgt ein Aber: »mais amène moi les documents qui prouvent que tu es de tel pays, et là, c'est sûr que tu auras les papiers« (Levi, 22.6.2011). Ihm wird in seiner Wahrnehmung grundsätzlich geglaubt, weil er den Zweifel proaktiv entkräftet, schlussendlich aber muss die Formerfordernis gewahrt werden.

Die Glaubwürdigkeit der Person bzw. die Glaubhaftigkeit der Schilderung wird, wie unterschiedliche Analysen, Expertisen und Handbücher, die u.a. an Asylrechtspraktiker:innen gerichtet sind (Kapitel 2.2.3), zeigen, schlussendlich v.a. an interner Konsistenz und Eindeutigkeit der Erzählung, externer Konsistenz mit den Darlegungen Dritter bzw. mit extern verfügbarem Wissen (u.a. zu einem Land, einer Verfolgungssituation, der Lebenswelt oder den Charakteristika einer bestimmten Gruppe) gemessen. Detailreiche und spezifische, aber auch emotional und non-verbal entsprechend unterstützte Ausführungen werden als den ›Wahrheitsgehalt der Erzählungen stärkend bewertet. Dies stellt die Rechtspraxis selbst auch nicht in Frage, wie beispielhaft folgender Auszug einer Erkenntnis des BVwG (GZ W179 1436907-1 vom 28.4.2015) zeigt, in der die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers u.a. mit folgender Argumentation in Frage gestellt wird:

»Hinzutritt, dass der Beschwerdeführer bei seinen Angaben in der hg Verhandlung nicht authentisch war, sondern vielmehr seine Mimik, Gestik und Körpersprache die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen stützten, so waren diese von zeitverzögerten Antworten, nervösen Nachdenkphasen samt verlegenem Kratzen der Nasenspitze und nachdenklichem Zupfen am Ohr, fragenden und suchenden Blicken nach der ›richtigen‹ Antwort sowie insgesamt von ›konstruierenden Antwortfindungen‹ geprägt.«

In einer ähnlichen Logik, wenn auch weniger detailreich und körpernah illustrierend, dafür umso umfassender, stellt ein Erkenntnis des AsylGH (A12 245698-2/2008 vom 19.4.2010) fest:

»Generell ist zur Glaubwürdigkeit eines Vorbringens auszuführen, dass eine Aussage grundsätzlich dann als glaubhaft zu qualifizieren ist, wenn das Vorbringen des Asylwerbers hinreichend substantiiert ist; er sohin in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über von ihm relevierte Umstände bzw. seine Erlebnisse zu machen. Weiters muss das Vorbringen plausibel sein, d.h. mit überprüfbarer

Tatsachen oder der allgemeinen Lebenserfahrung entspringenden Erkenntnissen übereinstimmen. Hingegen scheinen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Aussage angezeigt, wenn der Asylwerber den seiner Meinung nach seinen Antrag stützenden Sachverhalt bloß vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt. Weiteres Erfordernis für den Wahrheitsgehalt einer Aussage ist, dass die Angaben in sich schlüssig sind; so darf sich der Antragsteller nicht in wesentlichen Passagen seiner Aussage widersprechen. Ungeachtet der Anforderungen einer möglichst detailgetreuen lebendigen Schilderung in der Vergangenheit liegender Sachverhaltskreise ist insbesondere eine klare und widerspruchsfreie Darlegung der zentral wichtigen Handlungsabläufe, welche letztlich zur Flucht führten, von zentraler Wichtigkeit.«

Aus Perspektive der Asylwerber:innen werden derartige Prüfverfahren und Strategien v.a. dahingehend verstanden, dass die Akteur:innen des Rechts alleine schon durch die Art der Kommunikation die Illegitimität ihres Daseins und des beantragten Schutzes bereits antizipieren bzw. damit einhergehend die Person selbst fundamental entwerten.

### **Das Asylverfahren als Blackbox: »[T]his system is so funny«**

Erfahrungen bei den Asylbehörden vermitteln also in einem ersten Schritt Bedeutungen, die die erfolgreiche Erfüllung von Formelerfordernissen, die Wahrung der Schriftlichkeit und die Entkräftigung von Zweifeln zu ersten Bedingungen der Anerkennung des Schutzgesuchs werden lassen. Die in diesem Kontext angesprochene Komplexität durch Schriftlichkeit und Bürokratie, ausgefeilte Testmethoden und Fragestrategien verweist dabei bereits auf die zweite damit verbundene Bedeutung der rechtlichen Praxis als Blackbox.

Blackboxes, die u.a. im Kontext der Flugsicherheit Verwendung finden, sind dabei als äußerst robuste Entitäten zu verstehen, die sich diversen Außeneinwirkungen und Elementarkräften widersetzen. Eine Blackbox zeichnet ausgewählte Parameter von Ereignissen auf, speichert und verarbeitet, d.h. erinnert diese nach bestimmten Kriterien. Was genau im Inneren der Blackbox passiert, ist kaum bzw. nur ausgewiesenen Expert:innen bekannt. Diese können die Box zwar öffnen, auf das Innere zugreifen und die Inhalte der Box »lesen«, aber auch sie können deren Bedeutung häufig nur annähernd und nicht immer eindeutig entziffern (Wikipedia o.J.). Diese wesentlichen Elemente einer Blackbox – die Uneinsichtigkeit der Arbeitsweise im Inneren, die Selektivität von Aufzeichnungen sowie die Notwendigkeit von Expert:innen bzw. Facilitator:innen für die Entschlüsselung von Inhalten – kennzeichnen auch die Beschreibungen der rechtlichen Asylwirklichkeit.<sup>118</sup>

<sup>118</sup> Für Lahusen und Schneider ist es vermessen, zu behaupten, dass Asylverwaltungen bzw. -verfahren eine Blackbox sind. Dabei argumentieren sie aber v.a., dass es nicht stimme, dass die Öffentlichkeit hier kein Wissen darüber, was passiert, hätte (Lahusen, Schneider 2017: 10).

Fremd, komplex und spezifisch: »[J]e ne sais pas comment ce monde ça fonctionne«

»Das Wißbare aus unserem Leben ist vergangen, es ist unter einer Schicht von Erscheinungen erstickt worden, nichts ist Gegenstand des Wissens mehr, es ist gar nichts mehr. Es ist auch nicht mehr nötig, etwas in Begriff zu nehmen. Wir versuchen, fremde Gesetze zu lesen. Man sagt uns nichts, wir erfahren nichts, wir werden bestellt und nicht abgeholt, wir müssen erscheinen, wir müssen hier erscheinen und dann dort.«

(Jelinek 2013)

Eine wichtige Rolle für die Uneinsichtigkeit des Verfahrens spielen gerade zu dessen Beginn neben den durch die Textlastigkeit des Rechts entstehenden Herausforderungen v.a. fehlende Deutschkenntnisse, die spezifische Sprache und Kultur des Rechtssystems, aber auch Systemdefizite in der Informationsvermittlung. Nicht nur die Wahl der Sprache und übersetzungsbedingte Herausforderungen, sondern auch »narrative Ungleichheiten« (Blommaert 2001) beinhalten ein hohes Potenzial für Missverständnisse und beeinflussen die Möglichkeiten der Asylwerber:innen, ihre Geschichte und Situation darzulegen (Kapitel 2.2.2; auch: Fritsche 2013; SVR-Forschungsbereich 2018).

Auf die Frage, ob er verstanden hat, warum sein Asylantrag erstinstanzlich negativ erledigt wurde, meint Emeka nur: »How will I understand? They [Anm.: die Papiere] were in *Deutsch*« (Emeka, 12.5.2011). Serhildan betont, dass er »Gott sei Dank« schon Deutsch konnte, als er bei der Einvernahme war, und dadurch gegenüber anderen einen Vorteil hatte. Trotzdem kommt es zu Informations- und Verständigungsproblemen durch die Übersetzung. Als er das Protokoll liest, sieht er, dass die Übersetzung »auch nicht so ganz richtig« war (Serhildan, 9.8.2011). Und auch Claire erklärt, dass es für sie zu Beginn nicht leicht war, weil sie kein Deutsch verstand; als sie mit dem Bescheid konfrontiert wird, ist sie angesichts der Komplexität überfordert:

»Parce que moi, quand j'ai vu le papier, je me suis dit, c'est quoi ça, et ma *Betreuerin*, elle a essayé de m'expliquer un peu. Parce qu'au mois de juillet, je pouvais déjà un peu comprendre l'Allemand, je n'ai pas bien parlé, mais je pouvais

---

8). in der vorliegenden Analyse bezieht sich die Charakterisierung als Blackbox jedoch auf die Wahrnehmung der Asylwerber:innen und steht damit zur Einschätzung von Lahusen und Schneider nicht im Widerspruch.

quand même comprendre. Elle a essayé de m'expliquer, elle m'a dit que négative, ça veut dire, ça ne veut pas dire que tu dois rentrer dans le pays, mais ça veut dire qu'il doit examiner encore, ton problème, pour voir réellement, si ce qui tu as dit, si c'est vrai ou si ce n'est pas vrai, mais tu ne dois pas avoir peur. Cela ne veut pas dire que tu vas rentrer au pays. Parce que j'avais eu peur, quand j'ai vu le papier, j'ai dit que, ce papier c'est quoi, si je rentre au pays ou quoi.« (Claire, 12.5.2011)

Trotz der Erklärung durch die Betreuerin bleibt für sie das, was bei den Asylbehörden passiert, nicht gänzlich nachvollziehbar. Sie nimmt das Recht als eine eigene Welt wahr, eine Art eigenständiges Leben, mit ganz spezifischen Regeln, die nicht transparent dargelegt sind oder aber als etwas, bei dem die Theorie wenig mit der tatsächlichen Praxis zu tun hat. Claire weiß nicht, wie diese Welt, dieses Leben funktioniert, für sie ist nicht klar, ob das behördliche Interview überhaupt eine Rolle spielte, und sie weiß nicht, was von ihr erwartet wird:

»Franchement, je ne sais pas pourquoi j'ai reçu la négative. Je ne sais pas. Je ne sais, je ne sais pas comment, comment ce monde, ça fonctionne. Je ne sais pas comment cette vie ça fonctionne. Cette vie de demander l'asile [...] je ne sais, p[as] si l'interview joue un rôle sur ma négative], d'un côté peut-être oui, d'un côté peut-être oui, d'un côté peut-être non, d'un côté peut-être oui parce que, bon, je ne sais pas, comment je, je peux dire. Je ne sais pas comment je peux dire, ach. Vraiment, je ne sais pas si l'interview a joué un rôle de négative, je ne sais pas s'ils voulaient plus de précision ou quoi, ou bien ils n'étaient pas sûr de ce que je disais, bon, ça je ne sais pas. Je ne sais pas pourquoi ils ont donné la négative, ça je ne sais pas.« (Claire, 12.5.2011)

Was vor sich geht, ist so unklar, dass nicht nur sie es nicht versteht, sondern sie hat auch den Eindruck, dass ihr Anwalt nicht weiß, warum ihre Entscheidung erstaunlich negativ war:

»[L']avocat m'a seulement dit, il m'avait dit que, je ne sais pas pourquoi on t'a donné négative, parce que tout ce qu'il on le dossier, c'est clair, de ce que tu as vécu, et tout le monde sais que dans ton pays il y a la guerre, tout le monde sais que dans ton pays ça ne vas pas bien. Et toi, en tant que mineur, parce que je n'avais pas encore 18 ans [...], [il] n'a dit toi, en tant que mineur, selon le loi de ce pays, les mineur doivent être protégés, et tu es aussi orpheline de père et de mère, tu n'as pas des parents, et donc, ils n'ont pas le droit de te donner cette réponse.« (Claire, 12.5.2011).

Das Unverständnis des Anwalts wird mit dem Recht des Kindes, wie Claire später auch explizit formuliert, begründet und damit wird auch auf die (zumindest für Lai:innen) fehlende innere Logik des Rechts bzw. dessen immanente Widersprüche

lichkeit und auf die Relativität von Rechten verwiesen. Ein Aspekt, der einerseits zwar den Kampf für Rechte erst möglich macht, andererseits aber zum Unverständnis beiträgt. Auch für Serhildan ist es der Widerspruch zwischen einfachgesetzlichen und verfassungs- bzw. europa- und menschenrechtlichen Regelungen, der Verwirrung stiftet. Trotz seines Bildungshintergrunds und Rechtswissens erscheint ihm die Rechtspraxis unlogisch:

»[W]as in oberste Gesetze stehen, zum Beispiel UN, Europäische Union oder dann vielleicht Verfassung, stimmt nicht mit der Realität [...] also, die obersten Gesetze und die untersten, die stimmen nicht überein. [...] [D]ie [passen] auch nicht [...] mit der Verfassung oder mit de[n] obersten Entscheidungen oder so. [...] Und das merkst du erst, wenn du siehst, alles ist un-, un-, alles läuft unlogisch, dann sagst [du], das kann nicht sein, weil ich habe A. [Anm.: seine Rechtsberaterin] gesagt, damals, [...] das ist unlogisch, das kannst du mir nicht sagen, dass es so was gibt oder nicht gibt [...], ob [es] die [...] untere[n] Gesetze [gibt], weiß ich nicht. Deswegen bin ich nicht sicher, ob wirklich, was die sagen, gibt es so ein Gesetz.« (Serhildan, 9.8.2011)

Einerseits scheint explizites Wissen über die rechtlichen Normen, Instanzenzüge und Gesetzesinterpretationen notwendig zu sein, um zumindest die richtigen Fragen stellen zu können. Um andererseits aber wirklich Antworten zu finden und die Arbeits- und v.a. auch Entscheidungslogik des Systems zu verstehen, erscheint das Recht trotzdem als zu komplex. Auch die, die entsprechendes Wissen mitbringen bzw. sich dieses aufgrund ihres Bildungshintergrunds bzw. vorhandener Sprachkenntnisse im Laufe der Zeit aneignen konnten, finden sich teilweise nur schwer zurecht. Gerade weil sich das Asylrecht, die Praxis und die Zuständigkeiten schon alleine in der Zeit der eigenen Asylbiographie als sehr dynamisch zeigen, scheint es kaum möglich, sich die notwendige Expertise – und damit auch mögliche Handlungsoptionen – anzueignen. Auch der Aufwand, sich diese von außen ›zuzukauen‹, erscheint unverhältnismäßig: Serhildan, der u.a. aufgrund seines politischen Engagements und seines Studiums über ein grundsätzliches Rechtswissen verfügt bzw. sich dieses angeeignet hat, verweist darauf, dass er jetzt aufgrund von Gesetzesänderungen andere Handlungsmöglichkeiten hätte als früher, da er aus seiner Familieneigenschaft andere Rechte ableiten könnte. Gleichzeitig basiert sein Wissen zur Rechtspraxis in ähnlichen Fällen wie seinem auf einem vergangenen Zeitpunkt, die Gültigkeit seines Wissens ist zumindest fraglich. Um die Glaubwürdigkeit des Vorbringens zu überprüfen, sind die Behörden

»früher [...] zum Verein gekommen oder Verband, also, die haben angerufen [...] [den] Obmann und so, ›glauben Sie, dass diese Person so etwas erlebt hat?‹ [...] Wenn die [...] zugestimmt haben [...], wenn die sagen, ja, oder, ja, nein, aber 60

Prozent für ja zum Beispiel, dann Richter entscheidet schon für [die] positive Seite.« (Serhildan, 9.8.2011)

Dieses Wissen nützt ihm aber nichts mehr, denn das war eben »früher, jetzt ich weiß nicht [was gemacht wird]« (Serhildan, 9.8.2011). Und auch Marika, die sehr gut Deutsch spricht, gebildet ist und sich als Asylwerberin sehr proaktiv Wissen angeeignet hat, spricht die veränderten Zuständigkeiten und Instanzenzüge, aber auch neue rechtliche Regelungen an, wie z.B. die Einführung des Bleiberechts im Laufe ihrer »Asylwerberinnenkarriere«. Immer wieder verweist sie auf das »Früher«, erklärt, »damals war [das] nicht«, »damals konnte schon [die] Fremdenpolizei«, »damals war [diese NGO] zuständig« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010, Marika, 23.9.2010 und 16.11.2010), und jetzt sei alles schwer zu verstehen, denn »es ist hier so eine Unsicherheit, es ändert sich dauernd etwas, und man weiß nicht, was morgen ist« (Gesprächsprotokoll Marika, 9.9.2010). Wie undurchsichtig diese Dynamik ist, zeigt sich auch in einer ihrer Erzählungen, als sie für ihr nachgeborenes Kind einen »Erstreckungsantrag« stellen will. Bereits der Zugang zum Wissen ist beschwerlich, das Prozedere »ein Wahnsinn«:

»[A]lle Berater, dort i[m] Unterkunftshaus, die haben auch mir gesagt, [man] kann [einen] zweiten Asylantrag, Erstreckungsantrag stellen, und sie wussten nicht, dass diese[r] Erstreckungsantrag [...] nicht mehr [existiert], und sie haben gedacht, ja, wir müssen nur eine[n] Brief schreiben, und es wird automatisch so. Und es geht nicht automatisch, muss man hingehen, und wie [beim] erste[n] Mal, eine[n] Fingerabdruck, neue[s] Foto, neue Karten, es ist so [ein] Wahnsinn, und ich war bei X [Anm.: eine etablierte NGO der Asylrechtsberatung] und sie haben auch nicht gewusst. Ich weiß auch nicht, warum sie [es] nicht gewusst haben, ich hab' erst in Traiskirchen erfahren, dass es [das] nicht mehr gibt, diese[n] Erstreckungsantrag.« (Marika, 16.11.2010)

Sich einfach Wissen anzueignen, um all die Fragezeichen zu lösen, die sich aus der Konfrontation mit der Rechtspraxis ergeben, scheint somit nicht einfach zu sein: Auch diejenigen, die weiterführende Bildung auf Matura- oder Universitätsniveau mitbringen oder auf Unterstützer:innen zurückgreifen können bzw. dafür entsprechende (ökonomische) Ressourcen haben, erachten es als fast unmöglich, die Logik des Systems zu durchblicken. Zudem sinkt aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit das Vertrauen nicht nur in Rechtsberater:innen oder Anwält:innen, sondern auch in das System und das Recht als solches. So erzählt Emeka über die Reaktion seines Anwalts:

»When [h]e read the fax, [h]e says I'm sorry, [h]e didn't really know how it is, so that was how that was closed then. Then after the five years, I now went to meet him and said, how is my Asyl, so he said he doesn't know. He makes some calls, they said, I cannot apply for anything until my Asyl is finished. So, we didn't

really know what to do then. He now faxed some of these things to somewhere in Vienna, I don't know. So it was now from there, they now asked Innsbruck to inter, to interview me once more, to know, you know. I think the lawyer, actually he requested for an interview, I don't know what he did but, but I don't think it was more helpful. You know, because some of these lawyers sometimes, when they don't know what to do, they try to make something for you and they are just asking for, they give you more problems, yeah.« (Emeka, 12.5.2011)

»[H]e didn't really know«, »I don't know«, »we didn't know« und »they don't know«: Emekas Beschreibung erscheint als Deklination des Nichtwissens – nicht nur verschwimmen die Grenzen zwischen Alltagsleben und Verfahren, sondern alle Institutionen, die auch nur annäherungsweise mit dem rechtlichen Verfahren in Verbindung stehen, präsentieren sich als eine undurchdringliche Macht, die fast mafiös erscheint (Kapitel 7.3.1). Für Belisha erscheinen alle Akteur:innen des Rechts als »eine Kugel«, in der alle zusammenarbeiten, das »Gesetz und Maria Fekter [Anm.: die ehemalige Innenministerin], alles, Polizei und Richter, ich glaube, das [gehört] alles zusammen« (Belisha, 9.11.2010). Belisha hat sich im Laufe der Zeit als Asylwerberin viel Erfahrung und viel Wissen angeeignet, aber das reicht für sie nicht, denn »ich habe [trotzdem] Angst«, denn »hier ist alles falsch« (Belisha, 9.11.2010). Emeka glaubt, dass die fehlende Handlungsfähigkeit des NGO-Anwalts auch damit zusammenhänge, dass dieser mit der Regierung in Verbindung stehe, so relativiert er an anderer Stelle: »[T]he [NGO]-lawyer knows what to do, but he doesn't do. Because he works for the government« (Emeka, 15.5.2011). Und auch für Marika präsentieren sich alle behördlichen Einrichtungen, von der Exekutive über die Judikative, als eine Einheit, die ihr als Asylwerberin nicht wohlgesonnen ist: Denn die Polizei, die erstinstanzliche Asylbehörde, eigentlich »alle Behörden, die sind zusammen verbunden und die leiten alles weiter [...], alle haben nicht so Gutes für dich vor« (Marika, 23.9.2010).

Emeka bezeichnet infolge der Intransparenz, der fehlenden Zugänglichkeit des Systems über den Intellekt und aufgrund der damit einhergehend fehlenden Verhaltenserwartungen das ganze System als »nonsense« (Emeka, 12.5.2011). Die Rechtspraxis bzw. das rechtliche System sind für ihn nicht nur komplex, kompliziert oder schwer verständlich, sondern er charakterisiert diese als seltsam: »All these situations that I've been explaining, you don't understand, [...] this system is so funny« (Emeka, 12.5.2011). »Funny« scheint für Emeka der Begriff der Wahl, den er im Gespräch 24 Mal verwendet. Unterschiedliche Situationen mit den Behörden oder der Polizei, Verhaftungen und Kontrollen, Einvernahmen und Entscheidungen beschreibt er als »funny«. Als ihm der Referent erklärt, warum bestimmte Berichte über sein Heimatland, über die die Aussagen von Emeka abgeglichen werden, Gültigkeit haben, aber andere, v.a. die von ihm selbst vorgelegten, nicht, konfrontiert er die Behörde explizit mit seiner Einschätzung, dass diese Vorgehensweise

»funny« sei. Was passiert, ist so irritierend, dass eine Charakterisierung notwendig ist, die das Erfahrene an der Grenze zur Lächerlichkeit positioniert: von »causing laughter« über »strange; unexpected; hard to explain« bis »not quite correct; marked by dishonesty or cheating« (Della Summers 1992: 528) ist jede Interpretation von »funny« möglich.

Anders oder gleich, verfolgt oder integriert: »[J]ai deux portes, et je ne sais pas c'est quelle porte«

Eine weitere Quelle der Irritation ist die gleichzeitige Prüfung mehrerer Schutzgründe, die auch gegensätzliches Handeln erfordert. Asylrelevante Verfolgung, die an Opferschaft und den passiven und schutzlosen Menschen, der um sein Überleben kämpft, appelliert, wird parallel zur ›Integrationsleistung‹ geprüft (Kapitel 2.2.1, Fritsche 2012: 363f., 2013). Entsprechend werden Anforderungen an die Konzeption biographischer Zeiten gestellt: Für die Geltendmachung asylrelevanter Schutzwürdigkeit müssen Verfolgungsgründe vorgebracht werden, die »in der Vergangenheit basieren, die Gefahr muss in der Gegenwart aufrecht sein, und es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die Bedrohung auch in Zukunft andauert« (Fritsche 2012: 364). Anders in Hinblick auf die Integration: Hier ist es notwendig, dass dargelegt wird, dass laufend, d.h. seit der Ankunft, gegenwärtig und auch zukünftig, »Handlungen gesetzt wurden, die zu einer Form des Privat- und Familienlebens führten, das auf intensiven Anschluss und Teilnahme an der österreichischen Gesellschaft schließen lässt. Diese ›Integration‹ muss so ausgestaltet sein, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Person in Zukunft ein wertvoller Teil der österreichischen Gesellschaft sein wird« (Fritsche 2012: 364). Die parallelen Fokusse und damit einhergehend widersprüchlichen Anforderungen im Verfahren führen zu Verwirrung. So wird Emeka beim Interview vor der Asylbehörde der ersten Instanz zu seiner Integration befragt: »Do you have any family in Europe? Why is it that you don't have any, for five years you are not, you are no[t] married? [...] That was the question« (Emeka, 12.5.2011). Entsprechend geht er auch mit der Vorstellung, dass wiederum seine Integration geprüft wird, zu einer späteren Einvernahme und bringt entsprechende Dokumente mit, die dann jedoch plötzlich gar nichts mehr bedeuten:

»I have some papers [...] so when I got to [X, Anm.: der Asylbehörde], I was thinking we are going to discuss, the woman said no, he said your Asyl-case is what we are going to discuss, so these papers, pathway thing to integration, they mean nothing to me.« (Emeka, 12.5.2011)

Als Sharina nach den Kriterien für positive Entscheidungen gefragt wird, zeigt sich die Vermischung unterschiedlicher Wissensbestände. Die Integrationsanforderungen werden dem Rechtsinstitut Asyl zugeschrieben und gleichzeitig bleibt völlig

unklar, welcher Weg sich überhaupt eröffnen wird, Sharina weiß nicht, welchen Schlüssel sie für welche der verschlossenen Türen bekommen wird:

»I: [...] Selon vous, quels sont les critères qui jouent sur la décision positive, négative, quels sont les critères? [...]«

R: Regardez, comme, ici maintenant, ils disent il faut qu'il soit *integriert*, premièrement, deuxièmement il faut qu'il travaille, c'est le *Gesetz* en Autriche, n'est-ce pas, ou bien, tout l'Europe, je ne sais pas. Je suis en Autriche, je parle d'Autriche. Ils disent aussi il faut payer *Steuer* comme tous les autres Autrichiens, il faut travailler, pas de *arbeitslos*, mais moi je vois le contraire!<sup>119</sup>

I: Mais c'est pour obtenir l'asile, ou pour obtenir *Bleiberecht*?

R: Pour l'asile! Pour l'asile normalement. Mais moi, je n'ai ni l'un ni l'autre. Je n'ai aucun des deux. Je suis comme ça. J'ai deux portes, et je ne sais pas c'est quelle porte. Je, il faut que, je n'ai, ils, vous avez deux portes fermées. Mais je n'ai pas la clé, et j'attends la clé, et la clé de quelle porte?« (Sharina, 9.11.2010)

Insbesondere Integration spielt in den Gesprächen immer wieder eine Rolle. Referent:innen fordern und prüfen den ›Integrationsstatus‹, die Befragten legen im Rahmen der behördlichen Einvernahmen ihre Eingliederungsbemühungen proaktiv dar. Dabei ist jedoch nicht nur die Relevanz dieser ›Leistung‹ für die Zuerkennung des Schutzstatus oder für das Verfahren vor der Behörde häufig undurchsichtig, sondern auch der Inhalt des Begriffs mehrdeutig. Belisha, die über mehrere Treffen hinweg mehrfach von Integration spricht, fragt am Ende unserer Treffen plötzlich, was denn »diese Integration« eigentlich sei. Eine Irritation, da die bisherige Verwendung des Wortes immer korrekt erschien. In der Analyse wird klar, dass Integration für sie für die ›Vertextlichung‹ des Alltags in Österreich steht, für den Prozess, in dem sie Dokumente, Papier und Bestätigungen vorlegt, die ihr Tun in Österreich bestätigen – Integration wird für Belisha zur Reaktion auf bürokratische Anforderungen. Der eigentliche Sinngehalt, nämlich die soziale (und nicht formale) Einbindung in das gesellschaftliche Umfeld, der durch die vom Recht artikulierte Forderung vermittelt werden will, scheint nicht ganz anzukommen. Indem Belisha diverse ›Integrationsbestätigungen‹ vorlegte, reagierte sie auf behördliche Anforderungen. Was genau die Vertreter:innen des Rechts wirklich von ihr wollten, bleibt für sie schlussendlich anscheinend undurchsichtig (Fritsche 2016b: 185).

Jedoch auch wenn die unterschiedlichen Prüfebenen verstanden werden oder Wissen angeeignet werden konnte, zeigt sich die Qualität der Blackbox für viele spätestens, wenn es zu einer Entscheidung kommt oder die Person ihre Chancen auf eine positive Entscheidung einschätzen will. Da klare Informationen fehlen bzw. diese nicht ausreichend proaktiv vermittelt werden, bleibt oft nur der Rückgriff auf

<sup>119</sup> Damit bezieht sich Sharina darauf, dass sie bereits sehr gut Deutsch spricht und arbeitswillig ist und trotzdem noch auf eine Entscheidung wartet.

Gerüchte (auch: Eckert 2012) bzw. der Vergleich mit (vermeintlichen) ›Schicksalsgenoss:innen‹. So versteht Nara irgendwann nicht mehr, welchen Stellenwert ihre Bemühungen um ›Integrationsleistungen‹ tatsächlich haben, und gibt an, dass die Gleichung, ›Integration ist gleich Bleiberecht‹ auch in das Gegenteil umschlagen kann:

»R: Weil viele Freunde haben negative [Entscheidungen] bekommen und wenn sie Beschwerden machen, dann sie sagen, [...] wenn jemand hier integriert ist, dann kann man schon bisschen anschauen und [ein] bisschen hierbleiben, kann man sagen, und, aber, das stimmt auch nicht. Weil zwei Freunde waren [...] schon integriert, konnten gut Deutsch und sie [haben] negativ bekommen und sie haben [eine] Beschwerde gemacht, dass sie Deutsch sehr gut können und nix Schlimmes getan haben. Und dann, sie haben gesagt, sie haben Deutsch gelernt und deswegen sie können [dieses] jeden Tag in [Herkunftsland X] benutzen, [um] damit ein[en] Job [zu] finden, ich find, das ist so eine Frechheit [...].

I: Weil sie Deutsch gelernt haben, ist es ein Grund, dass sie wieder zurückmüssen?

R: Ja, weil sie dort einen Job finden. Das ist arg, oder? Na, ich weiß auch nicht. Deswegen hab' ich Angst.« (Nara, 17.9.2010)

Nicht zu wissen, welcher Input zu welchem Output führt, ist für sie nicht nur »arg«, die Logik der Behörde ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, »eine Frechheit«. Schlussendlich bleibt trotz der geäußerten Kritik nicht Wut, sondern Angst und damit Unsicherheit. Die Uneinschätzbarkeiten, die durch die Blackbox entstehen, machen Schutzsuchende nicht nur zu ›Asylbewerber:innen‹, d.h. zu Menschen, die sich für etwas bewerben, sondern das Verfahren wird zu einer Art Blind Date: Die Person wartet nicht nur auf etwas, von dem unsicher ist, ob sie es bekommt, sondern es bleibt unklar, was überhaupt am Ende der Wartezeit steht: Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, humanitärer Aufenthalt, Duldung, Schubhaft, Abschiebung oder Rückkehr bzw. gar ein Leben als illegalisierter Mensch ohne jegliche Rechte (Fritsche 2012: 375).

Existenzielle Bedrohungen durch Warten auf Ungewisses<sup>120</sup>

»Worauf warten Sie hier?« fragte K. höflich. Die unerwartete Ansprache aber machte den Mann verwirrt [...] hier [...] wußte er auf eine so einfache Frage nicht zu antworten und sah auf die anderen hin, als seien sie verpflichtet, ihm zu helfen, und als könne niemand von ihm eine Antwort verlangen, wenn diese Hilfe ausbliebe [...] ›Ich warte‹ begann er und stockte. Offenbar hatte er diesen Anfang gewählt, um ganz genau auf die Fragestellung zu antworten, fand aber jetzt die Fortsetzung nicht.«

(Kafka 1987 [1935]: 58)

Die rechtliche Praxis bzw. das Asylverfahren werden von den Asylwerber:innen somit nicht nur, wie Scheffer zeigt, »als Wissensprüfung, auf die sich vorbereiten muß, wer bestehen will« (Scheffer 2003: 456), wahrgenommen, sondern dessen Qualität als Blackbox macht die Prüfkriterien nur unzureichend zugänglich und verständlich. Wissen ist nicht nur aufgrund der fremden (Rechts-)Sprache bzw. allgemeiner der fremden Rechtskultur asymmetrisch verteilt, sondern erscheint mehrfach als bewusst hermetisch abgeriegelt. Die Zugänglichkeit über die Vordertür, d.h. über die selbstständige Aneignung verfügbaren Wissens, Nachfragen und ein ›Einarbeiten‹ in die Systemlogik, scheint verwehrt. Vielmehr müssen Hintertüren gefunden und mit Hilfe von sozialem oder ökonomischem Kapital Unterstützer:innen aktiviert werden. Asyl bewegt sich so immer weiter weg von einem Institut der Rechteeinforderung hin zu einem wertvollen, teuren und schwer erhältlichen Gut (Zetter 2007: 189). Zusätzlich verschwimmt das Ziel des Schutzge- suchs auch inhaltlich, es wird immer unklarer, was es eigentlich zu erreichen gilt. Die Asylrechtspraxis, die als Raum gewährter bzw. zu gewährender Rechte gerahmt sein könnte und Bedeutungen des Subjekts als Rights-Holder bzw. eines Rights-Claiming-Akts widerspiegeln und so verstärken könnte, wird in den Erzählungen gegenteilig wahrgenommen: Weder spricht die Rechtspraxis die Person als Opfer von Menschenrechtsverletzungen an und suggeriert Mitgefühl noch wird dem Vorbringen Gehör geschenkt. Ein Selbstverständnis als Kläger:in von Rechtverletzungen, d.h. als Rights-Claimant, wird nicht gefördert. Vielmehr orientieren

120 Dieses Kapitel weist weitreichende Bezüge zu einer bereits publizierten Analyse in Fritsche (2012) auf.

sich die geschilderten Prüfmethoden am Zweifel, Kommunikationsstile und atmosphärische Gegebenheiten rahmen Asylwerber:innen als potenzielle Lügner:innen, nicht berechtigte Bittsteller:innen und implizieren »Asylmissbrauch«. Schutz und Empowerment, d.h. die Aspekte, die Sinn und Ziel von Rechten darstellen, oder der Erhalt von Würde werden kaum wahrgenommen. Die Rechtspraxis verschreibt sich stattdessen der Kontrolle, Klassifizierung und Selektion »echter Flüchtlinge«, wobei angesichts der wahrgenommenen Absolutheit der Macht nicht einmal mehr klar ist, wer diese nun sind bzw. sein sollen (Fritsche 2016a: 194f.).

Die Fremdheit des Systems, die Uneinsichtigkeit der Blackbox und das Warten auf Unbekanntes erscheinen mehrfach existenziell bedrohlich (u.a. Brekke 2004, 2010; Rotter 2010; Schmidinger 2008; Täubig 2009). Ungewisses Warten schafft Unsicherheit, die Asylzeit, die weniger Lebenszeit denn ein ungewisser Schwebezustand ist (Brekke 2004: 25), wird zu einer Art verlorenem Leben (Fritsche 2012: 375f.). Man weiß nicht, wer, warum und mit welchem Ziel warten gelassen wird. Belisha, die zum Gesprächszeitpunkt seit sechs Jahren auf ihren Bescheid wartet, sagt, »der Krieg [hat mich] nicht kaputt [...] gemacht, [aber] diese Wartezeit« (Belisha 9.11.2010), und Marika spricht von verlorener Zeit, die auch ihre Rolle und Identität als Mutter gefährde:

»Manchmal denke ich [...] [ich] habe die Zeit verloren, wie lang [sind] diese Jahre? [...] [I]n meiner Heimat [hätte ich] auch ein neues Leben beginnen und etwas aufbauen [können] und wenn ich zehn Jahre hier bin und ich bin schon vierzig und mit vierzig [...] etwas anfange[n] [...]. Vielleicht [bin ich dann] sechzig Jahre und dann muss ich noch sterben und ich hab' trotzdem nichts für meine Kinder gemacht.« (Marika, 23.9.2010)

Die Undurchsichtigkeit der rechtlichen Praxis verstärkt das Gefühl der Fremdbestimmung, nicht alltägliches Warten (wie z.B. auf den Bus) wird zur Herausforderung, sondern die fehlenden Erwartbarkeiten werden zu einem »existenziellen Warten« (Dwyer 2009: 23) in einer »richtungslose[n] Zeit« (Brekke 2010: 164). Die für Identitätsarbeit notwendige Vorstellung eines zukünftigen Selbst ist nicht mehr zugänglich, da unklar bleibt, inwiefern bzw. ob über einen bestimmten Status überhaupt Rechte zugesprochen werden, man weiß nicht mehr, »wer man ist« (Brekke 2010: 165), Handlungsfähigkeit in und Gestaltbarkeit der Gegenwart werden eingeschränkt (Dwyer 2009: 23; Fritsche 2012: 376f.). Verstärkt wird dies v.a., wenn Entscheidungen, ganz im Sinne des Sprichworts »law is, what the judge ate for breakfast« (Einhorn 2010: 152), als willkürlich und von Befindlichkeiten der Entscheider:innen abhängig wahrgenommen werden (Fritsche 2012: 383f.). Für Levi hängt das Ergebnis des Verfahrens z.B. auch davon ab, ob »sein« Referent »gut aufgewacht ist« (Levi 22.6.2011). Für Marika ist das, was bei den Behörden passiert, nicht viel mehr als ein Glücksspiel, wo es um »Gewinnen und Verlieren« geht. Eine positive Entscheidung bei Bekannten klassifiziert sie als »ein Wunder« (Marika 23.9.2010).

### Zwischen bedrohlichem Kampf und erfolgreicher Darbietungsleistung

In den Erzählungen suggerieren die Charakterisierungen der Asylbehörden als unverständlicher, von nichtnachvollziehbaren, teils willkürlichen Entscheidungen geprägter Raum, unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten: Passivität und Resignation werden v.a. dann als Reaktionen benannt, wenn der gegenwärtige Moment fokussiert, die Erfahrung körperlich wird und der Eindruck entsteht, dass das Weiterleben (wieder) dem Überleben weicht. So erzählt Belisha von ihrer Verzweiflung während einer Einvernahme, als die Referentin auf den Tisch schlägt und ihre Fragen, denen Belisha keine Logik abgewinnen kann, wiederholt:

»[S]ie [Anm.: die Referentin] schl[ä]gt[t] auf den Tisch, sie fragt immer wieder, fragt vier, fünf Frage[n] und dann wieder komm[en] diese. Dann [...] hab' [ich] Angst gehabt, [...] vielleicht [...] darf [ich] das so [nicht] sagen und dann [hab] ich['s] falsch gesagt. Und sie sagt, [das] hast du so gesagt, jetzt [hast du es] so gesagt, und überhaupt, ich weiß nicht, was muss ich sagen, ich [habe] Angst, Zittern und dann [...] hab' [ich] nichts gesagt. Und das war so.« (Belisha, 9.11.2010).

Der gewaltvolle Moment löst in Belisha, die von Krieg und biographischer Gewalt traumatisiert ist, Erinnerungen und damit physische Reaktionen aus. Vor Angst zittert sie, die Sprache kommt ihr abhanden, sie kann in der Situation nicht mehr reagieren, sondern nur resignieren. Nicht zu wissen, was von ihr erwartet wird, aber auch widersprüchliche Informationen führen zu tiefer Verunsicherung. Sie weiß weder, was sie erzählen darf bzw. kann, noch hat sie das Gefühl, dass ihr geglaubt wird. Dabei wird die Verunsicherung doppelt genährt: Einerseits durch das Verhalten der Referentin und andererseits durch die Erzählungen über die Rechtspraxis in Belishas Umfeld. Es gibt keine verlässlichen Informationen zum Gegenstand der ›Prüfung‹ oder über das, was mit dem Gesagten passiert. Während die Ankunft in Österreich bei Belisha noch Empfindungen von Sicherheit und Schutz auslöste und sie hier zumindest Ruhe vom Krieg hatte, zeigt sich in Konfrontation mit dem Recht wiederholt die Fragilität dieser Sicherheit. Sie weiß nicht einmal mehr, ob sie überhaupt über ihre Angst sprechen darf:

»I: Warum hattest du Angst?

R: Ich hab' was [...] gesagt, und dann [...] schaut sie so und sie glaubt nicht, und ich weiß nicht, wie muss ich beweisen [...] und [...] sie hat [mir] nicht geglaubt. [...] Und dann [...], [ich hab'] von viele[n] Leute [...] gehört, das darf man hier nicht sagen, das darf man nicht, z.B. mein Mann war [in der] [...] Opposition [...]. Das darf man nicht hier erzählen. [...] wir hab[en] gehört, das darf man nicht hier sagen, oder, und überhaupt, wir w[i]ss[en] nicht, [w]as müssen wir, oder, [dürfen wir] nicht sagen, dass wir [...] Angst [haben]?« (Belisha, 9.11.2010)

In vielen Gesprächen sind Resignation und Ohnmacht aber nur als momentane Gefühle gerahmt und werden immer wieder von Erzählungen wiedergefundener

Handlungsmacht gegenüber den Behörden abgelöst. Diese wird v.a. in drei Formen sichtbar: Erstens, als Anpassung an die rechtlichen Forderungen im Sinne einer Before the Law Consciousness. Zweitens als Spielzug, über das in Anlehnung an die Logik einer With the Law Consciousness zumindest einige der Spielregeln des Rechts nutzbar gemacht werden und, drittens, als Aufbegehren (Holzleithner 2010: 11), über das in Rückbesinnung auf das Menschsein auch eine Rights-Holder-, wenn nicht gar eine Rights-Claimant-Positionierung eingenommen wird.

Wie mühsam und auch schmerhaft der erste Weg sein kann, zeigt die Geschichte von Anaida, die auf keinen Fall, auch im Moment höchster Not, einen Fehler machen möchte und die ihr bekannten Regeln und Forderungen befolgen will: Zum Zeitpunkt, als sie eine Verständigung (»gelber Zettel«) über einen Brief der Behörde bekommt, ist sie schwanger – eine Risikoschwangerschaft, sie liegt im Spital.

»R: Ich war fünf Wochen im Spital ge[legen], im Bett. [...]. Und dann [ist] meine Nachbarin gekommen. Sie hat gesagt, ich, hast du eine[n] gelbe[n] Zettel, [du] musst [...] selber gehen und [ich] hab' gesagt, wie? Ich, ich weine, jeden Tag ich weine ich sage zum Arzt, bitte lassen Sie mich nach Hause. Ich kann nicht, das, [der] ganze Körper, das tut weh, [...] und ich lieg', [es] kommt viel Blut. Und dann, ja, was ich habe gemacht? Ich habe gemacht [lacht], [...] zwei [...] Binden, eine mit Blut und noch eine. Und in der Früh, jeden Tag kommt [die] Kontrolle, [der] Arzt, und [er fragt,] wie geht's? Und ich zeige diese saubere [Binden] [lacht]. [...] Ich will, ich weiß, ich habe nur zwei Wochen [für die] Appellation [Anm.: Berufung] [...] und dann ich habe gesagt: Kann ich schon nach Hause gehen? Er hat gesagt, nein, das schau' ma noch eine Woche. Wenn das [...] so gut weiter [geht], dann kannst du schon nach Hause gehen. Und jeden Tag, ich mache gleiche, jeden Tag, und dann, sagt [er] okay, [du] kannst [...] nach Hause, aber nur [i]egen, liegen im Bett zuhause. [Ich] hab' [...] gesagt, ja, ja. Und dann, ich kann nicht, wann ich aufgestanden [bin], ich kann nicht spazieren, [...] das war wie [eine] alte Oma [...]. Ich hab' i[n der] Post, ich hab' [...] diese[n] Brief [gekriegt], d[er] negativ war, und dann sofort in der Früh

I: Sie sind dann selber zur Post gegangen, um das zu holen?

R: Ja, und dann [...] hab' [ich] meine Nachbarin [angerufen], [...] und habe gesagt, kannst du bitte vielleicht, [falls] etwas passiert, [...] kannst du [die] Rettung [rufen], und [dann bin ich] gegangen nach [X, Anm.: zur NGO der Rechtsberatung], [...] »Können Sie diese Appellation machen?« [...] und dann, ich war zwei Tage zuhause und dann in der Nacht, [...] [die] Rettung [ist] gekommen, [brachte mich] in Spital.« (Anaida, 25.10.2010)

Anaida riskiert ihr Leben, um die Fristen einzuhalten, ihr Kind wird schlussendlich mehrere Wochen zu früh geboren. Das Recht mit seinen Regeln ist für sie so mächtig, dass sie das eigene Leben und das ihres Kindes hintanstellt. Aber auch im

Moment des großen Schmerzes resigniert sie nicht und kämpft, um ihre Chance auf rechtliche Anerkennung nicht zu verspielen. Anders und auch auf eine Art schmerhaft, ist das, was Belisha erzählt: Durch die Anforderungen des Verfahrens wird sie dazu gebracht, sich der Vergangenheit zu erinnern. Dies wird notwendig, damit sie die Aspekte der Vergangenheit, die in Einklang mit dem Opferaspekt der Flüchtlingseigenschaft stehen, kommunizieren kann. Eine solche selektive Fokussierung der Biographie ist ambivalent, da sie einerseits Handeln ermöglicht und auch nachhaltig zum Schutz durch rechtliche Anerkennung führen kann. Andererseits ist damit die Gefahr verbunden, dass durch die Reduktion auf den erinnerten Schmerz und das Selbst als Opfer von Umständen, der Selbstwert verloren geht bzw. psychische Instabilität entsteht. Belisha muss sich, schmerhaft, an etwas erinnern, was nicht erinnert werden will. Mit Blick auf die bevorstehende Einvernahme fragt sich Belisha, ob sie überhaupt noch die Kraft dazu hat. Eigentlich ist es für sie wichtig, diesen Aspekt ihrer Biographie »besser nicht zu erinnern« (Gesprächsnotiz Belisha, 30.9.2010), damit sie ihre Traumatisierung überwinden und damit das Erlebte tatsächlich zur Vergangenheit werden kann. In Anerkennung der Anforderungen des Verfahrens erinnert sie sich schlussendlich trotzdem. Suggeriert wird, dass weniger die Rechteinforderung und das rechtsstaatliche Verfahren an sich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Würde und Agency zuträglich sind, sondern vielmehr Mühe und biographische Konzeptualisierungsarbeit notwendig sind, um *trotz* der Asylantragsstellung bzw. der Verfahrenspraxis Agency und Würde bewahren zu können (Fritsche 2012: 385).

»The only conceivable way of unveiling a black box, is to play with it« (Thom 1983 zit. in: Hinkelbein 2014: 15) – dieser Zugang zur Blackbox Asylverfahren beschreibt die zweite Handlungsstrategie: Obwohl die Funktionsweise des Asylrechtssystems bzw. die Logik der Entscheidungspraxis aus Perspektive der Asylwerber:innen nicht oder nur sehr bedingt verstanden werden können, wird gehandelt: Indem zumindest die bekannten Regeln des Rechts bzw. der Behörde für das eigene Ziel nutzbar gemacht werden, wird »mitgespielt«. Auch wenn in den konkreten Situationen im Sinne einer *With the Law Consciousness* weniger das Recht kritisiert wird, sondern Bedenken eher die eigene Fähigkeit, »korrekt mitzuspielen«, betreffen, zeigt sich trotzdem und anders als in diesem theoretisch beschriebenen Typus von Legal Consciousness (Kapitel 4.4) auch Kritik an der Legitimität des Verfahrens. Die Übernahme der Anforderungen des Rechts kann, ähnlich wie im Rahmen der Grundversorgung beschrieben, auch hier zu einem gewissen Grad als eine Praxis der Aneignung gesehen werden (Scheel 2015: 9; Kapitel 4.2), da das Mitspielen (auch) eingesetzt wird, um die Chancen auf rechtliche Anerkennung zu erhöhen.

Whyte benennt die Technologie der Macht des dänischen Asylsystems als »my-opticon« (Whyte 2011). Anders als im von Foucault bzw. Bentham beschriebenen Panopticum ist die Überwachung und Sichtbarkeit der Objekte hier nur partiell bzw. verschwommen. Für die Beobachteten bleibt unklar, was wahrgenommen wird bzw.

ob sie bzw. ihre Wahrheit überhaupt gesehen oder gehört werden (Kobelinsky 2019: 60; Whyte 2011: 20). Handlungen müssen sich dann an Bemühungen orientieren, Aufmerksamkeit auf sich bzw. auf die Aspekte zu ziehen, die (z.B. für den Ausgang des Verfahrens) als wichtig erachtet werden. Wie die Gespräche zeigen, äußert sich dies v.a. in den bereits weiter oben beschriebenen Darstellungsbemühungen: Auf Basis der Erfahrungen im Verfahren<sup>121</sup> werden häufig Subjektpositionen des armen, getriebenen Opfers übernommen und in Handlungsentwürfen antizipiert. Anaida äußert explizit, dass es im Verfahren notwendig sei, die Opferrolle durch die Art des Auftretens zu unterstreichen: Man dürfe nicht gut angezogen sein, weder Nagellack noch teures Parfüm tragen, denn jemand, der »eh super aus[schaut]«, kann für die Behörden nicht als »echter Flüchtling« gelten (Fritsche 2016a: 197). Darstellungsnotwendigkeiten beziehen sich neben den Kriterien der Form und Schriftlichkeit v.a. auch auf Narrationsformen: Serhildan beschreibt, dass es wichtig sei, v.a. das erste Interview »so schön wie möglich« aufzubauen. Das Gesagte müsse man »schön organisieren« (Serhildan, 9.8.2011). Amaru setzt die Einvernahme mit einem Vorstellungsgespräch gleich (Amaru, 25.1.2010). Insbesondere angesichts der teils widersprüchlichen Prüfanforderungen sind Vorbereitung und weitreichende Aktivitäten notwendig, ein mehrfacher Widerspruch zur Passivität des Opfers und, angesichts der Belastungen durch das Verfahren bzw. im Alltag, auch eine Herausforderung.

Noll bezeichnet das Verfahren als Ort der Akkulturation, in dem es notwendig ist, dass die Person sich in einer Art und Weise erklärt, die den Erwartungen des:der Entscheider:in entsprechen. Asylwerber:innen sollen diesen Erwartungen zwar gerecht werden, »yet do so in a manner not appearing strategic, but being thoroughly true« (Noll 2006: 500). Entsprechend dieser Anforderungen »mitzuspielen«, erweist sich dabei als ambivalent: Einerseits werden dadurch die Merkmale des Rechts perpetuiert und das, was als problematisch und auch den Menschen und die Würde untergrabend kritisiert wird, nicht herausgefordert. Andererseits steht durch die Übernahme der Vorgaben auch ein Werkzeug zur Verfügung, um überhaupt handeln bzw. die Systemlogik für den eigenen Zweck nutzen zu können. Insbesondere wenn es um die Darstellung des »einen echten Flüchtlings« oder der »besonders integrierten, nicht kriminellen Asylwerberin« geht, geht damit jedoch das Risiko der De-Kollektivierung einher. Um sich selbst bzw. die eigenen Besonderheiten sichtbar zu machen und systematischem Zweifel zu begegnen, müssen Zuschreibungen auch übernommen werden. Durch die explizite Abgrenzung von Asylwerber:innen, deren Vorbringen »falsch« ist, von »unechten« Flüchtlingen und tendenziell kriminellen oder nicht integrierten bzw. »integrationsunwilligen« Asylwerber:innen werden

121 Diese sind dabei jedoch nicht entkoppelt von ähnlichen im außerrechtlichen Alltag transportierten Bedeutungen zu sehen.

diese Stereotype perpetuiert und bekräftigt. Indem die eigene Person als Ausnahmefall des konformen und »integrationswilligen«, »echten« Opfers dargestellt wird, werden Zuschreibungen zur vermeintlich homogenen Gruppe der »anderen« Asylwerber:innen weitergetragen. Die Notwendigkeit, anders als die anderen zu sein, macht die Identifikation mit einem gemeinsamen »Wir«, das kollektives Handeln und damit auch eine nachhaltige Einforderung von Rechten möglich machen könnte, kaum realistisch. Gleichzeitig erscheinen der Kampf um Rechte und damit das Beharren auf eine Position als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant im Asylverfahren auch kontraproduktiv – insbesondere, wenn das Handeln durch Bemühungen, die Erwartungen der Entscheider:innen widerzuspiegeln, bestimmt wird. Ein Verständnis von Asylwerber:innen als Personen, deren Rechte verletzt wurden und die diese nun im Verfahren einfordern, wird nicht als Teil der Behördenrealität thematisiert.

Eine weitere mögliche, dritte, Handlungsstrategie zeigt sich jedoch über diskursive Positionierungen und Aktivitäten, mittels derer versucht wird, das System herauszufordern bzw. in Frage zu stellen. Dieser Zugang wird, wie bereits im Kontext der Grundversorgung thematisiert (Kapitel 7.3.5), auch im Verfahrenskontext v.a. in Momenten relevant, in denen die Grundfeste des Menschseins angegriffen werden. Auch hier werden dann Bezüge zu einem »higher law« bzw. »law above the law« (Halliday, Morgan 2013: 17f.) hergestellt bzw. wird die Legitimität des Rechts an sich (zumindest diskursiv) in Frage gestellt. Je weitreichender und dauerhafter die Angriffe auf die eigene Würde bzw. das Menschsein empfunden werden, desto eher scheint Widerstand ausgelöst bzw. die Positionierung als Rights-Holder bzw. sogar Rights-Claimant sichtbar zu werden: Dies ist, wie ausgeführt, einerseits dann der Fall, wenn das Handeln der Akteur:innen der Asylbehörden in den Schilderungen der Asylwerber:innen als Verletzung »absoluter Rechte« gerahmt wird, d.h. explizit verweigerte Rechte angesprochen werden. Andererseits werden auch in Konfrontation mit den Behörden explizit widerständige Handlungen beschrieben: Marika erzählt von einem Erlebnis bei der Fremdenpolizei, bei der sie mit ihrer Unterschrift ihre Ausreise hätte bestätigen sollen. Die Atmosphäre und das Verhalten der Polizisten spitzten sich zu, Marika fühlt sich immer wertloser und kleiner. Die Intensität des Erlebens scheint ihr Selbst so anzugehen, dass der Widerstand fast automatisch »passiert«. Der Körper, nicht der Kopf beginnt aufzubegehen:

»[I]n diese[m] Raum hab' ich gefühlt, dass er ein König ist und ich bin so klein, dass er alles machen kann mit mir, was er will. [...] Und da in einem Moment ist alles aufgetaucht und ich hab' gesagt: Warum? Warum muss ich das machen? Ich hab' dies[es] Recht und er ist genauso Mensch wie ich [...]. Ich habe so gezittert, fast gesprungen, aber dann – also findet man Kraft irgendwie, das kommt von alleine [...] und [da] hab' ich mit dem Mann gestritten. [...] Ich hab' nicht unterschrieben [...]. Und ich hab' [den Stift] weggelegt und der Mann [...] hat sofort

zugeschaut, warum ich nicht schreib. Und ich sage, ich unterschreibe nicht. Und er war erstaunt, dass ich etwas gesagt habe überhaupt.« (Marika, 23.9.2010)

An einem gewissen Punkt scheint sich die Perspektive von Marikas Wahrnehmung zu verändern: Das Gegenüber wird nicht mehr in seiner mächtigen Rolle wahrgenommen, sondern als (theoretisch ebenbürtiger) Mensch. Dadurch wird Marika an ihr eigenes Menschsein erinnert, sie kann sich widersetzen und eine Position einnehmen, die im Gegensatz zum antizipierten Bild der ohnmächtigen, passiven Asylwerberin steht. Marika wird sprachmächtig und verweigert sogar die Unterschrift. Ein Ausnahmefall, wie die Überraschung des Gegenübers zeigt. Auch hier ist es nicht die Institution, die ein Bewusstsein bzw. eine Position als Rights-Claimant verstärkt, sondern paradoxe Weise die Erfahrung der Rechtlosigkeit, die diese erinnern lässt. Ebenso Anaida, die sich, wie ausgeführt, auch des Spiels mit dem Recht bedient, indem sie auf Parfüm verzichtet und ihre Kleidung am erwarteten Bild ausrichtet, erreicht einen Punkt, an dem es ihr zu viel wird. Am Ende des Gesprächs meint sie, dass es gerade die schlimmen Erfahrungen gewesen seien, die sie gelehrt hätten, dass man in Österreich »frech« sein müsse, weniger dankbar sein dürfe, sondern lernen müsse, »nein« zu sagen und selbst Forderungen zu stellen (Fritsche 2016a: 197f.).

Auch wenn schlussendlich offenbleibt, unter welchen Bedingungen diese Widerständigkeit genau möglich ist, geben die Daten Hinweise, dass gerade für Personen, die es geschafft haben, während ihrer Zeit als Asylwerber:in Teilidentitäten aufrechtzuerhalten, ihre psychische Stabilität zumindest teilweise wieder gewonnen haben und die auch auf soziale Ressourcen zurückgreifen können, diese Handlungsmöglichkeit zugänglicher ist: Anaida konnte trotz der Einschränkungen ihre berufliche Identität als Kosmetikerin zumindest teilweise fortführen. Marika fand Möglichkeiten, sich beruflich bzw. ehrenamtlich zu engagieren. Beide scheinen an ihrem Wohnort sozial gut eingebunden, teilweise konnten sie auch auf professionelle, therapeutische Unterstützung zurückgreifen. Dennoch: Sich auf breiter Ebene und nicht nur situationsgebunden als Rights-Claimant zu positionieren bzw. Forderungen gar an die Öffentlichkeit zu richten, erweist sich als sehr voraussetzungreich. Ein gegebenenfalls notwendiges unterstützendes Umfeld bzw. die Bündelung der Kräfte durch Kollektivierung werden gerade im Asylverfahren nicht gefördert.

Insgesamt zeichnen die dargestellten Ergebnisse ein Bild der Asylbehörden bzw. vom Asylverfahren als fast rechtlosem Raum, der von teilweise kafkaesken erscheinenden Regeln und Verfahrensbestimmungen strukturiert ist. Erfahrungen vor dem Recht widersprechen den Vorstellungen einer Rechtsstaatlichkeit, die ordnet, Erwartungen schafft und Verhalten antizipieren lässt, wie dies im Verständnis von Asyl als Schutzinstitution zentral war (Kapitel 7.2.3). Um (gegebenenfalls selbst zugeschriebene) Rechte bzw. Schutz gewährt zu bekommen, muss der als in vielen Bereichen rechtlos wahrgenommene Raum erst unter großer Kraftanstrengung, bio-

graphischen Re-Konzeptualisierungsbemühungen und in bestimmten Fällen durch die Bezugsetzung zu inter- bzw. transnationalen oder universellen Normen durchschritten bzw. überwunden werden.

### 7.3.8 Konkludierende Charakterisierungen und Spannungsfelder: Weiterleben als prekäre Hoffnung und Normalitätsräume als Chance

»Fühlen Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten ausreichend in Kenntnis gesetzt wie auch darüber, dass ins Paradies sowieso keiner vorgelassen wird? – GS: ›Ja‹«

(Schischkin 2011: 27)

Mit Blick auf die Forschungsfragen und die dargestellten Fokussierungen und Perspektiven werden nachfolgend ausgewählte Aspekte der praktisch-alltäglichen Bedeutungen von Asyl zusammenfassend dargestellt:

Während in der Konzeption von Asyl als Schutzinstitution (Kapitel 7.2) das Überleben im Zentrum stand, verschiebt sich der Fokus auf praktisch-alltäglicher Ebene zum Weiterleben. Grundbedürfnisse bzw. basale Rechte werden durch den Zugang zu Nahrung, Wohnraum, medizinischen Leistungen und Beratungsangeboten in einem ersten Schritt erfüllt. Aufgrund der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen werden dabei aber weniger Positionierungen als Rights-Holder gestärkt, sondern Charakteristika der Bedürftigkeit und der Almosengewährung fortgeschrieben. Asylwerber:in zu sein, wird mit Hilflosigkeit, Unwissenheit und Fremdheit gleichgesetzt. Gerade auch in (teil-)öffentlichen Räumen zeigen sich intersektionale Diskriminierungen, Stereotypisierungen, Benachteiligungen, aber auch explizite Angriffe, die an der Schnittstelle zwischen dem Rechtsstatus Asylwerber:in, Ethnizität bzw. Race, nationaler Zugehörigkeit, Gender und teilweise auch dem Familienstatus stattfinden.

Praktisch-alltägliche Räume sind in weiten Teilen durch Exklusion, Kontrolle und Überwachung sowie, gerade in der Grundversorgung und vor den Asylbehörden, durch Verrechtlichung und Bürokratisierung geprägt (Fritsche 2016b: 168ff.). Der Stellenwert äußerer Sicherheit tritt in den Hintergrund, innere Unsicherheit, die an fast allen Orten und über institutionelle Praktiken vermittelt wird, in den Vordergrund. Kontrolle und Überwachung äußern sich zum einen in einem wahrgekommenen inneren Kontrollverlust, das Leben ist nur noch mit viel Aufwand steuer- und gestaltbar, Fremdbestimmung prägt den Alltag. Andererseits werden Macht und Kontrolle, gerade im Rahmen des eigentlichen Rechtsverfahrens, durch Unbestimmtheit und Unsicherheit ausgeübt. Angesichts von Bedingungen, die als »my opticon« (Whyte 2011) bezeichnet werden können, wird es notwendig, dass die Per-

son sich bemerkbar macht. Dabei ist die Homogenisierung der Gruppe der Asylwerber:innen allumfassend, Bedeutungen des:der kriminellen, systemmissbrauchenden und nichtberechtigen Antragsteller:in werden weitergetragen. Die Befragten fühlen sich häufig weder in den vom System geforderten Teilidentitäten (als ›integrierte‹ Person, als Schutzberechtigte etc.) noch als Mensch wahrgenommen.

Um dem zu begegnen, sind v.a. zwei Handlungskomplexe erkennbar: Mit viel Engagement, aktiver Wissensaneignung und Akquise von sozialem und kulturellem Kapital (Sprachkompetenzen, soziale Beziehungen, Bildung, Erwerbstätigkeit etc.) wird versucht, den notwendigen Anforderungen zu begegnen. Die Person muss sich als ›integrierte, potenziell zukünftige Staatsbürgerin‹ oder als schutzbedürftiges Opfer von Verfolgung darstellen. Dabei müssen die, v.a. von Entscheider:innen, teilweise auch nur implizit kommunizierten Erwartungen gespiegelt werden. Diese Strategie kann v.a. als ein ›Mitspielen‹ im Sinne einer *With the Law Consciousness* verstanden werden bzw. findet an anderen Stellen eine Unterwerfung unter das Recht statt, das, der Logik einer *Before the Law Consciousness* folgend, als allmächtig und unausweichlich wahrgenommen wird. Auch wenn dabei in den erzählten Positionierungen Aktivität und Engagement im Vordergrund stehen und dabei dem Bild des passiven, getriebenen Opfers etwas entgegengesetzt wird, werden so kaum (Menschen-)Rechte eingeklagt, sondern, wenn überhaupt, eher Verfahrensrechte genutzt.

Anders verhält es sich, wenn, wie bereits in Bezug auf die Idealbedeutungen von Asyl (Kapitel 7.2) ausgeführt, auf ›absolute Rechte‹ referenziert wird bzw. ein ›higher law‹ oder ein ›law above the law‹ (Halliday, Morgan 2013: 17f.) ins Spiel kommen. Ist dies der Fall, ist Widerstand möglich, der sich v.a. diskursiv als Kritik an den Bedingungen zeigt bzw. in Ausnahmefällen auch gegenüber Dritten in konkrete Handlungen bzw. in Verweigerungen, ›mitzuspielen‹, übersetzt wird. Diese Handlungsoption wird mehrfach als eine Art Last-Exit-Strategie beschrieben: Erst wenn die Bedingungen so unerträglich sind, dass das letzte Stück Menschenwürde gefährdet ist bzw. die Lage aussichtslos erscheint, werden derartige Zugänge beschrieben – und das v.a. von Personen, die über relativ viel kulturelles bzw. soziales Kapital und eine entsprechende Persönlichkeitsstruktur (Gregg 2012: 91) verfügen oder ihre psychische Stabilität bewahren bzw. erfolgreich regenerieren konnten. Letzteres scheint auch damit in Zusammenhang zu stehen, inwieweit Teilidentitäten abseits des ›Asylwerber-Seins‹ (z.B. als Studentin, politischer Aktivist, berufstätige Person etc.) im Alltag lebbar sind bzw. aufrechterhalten werden können. In diesem Zusammenhang sind nicht nur Positionierungen als Rights-Holder, sondern auch als Rights-Claimant relevant: Die Personen fordern das Recht auf Arbeit, auf Bildung aber v.a. das Recht auf Rechte ein, d.h. das Recht, Mensch zu sein, gehört zu werden und, im Sinne Arendts, eben nicht als ›Gegenbild des Staatsbürgers‹ (Arendt 1955: 483) wahrgenommen zu werden. Menschenrechte werden dabei v.a. als Sprachstruktur relevant, d.h., die Sprache der Rechte wird zum Werkzeug für Kri-

tik (O'Byrne 2012: 835). Gleichzeitig findet diese Kritik jedoch meistens im Kleinen, wenn nicht gar im Privaten statt. Während in den Forschungsgesprächen mit mir als Interviewerin ein Gegenüber vorhanden war, das Forderungen hörte bzw. an das diese zumindest gerichtet werden konnten, fehlt dies in der Praxis häufig bzw. werden Claims nur hörbar, wenn diese durch Facilitator:innen (v.a. Medien, Anwält:innen) unterstützt werden. Kollektivierung, um gemeinsam Forderungen zu stellen, scheint systematisch untergraben zu werden, was sich v.a. im Rahmen der Erfahrungen mit der Asylbehörde zeigt: Indem Asylwerber:innen v.a. als potenziell ›Systemmissbrauchende‹ bzw. Nichtberechtigte konstruiert werden bzw. diesbezügliche Bedeutungen transportiert werden, ist es notwendig, sich von derartigen Homogenisierungen abzugrenzen: Dies ist nur über De-Kollektivierung möglich, d.h. indem man zeigt, dass man ›anders als die Masse‹ ist, die Ausnahme darstellt und sich von den anderen abgrenzt.

Bereits die Darstellungen der Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution verweisen auf die Konditionalitäten von Asyl. Diese setzen sich auf praktisch-alltäglicher Ebene fort und werden v.a. von einer Behördenpraxis verstärkt, über die ein bestimmtes Bild des Rechts vermittelt wird: Das Recht wird nicht (mehr) als etwas wahrgenommen, das aufgrund der Erwartbarkeiten durch Regelsetzungen Ordnung und Schutz bzw. damit auch Sicherheit ermöglicht. Vielmehr zeigt es sich als uneinsichtige Blackbox, deren Funktionsweisen nicht greifbar sind, die Unsicherheit vermittelt und die, v.a. aufgrund ihres bürokratischen, überregulierten und dynamischen Charakters, der Form verpflichtet ist. Die Gewährung von Schutz hängt in der Folge weniger von inhaltlichen Bedingungen ab als von der Einhaltung formaler Kriterien: Wer es schafft, die Sprache des Rechts zu sprechen, das Gebot der Schriftlichkeit korrekt zu erfüllen und den formal geforderten Schritten zu folgen, unabhängig davon, wie widersinnig diese sich darstellen, erhöht seine Chancen, als berechtigt anerkannt zu werden.

Wenn die Orientierung am Überleben der am Weiterleben weicht, werden Forderungen nach einer gewissen Normalität sichtbar, nach befriedigten Grundbedürfnissen, Möglichkeiten, den eigenen Alltag zu gestalten, nach Selbstbestimmung und Zugehörigkeit. Die praktisch-alltäglichen Bedeutungen vermitteln hingegen auf breiter Ebene das Gegenteil. Ersichtlich wird, dass zumindest für die Aufrechterhaltung von Menschlichkeit und Menschenwürde im Rahmen der Asylantragsstellung nicht nur Zugang zum Recht und gelebte Verfahrensgerechtigkeit notwendig sind, sondern der Zugang zu Normalitätsräumen unabdingbar ist: Räume, in denen die Person nicht Asylwerber:in sein muss, sondern Schülerin, Frau, Schauspieler, Friseurin oder Vater sein kann, setzen den Rahmen, innerhalb dessen Positionierungen als Rights-Holder und die Artikulation von Rights-Claims möglich werden.